56732

Deductions- und Urkunden-Sammlung

Ein Beitrag zur Teutschen Staatskanzlei.

Von
D. Johann August Reuß,
Herzogl. Würtemberg. Regierungsrath.

Dreizehnter Band.

Ulm, 1798
im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

STAATLICHE BIBLIOTHEK BAMBERG

Inhalt.

I. Einige Bemerkungen über die Gleichstellung des Erzhauses Oesterreich mit den Kurfürsten des H. R. R. in dem öffentlichen Ceremoniel. Ein Beitrag zu dem Oesterreichischen Staatsrecht. Regesburg 1795. Pag. 1

II. Teutsch-Staatsrechtlicher Beweis des Ungrunds der von Reichsgräflich-Fuggerischer Herrschaft zu Boos an das unmittelbare Gotteshaus heil. Geistsordens in Memmingen gewagten Ansinnung einer Dominical-Steuer von desselben Zehenden und Hofgutsgefällen in Boos, ausgeführt in den bei Höchstpreislich Kaiserl. Reichshofrathe im März 1795. eingereichten allerunterthänigst nothgedrungenen Exceptionibus sub- & obreptionis manifestæ juncto petito hum-mo pro cassando mandato de 27. Junii a. p. & clementissime manutenendo partem impetratam in possessione vel quasi immunitatis originariæ & titulatæ contra D. impetrantem, potiusque exercendo reservatum cæsareum juris collectandi tempore belli partem impetratam tanquam membrum imp. immediatum non statum in Sachen von Fugger Babenhausen Graf Ca den Prälaten des Kreuzherren Gotteshauses zu Memingen. Beil. Lit. A-M. Mandati betr. Kriegssteuer-Verweigerung 1795. 162.

Beylagen.

Num. I. Allerhöchst Kaiserl. Schuzbrief weil. Kaiser Maxim. II. d. d. Augsb. den 4. April 1566. 217

Num. II. Allerhöchst Kaiserl. Schuzbrief weil. Kaisers Matthias d. d. Regensb. den 16. Oct. 1613. 220
— III. Kais. Kommissional-Receß, ddo Mindelheim den 21. Jänner 1569. 225
— IV. Eingang - Vertrags ddo 24 May 1710 235
— V. Auszug-Vertrags vom 3/21. März 1599. 236
— VI. Schreiben vom Kaiserl. Landvogte in Schwaben Georg von Ilsung an Ober-Hospitalmeister Balthasar des H. Geists Ordens in Memmingen ddo Augsb. den 15. Nov. 1578. 237
— VII. Auszug Gotteshaus Oberhospitalischen Protokollbuchs ddo Memmingen den 18. Sept. 1794. 239
— VIII. Schreiben von Titl. Hrn. Prior zu Buxheim, den 8. Dezbr. 1794. 241
— IX. Schreiben an Titl. Hrn. Prälaten und Hospitalmeister zu Memmingen, von Hrn. Pfarrer Neher zu Niederriden den 13. Dzbr. 1794. 242
— X. Zeugniß ddo. Memmingen den 6. Dec. 1794. 243
— XI. Ritter v. Ysenburgischer Verkaufbrief über den Hof und Zehenden zu Boos vom Jahr 1415. 246
— XII. Gotteshaus Oberhospitalischer Kaufbrief über den Hof und Zehenden zu Boos vom Jahr 1455. 253
III. Oeffentlicher Staats-Vertrag des K. Hochstifts Bamberg und der K. Preusisch-Brandenb. Fürstenthümer in Franken. Die wechselseitigen Verhältnisse in den Zuständigkeiten des fränkischen Kreisausschreibamts und Kraisdirektoriums betr. 260.

I.

Einige Bemerkungen über die Gleichstellung des Erzhauses Oesterreich mit den Kurfürsten des H. R. R. in dem öffentlichen Ceremoniel.

Ein Beytrag zu dem Oesterreichischen Staatsrecht. Regensburg 1795.

Suum cuique.

Vorbericht.

Die gelegenheitlich der Ernennung des Freyherrn von Hügel zum erzherzoglich Oesterreichischen Direktorialen aufgestellte Foderung, einer Parifikation mit den Kurfürstl. Gesandten im öffentlichen Ceremoniel, hat bisher die Aufmerksamkeit der Kurfürstl. Höfe beschäftiget, und am Reichstage das leidige Schauspiel eines Ceremonielstreites wieder eröfnet. Der Grund der Foderung verliert sich im

im grauen Alterthume, und der Oesterreichische Widerspruch hat mit den Kurfürstl. Ansprüchen auf ein ausgezeichnetes ausschließliches Ceremoniel gleiches Alter.

Im Jahr 1781. legte das Erzhaus Oesterreich seine begründete Rechte dem ganzen Publikum in einer eigenen Druckschrift vor Augen, welche, da diese Frage wieder in Schwung gesezt wurde, eine Widerlegung und Vertheidigung des Kurfürstlichen Widerspruches nach sich gezogen hat. Ohne mich als ein rüstiger Kämpe für die Vorrechte des durchlauchtigsten Erzhauses in die Schranken drängen zu wollen, glaube ich, dem litterarischen Publikum keinen unangenehmen Dienst zu erzeigen, wenn ich die Oesterreichische Foderung am Faden der Geschichte verfolge, und die Behauptungen des Anonymi prüfe, da jeder unpartheiische Richter mit mir übereinstimmen wird, daß der Anonymus in seinen Behauptungen auf die Unkosten seines Gegners zu weit gegangen seye, und demselben nichts weniger als verdiente Gerechtigkeit geleistet habe.

Es ist ein sehr beneidenswerthes Glück, als Privatmann den Zutritt zu allen Kurfürstl. Archiven zu haben, und sich darinn gleichsam in die Hand vorgearbeitet zu finden, das ich um so mehr in dem Grade schäze, als ich es entbehre.

Ich stimme dem Verfasser in seiner Bemerkung über den Ursprung des Ranges und über die Ausbildung des diplomatischen Ceremoniels vollkommen

men bey; ob aber freiwillige Uebereinkunst über willkührliche Sachen (und hierunter gehört doch vorzüglich der Ceremoniel-Punkt) die Souveräns oder übereingekommene Fürsten in dem Grade binde, „daß es nicht mehr in ihrer Gewalt stehe, ein „schon etablirtes Ceremoniel zu ändern, und auf „andere auszudehnen" ist eine Behauptung, deren Beweis aus völkerrechtlichen Prinzipien, oder aus der Geschichte des diplomatischen Ceremoniels sehr schwer seyn dürfte.

Der Grund jeder aus einer solchen Vereinbarung entstehenden Verbindlichkeit ist relativ, und es ist eine ganz natürliche Folge, daß dieselbe durch eine gleiche Vereinbarung wieder aufgehoben oder modificiret werden könne.

Ohne mit entweihender Hand in das Heiligthum der teutschen Fundamentallegislatur einzugreifen, läßt sich nicht läugnen, daß die goldene Bulle in so fern mit unter die vorzüglichsten Theile derselben gehöre, als sie die Grundbestimmungen eines so wichtigen Theiles unserer positiven Verfassung in sich enthält. Selbst der eitle Carl mag aber wohl nicht die Absicht gehabt haben, sie zum vornehmsten Reichsgrundgesetz zu erheben, und der Herr Anonymus mag auch wohl blos, um der Sache, welche er vertheidiget, eine Artigkeit zu erzeigen, sich dieses Ausdruckes bedienet haben.

Es ist, leider, ein schon lange erprobtes Schicksal im teutschen Reiche, daß man in angestammter

Ehrfurcht für die Form derselben oft und gerne wesentlichere Zwecke zum Opfer bringt. Und kann man es wohl in dieser Rücksicht einem Hause verargen, wenn es uralte für diese wichtige Foderungen streitende Gründe aufzustellen sich veranlaßet sieht? —

Daß izt dem hohen Kur-Collegio Königliche Ehren gebühren, ist eine Sache, welche niemand läugnen wird — und wahrlich, der wäre nicht werth des teutschen Namens, der sich der Vorzüge nicht freute, welche Fürsten seines Vaterlandes genießen; indessen glaube ich doch, daß wir den Ursprung dieser Foderung an neuere Zeiten anknüpfen müssen.

So sehr ich die Meinungen alter und neuer Publizisten ehre, so kann ich doch den Ursprung der von den Kurfürsten behaupteten Königlichen Ehren mit dem Anonymo nicht in einer Quelle finden. Die Worte des Gesetzes sind zu deutlich, als daß ich jener beistimmen könnte. Die Worte: ut — ante dicti Principes electores — juxta præscriptum ordinem — teneant loca sua, eisque *nullus princeps* alius — nullatenus *præferatur*, (1) bezeichnen offenbar allein ihren für die Zukunft unbestrittenen Vorrang vor allen anderen Fürsten, der nach Olenschlagers Zeugniß (2) zu der Zeit eben nicht ohne allen Zweifel oder

1) Aurea bulla. Cap. VI. §. 1.

2) Erläuterung der gold. Bulle. §. XLIV. pag. 160.

Cfr.

oder Anfechtung blieb. Die Verfügung war also wohl nothwendig, und wenn man durch ganz strenge Zusammenstellung den Beweis schärfer ziehen wollte, ließe sich vielleicht gerade das Gegentheil, und der Nichtbesitz der Königlichen Ehren zur Zeit der goldenen Bulle folgern: denn hätten die Kurfürsten Königliche Ehren, und den Vorrang vor allen anderen Königen bey Rs. Versammlungen damals schon erhalten, wäre dieser weniger als jener über alle andere Fürsten ausser Zweifel gewesen, zu was hätte es dann der so ausdrücklichen Bestimmung (eo signanter expresso) bedurft, daß der König von Böhmen über alle Könige den Rang haben sollte, da er ihn nach des Gegners Behauptung schon als Kurfürst haben mußte? — Hier könnte ich vielleicht den Gegner auf seine eigene Warnung aufmerksam machen, daß, wer zu viel beweisen will, nichts beweise.

Auch scheint diese Hipothese erst eine Geburt neuerer Zeit zu seyn, da in älteren Vorfällen, wo den Kurfürsten die honores regii streitig gemacht wurden, dieselbe sich wohl auf das uralte Her-

Cfr. Pfeffinger ad vitr. tom. 3. lib. III. tit. II. p. 648. seq. die daselbst angeführten Stellen betreffen indessen blos neuere Zeiten 1471. bestritten die Burgundischen Gesandten den Kurfürsten den Rang, welche sich blos hauptsächlich darauf bezogen, daß sie e corpore Cæsaris essent. Das was Pfeffinger dagegen anführet, ist von geringerm Belange, und wird unten widerlegt werden.

kommen, und das darauf sich gründende Völkerrecht, nie aber auf die goldene Bulle bezogen, welche sie doch bey so vielen anderen Gelegenheiten geltend zu machen suchten. (3)

Die Vorzüge, welche die Kurfürsten durch die goldene Bulle erhielten, fanden gleich in den ersten Zeiten schon Widerspruch; die Geschichte leihet die Belege hiezu, und man kann es als eine Hauptursache mit annehmen, warum Rudolph IV. den erzherzoglichen Titel annahm, damit er dadurch den Umfang seiner Vorrechte nach dem Geiste des von Kaiser Friederich erhaltenen Privilegii anzeigte, und sich an demselben nichts vergäbe. (4)

3) Olenschlager l. c. §. LXXII. pag. 283. Cfr. die vorhergehende Note.

4) Confer. Schrötter 2te Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staats-Recht pag. 3. seq.

*) Gegenwärtige Schrift lag bereits im Februar 1794. zum Druck fertig, welcher durch verschiedene Umstände verhindert wurde, und vielleicht noch länger unterblieben seyn würde, wenn nicht kürzlich dieser Gegenstand durch eine Schrift unter dem Titel: Meine Gedanken über die Parification ꝛc. mit deren Innhalte ich übrigens nicht ganz einverstanden bin, auf das neue in Anregung gebracht worden wäre, welches mich bestimmet hat auch meine Gedanken dem Publikum zur Prüfung vorzulegen.

Erster

Erster Abschnitt.

Von den Quellen, in welchen das Parifikations-Recht des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich sich gründet.

§. 1.

Es gehört mit unter die unangenehmsten Schicksale unserer Verfassung, daß man bey ihr, so wie bei den meisten Staaten, so bald man auf eine gewisse Periode stößt, den Zusammenhang der Geschichte verliert, und blos an leichten einzelnen Fäden fortarbeiten muß.

Muthmassungen füllen dann meistens die Lücken aus, und ganz natürlich ist es, daß man bey der Unsicherheit derselben leicht auf Abwege geräth, und da, wo wir ein harmonisches Ganzes erwarten, nur einzelne Bruchstücke finden.

Die daraus entstehende Folge wird um so fühlbarer, da unsere itzige Verfassung nach verschiedenen Perioden sich auf diese Trümmer des grauen Alterthums gründet.

Merkwürdige Vorfälle, Ereignisse, Cultur, bürgerliche und Staatsverhältnisse bezeichnen die Linien, welche in der Geschichte Hauptperioden bilden, so wie sie die einzelne Berührungspunkte andeuten, durch welche sie zusammen fliessen — und daß jeder Staat solche habe; dann, wann derselbe

den höchsten Gipfel bald erreichet hatte, plötzlich ein mächtiger Coloß in ein wüstes Chaos zusammenstürzte, bald durch Entwicklung mächtiger Kräfte unter Begünstigung glücklicher Umstände wie ein schöner Jüngling wieder aufblühte, — dieses zeigen uns die Annalen längst erloschener, oder itzt noch blühender Staaten. Ein Blick auf Teutschland, und wir finden, daß auch dieses Reich solche Hauptveränderungen erlitten habe. Oft von Feindes-Schwerd verwundet, nie aber besieget, erlitt es in seinem Innern Veränderungen, welche theils Folgen eigener phisischen oder politischen Revolutionen waren, oder blos durch den allgemeinen Gang aller endlichen Dinge verursachet wurden. Oft das Bild einer glücklichen Familie unter der sanften beglückenden Leitung eines patriarchalischen Vaters, bald ein fürchterlicher Coloß, der allen Völkern Fesseln drohte, bald eine mishandelte Mutter unartiger Kinder, oder das Spiel von Pfaffenränken, und eines finstern, niederdrückenden Fanatism, riß es sich endlich durch glückliche Verhältnisse von schmählichen und empörenden Fesseln los, und erlitt noch manche Erschütterung bis es die heutige Verfassung erhielt.

Bey genauerm Forschen in unserer Geschichte zerfällt dieselbe in 3. Hauptperioden. Jede derselben zeiget uns die Grundlinien, auf welche unsere heutige Verfassung sich gründet: Natürlich, daß wir zur Erforschung dieses oder jenes Theiles am Faden derselben bis in jede derselben zurück gehen müssen.

Bald sank das Kaiserl. Ansehen so tief, als es sich zu einer andern Zeit empor hob. Bald sehen wir Hauptheile des ganzen Reiches, die Herzogthümer in Trümmer zersplittert, Hauptgewalten aufgelöset, und Landstände als Fürsten des Reiches selbst auftretten — die Nation selbst sich ihr Oberhaupt wählen, bald aber wieder wenige Fürsten im ausschließlichen Besitze dieses glänzenden Rechtes, welches ihnen endlich durch gesetzliche Kraft geheiliget wurde. Oft bleibt ein langer leerer Raum zwischen denen sich im grauen Alterthume verlierenden itzigen Fundamentaltheilen, und öfter spinnen wir an schwankenden ungewissen Fäden fort, und glücklich genug, wenn wir diese noch finden, da uns so manches aus Mangel der Kenntniß der bestimmten Ursache als blosses Spiel des Zufalls erscheinet.

Undeutlichkeit und Ignoranz oft auch Mangel an politischer Würdigung der damaligen Annalisten hüllen manches in Dunkel, und natürlich, daß dadurch oft Zweifel über Gegenstände entstehen, oder Gelegenheit gaben, an sich deutliche Sachen in Zweifel zu ziehen, welche an und für sich keinem unterworfen seyn können — und hierunter gehört auch der Gegenstand, über den ich mir einige flüchtige Bemerkungen erlaube.

§. 2.

Ungeachtet aller Bemühungen so vieler Gelehrten, den wahren Ursprung des Kurcollegiums und

den Grund der Vorzüge derselben aufzuklären, bleibt dieser Gegenstand dennoch unendlich vielen Zweifeln unterworfen. Manches Mährchen hat dieses Heiligthum der Geschichte entweihet, manche Hipothese hat warme Vertheidiger gefunden; und eben darinn mag auch eine Hauptursache liegen, daß dieser Gegenstand noch nicht in das Licht gestellet worden ist, dessen er vielleicht fähig wäre.

Zu läugnen ist es nicht, daß sich in unserer ältesten Geschichte — in den Zeiten der Carolinger Spuren finden, die uns vielleicht nahe an den Ursprung des Cur-Collegiums hinleiten könnten, besonders, wenn man die Erzamtswürde als die Grundlage des nachherigen Wahlrechts annimmt. Auch lassen sich die verschiedenen Meinungen der Gelehrten am leichtesten hierin vereinigen, da die Erzbeamte als Geschäftsmänner des verstorbenen Kaisers und des Reichs schon aus dieser Ursache, wie auch nachher ihres Herzogthumes wegen einen entschiedenen Einfluß in die Angelegenheiten des Reiches und folglich auch auf die Wiederbesetzung des Thrones haben musten. (1)

Die

1) Reges Francorum negotia regni per majores aulæ regiæ administrabant, id est, per Dapiferum, conestabulum, & camerarium &c.

Albericus Monachus ad an. 696. *p. m.* 67. *Pfeffinger ad vitr. T. I. p.* 1018. Die Erzbeamte wurden auch unter Carl dem Grossen als Feldherrn gebraucht, wie mehrere bey Pfeffinger angeführte Beispiele bezeugen.

Die mit dem Abgang der Carolinger erfolgte Abänderung der Verfassung erstreckte sich auch nothwendiger Weise über diesen so wichtigen Gegenstand, und dunkler, verworrener wird er wieder, je mehr wir uns von jenen älteren Zeiten entfernen, und den unserigen nähern.

Die Untersuchung des Ursprunges der Kurwürde ist mit der Geschichte der Erzamtswürde zu genau verwebt, als daß man leztere bey ersterer ausser Augen lassen dürfte.

Gleiches Schicksal trift aber auch leztere, (2) und erschweret dadurch das Annähern zur ächten historischen Quelle.

Ich würde mich zu weit von meinem Zwecke entfernen, wenn ich tiefer in diesen Gegenstand, und in die Geschichte der Ausbildung des Kur-Collegiums eindringen wollte. (3)

Ver-

2) Crollins Gedanken über die Frage: Wie und wann sind die 4. weltlichen Erzämter des H. R. R. den, durch die G. B. darinn bestättigten hohen Erzhäusern erblich geworden *in actis academiæ Theodoro -- palatinæ T. V. p. 323. seq.*

3) Die vorhandenen Meinungen von Struv. in syntag. I. p. cap. XVI. §. IV. VI. VII. p. 735. Von Ludewig in den Erläuterungen der G. B. T. I. p. 71. Olenschlager Erläut. der G. B. p. 37-39. und 89-130. von Gewoldi &c. sind in ihren Schriften enthalten. Ueber die Sache selbst und die Litteratur cfr. *Pfeffinger* ad vitriar. T. I. p. 1018. seq. 1117. -- T. 3. p. 336-984. Pütter Litterat. Thl. 3. p. 138. seq.

Kur-

Vergleicht man aber die so verschiedenen Meinungen unter sich, so scheint doch die Behauptung derjenigen Gelehrten am wahrscheinlichsten zu seyn, welche sie in die Zeiten des grossen Interregnums, und an die Wahl Rudolphs I. zu nächst anreihen. 4)

Man würde sehr irren, wenn man in der Geschichte ganz bestimmte Aufschlüsse über die Ursachen, welche diese Veränderung bewirkten, erwartete; Zwiespalte in dem, in so manchen Theilen von seiner Urverfassung abgewichenen Reiche, welche die Politik des römischen Hofes, besonders bey der spaltigen Wahl Otto IV. und Philipps zu ihrem Vortheil benuzte, hatten unstreitig den größten Einfluß. Ein Jahrhundert verfloß beynahe, ehe die Kurfürsten ein ausschließliches Recht zu behaupten wagten, welches sie bey der Wahl von Alphons und Richard noch nicht hatten, und bey jener vom Rudolph von Habsburg zum erstenmal ausübten. (5)

So

Kluber Fortsezung p. 169. seq. Cfr. Repertorium des Staats- und Lehnrechts T. I. p. 537.

4) Gemeiner Bericht im deutschen Staatsrecht und der R. G. §. 31. p. 106.

5) Gemeiner l. c. & p. 97. 98. h. und in der Note 188. p. 99. 100. Note 192. -- *Pfeffinger T. I. p.* 1026.

Cfr. *Struv. syntag. histor. germ.* p. 718. *seq.* Unter Rudolph ward das ausschließliche Wahlrecht der Kurfürsten, und der 7. Zahl schon als unabänderlich angese-

So sehr auch die damalige mißliche Lage, alle Umstände, und der römische Hof die Kurfürsten begünstigten, so konnten doch die Fürsten ihre Zurücksetzung nicht verschmerzen.

Mehrere erschienen noch bey der Wahl Rudolphs, und waren nicht ohne Einfluß. (6) Erst 1308. bey der Wahl Heinrichs von Luxenburg behaupteten die Kurfürsten feierlich das ausschließliche Wahlrecht für sich, fluchten Acht und Bann auf jeden, der sich eine Einmischung anmassen würde, (7) und fünfzig Jahre später wurde ihnen dieses durch ein Reichsfundamentalgesetz zugesichert.

Diese

gesehen, deßwegen entschied er auch, daß die Baierisch- und Pfälzische Stimme nur für Eine gerechnet werden sollte.

6) Daß in dieser Periode die hauptsächliche Ursache der Ausschliessung des Hauses Oesterreich vom Wahlrechte zu suchen seye, davon unten.

7) Wahldecret für Heinrich *VII.* von Luxemburg von 1308. Olenschlager Erläuterung der gold. Bulle im Urkundenbuch. *Nro. XX. pag.* 61.

Ad procedendum in electionis negotio praelibato ego Baldewinus trevirensis archiepiscopus -- legi monitionem, & protestationem quandam vice mea & omnium jus in ipsa electione habentium, monendo omnes excommunicatos, suspensos, & etiam interdictos, *nec non quosque alios*, siqui forsitan inter eos, qui de jure vel consuetudine interesse in ipsius electionis negotio non deberent, quod -- recederent &c.

Diese Art, dem Reiche ein Oberhaupt zu geben, weicht ganz und gar von jener ab, welche wir in den älteren Perioden der Geschichte bemerken. Natürlich, daß wir bey dem grossen Einflusse, den diese Aenderung auf das Ganze haben muste, in jenen früheren Zeiten auf ganz andere Verhältnisse stossen, welche sich über die ganze Verfassung, besonders aber über die Verhältnisse des Fürstenstandes ausdehnen.

§. 3.

Eigentlich wählte in den älteren Zeiten das teutsche Volk seinen König. (8) Unter und nach den Ottonen lagerten sich die teutsche Völkerstämme unter Anführung ihrer Herzoge auf die Wahlstätte. (9) Wenn auch leztere zuvor auf ihren Landtägen und auf der Wahlstätte selbst mit ihren Landständen Rücksprache über das zu wählende Subjekt nahmen, (10) so konnte erstere doch nicht unmittelbaren aktiven Antheil an der Wahl selbst nehmen.

Die

8) Wippe in vita Conradi Salici p. 425. & 461. -- Continuat. Regionis ad ann. 961. de electione Ottonis II. -- Ditmar de electione Henrici II. Lib. V. p. 365.

9) Narratio de Lotharii electione apud Pezium. p. 570.

10) Ditmar: de electione Henrici II. lib. V. p. 465. -- junior Chuno paululum cum Lotharingis placitans, Statim reversus, maximo favore illum ad dominum & regem elegit.

Die öffentliche Theilnahme des Volkes am Wahltage selbst beschränkte sich blos darauf, daß dasselbe durch Freudengeschrey seine Zufriedenheit mit der Wahl zu erkennen gab. (11)

Das Wahlsystem änderte sich aber in der Folge noch mehr, und gieng ausschließlich in die Hände der Reichsfürsten über. (12)

Nach der damaligen Verfassung und Eintheilung Teutschlands in mehrere grosse Herzogthümer (13) waren blos die Vorsteher derselben — Herzoge (die einzigen Leienfürsten) die weltliche Wahlfürsten. Ihre Landstände hiessen zwar auch Fürsten. (14) Sie waren aber ihre Mannen, Vasallen (15) und ihre Würde war blos von dem Herzog.

11) Wittichind ann. lib. II. ad hæc omnis populus dextras in excelsum levans cum clamore valido imprecati sunt prospera novo duci.

De electione Ottonis II. lib. II. elevatis dextris conclamantes vivat & valeat Rex victor in æternum.

12) Nach Struvs Meinung geschah dieses besonders in den Zeiten Heinrich IV. von welchem an der Theilnahme des Volkes nicht mehr gedacht wird. Confr. Die bey ihm angeführte Marianus Scotus ad an. 1056. Bertoldus constantiens ad an. 1081. Otto Frising. lib. II. cap. I. Arnold Lubec. lib. VI. cap. 2. Corp. jur. publ. pag. 178. seq.

13) Bis auf die Zeiten Conrad III. und Friederich I. wo der Lehns-Nexus zerrissen wurde.

14) Gemeiner p. 26. Not. 38. & ant. ibi allegat.

15) Sachsenspiegel cap. 53.

Das

Herzogthum, in das sie gehörten, zu verstehen, und sehr von jener der damaligen eigentlichen Reichsfürsten verschieden.

Die

Das Wort Princeps hat in den älteren Urkunden bald eine ausgebreitetere, bald eingeschränktere Bedeutung. Selbst Grafen sind öfter dadurch bezeichnet, oft aber auch Herzogenamt dadurch ausgedrückt. Struv. corp. jur. p. 704. seq. Unter die Classe der den Herzogen unterworfenen Reichsbeamten werden auch gewöhnlich die Marggrafen gerechnet. Meistens wurden die Marggrafschaften aus eroberten Ländern gebildet, und musten daher anfangs an das benachbarte Herzogthum angereihet werden, bis sie durch Vergrösserung eigene Consistenz erhielten. Auch beweisen unsere Chronographen die Abhängigkeit der meisten Marggrafschaften von den Herzogthümern. Mehrere Schriftsteller haben gleiches von der Marggrafschaft Oesterreich behauptet. Ich glaube indessen, daß die Unabhängigkeit derselben von Baiern nicht schwer zu beweisen seye.

Die erste Gränze der Fränkischen Monarchie auf dieser Seite war die Ens, *Eginhard ad ann.* 791. bei *du Chesne T. II. p.* 246. *Poeta Saxo ad an.* 791. bei *du Chesne T. II. p.* 155 sic ad fluvium rex venit anesum, qui medius bojarios sejunxit & hunnos. — welche aber Carl M. in einem glücklichen Feldzug bis an den Raabfluß erweiterte.

Des Baiern Thassilo's unruhiger Geist hatte diese Barbaren in Teutschland geführet, und Carl hatte deswegen dieses Herzogthum aufgelöset, und die Verwaltung einzelnen Grafen anvertrauet. *Eginhard in vita Caroli cap.* 9. *& ad an.* 826. so wie er auch zur Verwaltung des den Hunnen abgenommenen und zwischen

der

Die Benennung Princeps hat daher mehrere Bedeutungen, kam mehreren, und ganz verschiedenen

der, die Baierische Gränze machenden Ens, und dem Raabfluß gelegenen Distriktes, welchen wir von dieser Zeit an unter dem Namen avaria kennen, eigene Grafen ernannte. *Historia conversionis carentenar.* bey *du Chesne T.* 2. Aventin und sein Nachbeter träumen hier zwar eine vollkommene Verbindung Oesterreichs mit Baiern, ihre Sage haben sie aber nirgends bewiesen. Die Geschichte giebt uns vielmehr ausdrückliche Beweise des Gegentheils; denn als Carl M. im Jahr 806. in seiner Ländertheilung seinem Sohn Pipin Baiern zudachte, bestimmte er sowohl die geographische und politische Gränze ausdrücklich nach dem Zustande, in welchem Baiern unter Thassilo's Verwaltung sich befand. Bojariam ficut Thaffilo tenuit. *Baluz cap. lib I. p.* 439. Bekanntlich erstrekte sich aber unter diesem die Baierische Gränze nur bis an die Ens; das noch nicht eroberte Avarien gehörte nicht dazu, und nach Thassilo's Sturz wurde Baiern selbst, so, wie Avarien, durch Grafen verwaltet. Wo kann nun bey diesen gleichen Verhältnissen eine Verbindung oder gar Unterwürfigkeit Statt haben? — Unter Pipins Verwaltung wurde daher die Oestliche Mark durch eigene Beamte, unabhängig von Baiern verwaltet. Auch bey sonstigen Gelegenheiten unterschied Carl der Grosse Baiern von Avarien; wie dieses eine Urkunde dieses Kaisers für das Kloster Altaich, *quod est situm in ducatu Bojariorum*, über eine Schankung, über *locum quendam in avaria* beweiset, bey *Hund* und *Gewold metropol. Salisburg. T. 2. p.* 7. So auch unter Kaiser Ludewig. Die Oesterreichische Marggrafen stan-

nen zu, und wurde oft in einem sehr ausgedehnten Sinne genommen. Darnach müssen auch die Aeuß-

standen unmittelbar unter dem Kaiser, und in Streitigkeiten mit anderen Beamten wurden sie unmittelbar vom König gerichtet. Vide ein Beispiel in Schrötter St. Gesch. *p.* 31. Wären sie Vasallen der Baierischen Herzoge gewesen, hätte diese Instanz nicht übergangen werden dürfen. — Carlomann Ludewigs Sohn zog sich deswegen den Zorn seines Vaters zu, weil er sich die Vertreibung der vom Kaiser angeordneten östlichen Marggrafen erlaubte. *Annal. fuldens ad an.* 861. Sie konnten ihm also unmöglich ununterworfen seyn. Ich breche diesen Beweis hier ab, und bemerke nur noch, daß die Marggrafen von Oesterreich durch ein Privilegium Heinrichs IV. sich das Gerichtsschwerd und ihr Landespannier durften vortragen lassen. Die Urkunde steht in Schrötter's Oesterreich. St. R. Abh. *I. p.* 135. Dieses Vorrecht ist sehr wichtig und zugleich der deutlichste Beweis der Unabhängigkeit der östlichen Marggrafschaft, da das Recht, ein Gerichtsschwerd sich vortragen zu lassen, eine höhere Gerichtsbarkeit bezeichnet, welche die Marggrafen gewöhnlich nicht hatten. Sächsisches Landrecht *lib.* 3. *art.* 12. Das Recht, ein eigenes Pannier sich vortragen zu lassen, beweiset gleichmässig Unabhängigkeit vom Herzoge; da die Grafen, und alles, was sonst in ein Herzogthum gehört, unter der Heerfahne des Herzogs stand. —

Die meisten wollen die Unterwürfigkeit der Marggrafen dadurch beweisen, daß sie auf den Baierischen Landtägen erschienen seyen, und gründen sich auf eine Stelle im *chronico australi* bey *Pez p.* 680. Nam hucque quatuor marchiones Austriæ, Styriæ, Istriæ, cham-

Aeusserungen der älteren Geschichtschreiber von der Theilnahme aller an den Kaiserwahlen erklärt werden, welche blos in so ferne von den Landständen (den sogenannten Fürsten im uneigentlichen Sinne) verstanden werden können, als die Herzoge sich zuvor mit ihnen über das Geschäft

 be-

chambensis, qui dicebatur de Voheburg, evocati ad celebrationem curiæ ducis bavariæ veniebant, sicut hodie Episcopi & Comites ipsius terræ facere tenentur. Allein in dieser Stelle liegt schon selbst ein Widerspruch, und man sieht ihr ganz deutlich an, daß der Verfasser derselben, so wie auch *Henricus Stero ad an.* 1156. die Begriffe ihrer Zeit auf ältere ganz verschiedene Verhältnisse übertragen haben. Niemals standen die Marggrafen in dem Verhältnisse, wie die Grafen um das Jahr 1156. welche landsässige Stände waren, und welche der Chronograph vor Augen hatte. Ueberhaupt kann auch diese einzige Stelle keinen Beweis gegen die übrige historische Gründe bilden. Daß die Marggrafen auf den Baierischen Landtägen erschienen, ist ganz wahr; es müste aber erwiesen werden, daß dieses des Marggrafenamts wegen geschehen seye, da bekannt ist, daß sie wegen des Dongau Baierische Stände waren, und als solche erschienen sind. Höchst wahrscheinlich hat der Chronograph diese zwei verschiedene Qualitäten in einer Person verwechselt, und diese in der bekanntern vorzüglichern benennet. Wenn man aber auch den Baierischen, und anderen Schriftstellern ihre Behauptung auf einen Augenblick zugeben wollte, so würde izt eine nachtheilige Folge daraus gezogen werden können, da durch die Erhebung der Marggrafschaft überhaupt die ehemahligen Verhältnisse ganz geändert sind.

besprachen, wie oben in einem Beispiel gezeigt worden ist.

Nun die Principes regni (des ganzen Reiches) primi doctores, die eigentlichen Herzoge als Repräsentanten ihrer Völkerstämme wählten den König. Wer eines Laienfürsten Mann war, konnte kein Fürst seyn (und mag nicht heissen princeps, ein Fürst; (16) Die Reichsfürsten durften blos den König zum Lehnherren haben, (17) sonst verlohr der Fürst den dritten Heerschild (18) und wurde eines Herzogs Vasall und mittelbar. (19)

§. 4.

Die Marggrafen, und alle übrige waren daher blos Vasallen der Herzogen, welche die eigentliche Reichs- und folglich auch Wahlfürsten waren, da die Principes regni allein den König wählten.

Teutschlands älteste Verfassung war militärisch, und blos Militär-Chargen gaben Rang. Die Erzämter waren ebenmässig militärische Chargen. (20) Eine natürliche Folge war dahero, daß sie stets als

16) Schwabenspiegel cap. 33.

17) L. c. cap. 9.

18) Lehnrecht cap. 143. Confer. *etiam Struv. corp. jur. publ. cap. XXI.* p. 738. nota 61. & 62. & autor. ibi alleg.

19) Conf. Pfeffinger lib. I. Tit. 13. §. 2. nota a. p. 1033.

20) Daß die Erzämter Militairs-Chargen gewesen seyen, vide Pfeffinger I. p. 1018.

als die vornehmsten Militärs-Chargen in den Händen der vornehmsten des Reiches, der Herzoge waren, welche auch deswegen den Kaiser eben so in honorificis bedienten, (21) wie sie die größte Theilnahme an Staatsgeschäften hatten. Jeder Volksstamm hatte in ihnen gleichsam seinen Protector am Kaiserl. Hof, und so wie nach Günderrode's (22) Ausdruck, jeder Volksstamm curiatim durch seinen Herzog den König wählte, so trug er auch das seinige durch denselben zur feierlichsten Bedienung bey.

Nach den bereits angeführten Grundsätzen wählten daher allein die principes regni, welches die Herzoge waren, so zugleich auch die Erzämter verwalteten: Leztere waren nicht in einer Familie erblich, weil sie Namens der Herzogthümer geführt wurden. (23) Die Herzoge waren aber in älteren Zeiten im Besitze derselben, weil sie nur in den Händen wirklicher Fürsten seyn konnten.

21) Wie der Marggraf von Brandenburg zum Erzamt kam, davon unten. Cfr. not. 13. infr.

22) Günderrode, wie und wann die Erzämter erblich geworden sind, in s. Sch. p. 389. & 90. Cfr. Schmidts Gesch. der T. (Ulm 1786.) Theil 3. p. 170. & Cfr. p. 172.

23) Gemeiner pag. 5. not. 4. — Cfr. Lamey vom Ursprung des pfälzischen R. Vicariats-Absch. *II.* §. *IV.* §. 33. Cfr. *Pfeffinger* T. I. lib. I. Tit. XIII. not. b. p. 1020.

§. 5.

Nach diesen Grundzügen konnten nur die wirklichen Reichsfürsten, die Principes regni wählen. Alle andere Provinzialfürsten, (die im vierten Heerschilde standen,) waren von der Wahl ausgeschlossen, jeder aber, der in Fürstenstand erhoben wurde, aus dem vierten in den dritten Heerschild herauf stieg, erhielt daher auch mit dem Fürstenamt eo ipso Wahlrecht. (24)

Die Beweise hiezu, und daß das Wahlrecht damals noch nicht ausschließlich beym heutigen Kur-Collegio, besonders zu Zeiten Kaiser Friederich I. waren, giebt die Geschichte.

An Lothars Wahl (25) hatten die damalige Herzoge und Fürsten Antheil, (26) so wie auch bey

24) Gemeiner l. c. p. 24-33.

25) Im Jahr 1125. In den meisten Urkunden und Beschreibungen aus früheren Jahrhunderten finden wir in Betref der weltlichen Fürsten durchaus folgende Ordnung beobachtet: Duces, Marchiones, Comites, Nobiles, welche die Wahrheit dieser Grundsätze bestättigen.

26) Narratio de elect. Lotharii Saxonis bey Ohlenschlager im Urkundenbuch VIII. p. 19. Diese Erzehlung ist in mehrerer Rucksicht merkwürdig, da sie uns mit der damaligen Art des Wahlgeschäfts bekannt macht. Die weltlichen Fürsten wählten unabhängig für sich, proprio jure. Die Bischöfe scheinen aber von ihren Herzogen abhängig gewesen zu seyn; Im Namen der Baie-

bey Friederich I. die Wahl noch bey den damaligen Erzfürsten war, welche aber vom heutigen Kur-Collegio sehr darin abweichen, daß diese kein ausschließliches Wahlrecht hatten, sondern als Herzoge, Pfalzerzfürsten der Völkerstimme wählten. (27)

Mehrere Gelehrte setzen die Verbindung der Erzämter mit den heutigen Kurwürden weiter hinaus, in die Zeiten Friederichs I. und wollen daraus das ausschließliche Wahlrecht derselben herleiten.

Vermuthlich, daß die etwas dunkel ausgedrükte Stelle eines Schriftstellers aus Friederich I. Zeiten (28) diese Meinung veranlaßte; allein es ist

 gewiß,

Baierischen Bischöfe erklärte Archiepiscopus Salisburgensis cum episcopo ratibonnensi -- differentes -- sine duce bavarico -- nihil de rege se definire posse. Zugleich ersieht man aus dieser Erzählung, daß, und welchen ehrenvollen Antheil der Marggraf von Oesterreich an dieser Wahl hatte. Er konnte also nicht, wie die übrigen Marggrafen von Baiern abhängig seyn. Pütter historische Entw. Theil I. p. 179.

27) Pütter l. c. p. 179. — Schmidt 3-169. Pütter Handbuch I. p. 263. Es wählten viele Bischöfe mit.

28) *Amandi de Actis Frieder. I.* in urbe francofurtensi, *plurimo nu mero* principes convenientes dixerant — *ad sex aut octo principes officiatos.* Pütter Handbuch I. pag. 264. Die Wahl Friederichs I. scheint noch ganz auf die nemliche Art, wie jene von

Lothar

gewiß, daß man früher auf die Erzämter keinen so grossen Werth legte, daß sie zum Wahlrechte absolute nöthig gewesen seyen, und daß sie den, der keines besaß, nothwendig davon ausgeschlossen hätten. (29) Erst durch päbstlichen Einfluß bey der streitigen Wahl Otto VI. und Philipps wurden beide Würden so mit einander verknüpft, daß damals mehr auf diese Würde der Fürsten einer, als auf die Menge jener der andern Partei gesehen,

Lothar geschehen zu seyn. *Otto Frising. lib.* 2. *cap.* 1. Vergleicht man alle damalige Geschichtschreiber, auch den Amandi, so glaube ich doch, daß man aus ihnen blos den entschiedenen Einfluß und das Wahlrecht der damaligen Fürsten, so wie auch bey Lothars Wahl beweisen könne, ohne eben das heutige Kur-Collegium darin zu finden. Auch wird nichts von dem ausschließlichen Wahlrechte der Erzbeamten erwähnet, sondern Otto bemerkte blos: Ubi de eligendo Principe *primates* (unter welchen Namen auch die Herzoge und damalige Fürsten bekannt sind) consultarent. Dieses bestättiget auch *Gunther ligurinus lib. I. v.* 199.

29) Die Schwäbische und Baierische Pfalz-Erzfürsten gehörten unstreitig unter die Wahlfürsten, ohne daß sie Erzämter zu Friederichs Zeiten hatten. Das Wahlrecht war also damals noch nicht ausschließlich mit den Erzämtern verbunden. Schmidt 3. *pag.* 171. Auch konnte das Wahlrecht nicht absolute an die Erzämter gebunden seyn, weil diese wandelbar waren, und ihre Verleihung von der Gnade des Kaisers abhieng, ersteres aber vermöge des Fürstenthumes ausgeübt wurde.

sehen, und den Erzbeamten ein vorzügliches Recht zuerkannt wurde. (30)

§. 6.

Ohne weiter in die Geschichte über die Verhältnisse der Herzoge, der Pfalzgrafen etc. einzugehen, glaube ich, als eine anerkannte historische Wahrheit voraussetzen zu können, daß vor Friederich I. die Herzoge, (31) die nach dem damaligen Staatsrechte und dem Lehn = nexu allein wählen konnten, wirklich den König wählten, und daß

30) Schmidt l. c. p. 173. Olenschlager Nro. XI. im Urkundenbuch p. 30. seq. und in den Erläuterungen p. 107. Einer andern Meinung ist Gemeiner l. c. p. 89. und §. 29. p. 94. welcher aus diesen Stellen noch das Wahlrecht der Fürsten, und zugleich beweiset, daß die Erzämter kein ausschließliches Recht gaben. Ich glaube aber, daß sich beyde Meynungen vereinigen lassen, daß die Fürsten bey der spaltigen Wahl Otto IV. und Philipps zwar das Wahlrecht noch ausgeübt haben, (welches ihnen auch nicht angefochten wurde,) daß aber der römische Hof, welcher damals caballirte, den Vorwand, daß die Erzämter eine grössere Würde gäben, ergrief, und daß von der Epoche dieser Wahl an die Sache sich für die Erzbeamte entschied. Günderode überzeugt mich von der Erblichkeit der Erzämter unter Friederich I. (in s. S. Th. I. p. 396.) der angeführte Mart. polonus beweiset blos, daß die benannte damals die Erzämter besessen haben. Cfr. Schmidt Geschichte 3. p. 171.

31) Die Ursache der Theilnahme der Erzbischöfe ist zu bekannt, als daß sie hier einer Erwähnung bedürfte.

man, um zur Wahl berechtiget zu seyn, in ihren Heerschild erhoben werden muste.

Wie geringe die Zahl der weltlichen Fürsten, (Wahlfürsten) zu Zeiten Kaiser Heinrich IV. und V. gewesen seye, beweisen die Verzeichnisse derselben, (32) welche uns aus jenen Zeiten noch aufbewahret sind.

Zu Anfang des 12ten Sæculi war ihre Anzahl sehr geringe, stieg aber in der Mitte; am Ende vermehrte sich dieselbe durch Auflösung des Lehnnexus, verminderte sich aber wieder aus den angeführten, und anderen Ursachen, bis das Wahlrecht in die Hände des heutigen Kurkollegiums aus den ebenmässig angeführten Ursachen ausschließlich zurückfiel.

Ich glaube, aus diesen flüchtigen Blicken auf die Verfassung der damaligen Zeiten, und das damalige Staatsrecht nicht ohne Grund die Folge zu ziehen, daß nicht, wie der Gegner §. 6. zu folgern scheint, schon zu der Ottonen Zeit das Wahlrecht ausschließlich beym heutigen Kur-Collegio gewesen sey, und alle Theilnahme aller anderen Fürsten an den Vorrechten und Vorzügen der Pfalzerzfürsten, oder Herzoge ausschloß, und

daß

32) Bey Gemeiner l. c. p. 73. In der Rangliste sind als Laienfürsten, Wahlfürsten angeführt der Herzog von Schwaben, Franken, der von Baiern, Sachsen, Kärnten, Zähringen, Böhmen, Oberlothringen, Niederlothringen.

daß der Marggraf von Oesterreich, sobald er archidux palatinus wurde, zugleich in alle Rechte derselben eintretten, wie ich in der Folge mit höchstem Grad von Gewißheit beweisen werde.

§. 7.

Der Anonymus beschuldiget in den §. 3. 4. 5. 6. seinen Gegner der gröbsten Ignoranz, daß *seine* Hipothese beinahe so viele Irrthümer, als Worte enthalte, „weil er (der Verfasser des Versuches) weder einen bestimmten Begrif vom Amte „der Pfalz-Fürsten zu haben, noch die verschiedenen Grade von Ansehen und Würde derselben in „den verschiedenen älteren Geschichtsperioden, „und ihren Abstand von den Wahlfürsten des „Reiches zu kennen scheine.“

Der Ton und die Zuversicht, mit der diese Anschuldigung niedergeschrieben ist, könnte wirklich den arglosen, mit unserer ältern Geschichte nicht vertrauten Leser irre führen, und zur Fehde gegen einen Schriftsteller auffodern, der Dreistigkeit genug besässe, das Publikum durch solche Spiegelfechterei zu täuschen.

Jede Behauptung aus der ältern Geschichte ist in so weit Hipothese, als aus scheinbarem, oder wirklichem Widerspruche unserer Chronographen eine entgegengesezte Meinung gefolgert werden kann. In so weit verdiente auch die Behauptung eines jeden Gelehrten Achtung, sie müste sich dann in Ludewigs Ton ankündigen, und so, wie diese, mit allen

allen historischen Thatsachen in offenbarem Widerspruche stehen.

Ob die Hipothese des Oesterreichischen Schriftstellers so ganz und durchaus falsch sey, wird der Schluß dieses Abschnittes zeigen, und so gern ich auch eingestehe, daß ich derselben nicht ganz beipflichte: so glaube ich doch, daß sie unter Modificationen der historischen Wahrheit sich am meisten nähere.

Eine Prüfung der gegnerischen Behauptung soll dieselbe selbst auf ihren wahren Werth zurückbringen.

Seine als unfehlbar aufgestellte Hipothese gründet sich darauf:

a) Daß die Würde der Pfalzfürsten weder mit jener der Erzbeamten,

b) noch mit jener der Wahlfürsten etwas gemein gehabt habe; daß

c) die Erzämter bey der Wahl Otto des Grossen nicht von den Pfalzfürsten, sondern von den grossen Völkerherzogen ausgeübet worden, welche auch nachher im Besiz derselben geblieben seyen, (33) und

d) daß die Pfalzfürsten nie unter den Fürstenstand gehöret hätten.

Bey

33) Diese Behauptung ist in der Anwendung auf die Folge irrig, denn wie hätte sonst der Marggraf von Brandenburg das Schwäbische Erzkämmeramt erhalten? Cfr. etiam Pfeffinger T. 1. lib. I. tit. XIII. not. 6. p. 1020.

Bey genauer Prüfung dieser Behauptung findet man gleich beym ersten Blicke, daß der Gegner durchaus die verschiedenen Begriffe und Verhältnisse von Pfalzfürsten, und Pfalzgrafen miteinander verwechsle, und ganz durch einander werfe.

Offenbar scheint er der Meinnng jener beyzupflichten, welche den Ursprung der heutigen Kurfürsten allein in den Erzämtern suchen. So sehr ich auch überzeugt bin, daß man bey Untersuchung des Ursprunges der heutigen Kurwürde die Erzämter nie ausser Augen lassen dürfe, so glaube ich doch nicht, wie ich auch bereits oben bemerkt habe, daß man die Verbindung lezterer mit ersteren zu weit in die ältere Geschichte hinausrücken könne. (34)

Nothwendig müste man die Erblichkeit der Erzämter bey den heutigen Kurhäusern von den Zeiten Otto des Grossen her beweisen können, und obgleich sie stets, und bis auf Conrad III. (35) ausschließlich in den Händen der Herzoge waren, so läßt sich daraus doch nichts weniger als die Erblichkeit derselben, eben so wenig, als jene in den

34) Cfr. supra §. 5. not. 18. 19. Gemeiner p. 5. und das in der vorhergehenden Note angeführte Allegat aus Pfeffinger.

35) Unter diesem erhielt Albertus ursus von Brandenburg und zwar anfänglich nur substitutionsweise das Erzkämmereramt.

den Herzogthümern folgern. Im Gegentheil gieng mit dem Herzogthum auch das Erzamt und leztes auch ohne ersterem an andere über, welches besonders, wie ich glaube, die Entdeckung des Herrn Crollins, daß das Hohenstaufische Haus bis 1246. die Lehne, die es als Erzbeamte besessen hatte, behielt, unwiderleglich beweiset. (36)

Es ist überhaupt ein sehr folgenvoller Fehler, wenn man jüngere Verhältnisse mit älteren Begriffen gattet, und umgekehrt ältere auf neuere überträgt. In diesen Fehler scheint auch der Oestreichische Schriftsteller sowohl bey der eben angeführten Behauptung, so wie auch bey jener, daß die Kurfürsten wegen der Erzamtswürde Vorsteher des ganzen Reiches gewesen sind, gefallen zu seyn. Blos der höhern Würde, und des grössern Ranges wegen versahen die Herzoge die Erzämter, weil sie die höchsten weltlichen Vorsteher (Layenfürsten) gewesen sind. — Sollte aber wohl wegen einer solchen Verwechslung eine auf historischen datis beruhende ganze Behauptung als falsch, irrig und ungegründet verworfen werden können?

§. 8.

Vorzüglich scheint es hier auf die richtige Bestimmung des Begriffes anzukommen, der mit den Benennungen palatinus Archidux, princeps palatii

36) Acta acad. theodor. palat. T. IV. p. 279.
Lamey vom Ursprunge des Kurpfälzischen Reichsvikariats p. 13.

latii (Pfalzerfürst) und comes palatinus in den Zeiten vor der Ertheilung des Friedericianischen Privilegiums verbunden werden muß.

Ich habe bereits oben bemerket, daß der Gegner die zwey ganz verschiedenen Begriffe von Pfalzfürst und Pfalzgraf verwechsle, und mit höchster Gewissenhaftigkeit werde ich meine Behauptung durch historische Daten zu beweisen, mich bemühen.

Pfalzfürsten und Pfalzgrafen waren von jeher und schon unter den Carolingern unterschieden. Leztere waren die Richter an den Königlichen Höfen, und ihr ganzes Amt gründete sich blos auf den ihnen vorgeschriebenen Wirkungskreis. (37) Sie waren in gewisser Rücksicht Richter in erster, auch in zweiter Instanz eigentlich Reichshofrichter. (38) Allein die wichtigeren Sachen waren dem König selbst vorbehalten; doch hatten sie die vorläufige Untersuchung, ob sie dazu geeigenschaftet waren.

37) Hincmar in admonitione ad proceres regni §. XXI. Comitis autem palatii inter cætera pene immemorabilia in hoc maxime Sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quæ alibi ortæ, propter æquitatis judicium palatium aggrediebantur, juste ac rationabiliter determinaret, seu perversi judicata ad æquitatis tramitem reduceret, ut & coram Deo propter Justitiam & coram hominibus propter legis observationem cunctis placeret.

38) Comes palatii in causis reipublicæ dicitur esse constitutus. *Cap. Caroli tit. XXVII.* cap. 7.

waren. (39) Sie bildeten ein eigenes Gericht, dessen Beisitzer Scabini palatii genannt wurden, und in welchem sie den Vorsitz führten. Uebrigens besorgten sie auch die Verwaltung des Königl. Fiscus. Auf den Feldzügen begleitete der comes palatii den König allein, aber in der Absicht der Handhabung der Rechtspflege. (40)

Der Einfluß, den diese Pfalzgrafen auf alle Geschäfte hatten, muste ihr Ansehen nothwendig in gleichem Grad erhöhen. Dem ohngeachtet findet man sie nirgends unter einer andern, als der gräflichen Würde bezeichnet, und von keinem alten Schriftsteller mit dem Titel princeps beehret. (41)

Ganz anders verhält es sich mit dem Ursprung der **Pfalzfürsten**. Vergleicht man die übereinstim-

39) Comes palatii de omnibus ſecularibus cauſis vel judiciis ſuſcipiendi curam inſtanter habet, ut nec ſeculares prius Dm. regem absque ejus conſultu inquietare neceſſe haberent, quousque ille prævideret, ſi neceſſitas eſſet, ut cauſa ante regem venire merita deberet. *Hincmar.* l. c. cap. XIX.

Cfr. *Walafredus Strabo de republ. eccleſiaſt. cap. XXXI.* quemadmodum ſunt in palatiis præceptores, ſeu Comites palatii, qui ſecularium cauſas ventilant, ita ſunt & illi, quos Capellanos Franci appellant, clericorum cauſis prælati.

Schmidts Gesch. der Teutschen. T. I. p. 322. (Ulm 1785.)

40) Eginhard ad ann. 823.

41) Cfr. Struv. corp. Jur. publ. p. 741. §. XIII.

stimmende Bemerkungen der älteren Schriftsteller, die Hofverfassung unter den Carolingern, und die beinahe unabgeänderte Beibehaltung derselben unter den Ottonen, und den folgenden Kaisern, besonders die Geschichte der Erzämter, und deren Verwaltung durch die Herzoge, so ist es nicht schwer, den Ursprung der Pfalz- oder Pfalzerfürsten in den Zeiten der Carolinger zu finden, und zu beweisen, daß sie mit den Pfalzgrafen gar nichts gemein hatten.

Schon vor und unter den Carolingern findet man die Hof- und Erzämter unter dem Namen, und in den Verrichtungen, in welchen wir dieselbe heute noch kennen. (42) Sie waren unter dem Namen Officiales, auch Ministeriales (43) selbst unter jenem eines *Principis palatini* bekannt. (44) Diese

42) Schmidt Gesch. der Teutschen. T. I. p. 321. seq.

43) Hincmar de ordine palatii Nro. 23.

44) Unde *palatinis* ad se tribus ipse vocatis
Principibus, quorum fuerat *camerarius unus*
Regis, *Adulgisus Geilo*, *Stabuli comes*, alter
Ductores exercituum fore jussit eosdem &c.

Poeta saxo ad an. 782. bey Leibniz -- *de scriptor. brunsw. p. m.* 131. *Cfr. Pfeffinger T.* I. *p.* 1019. *not.* 6.

Die Hof- und Erzämter wurden daher durch eigene Männer verwaltet, welche zuverlässig die vornehmsten am Hofe gewesen seyn musten, weil sie dem König stets am nächsten waren, und dieser ihnen das Commando

Diese Verfassung erhielt sich, und die Erzbeamte behaupteten beständig ihren Rang. (45) Sie waren die vornehmsten Reichs- und Hofbeamte, bedienten auch bey grossen Hoftägen den König, und daß diese Erzämter nachhero von den Herzogen, in welchen sich auf diese Art die Pfalzfürstenwürde mit dem Herzogenamte vereint hatte, als den vornehmsten verrichtet wurden, beweiset die Wahl Otto des Grossen auf eine Art, welche nichts mehr zu wünschen übrig läßt. (46)

Von

mando der Armeen, welches in einer militärischen Verfassung das höchste ist, anvertraute. Die Herzogthümer waren aufgelöset, und natürlich scheint zu folgen, daß diese Erzbeamte, palatini Principes in dieser Rücksicht an die Stelle der Herzogen gerückt sind, da sie ihre Verrichtungen übten. Pfalzfürst und Pfalzgraf konnte daher nicht das nemliche seyn, wie der Gegner doch durchaus die Namen sowohl als die Sache verwechselt.

45) Von der Hofhaltung Ludwig des Frommen. Hincmar epist. 3. cap. 16. p. 27. *Pfeffinger T. 1. p.* 1019. *not.* 6.

46) Sacrificio solenniter celebrato descendebat rex ad palatium, & accedens ad mensam marmoream regio apparatu ornatam, resedit cum Pontificibus & omni populo; *duces vero ministrabant:* Lothariorum dux Giselbertus -- omnia procurabat, Eberhardus (Francorum dux) mensæ præerat. Herimannus Franco (allemanni dux) pincernis; Arnulfus (dux bavariæ) equestri ordini & eligendis, locandisque Castris præerat &c. *Wittichind lib. II, p.* 643.

Von dieser Zeit an findet man die Erzämter beständig, doch nicht erblich, in den Händen der Herzogen, als der vorzüglichsten der Nation; (47) eine Periode ausgenommen, wo die Geschichte uns die ganz bestimmten Zeugnisse versagt, bis endlich Friederich I. die Erzämter von den grossen Herzogthümern abbrachte, und Böhmen das vorherige Baierische Erzschenkenamt, und Brandenburg das Schwäbische Erzkämmereramt erhalten hat. (48)

Anders verhält es sich mit den eigentlichen Hofbeamten. Die Bestellung ersterer war nicht willkürlich dem König allein überlassen, dieselbe muste vielmehr mit Genehmigung der Stände aus den verschiedenen Provinzen geschehen. (49)

Sie waren die eigentlichen ersten Minister der Könige, und verrichteten ihre Dienste blos an feierlichen Hoftagen zur grössern Verherrlichung derselben. Zu den eigentlichen und gewöhnlichen Hofdiensten hatten die Könige ihre eigene Hofbeamte. Die Wahl dieser hieng allein vom Könige ab; ihre Würde aber war ungleich geringer, als jene

47) Beispiele siehe bei Pfeffinger T. 1. p. 1020. — Crollius von der Erblichkeit der 4. weltlichen Erzämter Absch. I. §. 1.

48) Conf. Crollius l. c. §. 2. in fine.

49) Hincmar de ordine palatii cap. 18.
Cfr. Olenschlager neue Erläuterung der G. B. p. 37. — 39. und p. 47. Crollius l. c. Absch. II. §. IV.

der Pfalzfürsten, von denen sie ganz verschieden waren; sie sind unter dem Namen der Ministerialien bekannt; (50) da erstere officiati oder officiales imperii genennt wurden. (51)

Die Geschichte hat uns viele Namen derselben mit Bezeichnung der Würde, die sie begleiteten, aufbehalten, welche alle die hier mir flüchtig angedeutete Sätze bestättigen. (52)

Durch die ganze Geschichte finden wir nun die Verwaltung der Erzämter durch die Herzoge und Pfalz-

50) In einem Diplom Ludewigs des Frommen sind die Zeugen unterschieden. De aula de Capellanis, de clero, de primaribus regni, de ministerialiis.

Hincmar in epistola ad proceres &c. de ordine palatii nro. 12. unterscheidet auch 2 Klassen. Eine, qua assidue — *regis palatium regebatur & ordinabatur*; alteram vero, qua totius regni status — studiosissime providendo servabatur. Man sehe auch epistolam episcoporum ad Ludovicum regem nro. 12. *in Baluz cap. T.* 2. *p.* 114. *Struv. corp. jur. p.* 320. *not.* 85.

51) Conradus Ursberg, in historia Philippi pag. 308. unterscheidet sie ausdrücklich dadurch von der Hofdienerschaft, tota curia imperialis & *officiales imperii* adheserunt Philippo.

52) Crollius l. c. Abschn. II. §. IV. Abschn. III. §. 3. & 9.

Von der Hofverfassung unter Conrad dem Satier bemerkt Wippo bey Pistorius p. 428. und p. 442. das nemliche *Pfeffinger T.* I. *lib.* 1. *tit. XIII. p.* 1020. *not.* 6.

Pfalzfürsten; nirgends aber in ihrer Reihe die geringste Spur, daß die Pfalzgrafen darunter gehört hätten. Ihre erste Verfassung und der Geschäftskreis, in dem wir sie jederzeit finden, erhöhen die Vermuthung zur Gewißheit, daß sie unter die Ministeriales (die Königliche Hofbeamte) im eigentlichen Sinne gehört haben müssen. Selbst der Grospfalzgraf, der eigentliche Comes palatii gehörte nicht unter die Pfalzfürsten, und konnte nur dann erst in die Reihe derselben eintretten, als er das fränkische Herzogthum erhielt.

Das Ansehen dieser Pfalzgrafen stieg und sank mit dem Ansehen der Könige, und muste am Ende sich beynahe ganz verlieren, da die Macht der teutschen Herzoge sich so sehr empor hob. Obgleich diesen an Rang nachgesezt, waren sie doch gleichsam Controllen der herzoglichen Gewalt, und eben darum eine natürliche Folge, daß ihr Ansehen von jenen, so viel möglich geschmälert wurde.

Wirft man überhaupt einen Blick auf die ältere Verfassung Teutschlands, und geht man von dem einzig wahren Grundsatze aus, daß dieselbe militärisch gewesen seye, (53) so ist eine natürliche Folge, daß der gelehrte Stand in der Rangliste der Stände eigentlich ohne Rang geblieben sey. In dieser Lage befand sich der Richterstand — die Pfalzgrafen — der freie teutsche Mann konnte nur sein Schwerd, und stolz darauf sezte er alles neben

53) Cfr. Gemeiner l. c. p. 30. seq.

ben sich herab, was sich nicht von Staatswegen damit umgürten dürfte. Dieser Zug caracterisirt ganz ein freies militärisches Volk, so wie es unsere Urväter sind.

Sobald der Pfalzgraf vom Schwerde ausgeschlossen war, hörte seine Existenz in der grossen Beherrschung auf, er hatte keinen Theil an der Regierung des Ganzen, er war nur Kaiserlicher Hofbeamter. Allein der Mann des Schwerdtes war durch sein Geschäft geadelt (54) daher auch in einem alten Gesetzbuche der Ausdruck: **Ein jeglich Pfalzgraf hant nicht Fürstenamt,** welches diesen Unterschied ganz bestimmt ausdrückt. (55)

Unstreitig war nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber in den älteren Zeiten mit dem Fürstenamt das Wahlrecht verbunden. Wie wenig Laienfürsten waren, beweiset die Fürstenliste von Heinrich IV. und V. (56) und die Grundsätze, nach welchen die Fürstenwürde beurtheilt wurde, sind im Schwabenspiegel (57) und im schwäbischen Lehenrechte (58) verzeichnet.

Alles,

54) Daß hier blos vom hohen Adel (Fürstenadel) die Rede seyn könne, versteht sich wohl von selbst.

55) Manuscript des Schwabenspiegels in der k. k. Bibliothek bey Senkenberg in corp. Jur. germ. Tom. 2. Sect. 3. p. 34.

56) Gemeiner l. c. p. 73.

57) Cap. 9. und 33.

58) Cap. 143.

Alles, was nicht zum Fürstenstande gehörte, nicht selbst Herzog war, war dem Heerschild des Herzogs, in dessen Herzogthum es gehörte, nach den Grundsätzen des Staatsrechts jener Zeiten unterworfen; die Geschichte giebt die Belege dazu, und ganz vorzüglich gehört die Unterwürfigkeit der baierischen Marggrafen hieher. Ausdrücklich sagt das chronicum australe (59) quatuor marchiones, austriæ, styriæ, Istriæ, chambensis, qui dicebatur de Vohburg, evocati & (60) celebrationem curia Ducis bavariæ veniebant, sicut hodie episcopi & comites ipsius terræ tenentur. — Dieses Beispiel zeigt uns also ganz deutlich die Verhältnisse, in welchen die Marggrafen, (Pfalzgrafen rc. rc. denn diese standen in Rücksicht des Herzogs in einem Heerschild) gegen die Fürsten und das Reich standen.

Ein ganz anderes Bewandniß hatte es mit den Pfalzfürsten oder Erzfürsten.

Sie hiessen palatini (61) und zwar ex lege palatina, wodurch das damalige Staatsrecht ausgedrückt wird; das heißt: Sie waren Fürsten

 nach

59) In Scheidii origen. Guelfæ III. p, 434. In Betref der österreichischen Marggrafschaft vergleiche man oben §. 3. Not. 15.

60) Soll vermuthlich *ad* heissen.

61) So nennt sie Gervasius von Tilberi bey Gemeiner l. c. p. 72.

nach den damaligen Grundsätzen, und hatten Fürstenrang in palatio. (62)

Der Hauptgrundsatz der Fürstenwürde war, wie wir bereits gesehen haben, Unmittelbarkeit und einzige Abhängigkeit vom König, „denn eines „Laien Mann mag nicht Fürst heissen." Nur die Fürsten wählten den König als Häupter der grossen Volksstämme, als Volksherzoge, proceres imperii; sie waren die Wahlfürsten, und sie wurden nach der damaligen Staats- und Geschichtssprache palatini, principes palatini (Pfalzerzfürsten) und im Rücksicht dessen, daß die Erzämter der principum palatinorum unter den Carolingern auf die Herzoge gekommen waren, officiales, archiofficiales, principes officiati genennt.

So unsicher auch oft der Schluß von Vereinigung der Namen auf jene der Sache ist: so glaube ich, daß bey dem Zusammenflusse aller historischen Umständen, bey dem einstimmigen, durch den Gebrauch begründeter Zeugnisse Coäver, und anderer älterer Schriftsteller die Behauptung, daß die alte Pfalzfürstenwürde mit der herzoglichen zu Zeiten Ottos und nachher in Eins zusammengeschmolzen sey, höchsten Grad der Gewißheit erhalte.

Die Königliche principes palatini waren allein die officiales imperii, sie verschwanden nach Carl dem Grossen, zugleich finden wir aber auch bald darauf

(62) Cfr. Gemeiner l. c.

darauf die Herzoge in diesen Functionen und unter den nemlichen Benennungen, welche hernach auch den heutigen Kurfürsten wegen der Erzämter beygelegt wurden.

Es dürfte nicht schwer seyn, eine Menge Zeugnisse aus den alten Schriftstellern hier zusammen zu drängen. Jeder Geschichtkundige kennt sie, weßhalb ich auch dieselbe übergehe; (63) besonders war diese Benennung zu den Zeiten Friederich I. ganz gebräuchlich, (64) und wich erst in

 spä-

(63) *Gervasius Tilberiensis in otiis Imperial. decis. 2. p.* 940. sagt von Heinrich IV. impetravit a subditis, ut cessante *pristina palatinorum* electione imperium in ipsius posteritatem, distincta proximorum successione transiret &c. Struv. *in corp. jur. publ p.* 615. *not.* 36. erklärt diesen Ausdruck für Synonim mit den Pfalz- und nachherigen Kurfürsten, und beweiset dieses selbst aus der Stelle des Friedericianischen Privilegiums, in welcher sich die Parification gründet.

(64) *Amandus de primis actis a Friederico in Imperio peractis* nennet sie in mehreren Stellen *principes officiatos imperii*, auch blos *officiatos*. Bey *Gewold de septemviratu p.* 76. *seq.*

Den vermischten gleich bedeutenden Gebrauch der verschiedenen Benennungen der Pfalzfürsten: officiati, officiales regni — primitivi principes, archipalatini — palatini archiduces &c. bey *Gewold l. c. p.* 103. & 104. Hin und wieder werden sie blos *principes* genannt, welches der Sprache des damaligen Staatsrechts ganz angemessen ist, da mit dem Fürstenamt auch das Wahlrecht verbunden war.

spätern Zeiten dem sich ausschließlich erhaltenen Ausdruck: Elector, der aber schon früher bekannt war, und dessen sich Friederich I. selbst bedienet hat.

§. 9.

Aus allem dem, was ich bisher aus der Geschichte, und der ältern Staatsverfassung zusammengetragen habe, glaube ich, die irrige Behauptungen des Gegners besonders seine in §. 6. enthaltene Folgerungen hinlänglich widerlegt zu haben.

Die Würde der Pfalzfürsten principum palatinorum und der Erzbeamten war unter Carl dem Grossen die nemliche, oder es kam vielmehr diese Benennung ausser ihnen Niemanden zu. Wahlfürsten nach unseren heutigen Begriffen konnten sie nicht seyn, da die Verfassung sich beynahe ganz einer, wenigstens bey einer Familie erblichen Monarchie näherte. Doch waren sie, so wie während der Regierung, also auch bey der Intronisation von gröster Wichtigkeit. Die Würde der alten Pfalzgrafen floß eben durch die Erzämter mit den grossen Herzogenämtern in Eins zusammen, leztere traten mit solcher Realität in die Verrichtungen ersterer, daß sie sogar die Benennungen von denselben erhielten, und die Pfalzfürsten unter den Carolingern musten daher nothwendig unter den Fürsten-Stand gehöret haben, da sonst die Herzoge nie die von ihnen ausgeübte Aemter hätten übernehmen können.

Offen=

Offenbar verwechselt daher der Gegner auf Unkösten der Geschichte die Begriffe von Pfalzfürsten und Pfalzgrafen. Nie konnten leztere in den Rang der erstern gehören.

In den von ihm angeführten Stellen aus Pütter (65) und Schmidt (66) sprechen diese blos von den Pfalzgrafen im eigentlichen Sinne, den Königlichen Beamten, und lezterer unterscheidet selbst beyde Würden, da er an einer andern Stelle (67) von den Herzogen von Baiern und Schwaben selbst behauptet, daß sie unter die Pfalzerzfürsten gehöret hätten. Konnte doch selbst der rheinische Grospfalzgraf nie als solcher, und dann erst unter die Pfalzerzfürsten gehören, als er ein Herzogenamt erhielt.

Es ist eben bewiesen worden, daß besonders um die Zeiten Kaiser Friedrichs I. die Erzbeamte, Völkerherzoge und Wahlfürsten mit der Benennung archidux palatinus bezeichnet worden seyen, und kein Marggraf konnte daher zu dieser Würde ohne eine vollkommene Parification in allen Vorzügen mit denselben erhoben werden. (68)

§. 10.

65) Historische Entwickl. T. 1. p. 125.

66) Geschichte der Teutschen 1 Theil, p. 121.

67) L. c. T. 3. p. 171.

68) Confer. not. 63. supra. — Die in der Note 2: gemachte Bemerkung scheint mir nichts zu beweisen. Das Kurkollegium, so wie wir dasselbe izt kennen, war

noch

§. 10.

Die bisher vorausgeschikte Auseinandersetzung aus der ältern Reichsgeschichte und aus dem Staatsrechte, werfen, wie ich hoffe, auf die damalige Verhältnisse ein so hinlängliches Licht, daß ich nun zur ersten Quelle der Parification, dem Friedericianischen privilegio übergehen kann.

Wahrheit und treue Darstellung muß jedem Schriftsteller bey Vorlegung historischer Thatsachen heilige Pflicht seyn; Unpartheiligkeit muß seine Feder leiten; und das Publikum mag entscheiden, in wie fern mein Gegner diese Pflicht erfüllet habe.

Die unter den letzten Carolingern schon vorbereitete, durch die Erlöschung dieses Stammes reif gewordene allgemeine Veränderung hat sich auch auf die Wiederherstellung der von Carl aufgelößter Herzogthümer erstreckt, und Teutschland seiner Urverfassung wieder näher gebracht.

Mit

noch nicht geschlossen. Und daß nach den damaligen Grundsätzen Oesterreich das Wahlrecht erhalten konte, und muste, ist keinem Zweifel unterworfen. Die Zweifel, die der Gegner gegen die Authenticität des Privilegiums erwecken will, sind durch die Bemühungen des Herrn von Senkenberg im lebhaften Gebrauche der uralten teutschen Rechte gehoben. Auch haben wir den Gebrauch des Ausdruckes, der den Zweifel begründen soll, bey gleichzeitigen Schriftstellern gefunden.

Mit dieser Veränderung und der Wiederherstellung der grossen Volksherzogthümer erwachte auch zugleich wieder das wechselseitige Streben zwischen der Königlichen und herzoglichen Gewalt.

Durch die Geschichte seines eigenen Volks belehret, wuste der vom kühnen Geist Carls des Grossen beseelte, emporstrebende Otto I. nur zu sehr, wie nachtheilig und überwiegend die Gewalt der Herzoge seye, und immer das Bild seines grossen Vorgängers vor Augen habend, suchte er jedes Mittel hervor, das Ansehen des Thrones zu befestigen.

Hierin ist nun auch nach dem einstimmigen Zeugniß aller Schriftsteller der Ursprung, der Landpfalzgrafen zu suchen, deren unter den Sächsischen Kaisern in jeder Hauptprovinz einer bestellt worden ist.

Ihre Bestimmung machte sie zu Stellvertretern des Monarchen, Handhaber der Vorrechte der Krone, und zu Controllen der herzoglichen Gewalt. (69)

Ihr

69) Olenschlager l. c. p. 147. 233. 247.
Schmidt Gesch. der Teutschen, T. 2. p. 121.
Pfeffinger ad vitriar. Tom. I. lib. I. tit. XI. not. b. nro. 3. p. 937.
Der daselbst angeführte Sachsenspiegel lib. 3. art. 47. und 53.
In nro. 4. der angeführten Note hat er einen Umriß der Geschichte der Pfalzgrafen in jeder Provinz entworfen.

Gün-

Ihr Rang war ihnen nach den Herzogen und Marggrafen (70), sonst aber vor allen anderen der Vorzug angewiesen.

Höchst wahrscheinlich ist es, daß unter Otto dem Grossen das Pfalzgrafenamt in Baiern in Ausübung war, obgleich nicht jeder Zweifel über dessen damalige Existenz aus der Geschichte beseitigt werden kann. (71)

Ein-

Günderode von der Verfassung des teutschen Reichs unter den Ottonen in s. Schr. Thl. 1. *p.* 288.

70) Günderode l. c. not. 186.

Rodewicus lib. II. Cap. VII. Struv. l. c. p. 742. not. 100.

71) Günderode *l. c. p.* 288. — Den Unterschied zwischen Pfalzfürst und Pfalzgraf, und daß leztere nicht den Rang der ersteren hatten, beweisen unter anderen etliche Beispiele aus der pfälzischen Geschichte. Der Mönch von Brunwiller bemerkt cap. 3. dieses ausdrücklich in folgender Stelle: Imperator autem *majoris volens dignitatis gloria* virum (den Pfalzgraf Otto) extollere, suevicum ei comittit ducatum bey Leibniz *Tom. I. p.* 321. Wäre der Pfalzgraf den Pfalzfürsten gleich gewesen, so würde *Dittmar lib. V. p.* 360. nicht sagen: Cæsaris ejusdem (Ottonis III.) soror Mathild, nomine Hermanni Comitis palatini filio Ezoni nupsit, & hoc multis displicuit, sed quis non voluit emendari legaliter tulit hoc unicus frater illius patienter, dans ei, quam plurima ne vilesceret sibi innato a parentibus summis gloria. — Unstreitig ist hier blos von den Pfalzgrafen

die

Einstimmig ist aber das Zeugnis aller Schriftsteller, daß dieselbe Pfalzgrafen im eigentlichen Sinne, und keine Pfalzfürsten, wie der Gegner die Begriffe verwechselt, gewesen seyen.

So irrig der Gegner auch die Auslegung findet, welche man Oesterreichischer Seits mit dem Privilegio verbindet, so glaube ich doch aus dem bisher gesagten die Falschheit der seinigen, und den Widerspruch, in dem sie mit der ganzen ältern Verfassung stehet, hinlänglich bewiesen zu haben.

Daß der Marggraf von Oesterreich ein Herzogenamt erhalten habe, kann nicht in Abrede gestellt werden — Und wie sollte ihm nun die Würde eines Landpfalzgrafen oder die Befreiung der Gewalt von demselben als Ersatz für das verlohrne Herzogthum Baiern angerechnet werden können? — Als neuer Herzog, und als Marggraf hatte er ohnehin schon den Rang vor den Landpfalzgrafen — Wer weiß ob wirklich ein sol-

die Rede, und wären sie Pfalzfürsten gewesen, so hätte ersterer keine höhere Würde zu seiner Verherrlichung erhalten und die Vermählung des leztern für keine Mesaliance gehalten werden können, da wie oben erwiesen ist, die Pfalzfürstenwürde mit dem Herzogenamt vereinigt, das nemliche, und zudem auch die Vermählung Kaiserlicher Prinzessinen an die Herzoge gewöhnlich war. Cfr. Günderode in s. Schrift *T. I. p.* 410.

Lamey *l. c. §.* 4. *p.* 13.

solcher in Baiern vorhanden war — Das Pfalzgrafenamt war ohnehin durch eine andere Stelle des Privilegiums unwirksam gemacht (72); und wie kann die Schlußfolge von dieser Befreiung auf die Erhebung zur Pfalzerzfürsten-Würde gezogen werden? — Der tenor des Freiheitsbriefes beweiset allerdings, daß von Exemtionen, zugleich aber auch, daß von einer Standeserhebung der Person und des Landes die Rede gewesen seye. Als Herzog von Baiern hatte der Marggraf von Oesterreich alle Vorzüge und Vorrechte der grossen Pfalzfürsten und Volks-Herzoge, und daran sollte ihm durch die Zurückgabe Baierns nichts geschmälert werden.

Die einzige Gelegenheit, wo die teutsche Fürsten zusammen kamen, waren die Reichs- und Hoftäge; deßwegen wurde auch der Rang des neuen Herzogs, und seine Gleichstellung mit den übrigen Herzogen ausdrücklich bestimmt, — und wozu hätte es dieser Verordnung bedürft, wenn blos von einer Exemtion die Rede gewesen wäre, die ohnhin schon in andern Stellen des Privilegiums ausgedrückt ist? —

Frei-

72) Quidquid Dux Austriæ in terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc imperator neque alia patientia, modis, seu viis quibuscunque non debet in aliud quoquo modo in posterum commutare. — Das Pfalzgrafenamt in Oesterreich war also schon dadurch abgeschaft.

Freilich hätte sich der Kaiser ganz kurz ausdrücken können: Archidux austriæ, unus de principibus electoribus est habendus. Daß dieses auch seine Absicht war, und nach damaligem Staats-Recht seyn muste, ist hinlänglich, und durch das Privilegium erwiesen, und die Wahl des Ausdruckes Archidux palatinus beweiset, daß derselbe mit jenem eines Herzogs und Wahlfürsten gleichbedeutend gewesen seye. (73)

§. 11.

Um den Sinn und die Anwendung des Friedericianischen Privilegiums ganz zu fassen, kömmt es vorzüglich auf eine genaue Bezeichnung der Verhältnisse an:

a) In welchen Oesterreich vor Erlangung desselben stand,

b) und auf diejenige, in welche es durch dasselbe versezet worden ist.

Zur Zeit, als durch Conrad III. dem auf dem Hoftage zu Würzburg geächteten Heinrich dem Stolzen zu Goslar (438) seine Herzogthümer abgesprochen, und dem Marggrafen Leopold von Oesterreich Baiern übertragen worden, hatte dieser noch kein Fürstenamt, und keinen Fürstenrang.

Auf

73) vid. §. 8. not. 63. Ueberhaupt gründet sich der Irrthum des Gegners auf die Verwechslung der Begriffe Pfalzfürst und Pfalzgraf.

Auf Fürsprache des Pabstes hatte er das Marggrafenamt erhalten, und stand wegen desselben im vierten Heerschild.

Er hatte kein Wahlrecht, welches nach dem Zeugnis aller Schriftsteller nur den principibus regni zustehen konnte (74).

Mit dem Herzogthum Baiern erhielt Leopold nun zugleich alle Vorrechte und Vorzüge der damaligen Herzoge oder Pfalzfürsten — ein Fürstenamt, und stieg in den dritten Heerschild herauf.

Sein Sohn Heinrich Jachsemirgott folgte ihm (75) durch kaiserliche Vergleichung sowohl in der Marggrafschaft, als auch in dem Herzogthume.

Auch Conrad III. war indessen gestorben, und manche Rücksicht mag seinen Nachfolger Friederich I. veranlaßt haben, den jungen Welfen Heinrich in die väterliche Würde und Besitzungen zu restituiren, welches ihm auch endlich gelang.

Heinrich von Oesterreich verstand sich zur Zurükgabe von Baiern, und nichts war gerechter, als daß der Kaiser ihn auf eine Art entschädigte, welche dem Opfer, das er der Ruhe des Vaterlandes

74) Gemeiner l. c. §. 14. p. 36.

75) Er starb im Kloster Altaich den 18ten Wintermonat 1141. Schrötter Oesterreichische Staatsgeschichte p. 280.

landes und dem Interesse des Kaisers brachte, entsprach (76).

Olenschlager (77) drückt sich darüber folgender Gestalt aus: „dem Oesterreicher musten zur Vergütung seines hohen Edelmuthes in dieser Gelegenheit so viele herrliche und trefliche Vorzüge zugestanden werden, als nur immer zu erdenken möglich waren, um nicht nur diesen Fürsten, sondern auch dessen Nachkommen und künftige Besitzer der Oesterreichischen Länder wegen der eingebüßten pfalzerzherzog-

76) Das Betragen Heinrichs des Stolzen hatte alle Fürsten gegen ihn aufgebracht, besonders seine Buhlschaft um die Krone, welche er durch Zurückhaltung der Insignien nur zu sehr an Tag legte. Auch hatte ihn sein Betragen auf Lothars Zug in Italien verhaßt gemacht. *Otto Frising. de gestis Friderici I. lib. I. cap. XXII.* Man fürchtete für teutsche Freiheit, und als ein Opfer für diese fiel Heinrich, dessen Besitzungen in zwei Enden vom Meer begränzt wurden. Auf öffentlichem Reichstage wurde er in die Acht, und seiner Besitzungen verlustig erklärt. Leopolds von Oesterreich und seines Nachfolgers Besiz war daher rechtmässig. Wenn auch Privatleidenschaft Conrad geleitet haben sollte, so kann doch eine blos moralische Untugend ein best gegründetes Recht nicht entkräften. Heinrich war übrigens mit Einwilligung der Fürsten des Reiches in die Acht erklärt, und das Zeugnis Otto's spricht selbst den Kaiser frei von jedem Verdacht, den der Gegner ihm aufzuhalsen sucht.

77) Erläuterung §. XXVI. p. 88.

„zoglichen Gerechtsame, so auf Baiern haf-„ten bleiben sollten (78), für immer zu entschä-„digen". — Entschädigung für verlohrne pfalzerzherzogliche Rechte konnte aber nur durch neue Ertheilung derselben Statt haben. — Ein anderer Schriftsteller, dem gewis bewährte und geprüfte Kenntnis unseres alten Staatsrechtes nicht abgesprochen werden kann, — Gemeiner (79) drückt sich darüber gleichmässig folgender Gestalt aus: „Das ungünstige Schicksal wollte, daß sie (die „Marggrafen von Oesterreich) das Herzogthum „bald wieder verlieren, und an die Welfische „Sächsische Fürsten abtretten musten. Wohlbe-„dächtig sezte sich Heinrich von Oesterreich lange „dagegen; denn nothwendig hätte er als Marggraf „wieder in die alte Verhältnisse tretten müssen; — „er hätte die Marggrafschaft wieder zu Lehen neh-„men, und aus einem Fürsten eines Laien-Für-„sten Mann werden müssen; sein Rang, sein Heer-„Schild wäre erniedrigt worden, seine fürstliche „Würde verlohren gegangen; er hätte, da er vor-„her selbst Landtage ausschreiben und halten konn-„te, nunmehr den Baierischen Landtag wieder be-„suchen müssen; kurz es war sonnenklar, ut hoc „facto

78) Ein Fürst (Pfalzherzog) konnte seinen Heerschild oder sein Fürstenamt nicht verlieren, und er konnte ihm auch nicht verringert werden, als durch Acht. Die Anwendung gleich hernach.

79) Berichtigungen im teutschen Staatsrecht und der Reichsgeschichte Bairenth. 1793. p. 27.

„facto minueretur honor & gloria sua. Da „ließ sich bei solchen Umständen nach dem ein„sichtsvollen Rath des Herzogs von Böhmen nicht „leichter, und besser aus dem Handel kommen, „als wenn die Marggrafen von Oesterreich für die „Zukunft auch Herzoge und Reichsfürsten wurden, „und ein eigenes Fürstenamt, und Herzogtum über„kämen; und dieses geschah auch; die Marggrafen „von Oesterreich wurden Fürsten (80), Wahlfürsten; „sie erhielten nicht *proximum locum post electo*„*res* (81), sie wurde selbst *Principes electores*, „wie alle wirkliche Fürsten zugleich Electores „waren, machten auch mehrmal von ihrer Wahl„stimme Gebrauch (82); hielten Landtäge, und

80) Vorher hatten sie die jura principis nicht. Otto de de St. Blasio schreibt cap. 6. ausdrüklich: Henricus filius Leopoldi *principis jure* & ducis nomine & honore sublimatus.

81) Wie das grose Friedericianische Diploma sagt: die Herzoge von Oesterreich hatten durch das ganze vierzehnte Jahrhundert, so lange ihr Stamm gedauert hatte, auf Reichs- und Wahltägen den Rang vor Brandenburg.

Günderrode, *p.* 430. *seq.* und conf. Schreiben der Fürsten, welche König Philipp gewählt haben von Innocenz III. Dux bavariæ. dux austriæ — — Marchio brandenburgensis aus Baluzii re gestis Innocentii.

82) Die eben angeführte zwei Schreiben der Fürsten an Innocenz III.

„hatten mit allen übrigen Herzogen gleiche Vor„rechte und gleichen Rang“.

Dieses auf die Geschichte gegründete Urtheil dieser zwei Gelehrten bestättiget meine Behauptung, daß allerdings ein Grund zur Entschädigung vorhanden, und daß Oesterreich zum rechtlichen Anspruch auf die, so es wirklich erhielt, wenigstens in betreff des Hauptpunktes berechtigt gewesen

confer. §. 27. in Gemeiner, der die Sache ausser allem Zweifel setzet. Auch bei der Wahl Alphons von Cornwalls wählte Oesterreich mit Matthæus parisiensis ad annum 1246. — Electores Imperatorem Laici, Dux *Austriæ*, Bavariæ, Saxonum, Dux brabantiæ.

Gothofredus Monachus ad annum 1196: Imperator (Henricus VI.) ab omnibus principibus imperii — obtinet, ut filium suum Fridericum nomine vix triennem in Regem eligant. Und von der zweiten Wahl schreibt *Conradus Ursberg. ad ann.* 1210. tunc Principes allemanniæ, rex videlicet Bohemiæ — *Dux Austriæ*, Dux Bavariæ — convenientes, Friedericum regem Siciliæ elegerunt in Imperatorem coronandum.

Es liesen sich mehrere Beispiele des von den Babenbergischen Herzogen ausgeübten Wahlrechts zusammenstellen, welches aber um so weniger nöthig ist, da dasselbe in Grundsätzen schon gegründet ist. Hauptsächlich gieng das Oesterreichische Wahlrecht dadurch verlohren, daß das Oesterreichische Interregnum mit jenem im Reiche zusammen traf, in welchem das Kur-Collegium ein geschlossenes Collegium wurde.

wesen sey. Der Marggraf hatte dadurch, daß er das nun wieder verlohrne Herzogthum Baiern consensu principum erhalten, wirklich ein jus quæsitum darauf, daß man seinen Stand, und seine Würde nicht verringerte, sondern ihn in dem Rang lassen muste, in welchen er durch das Land, das er als Opfer des Kaiserlichen Anspruches zurückgab, eingetretten war.

§. 12.

Nach diesen Voraussetzungen gehe ich zu der Erläuterung des Privilegiums selbst, das durch erstere erläutert wird, über (83).

Nachdem der Kaiser ganz kurz die bisherige Streitigkeiten wegen des Herzogthum Baierns, und also auch die Hauptveranlassung zur Ertheilung des Privilegiums berühret, und vorausgeschicket hat, erhebt er die Marggrafschaft Oesterreich, und das von Heinrich dem Löwen zurückgegebene Land ob der Ens mit Einwilligung der Fürsten zum Herzogthum. De consilio & judicio principum, illustri Wadizlao duci Boëmiæ sententiam promulgante, quam ceteri principes

 appro-

83) Einen vollständigen Commentar über dieses Privileg selbst siehe in Schröters Versuch einer Oesterreichischen Staatsgeschichte *p.* 297. bis zu Ende. Im §. 2. des 3. Abschn. redet er von dem Diplom selbst, und den verschiedenen Bestättigungen des Privilegiums. Die Authenticität selbst ist durch das Mainzische Vidimus von 1664. bestättiget.

approbabant, Marchionatum Austriæ & dictam Marchiam supra anesum commutavimus in ducatum (84).

Aus

84) Nach verschiedenen vergeblich gemachten Versuchen resignirte endlich Heinrich von Oestereich auf dem Reichstage zu Regenspurg 1156. das Herzogthum Baiern nebst dem Lande ob der Ens in die Hände des Kaisers, welcher Heinrich den Löwen damit durch 7. Fahnen belehnte. Dieser gab 2. davon zurücke, womit der Kaiser Heinrichen von Oesterreich wegen der zum Herzogthum erhobenen Marggrafschaft von Oesterreich und der Mark ob der Ens belehnte. Einige sind der irrigen Meinung, daß damals Oesterreich erst von der angeblichen Baierischen Unterwürfigkeit befreiet worden sey, welche durch eine Stelle des Andr. Presbyter de ducatu bavariæ p. 24. (dem mehrere andere folgten) veranlaßt worden ist. Allein 1) ist oben §. 3. not. 15. erwiesen worden, daß ursprünglich die Reichs- und Baierische Grenze nicht weiter, als bis an die Ens gegangen seye. 2) Daß der von Carl dem Grosen auch nachher wieder unter der Ens eroberte Distrikt gleich anfangs durch eigene Königliche Beamte verwaltet worden seye, welche Baiern nicht unterworfen seyn konnten, weil dieses Herzogthum damals aufgelöset war, und selbst durch Grafen verwaltet wurde. 3) Daß sich keine Spuren einer nachher erfolgten Unterwürfigkeit, wohl aber Beweise des Gegentheils finden. Auch geschieht im Privilegio nicht die mindeste Erwähnung davon. Dasselbe spricht ausdrücklich und allein von dem Herzogthum Baiern, und der Mark ob der Ens. Von der Marggrafschaft Oesterreich konnte, und geschieht auch keine Erwähnung in dieser Rücksicht.

Die

Aus der Geschichte ist bekannt, daß damals die Herzoge die alleinige Laienfürsten waren, daß sie als ductores gentium, als Herzoge, als die Vornehmste, principes regni, und zwar wegen des Herzogthumes das Wahlrecht hatten. Sobald also damals ein Land zum Fürstenthum (oder Herzogthum) erhoben wurde, und ein Marggraf ꝛc. Fürstenamt erhielt, war er dadurch eo ipso den Wahlfürsten angeschlossen (85).

Nachdem der Kaiser das Land erhoben hat, ernennt er den Marggrafen zum Herzog, ut princeps imperii esse dinoscatur, und zwar aus der im privilegio angeführten Ursache ne in hoc facto honor & gloria patrui nostri carissimi aliqua tenus minuatur (86).

Die Mark ob der Ens gab auch Heinrich der Löwe zurücke, welche zu Oesterreich geschlagen, und mit ersterm nebst einigen von Baiern losgerissenen Theilen zum Herzogthum erhoben wurde. Von dieser Mark und diesen Theilen kann auch blos die Befreiung von der Baierischen Jurisdiktion verstanden werden, welche nun nicht mehr Statt haben konnte, da der neue Herzog selbst Herzogenamt erhalten hatte, und alles blos seiner Gewalt unterworfen wurde.

85) Jeder Fürst war Wahlfürst, und es gab sonach keine principes, die nicht zugleich Electores gewesen wären. Gemeiner l. c. p. 37.

86) Eine der Hauptursachen, welcher wegen sich Heinrich von Oestereich der Zurückgabe des Herzogthumes wider-

Die Pfalzerfürstliche (herzogliche) Rechte und Vorzüge blieben auf Baiern haften, und fielen mit dem Herzogthume selbst wieder auf Heinrich den Löwen zurücke.

Die Parification liegt also schon ganz natürlich darin, daß durch die Zurückgabe des Herzogthums (hoc facto) die Ehre und die Vorzüge des Marggrafen nicht leiden, und er in nichts zurückgesetzt werden sollte. Bei dieser Absicht des Kaisers und der Fürsten war es also nothwendige Folge, daß der zum Herzog erhobene Marggraf vermöge seines Herzogenamts alle die Rechte und Vorzüge erhalten muste, die er wegen Baiern besessen hatte, und in deren Genuß die übrige Herzogthümer waren. Ausdrücklich heißt es auch im privilegio: Præfatus

widersezte, war der Verlust der herzoglichen Würde, welche er wegen desselben besaß, und mit allen Vorrechten und Vorzügen übte. Unstreitig gehörte er wegen dieses Baierischen Herzogenamts unter die grosse Völkerherzoge, Wahl= und Pfalzfürsten. Selbst nach dem damaligen Staatsrechte durfte ihm sein Heerschild und seine Würde nicht verringert werden. Andreas Presbyter p. 27. drückt sich darüber aus: & quod ejusdem Marchionis (Henrici) magna nobilitas & multa exegebat honestas, ut nomen Ducis non perderet &c. in *Struv. syntagm. historiæ germ.* *p.* 529. §. *XXI. not* ******. Als Marggraf konnte Heinrich die jura principis nicht haben, zu welchen er durch eine wirkliche Standeserhebung erst erhoben werden muste. *Otto de St. Blasio* schreibt ausdrücklich: Henricus filius Leopoldi *principis jure est sublimatus.*

fatus quoque ducatus austriæ habere debet omnia & singula jura, privilegia & indulta, quæ obtinere reliqui principatus imperi denoscuntur.

Ich glaube, aus dieser Zusammenstellung die Schlußfolge ziehen zu können, daß alle Rechte, welche Oesterreich erhielt, realia sind. Diese ganz generelle Verfügung schließt eine Wiederholung aller im Freiheitsbrief enthaltenen Begnadigungen, Rechte und Vorzüge in sich, durch welche die Parification mit den übrigen Herzogthümern vollkommen begründet ist (87).

Aus allem dem scheint mir unwidersprechlich zu folgen: a) daß Oesterreich wirklich zum Herzogthum erhoben worden sey; b) alle Rechte der damaligen Herzogthümer (welche die Wahlfürstenthümer

87) Das ertheilte privilegium beschränkte sich keineswegs auf die Herzoge, aus dem Babenbergischen Stamme, sondern gieng auf alle jeweilige Besizer des Herzogthumes, da die Vorzüge auf das Land radicirt sind, und jeder Besizer solches wegen des Landes geniesset. Die Worte: *nec non præfate terre austriæ donamus*, sind zu deutlich, als daß sie eine andere Auslegung erlaubten. Auch in allen Kaiserlichen Freiheitsbriefen werden sowohl die ältere, als neuere Oesterreichische Vorrechte, als auf dem Lande haftende Freiheiten angesehen. Schrötter Oesterreich. St. Gesch. §. IX. p. 318. Es lassen sich daraus manche wichtige Folgen ziehen, die ich aber zur Vermeidung zu grosser Weitläufigkeit übergehe.

mer gewesen) erhalten habe, und c) daß der neue Herzog, der durch die Abtrettung Baierns nichts verlieren sollte, alle die Rechte behalten sollte, die er wegen Baiern besessen hatte, mithin d) nothwendig mit den übrigen damaligen Herzogen vollkommen gleichgestellet worden sey.

Dieses ist, wie ich glaube, der wahre Gesichtspunkt, von welchem man ausgehen muß; und nach diesem ist es eine ganz natürliche Folge, daß der Herzog von Oesterreich, si quibusvis curiis publicis imperii — præsens fuerit, unus *de palatinis archiducibus* est censendus, so wie in der Realität, also auch in der Dignität den großen Volksherzogen gleich gestellt seyn solle. — Erstere Parification gründet sich ausdrücklich im privilegio, so wie auch letztere, nur daß diese eine nothwendige Folge der ersteren ist. Der Ausdruck archidux palatinus ist daher keineswegs eine neue Titulatur, sondern ist blos eine Bezeichnung des Ranges und der Würde des neuen Herzogs, welche er durch Erhebung seines Landes zum Herzogthum erhalten hatte (88); und in dem Nachsatz: & nihilominus in concessu & incessu ad latus dextrum imperii post principes electores obtineat locum primum dux austriæ wird blos die Stelle bestimmet, welche er unter den übrigen älteren Herzogen einnehmen sollte. Natürlich konnte er keinem dieser vorgezogen werden, und er konnte keinen andern, als den ersten nach allen

88) Schröter's Versuch ꝛc. p. 448. seq.

allen damaligen Wahlfürsten, hiemit den letzten im Collegio derselben erhalten, welcher ihm auch auf der geistlichen Bank angewiesen worden ist. (89) Noch

89) Das Wortspiel, das der Gegner mit dem Wörtgen *post* macht, und die Anwendung desselben auf die Reichs-Städte mag wirklich blos ein Ausbruch seiner guten Laune gewesen seyn. Durch die Erhaltung des Herzogenamts war der neue Herzog in einen höhern Heerschild heraufgestiegen, oder vielmehr sollte er in dem bleiben, in welchen er durch das baierische Herzogenamt gekommen war. Unter Friederich I. waren ausser den Wahlfürsten noch keine Laienfürsten. Der Rang des neuen Herzogs über alle, die nicht in seinen Heerschild gehörten, war entschieden, und das Wörtgen post erklärt sich daher von selbst von dem Rang, den der neue Herzog (wenn ich mich in Hinsicht auf spätere Zeiten des Ausdruckes bedienen darf) in dem Kur-Collegio als das jüngste Glied haben sollte. Ein neues Beispiel, welches unser Jahrhundert im Baierisch- und Pfälzischen Hause erlebte, wird dieses besser erklären. Bekanntlich hatte Baiern durch den westphälischen Frieden die pfälzische Kur mit dem anklebenden Rang erhalten. Als 1706. Köln und Baiern in die Acht erklärt wurde, tratt Pfalz 1708. in seine alte 5te Kurwürde wieder ein. Durch den Baadenschen Frieden 1714. wurde Baiern wieder restituirt, und Pfalz muste an seine 8te Stelle wieder zurücktretten. Zufall war es, daß damals noch eine jüngere Kur vorhanden war, sonst hätte Pfalz den lezten Rang im Kur-Collegio einnehmen müssen, wäre zwar *unus de palatinis archiducibus* gewesen, hätte aber dennoch nihilominus primum locum post principes electores annehmen müssen. Pütter Handbuch *II. p.* 956. 973. 1014. *seq.*

Noch verdient, bemerkt zu werden, daß der Beweis der Aufnahme des neuen Herzogs in die Zahl der übrigen Herzoge, so wie auch, daß diese Benennung allen damaligen Herzogen und Wahlfürsten gemein gewesen seye, im privilegio selbst in den Worten: *unus de palatinis archiducibus* ausdrücklich enthalten ist. Wäre blos von Verleihung eines Titels die Rede gewesen, so hätte die Stelle nothwendig anders gesetzet werden müssen (90).

Aus

90) Dieses enthält auch zugleich den deutlichsten Beweis, wie irrig die ganze gegnerische Auslegung des Privilegiums seye, und daß das archidux palatinus nicht, wie er glaubt, von den Pfalzgrafen verstanden werden könne. Die ganz natürliche Verbindung der verschiedenen Stellen im privilegio ist folgende: Dux austriæ resignavit ducatum bavariæ; ne autem *in hoc facto* honor & gloria (ejus) aliquatenus minuatur - Marchionatum austriæ - commutavimus in ducatum - (qui) ducatus austriæ habere debet omnia & singula jura privilegia & indulta, quæ obtinere reliqui principatus imperii denoscuntur. Es ist also von einer Gleichstellung der Realrechten und Vorzügen des neuen Herzogthums mit den übrigen Herzogthümern oder Pfalzerzfürstenthümern die Rede, und was folgt natürlicher, als daß alsdann auch von einer Gleichstellung der persöhnlichen Vorzügen des Herzogs mit den übrigen Herzogen die Rede seyn müsse, und daß die Würde derselben durch den Ausdruck palatinis archiducibus, wodurch damals diese Würde ausgedrücket wurde, bezeichnet werde? — Wäre von einer Befreiung von Pfalzgrafen und Verleihung des Amtes derselben die

Rede,

Aus allem dem glaube ich hinlänglich und überzeugend erwiesen zu haben, daß die Auslegung des Gegners durchaus irrig und falsch, und daß die Parification wirklich im Friedericianischen *Privilegio* gegründet seye.

§. 13.

Jetzt nur noch einen Seitenblick auf die Wendung, die der Gegner der ganzen Sache giebt.

Seinen irrigen Prämissen sucht er durch historische Thatsachen mehr Nachdruck zu geben, welche dahin hinauslaufen, daß die Parification deßwegen nicht wahrscheinlich seye, weil Leopold von Oesterreich zur Entschädigungs-Foderung nicht berechtiget, und gar kein Grund zu derselben vorhanden gewesen seye.

Diese Behauptung sucht er zugleich durch einen Anstrich von Billigkeit noch mehr zu begründen, welche aber eben deswegen, weil sie zur Berichtigung eines historischen Factums gehöret, einige Aufmerksamkeit verdienet. Er zieht nemlich §. 11. eine

Rede, wie könte dann hier vom Range im Sizen und Gehen auf dem Reichstage die Rede seyn? — Welches Verhältnis ist denn wohl zwischen diesem und der Befreiung von der Gerichtsbarkeit eines Kaiserlichen Beamten? – Zudem erschienen ja die Landpfalzgrafen damals nicht einmal mit Activrecht auf den Reichstägen. Ihr Rang war ihnen nach den Marggrafen angewiesen, und auch von dieser Seite betrachtet, kann daher von keinen Pfalzgrafen die Rede seyn.

eine Paralelle zwischen den damaligen Marggrafen von Oesterreich, und dem Marggrafen Alberto urso, welcher nach seiner Angabe (während ersterer, nachdem er das Herzogthum achtzehn Jahre besessen hatte, und oben drein eine gewiß nicht kärglich zugemessene Entschädigung erhielt) ob er gleich wirkliche Ansprüche hatte, nach einem blos 3. jährigen Besitze Sachsen ohne Entschädigung wieder herausgeben, und sich mit dem Titel eines Marggrafen begnügen muste. — Alle Staatsrechtslehrer stimmen darinn überein, daß das Recht auf das Allod sich nicht auf das Herzogenamt erstreckte, welche Behauptung auch die Geschichte verbürget; und aus dieser Ursache würde es immer eine schäzbare Aufklärung gewesen seyn, wenn der Gegner das vorzügliche Recht Albrechts des Bären auf das Herzogthum Sachsen aus dieser Quelle erwiesen hätte; zwar wurde das Allod den Agnaten eröffnet; die Herzogthümer selbst fielen aber nach ihrer Eröffnung dem Kaiser anheim, zu dessen vorzüglichsten Rechten die willkührliche Verleihung derselben gehörte (91). Noch schwerer dürfte indessen die Unbilligkeit, welche der Gegner so sehr herauszuheben sich bemühet, zu finden seyn; da doch selbst alle preussische Schriftsteller darin übereinstimmen, daß sich die nachherige Grösse von Brandenburg in der Erhaltung und dem nachherigen Verlust des Sächsischen Herzogenamts gründe, und wohin

91) Schmidt Gesch. der T. T. 3. p. 153.

wohin nebst den dadurch erworbenen Ländern die Erlangung des Erzamtes gewis vorzüglich gehöret.

Günderrode schreibt: „Der Kaiser (Con„rad III.) verlieh bei der bekannten Achtserklä„rung des Herzog Heinrich von Sachsen und „Baiern jenes Herzogthum dem Marggrafen Alb„recht. Dieser muste zwar seine Rechte darauf, „um die Ruhe in Teutschland wieder herzustellen, „bald und schon im Jahr 1142. wieder aufgeben. „**Es ist aber nicht zu vermuthen, daß er „dies Opfer umsonst gethan haben werde, „sondern es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß „man ihm zu einiger Schadloshaltung „wenigstens den bisherigen Rang „und das Erzkämmereramt gelassen „haben werde, so wie in einem ähnli„chen Falle bald nachher Oesterreich „die herzogliche Würde und den „Rang mit den Erzfürsten erhielt**" (92).

Auch

92) In s. Schr. 430 und 432.

Zwar erhielt der nunmehrige Marggraf von Brandenburg anfangs blos substitutionsweise, wie bereits bemerkt ist, das Erzkämmereramt, vorzüglich wohl darum, um auch ihm den mit Sachsen erhaltenen Rang nicht zu veringern; wodurch dasselbe aber eben als Entschädigung angerechnet wurde. Erst durch die goldene Bulle wurde das Erzamt mit dieser Kur für beständig ver-

Auch diese Entschädigung war doch gewis nicht kärglich zugemessen, und wo dann nun die Ungleichheit, die dem Gegner so himmelschreiend scheint? Brandenburg erhielt in der Hauptsache die nemliche Entschädigung mit Oesterreich, und durch das Erzamt noch mehr, da dieses späterhin das Wahlrecht für dieses Haus begründete. (93) Ueberhaupt

verknüpft. Uebrigens verdient der Umstand bemerkt zu werden, daß das Recht Heinrichs von Oesterreich auf das Baierische Herzogthum nebst den oben angeführten Gründen sich wirklich auf einen titulum onerosum gründete, da, wie bekannt ist, Heinrich mit Kaiserlicher Einwilligung durch einen förmlichen Bilateralcontract, um sich den ruhigen Besiz des Herzogthums Baiern zu sichern, auf die grosse Allodialgüter seiner Gemahlin Getraud von Supplimburg zum Vortheil seines Stiefsohnes Heinrichs des Löwen, und des Welfischen Hauses verzichtete. Cfr. Ueber die Verdienste der Oesterreichischen Regenten um das teutsche Reich (1790) §. 28 — 31. so wie dagegen Heinrich der Löwe ebenmäsig auf alle seine allenfallsige Rechte verzichtete. *Otto Frising. chron. lib. VII. cap.* 26. Schrötter Abh. *V. p.* 38. *not. a.*

93) Dieses ist auch die Ursache, warum Oesterreich itzt kein Wahlrecht mehr hat, da in der Folge, besonders durch Intrigue des römischen Hofes das Wahlrecht auf die Erzämter beschränket wurde. Unstreitig und erwiesen haben die Herzoge von Oesterreich, so lange ihr Geschlecht gedauert hat, mitgewählt. (§. 11. ut supra) Die Ursache, warum Oesterreich kein Erzamt erhielt (und daher in der Folge durch diesen Zufall von

haupt aber enthält diese Stelle zugleich den deutlichsten Beweis für das bisher gesagte, wie auch,

E 2 daß

von den Wahlen ausgeschlossen wurde) ist, weil zwei Fürsten eines Volks — dies waren Baiern und Oesterreich im Grunde — zu gleicher Zeit keine zwei Erzämter verwalten konnten. (Günderode l. pag. 390.) theils aus den von diesem Schriftsteller angeführten Ursachen, theils auch, weil die Erzämter auf den vier alten grossen Herzogthümern hafteten. (Lamey p. 13.) und aus dem Grunde, daß ein Erzfürst nicht zwei Erzämter zusammen besitzen konnte, kam das Schwäbische Erzkämmereramt 1144. an die Mark Brandenburg. (Lamey l. c. zweiter Abschnitt §. IV. p. 33. und Abh. I. Note *u.* ad §. VI.) In Baiern war ein Erzamt, und Oesterreich konnte keines erhalten, weil das vacante bereits früher an Brandenburg vergeben war.

Uebrigens ist bereits oben bemerket, und aus Beispielen erwiesen worden, das die Oesterreichische Herzoge aus dem Babenbergischen Stamme das Wahlrecht ausgeübt haben, und daß dasselbe hauptsächlich dadurch verlohren gieng, daß das Oesterreichische Interregnum mit dem Reichsinterregno zusammen in eine und dieselbe Periode fiel, in welcher sich das Kurcollegium als ein geschlossenes Collegium formirte. Es blieb nemlich der letzte Babenbergische Herzog Friedrich der Streitbare in einer Schlacht gegen die Ungarn im Jahr 1246. an dem Leyta-Fluß, ohne weder männliche noch weibliche Nachkommenschaft, oder eine Verfügung wegen der Nachfolge hinterlassen zu haben, wozu er vermöge des Friedericianischen Privilegiums nach dem Beispiele seiner Vorfahrer berechtiget

get

daß Oesterreich wirklich damals parificirt worden sey, wie wir dieses in diesem Beispiele von Brandenburg unwidersprechlich bewiesen sehen.

In

get gewesen wäre. Schrötter Abhandl *V.* §. *VIII.* *p.* 69. Die Oesterreichische Besitzungen wurden deßwegen als eröfnetes Reichslehen betrachtet, und von Kaiser Friedrich II. in Administration genommen. Als auch dieser Kaiser im Jahr 1250. starb, traten mehrere Prätendenten auf, welche auf die Oesterreichische Verlassenschaft Ansprüche machten, worunter des verstorbenen Herzogs Schwestern, und seines Bruders Tochter, (Schrötter l. c. p. 73-94.) und Ottokar von Böhmen, der sich der Länder durch Gewalt der Waffen bemächtiget hatte, die vornehmsten waren. Durch die Wahl Rudolphs von Habsburg (1273.) endigte sich endlich das Reichs-interregnum. Ottokars Ansprüche wurden durch Schiedsrichter untersuchet, und seine vorgebliche Rechte auf Oesterreich im Jahr 1276. für unstatthaft erklärt. Das Oesterreichische Interregnum wurde endlich auch dadurch geendiget, daß Kaiser Rudolph auf dem Reichstag zu Augspurg 1282. mit Einwilligung der Fürsten seine Söhne Albrecht und Rudolph mit Oesterreich, Steyer, Krain und der March belehnte. Schrötter *l. c. p.* 101.

Es ist leicht erklärbar, daß unter diesen Umständen, wo Oesterreich keinen eigentlichen Herrn hatte, das Oesterreichische Wahlrecht ruhen muste, und Oesterreich für die Folge, da es bey der Wahl Rudolphs, wo das Kurcollegium erwiesener Massen zuerst als geschlossen erschien, nicht concurrirte, davon ausgeschlossen blieb.

In der Note 29. glaubt der Gegner darinn einen Beweis gegen die Authenticität des Privilegiums zu finden, weil man sonst nicht begreifen konnte, warum Rudolph bey der Belehnung seinen Sohn Albrecht blos dux und nicht archidux genennet habe (94). —

Dieses Räthsel läßt sich indessen leicht durch eine richtige Bestimmung des Begriffes des Prädicats Erzherzog und durch eine kurze Geschichte desselben lösen.

Die Bemerkung des Gegners gründet sich auf die irrige Voraussetzung, daß in dem Friedericianischen Privilegium ein neuer Titel verliehen worden seye. Ich habe aber bereits oben bewiesen, daß der Marggraf von Oesterreich eigentlich blos zum Herzogenamt erhoben, und daß durch den Ausdruck unus de palatinis archiducibus est censendus blos der ganze Umfang der Würde und der Rechte die er durch diese Erhebung erhalten hatte, angezeigt worden seye, und die unter diesem damals gewöhnlichen Ausdrucke zusammen gefasset worden ist (95).

 Diese

94) Ueber den erzherzoglichen Titel überhaupt, *cfr. Pfeffinger T. II. lib. I. tit. XVI. §. 9. pag.* 16-28. *Struv. Corp. jur. publ. p.* 714. *seq.* — Schrötter Abhandl. *II. pag.* 8. *seq.*

95) *Struv. l. c. §.* 14. *p.* 715. bemerkt davon sehr richtig, quo ipso tamen titulus hic minime fuit collatus,

Diese eigentliche Bedeutung des Ausdruckes, so wie die Sache selbst, war in jenen älteren Zeiten zu bekannt; man verband nach dem damaligen Staatsrechte keinen andern Begriff damit; die Babenbergische Herzoge genossen alle Vorrechte und Vorzüge der Pfälzerfürsten, übten ihr Wahlrecht; und aus dieser Ursache findet man von der Ertheilung des Privilegiums an durch 2 Jahrhunderte weder in Siegeln, noch Urkunden, daß die Oesterreichische Herzoge sich dieser Benennung bedienet hätten (96).

Eben dieses führt uns aber auch zugleich auf die Ursache, welche bald nach Bekanntmachung der G. B. die Herzoge von Oesterreich veranlasset haben mag, sich des Ausdrukes Erzherzog zur Bezeichnung ihrer Würde, und ihres Ranges zu bedienen. In dem für das Reich sowohl als für Oesterreich so verderblichen Interregno haben sich nemlich die Vorzüge und das Ansehen der Kurfürsten besonders dadurch vermehrt, daß sie nun ein geschlossenes Collegium bildeten. Eine wichtige Folge zeigte sich schon bey Rudolphs I. Wahl, welche sie ausschließlich vollzogen, und bey welcher Oesterreich aus den bemerkten Ursachen nicht mitwir-

latus, verum illud ut est Austriæ duces æquiparentur ducibus officialibus palatinis eadem jura, easdemque teneant prærogativas.

96) Schrötter Abhandl. aus dem Oesterreich. Staats-Recht. §. VII. not. b. p. 12.

wirken konnte. Vielleicht daß man damals die Wichtigkeit für die Folge, am wenigsten aber für Oesterreich noch nicht ganz übersah. — Rudolph von Habsburg belehnte indessen seine Söhne mit dem Herzogthum Oesterreich ganz nach dem Sinne des Friedericianischen Freiheitsbriefes, welcher ohnehin alle Vorrechte und Vorzüge in sich schloß. Das Ansehen der Kurfürsten stieg nun aber täglich, und ihre ausschließliche Vorzüge wurden vorzüglich durch die G. B. begründet.

Nothwendig muste dieses die Aufmerksamkeit, und den Stolz der großen Fürsten reizen, und keinen wohl mehr, als den, den Kurfürsten gesetzlich und von Reichs wegen bisher gleichgestellten Oesterreichischen Herzog. Schon bey Verfertigung der G. B. widersprach er dem ihm daraus erwachsenden Nachtheil, und Rudolph IV. sah sich dadurch veranlasset, durch Annahme des im Friedericianischen privilegio gegründeten erzherzoglichen Titels seinen Rang, seine Würde und seine Vorzüge vor dem ganzen Reiche zu behaupten.

Die erste Urkunde, in welcher er sich desselben bediente, ist vom Jahr 1359. (97). Er schrieb sich anfangs Pfalzerzherzog, ließ aber bald schon 1360., durch den Widerspruch des Kurfürsten von der Pfalz veranlasset, ersteres Wort

 aus,

97) Schrötter *l. c.* §. 12. *p.* 21. *seq.* — *p.* 39. ist ein Verzeichnis von Urkunden von ihm eingerückt, und p. 41. seq.

aus, ohne daß aber der Kaiser es gewagt hätte, ihm den Gebrauch des erzherzoglichen Titels zu untersagen (98).

Unter Rudolphs Nachfolger finden wir mehrere, welche sich des Titels bedienet, andere aber auch, welche sich blos Herzoge geschrieben haben (99). Da aber indessen nicht alle Fürsten die Oesterreichische Erzherzoge mit diesem Prädicat beehrten, sah sich Friedrich III. dadurch veranlaßt, in einem eigenen Diplom, worin alle bisherige Oesterreichische privilegia bestättigt wurden, den allgemeinen Gebrauch desselben einzuführen. (100).

Auf

98) Schrötter *l. c. p.* 41. §. 14. & *p.* 50.

99) Schrötter *l. c. p.* 52-57. *Pfeffinger l. c. p.* 22.

100) Von diesem privilegio sind zwei Originalien, ein teutsches und lateinisches vorhanden. Von ersterem hat Schrötter einen Abdruk in den Beilagen zur Abhandlung *I. nro. XXXIII.* eingerükt. Von leztetem ist ein Abdruk bey *Pfeffinger T. II. lib. I. tit. XVI.* §. 9. *nro.* 10. *p.* 24. zu finden. Die Worte der hieher gehörigen Stelle sind: „daß die bemeldte Fürsten unseres Hauses Oesterreich, und unser und ihre Erben, und Nachkommen — — Erzherzogen genennt und geheissen, dabey ewiglich bleiben, „und von unseren Nachkommen am Reiche und allen „anderen Kurfürsten und Fürsten also genennt und „geheissen, und dafür gehalten werden sollen, in allen „den Ehren, Würden, Freiheiten, Fürgängen, und „andern Uebertrefflichkeit, als unser Vordern das „von Alter löblich hergebrachs haben, und auf

„uns

Auf ihn folgte Maximilian I. von welcher Epoque an dieser Titel beständig in Uebung geblieben ist (101).

§. 14.

Ich glaube für die Behauptung und Begründung der Parifikation nichts zu wagen, wenn ich zugestehe, daß das Prädicat eines geheimsten Raths des Reichs eben absolute nichts beweise.

Dasselbe gründet sich in dem bemerkten Freiheitsbriefe Heinrich IV. von 1058. (102) welchen er dem Marggrafen Ernst wegen dessen vielen grossen im privilegio selbst angerühmten Verdiensten verliehen hat.

Die älteste Bestimmung der Pfalzfürsten machte sie schon nothwendiger Weise zu des Kaisers geheimsten Räthen, und wenn man auch dem Gegner zugiebt, daß durch dieses Prädicat in der G.

„uns kommen ist, und wir unzhero genennt, „geheisen, und gehalten worden seye." Es ist also von keiner neuen Verleihung die Rede.

101) Schrötter Abhandl. *II. p. 66.* Eine ganz kurze Geschichte der erzherzoglichen Titulatur sich bey *Pfeffinger l. c. nro.* 11. *in f. p.* 28.

102) Schrötter Abhandlung *I.* in den Beilagen *nro. XVII.* Eigentlicher gründe dasselbe sich in einem (übrigens falschen) privilegio des Kaisers Nero. Heinrich hat aber dasselbe bestättiget, und durch das Prädicat gewissermassen aufs Neue verliehen.

B. allein eine schon lange vorhanden gewesene Sache bezeichnet worden seye; — so folgt höchstens und nichts anderes daraus, als daß der Kaiser Heinrich die Verdienste des Marggrafen Ernst durch eine öffentliche Vertrauungsbezeigung belohnen, und ihm ein Prädicat verleihen wollte, welche blos die Pfalzfürsten damals genossen haben, worauf er damals vermöge seines Standes keinen Anspruch machen konnte, und welches zufällig hernach ein unterscheidender Vorzug der Kurfürsten wurde. Die Floskeln, welche der Gegner besonders über den Ausdruck: allergeheimster macht, sind wirklich etwas weit gesucht. In der Urkunde heißt es: assumimus in consiliarium, in secretissimum consilium, welches man wohl in einem Worte eben so wenig, als das: innerste Räthe — anders, als durch intimum ausdrücken kann. Der Concipient des Berufungsschreibens (103) mag vermuthlich jenes privilegium vor Augen, und die Kanzleien, so wie oft noch heut zu Tage, das Schicksal gehabt haben, Arbeiter, die der Sprache nicht mächtig sind, zu haben, da dieser Ausdruck zu deutlich das Gepräge einer wörtlichen Uebersezung an sich trägt.

Die

103) Carl V. an Ferdinand zum Reichstag nach Augsburg 1550.

Wollte man sich blos an Worte kleben, so stünde noch dahin, ob innerster nicht noch uneigentlicher, als allergeheimster sey.

Die Oesterreichische Privilegien sind übrigens öfters, auch nach der G. B. und in denselben die Würde eines Kaiserlichen und Reichs geheimsten Raths mit dem durch den Gegner geregten Ausdruck bestättigt worden (104), welcher daher keine andere, als die ihm hier gegebene Bedeutung haben kann.

§. 15.

Daß die blose Intention des Kaisers Max I. seinem Sohn die Kurwürde für Oesterreich und Tirol zu verschaffen, nichts für die Parification beweisen, ist allerdings sehr gegründet; indessen wird der Gegner doch auch so billig seyn, zuzugestehen, daß der Umstand, daß Max dieses Project fallen ließ, nichts gegen dieselbe beweise.

Die Kurfürsten übergaben gegen den Antrag des Kaisers einige Beschwerungsschreiben, und die Ursache läßt sich leicht enthüllen, wenn man darauf Rükſicht nimmt, daß man damals noch fest an der heiligen Siebenzahl hieng, und daß überhaupt damals zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten nicht die beste Harmonie bestand. Die Kurfürsten wollten des Kaisers Wunsch, ihn zu einem Krieg gegen die Türken zu unterstützen, nicht unbedingt erfüllen, auch beschwerten sie sich darüber, daß der Kaiser den Kurfürst Hermann von

104) Bei *Limnaeus in jur. publ. T. II. lib. V. cap. 2. nro. 29. seq.*

von Kölln zur Entscheidung seiner Streitigkeiten mit der Stadt unmittelbar an sein Hoflager beschieden hatte, wodurch der Kurfürstentag (1502) veranlasset worden ist (105).

Zweiter Abschnitt.

Fernerer Beweis der Parification aus Vergleichung der Verfassung des Kurcollegii mit den Oesterreichischen Vorrechten, und Prüfung, ob die goldene Bulle, die Kur-vereine und der Collegialschluß von 1653. entgegenstehen?

Erstes Kapitel.

Beweis der Parification aus Vergleichung der Verfassung des Kur-Collegiums mit den Oesterreichischen Vorrechten.

§. 16.

Unter die verwickeltsten Gegenstände in unserer Verfassung gehört überhaupt der Ursprung und die nachherige Ausbildung der Landeshoheit (106). Ge-

105) Schmidt Gesch. der Teutschen Thl. 4. *p.* 396. *seq.*

Pfeffinger T. 3. *lib.* 3. *tit.* 8. §. 4. *not. a. p.* 642.

106) Man vergleiche Struben Nebenstunden, Theil 4. p. 1. seq. Theil 6. p. 225. seq.

Sehen wir in unsere älteste Verfassung zurück, so finden wir den König, obgleich durch die Verfassung eingeschränkt, als den einzigen Herrn im Reiche. Die ihm zunächst stehende Herzoge verdankten ihre Würde ihrem Amte, das sie vom König erhalten hatten, so wie die meisten übrige in den geringeren Heerschilden stehende Herren nur königliche Beamte waren (107).

Schon dieses schließt den Begriff der Erblichkeit aus, und es hieng blos von der Gnade und der Willkühr des Königs ab, ob er ihnen lebenslang die Würde überlassen, und auf ihre Nachkommenschaft übertragen wollte.

Diese Verhältnisse, obgleich in den Grundzügen noch beibehalten, änderten sich indessen bald, und erlitten manche Modificationen. Die Beamten versuchten bald ihr Ansehen, und ihre Gewalt zu erweitern, wozu ihnen sehr oft günstige Privatverhältnisse eine Stütze, und die Unruhen im Innern des Reichs und mehrere schwache Regierungen günstige Gelegenheit darboten.

Durch manche das Ganze durchgreifende Aenderungen entwickelte sich das Lehnsistem, die Herzog-

107) Wie die Marg-Land-Pfalzgrafen. Die von Karl dem Grossen überwundene Sachsen behielten ihre Verfassung, und da die mächtige Herren und Besizer sich den Königlichen Grafen nicht unterwerfen wollten, so wurden ihre Ländereien selbst zu erblichen Graffschaften gemacht. Struben l. c. Theil 4. p. 63.

zogthümer wurden Lehen, und dadurch der erste Grund zur Selbstständigkeit und zur Erweiterung der herzoglichen Gewalt gelegt. In Erhebung dieser, sank das Kaiserliche Ansehen. Die Lehnbarkeit war der erste Schritt zur Erblichkeit, und sobald dieser gethan war, musten die Könige oder Kaiser manches nachgeben, manches gestatten, und der Erhaltung ihres Ansehens im Ganzen manches einzelne Recht zum Opfer bringen, wäre es auch blos gewesen, um jenem Freunde und Verfechter zu erhalten. Saß auch zuweilen ein Mann auf dem Throne, der mit stärkerer Hand die Zügel hielt, und durch seine Person der Krone grösseres Ansehen verschaffte, so war dieses doch nur temporär, und konnte die Fortschritte des Wachstums der ständischen Gewalt, entweder gar nicht, oder doch nur augenbliklich hemmen. Die Umstände machten überhaupt den Regenten das Gesetz, und wenn auch gleichwohl mancher König die Vorzüge der Majestät mit den ehemaligen Beamten derselben zuweilen sparsamer theilte, so benutzten dagegen leztere um so emsiger jede Gelegenheit, in tiefester Unterwürfigkeit einen Partikel von ersterer für sich zu erhaschen, und ihre Usurpationen fester zu begründen.

So war der erste Grund zur Landeshoheit gelegt, und das Kaiserliche Ansehen war immer tiefer gesunken. Zwar suchte man demselben durch die Lehre von den Regalien wieder aufzuhelfen (108).

Die

108) Schmidt Geschichte der Teutschen, Theil 3. p. 146. seq. — II. Feud. 56.

Die Stütze selbst war aber nur palliativ, und wurde in der Folge dadurch zernichtet, daß die Legalien selbst zu Lehen erkläret, und den Ständen bestättiget wurden. Die geistliche Fürsten giengen voran, die weltliche folgten, und Friederich II. hatte die traurige Ehre, dieses de mera liberalitate zu bestättigen (109).

Früher schon übten die Herzoge in den Herzogthümern viele und ansehnliche Rechte aus, zwar nur vermöge ihres Amtes, doch verfuhren sie, wie (z. B.) Heinrich der Löwe, in manchen Stücken so herrisch, daß der Unterschied zwischen eigener und übertragener Gewalt schwer zu bestimmen war. Sie hatten sich nach und nach den Gebrauch der wichtigsten, sonst ausschließlich mit der Krone verbundenen Vorrechten verschaffet. Die in den Herzogthümern befindliche Herren, besonders die Bischöffe hatten zwar auch von den Königen manche Gnade erhalten, doch fehlte noch sehr viel, daß die aus Beamten und Landständen entstandene neue Fürsten den Umfang jener Vorrechte und Vorzüge erhalten hätte, welche die ältere Fürsten (Pfalzfürsten) besassen 110).

Be=

109) Constitut. Friderici II. de juribus principum ecclesiasticorum dat. Francofurti 1220. secularium. dat. Utini 1232. in *Schmaus* corp. jur. publ. p. 4. & 6.

110) Olenschlager §. 28. p. 91. Die Könige behaupteten z. B. noch ihre Rechte auf die Regalien. So erklärte z. B. Heinrich VI. die zu seiner Zeit im Bisthum

Besonders günstig für das Emporstreben des Fürstenstandes war das Interregnum. Rudolf I. bot zwar alles auf, die Sache wieder in die ehemalige Lage zurückzuführen. Der Erfolg entsprach aber seinen Bemühungen nicht, und er muste sich bald überzeugen, daß die ständische Unabhängigkeit gegen das Kaiserliche Ansehen zu viel Gewicht erhalten hatte (111). Bei der Wahl dieses Königs hatte sich das Kurcollegium in den Besitz des ausschließlichen Wahlrechts gesetzt, so wie er auch durch Einführung der Willebriefen der Kurfürsten das Ansehen und den Einfluß derselben auf die Reichsgesetze ausserordentlich erweiterte (112). Vielleicht, daß er dadurch dem Kaiserlichen Ansehen wieder aufhelfen wollte, oder daß Theilung ihn wenigern Gewinn für die Krone erwarten ließ.

Eben dieses veranlaßte aber auch zugleich stärkeres Emporstreben und rastloses Bemühen bey den übrigen Fürsten ihre Rechte zu erweitern, und die nemliche Ursache mag auch Karl IV. veranlasset haben, durch Bestätigung der besonderen Vor-

stum Minden entdeckte Silberbergwerke zu den kundbaren Gerechtigkeiten des Reiches und seinen Regalien, überließ aber dennoch dem Bischoffe 2/3tel der Ausbeute. Olenschlager *l. c. p.* 189.

111) Versuch eines Staatsrechts unter Kaiser Rudolf. §. 11. 12. in Strubens Nebenstunden, Theil 4. p. 84. seq.

112) Versuch §. 10. l. c. p. 102.

Vorrechte der Kurfürsten in der goldenen Bulle seine Majestätsrechte in Betreff der übrigen Fürsten desto sicherer zu begründen (113).

So entwickelten sich nach und nach die Vorrechte, und Vorzüge der Kurfürsten, welche mit dem Begriffe eines durchaus gleichen Staatsverbandes so wenig analog sind, daß sie aus diesem an und für sich nicht gefolgert werden können, und nothwendig in einer solchen positiven Entwicklung aufgesucht werden müssen. Die verschiedene Meinungen der Gelehrten hierüber sind zu bekannt, als daß ich dabei verweilen sollte. Unter die vorzüglichsten gehöret die Hipothese des Kanzlers von Ludewig, welcher aber schon lange durch allgemeines Urtheil verworfen ist.

Im ersten Abschnitte glaube ich höchst-wahrscheinlich dargethan zu haben, daß die alte Völkerherzoge, Pfalzerzfürsten und Wahlfürsten ein und dasselbe, und daß die Würden unzertrennlich gewesen seyen. Unwidersprechlich scheint mir daher der Schluß zu folgen, daß den Kurfürsten alle, und blos jene Rechte durch die goldene Bulle bestättiget wurden, welche jene in den älteren Zeiten vermög ihrer Aemter und Würden, und späterhin vermög ihrer Länder und Völker besassen, welche sie bei allen wichtigen Handlungen im Reichsstaate zu

113) Olenschlager l. c. p. 187. seq.

zu vertretten das Recht und die Ehre hatten (114); an deren Stelle nach und nach die Kurfürsten tratten, als die Herzogthümer in der Mase, wie sie in der ältern Verfassung bestanden hatten, aufgehört hatten — und daß aus dieser Grundursache alle jene, welche unter die Reihe dieser alten Herzoge, und Pfalzerzfürsten gehörten, auch alle Vorzüge der Kurfürsten theilen mußten, und dieses zu fodern berechtigt seyen. So muß auch das Herkommen erklärt werden, auf welches sich Karl IV. so oft bezieht (115) und welches bey den vorzüglichsten Rechten des Kurcollegiums beinahe durchaus als Quelle angeführt wird (116). Diese Bemerkung wird noch dadurch bestättiget, daß in der goldenen Bulle öfters ein und dasselbe Recht den weltlichen Kurfürsten durch Herkommen zugeschrieben wird, das die geistliche durch neue Verleihung erhalten; vermuthlich, weil die weltliche die ihnen de Jure zukommende Vorrechte der Kaiserlichen Gnade nicht verdanken wollten.

An-

114) Olenschlager l. c. §. 45. p. 161. conf. Pfeffinger libr. 3. tit. 8. §. 24. Not. A. p. 662.

115) Sane generaliter longe lateque est publicum, & quasi per totum orbem notorie manifestum — prout possunt seu consueverunt &c. &c.

116) Universi & singuli *principes Electores* ecclesiastici & seculares, *qui perpetuo fuerint, A. B. cap.* 9.

Dieses beweiset ausdrücklich die Ableitung von den alten Pfalzerzfürsten, welche die einzige Wahlfürsten waren.

Anders verhielt es sich mit den geistlichen Kurfürsten. Der Grund ihres Wahlrechts war zufällig und precär, und die Kaiserliche Gnade muste da den schwachen Hirtenstab und die wandelbare Bischofs-Mütze in Vorrechten unterstützen, worauf sie blos von Rechtswegen strenge keinen Anspruch machen konnte.

Es kann seyn, daß in der Periode, wo die Ausübung des Wahlrechts nicht im klärsten historischen Licht erscheint, — auch die Ausübung ein und anderer Vorrechte der Kurfürsten mit weniger Bestimmtheit bekannt sind: dieser Zweifel hebt sich aber leicht durch die einzige Betrachtung, daß die Chronographen und Mönche leichter über die Aufbewahrung derselben hinausgiengen, weil sie ihre Aufmerksamkeit meistens solchen Begebenheiten weihten, welche auffallender das allgemeine Nationalinteresse betrafen; vielleicht aber auch, daß die Ausübung dieser Rechte in den ersten Perioden der Pfalzerzherzoge weniger entwickelt, und in manchen Modificationen von der Majestät des Kaisers abhängiger waren, und sich erst nach und nach mit der allmähligen Entwicklung der Landeshoheit mehr abgebildet haben (117).

171) Dieses mögte beinahe der Fall mit den meisten Regalien seyn; Es bedarf einer langen Stufenfolge, bis ihre Ausübung die heutige Form erhielte. Die leichteste Methode ist freilich jene des Kanzlers von Ludewig, daß man sich eine Hipothese erdichtet, und in diese alle

Wenn man überhaupt darauf Rücksicht nimmt, daß zur Zeit der Verfertigung der goldenen Bulle selbst,

alle historische data hineinzwängt, jene aber, welche gar nicht in die vorgeschriebene Fugen passen wollen, verwirft. Beispielsweise verweise ich blos auf seine Bemerkungen über den Titel 9. §. 1. Besonders die zwei ersten Fragen in seinen Erläuterungen der G. B. Theil *I. p.* 806. *seq.* wo er mit seiner gewönlichen Arroganz in seiner Hipothese den Herzogen alle Regalien, besonders auch jenes des Bergwesens vor der G. B. gütigst zugeeignet; obgleich die ganze ältere Verfassung und das einstimmige Zeugnis der Schriftsteller die Wahrheit des Grundsatzes bestättiget: daß aller Schatz under Erde vergraben, tiefer denn ein Pflug gat, zu dem Kuniglichen Gewalt gehörig seye. (Land-Recht *Cap. CCCLXX.* u. im Sachsenspiegel B. *I. art. XXXV.* In den meisten Archiven finden sich auch die Beweise durch die Privilegien, welche die Kaiser über die Bergwerke ertheilet haben. Schmidt Gesch. der Teutsch. Theil 3. *p.* 148. Die Behauptung des Herrn von Ludewig, daß man vom Karl dem Grossen, bis auf Heinrich IV. kein Kaiserl. oder Königliches Privilegium über Bergwerke finde, ist durchaus falsch, wie dieses schon aus einer blosen chronologischen Aneinanderreihung der Jahrzahlen solcher Privilegien erhellet. Das Münzrecht ist ein blosses annexum von ersterem, weßhalb schon von diesem auf ersteres geschlossen werden könnte, wenn auch keine Privilegien über ersteres vorhanden wären, *conf. Pfeffinger lib.* 3. *tit.* 4. §. 3. *not. b. p.* 457. *sq.* — *Lib.* 3. *tit.* 15. §. I. *not. b. p.* 1103. *seq.* und *lib.* 3. *tit.* 18. §. 28. *not. a, p.* 1444. Der Satz, daß die Herzoge blos späterhin zu grösserer Sicherheit sich ihre Rechte, die ihnen de jure zugestan-

selbst, und je weiter hinauf, je weniger die Landeshoheit ausgebildet war, — daß bis auf Friedrich I. blos die Pfalzerzfürsten eigentliche Reichsfürsten waren, daß man bey den nachher nach und nach entstandenen Fürsten nur einzelne Rechte,

standen, durch Kaiserliche Privilegien hätten beståttigen lassen, muß daher gerade umgekehrt werden. Auch wäre dieses sehr unnöthig gewesen, da eben in späteren Zeiten das Kaiserliche Ansehen beschränkter und mehr gesunken, die ständische Gewalt aber gestiegen war. Die Herzoge übten blos diese Rechte durch Kaiserliche Verleihungen aus, ob wir gleich von manchem, wie z. B. von Heinrich dem Löwen wissen, daß sie in Zuversicht auf ihre grosse Macht sehr herrisch und willkührlich damit verfuhren. Gesetze und Recht sind für den Mächtigen ohne Religiosität schwache Bande — dieses soll und kann doch aber nichts gegen das Recht erweisen. cfr. Olenschlager §. 53. *p.* 190.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Juden. Die Kaiser betrachteten sie als ihre unmittelbare Kammerknechte, obgleich man auch Beispiele findet, daß Herzoge, besonders die Baiersche sie als solche betrachteten *Hund metrop. Salisburg. Tom. I. p.* 144. Olenschlager schließt p. 192. daraus, daß der Marggraf von Oesterreich durch das Friedericianische Privileg das Recht, Juden zu halten, erhielt, und weil derselbe mit den Völkerherzogen parificirt wurde, daß die Pfalzerzfürsten das Recht, Juden zu halten, schon früher gehabt haben müßten. — So auch mit den Zöllen, welche auch blos unmittelbare Herren und die Herzoge wahrscheinlich gehabt haben. (Olenschlager *p.* 201. *seq.*) obgleich dieselbe itzt noch in gewisser Rücksicht kaiserliche Reservate sind.

und zwar kårglich durch kaiserliche Gnade ertheilet, antrift — und daß man bey den alten Pfalzerzfürsten beinahe alle jene Vorrechte findet, welche den Kurfürsten in der G. B. bestättiget worden sind, — so kann die Richtigkeit der in diesem §. gezogenen Schlußfolge keinem Zweifel unterworfen seyn.

§. 17.

Unter den merkwürdigsten Kaiser-Regierungen verdienet die von Friederich I. besonders deßwegen eine ganz vorzügliche Stelle, weil wir in ihr in so manchen Stücken den Grund unserer heutigen Verfassung aufsuchen müssen. Dieser in mancher Rucksicht so grosse Kaiser fand das Reich beinahe noch in der Verfassung, welche es durch das Erlöschen des Karolingischen Stammes angenommen hatte. Er fand die Herzogthümer in noch unveränderter Gestalt, der Lehensnexus bestand noch, die Herzoge waren noch die einzige Fürsten (proceres imperii palatini) und jeder, der in ihren Heerschild kam, muste ihnen auch nothwendig in allem gleichgestellt werden (118).

Durch die Zersplitterung der grossen Herzogthümer hat dieses alles eine sehr veränderte Gestalt, und der neue Fürstenstand sein Daseyn erhalten. Es gab zwar bis dahin sehr viele mächtige und ansehnliche Herren, welche aber keine Fürsten waren, auch die königliche Beamte, obgleich manche

118) Gemeiner l. c. p. 37. und §. 26. p. 74.

manche derselben grosse Vorzüge besassen, gehörten nicht in diese Classe. Sie waren vielmehr als Güterbesitzer zu betrachten, da ihnen das Haupterfodernis zur Standschaft — daß sie die Vordersten am Lehen seyen — mangelte, und es fehlte noch sehr viel, daß sie mit der Standschaft zugleich auch alle Vorzüge der bisherigen Fürsten erhalten hätten, wie dieses die ganze Geschichte des Ursprunges und der Ausbildung der Landeshoheit beweiset.

Den ausführlichen Beweis hierüber glaube ich, um so mehr übergehen zu können, da er im ersten Abschnitt, und im vorhergehenden §., so wie auch jener enthalten ist, daß Oesterreich nach diesen Grundsätzen durch seine Erhebung zum Herzog- und Reichsfürstenthum mit den grossen Völkerherzogen und Pfalzerzfürsten in allen Rechten und Vorzügen parisiciret worden seye (119).

Ueberhaupt findet man bei Durchsicht der ältesten Geschichte der Marggrafschaft und der Marggrafen von Oesterreich bis auf die Zeiten der G. B., daß dieselbe ausserordentliche Vorzüge genossen haben, deren sich kein anderer Fürst erfreuen konnte, und wodurch die Vermuthung, daß das pub-

119) Abschnitt I. §. 11. und 12. und die dort angeführte Beweise conf. Olenschlager neue Erläuterung p. 88. 168. 223.

Gemeiner l. c. p. 27.

Günderode Th. I, p. 429 — 433.

litisische Verhältniß derselben vorzüglich auszeichnend war, und an jenes der Herzoge sich beinahe ganz anschloß, gerechtfertigt wird.

Ich hätte hier ein weites Feld vor mir, wenn ich mich über diese einzelne Privilegien und Vorzüge ausdehnen, und durch einzelne Züge diese Gleichstellung auseinander setzen wollte, und man sollte beinahe auf die Vermuthung kommen, daß der Concipient der G. B. den Friederizianischen Freiheitsbrief vor Augen gehabt habe.

Lange vor derselben, und als die Landeshoheit noch im embrionischen Zustande war, finden wir die Marggrafen und Herzoge von Oesterreich im Genusse aller Regalien in einer solchen Ausdehnung, wie wir sie bei den Herzogen (wenigstens rechtlich) nicht finden.

Beinahe ein Jahrhundert vor der Erhebung zum Herzogthume hatten die Marggrafen von Oesterreich durch ein Privileg von Heinrich IV. schon vollkommene Gerichtsbarkeit erhalten. Sie durften sich ihr eigenes Gerichtsschwerdt vortragen lassen, (120), und übten alle Arten von Gerichtszwang aus. Diese Freiheit war damals von so grösserer Bedeutung, da dieses Recht blos den Königen zustand,

120) Privileg Heinrich IV. von 1058. cfr. Schrötter St. Geschichte von Oesterreich *p.* 171. *seq.* und im Oestereichischen St. R. Abhandlung *I.* Abschnitt *II.* p. 46.

stand, welche den Gerichtszwang und den Blutbann zu ihren Majestätsrechten zählten. Der Gerichtszwang der Herzoge war durch die Königliche Concurrenz beschränkt, von welcher aber der Herzog von Oesterreich durch das Friederizianische Privilegium befreiet wurde; welcher Umstand um so wichtiger ist, da überhaupt das Recht des Gerichtszwanges beinahe durchaus als die Grundstütze der Selbstständigkeit betrachtet wurde.

Die Herzoge von Oesterreich übten schon in den frühesten Zeiten ihre Rechte über alle andere Regalien, z. B. Bergwerke und Münzen aus (121). Durch das Friederizianische Privilegium wurden sie von allen Beiträgen zu den Reichslasten befreiet (122), erhielten das Recht, Juden, welche als des Kaisers Kammerknechte betrachtet wurden, zu halten, aufzunehmen, und zu vertreiben (123), welches den Kurfürsten erst durch die G. B. (cap. 9. §. 2.) bestättiget wurde, und wird eine Beleidigung gegen sie, so wie gegen letztere, als Majestätsverbrechen betrachtet; und selbst darin hat Oesterreich noch Vorzüge vor den Kur-

121) Schrötter St. Gesch. p. 368. und im österreichischen St. R. Abhandl. 4. — p. 196.

122) Die Könige lebten von den Krongütern; die Herzoge zahlten ihnen nichts, hatten aber selbst in ihren Herzogthümern Landeskassen.

123) Schörter St. Gesch. p. 445.

fürsten erhalten (124). Durch die G. B. (125) sind leztere von der Belehnungstaxe befreiet worden, welches Vorrecht Oesterreich noch vor denselben durch ein Privilegium Friedrichs II. (126) erhalten hatte.

Eine ganz besondere Vergünstigung war das beständige Successionsrecht, welches sich sogar auf die weibliche Nachfolge erstreckte, wovon unser Jahrhundert uns ein so interessantes Beispiel gegeben hat. Ich übergehe minder wichtige Züge, welche die Gleichstellung auch im Aeusserlichen, wie z. B. die dem neuen Herzog erlaubte Tracht (127) beweisen. Ueberhaupt finden wir in der goldenen Bulle keinen Vorzug der Kurfürsten, den die Herzoge von Oesterreich nicht schon früher erhalten hatten (128); wohl haben leztere aber manches Recht erhalten, das den Kurfürsten nicht erthei-

124) Das crimen læsæ Majestatis wird auch darum gegen die Kurfürsten begangen, weil sie, so wie Oesterreich, des Kaisers innerste Räthe sind. Pfeffinger lib. 3. tit. 8. §. 22. not. a. p. 662.

125) Art. 9. §. 1.

126) Schrötter Abhandl. I. Beilage 20. vom Jahr 1245.

127) Ludewig Erläuter. der G B. Teil 2. p. 664. Olenschlager l. c. p. 89. 168. 186. 202. 221. 281.

128) Unstreitig erhielt Oesterreich alle Rechte und Vorzüge der damaligen Herzogthümer; præfatus quoquo ducatus austriæ habere debet omnia & singula jura, privilegia & indulta, quæ obtinere reliqui principatus imperii denoscuntur -- und zwar aus dem Grunde,

theilet wurde; und mehrere bewährte Schriftsteller haben sogar den Pfalzerzfürsten ein und anderes Recht blos aus dem Grunde zugeschrieben, weil es in dem Friederizianischen privilegio verzeichnet ist, obgleich die Geschichte uns in Zweifel läßt, ob die Pfalzerzherzoge dasselbe wirklich besessen haben (129).

Zweiter Abschnitt.

Zweites Kapitel.

Prüfung, ob die goldene Bulle, die Cur-Vereine, und der Collegial-Vergleich von 1653. entgegenstehen.

§. 18.

Wenn auch gleich alle positive Beweise für einen Gegenstand denselben ausser allen Zweifel setzen, so erfodert es dennoch die Pflicht des Unparteiischen auch alles das genau zu prüfen, was entgegenstehen könnte.

Es wundert mich sehr, daß der Gegner, der doch mit gewissenhafter Aengstlichkeit alles zusammensuchte, was die Parification nach seiner Meinung

ne honor & gloria patrui nostri chariſſimi aliquotenus minuatur. Bei Olenschlager *l. c.* im Urkundenbuch *Nr. IX. p.* 24.

129) Olenschlager §. 59. *p.* 223.

nung entkräften muß, nicht auch diese Seite berührt hat, da sie ihm doch so reichlichen Stof zu manchen Bemerkungen gegeben hätte.

Da indessen in mehreren bekannt gewordenen Instructionen sich darauf bezogen wird, daß die Reichsgesetze, besonders die goldene Bulle, die Kurvereine, und der Collegialschluß von 1653 der Parification entgegenstünden, so dürfte es wohl der Mühe werth seyn, durch eine genaue Prüfung dieser Gesetze und Verfügungen den Grund oder Ungrund dieser Behauptung zu untersuchen.

§. 19.

Die goldene Bulle steht nicht entgegen.

Die erste Stelle verdienet hier, wie ich glaube, das Cap. VI. der G. B., welches den Rang der Kurfürsten bestimmt.

Nachdem Karl in dem Cap. VI. den Rang der Kurfürsten unter sich bestimmt hat, sezt er in dem eben bemerkten Cap. denjenigen fest, welchen die Kurfürsten gegen die übrige bei Reichsversammlungen haben sollen. Die Stelle lautet: Decernimus, ut in celebratione imperialis curiæ — antedicti principes electores — juxta præscriptum ordinem — teneant loca sua, eisque vel eorum alicui *nullus princeps alius* — *nullatenus præferatur*. Nach Olenschlagers Zeugniß hat die Pracht mehrerer mächtigen Fürsten, und die Besorgniß, daß sie sich über die Kurfürsten herauf drängen könnten, diese Verordnung veranlaßt.

Der

Der unbestrittene Vorrang der Kurfürsten scheint wohl noch nicht so ganz ausser allem Zweifel gewesen zu seyn, da sie denselben einer solchen gesetzlichen Stütze bedürftig glaubten.

Wenn man von diesem historischen dato ausgeht, so ist bei genauer, und mit exegetischer Gewissenhaftigkeit vorgenommenen Prüfung dieser Stelle (und dieses dürfte wohl von allen zu Gunsten des Kurthums gemachten Verfügungen gelten) der jedesmalige Geist und die Absicht dieser Privilegien ganz klar, und unwidersprechlich diese, daß **keiner der übrigen Reichsfürsten solche Vorzüge erhalten, solche welche jene der Kurfürsten übertreffen.**

Diese Erklärung, und dieser Grundsatz ist nicht allein dem Geist, welcher durchaus in der G. B. herrscht, angemessen, sondern auch schon in den dürren Worten enthalten, da die goldene Bulle sich blos darauf, ut nullus princeps alius præferatur, beschränket.

Wenn ich mich so ausdrücken darf, so ist diese Verordnung blos salvatorisch; sie hat blos zur Absicht, den Kurfürsten einen bestimmten Rang vor den andern Fürsten zu sichern; keineswegs enthält sie aber ein Verbot, welches alle andere von der Theilnahme der Kurfürstlichen Vorrechte ausschließt.

Einen Blik tiefer in die ältere Geschichte, und wir finden den Rang der damaligen Kurfürsten, der Pfalzerzherzogen aus der ganz natürlichen Ursache

sache vor allen anderen unbestritten, weil sie die vornehmsten waren, und man wird kein Beispiel auffinden, wo ihnen im Reiche der Rang bestritten worden seye.

Durch die Zersplitterung des Lehensnexus bekam die Sache freilich eine andere Wendung; der politische Glaubensartikel des unbestrittenen Vorganges der Kurfürsten fieng an, nicht mehr, als so ganz unfehlbar angesehen zu werden, welches wohl vorzüglich aus der Ursache mag entstanden seyn, daß einige von den alten Fürsten, welche blos durch Zufall ihr Wahlrecht verlohren hatten, vom Kurcollegio ausgeschlossen wurden, sich, da sie zuvor unter die Pfalzerzfürsten gehörten, den Kurfürsten noch gleich halten mogten, und zum Theil ihnen auch gleich waren. Ein und anderer Fürst mogte sich freilich ungerne fügen, z. B. den Marggrafen von Brandenburg den Rang lassen zu müssen, der im zwölften sæculo ihren Ahnherren noch nachstand.

Nach diesen Umständen war daher die Gangbestimmung vor allen anderen Fürsten gar wohl nöthig, so wie diese historische Thatsachen zugleich meine obige Erklärung dieser Stelle bestättigen.

In Anwendung auf die Parification kann daher diese Stelle der G. B. nicht entgegen seyn. Jederzeit religiöser Verehrer der Verfassung und Verfechter derselben suchte Oesterreich in diesem Falle nichts, was nicht mit der G. G. vereinbarlich seye. Weit entfernt einen Vorzug oder Vorgang

gang vor den Kurfürsten zu verlangen, beschränkt es sich blos auf die Gleichstellung in etlichen Ceremonielpunkten, so wie es, das Wahlrecht ausgenommen, alle Vorrechte der Kurfürsten hat, und unter dieselbe gehöret (131). Herr von Ludewig (132), der, wo möglich die Vorzüge des Kurcollegii an

131) Das privilegium Friedericianum weiset dem Haus Oesterreich selbst seinen Rang, primum locum post principes electores an. — Und daß dieses blos vom letzten Rang unter den damaligen Pfalzerzherzogen zu verstehen seye, ist im ersten Abschnitte §. 12. bewiesen worden. Das Hauß Oesterreich hat nie einen Rang vor den Kurfürsten gefodert, hätte es auch wegen des durch das Privileg selbst angewiesenen Ranges nicht gekonnt, und überhaupt kann dieses Caput der G. B. der Parification gar nicht entgegen seyn, da zwischen dem durch dasselbe bezielten Gegenstand und der Parification kein Verhältnis ist, und beide nicht collidiren. Oesterreich erhielt respective den lezten Plaz unter den Pfalzerzherzogen, und den ersten vor allen anderen Fürsten, und zwar *ad latus dextrum imperii*, vor allen geistlichen Fürsten, welche bekanntlich auf dieser Seite ihren Siz haben. Ich enthalte mich, die fernern Folgeschlüsse zu zergliedern, welche hieraus gezogen werden könnten.

132) Erläuter. der G. B. T. I. p. 612. N. 12. und Frage 3. p 618.
Schmauss J. P. p. 69. lib. I. Cap. X. §. VIII.
Die Gründe, welche der Kanzler von Ludewig anführet, beweisen nichts, da er durch eine wahre petitio principii von dem Satze ausgehet, daß durch das Cap. VI. die Kurfürsten wirklich den Königen vorgesetzet worden seyen,

an den Himmel anketten mögte, erklärt das Wort Princeps nach seiner eigenen Manier, und versteht darun-

seyen, und daß Carl VI. durch das Wort princeps wirklich die auswärtige Souverains verstanden habe. Nimmt man indessen auf die von Olenschlager bemerkte Veranlassung dieser Stelle Rücksicht, und betrachtet man ferner, daß die Hauptabsicht der G. B. gewesen seye, die Vorzüge der Kurfürsten im Reiche gesetzlich zu bestimmen, und über die andere Fürsten festzusetzen, wie auch, daß von den auswärtigen Mächten nirgends in der G. B. Erwehnung geschieht, so fallt die auf so seichte Gründe gebaute Ludewigische Meinung von selbst zusammen. Den Grund, den er aus der Stelle: immutabiliter teneant loca sua, ziehen will, beweiset nichts für seine Meinung, eben so wenig, als daß die Kurfürsten einen Theil des Kaiserlichen *Corps* ausmachen, da in eigentlichen Reichshandlungen sich keine auswärtige Macht eindrängen, und der Sinn des Gesetzes (so wie Ludewig denselben interpretirt) also nicht gekränket werden kann. Ueberhaupt waren zur Zeit der G. B. die Ceremonielverhältnisse noch ganz anders, und die Beispiele, durch welche Ludewig seine Behauptung unterstützen will, können nichts beweisen, da sie etliche Jahrhunderte neuer sind.

Man vergleiche auch *Pfeffinger lib.* 3. *tit.* 8. §. 7. *not. a. p.* 650. *seq.*, der der Ludewigischen Meinung aus den nemlichen Gründen beistimmt. Betrachtet man überhaupt diese Stelle etwas genauer, so stößt aus der Construction derselben selbst ein Zweifel über den Vorrang der Kurfürsten vor den Königen, und gegen die Ludewigische Interpretation auf. In dem Vordersatze hei-

darunter alle gekrönte Häupter, und souveräne Staaten.

Das Irrige dieser Erklärung erhellt aber offenbar nicht aus der Stellung des ganzen Satzes, sondern es beweisen auch die oben angeführte historische Thatsachen das Gegentheil, und daß dieses Wort von den Reichsfürsten verstanden werden muß.

Der Nachsatz und der ausdrücklich bestimmte Vorrang des Königs von Böhmen vor allen anderen

heißt es nur, eisque in quibuscunque actibus ad curiam ipsam spectantibus — nullus princeps alius — præferatur. In dem Nachsatze aber, quod - rex bohemiæ in celebratione curiarum hujusmodi in - actibus antedictis *quemcunque regem alium* antecedat. Die ausdrükliche Verfügung in Rücksicht der Könige, und der Gebrauch des Ausdruckes in dem Nachsatze beweiset also, daß das Wort *princeps* im Vordersatz nicht von demselben, sondern blos von den Reichsfürsten verstanden worden seye, und daß dieses Kapitel daher zwei Rangbestimmungen der Kurfürsten gegen die andere Reichsfürsten, und des Kurfürsten von Böhmen gegen die Könige in sich schliesse. Wie sehr die Fürsten fühlten, daß dieses den Kurfürsten ertheilte privilegium ihnen gelte, beweiset die Protestation, welche Rudolph von Oesterreich gleich nach Publizirung der goldenen Bulle einlegte, und daß er sich veranlaßt sahe, zur Rettung und Bezeichnung seiner Vorzüge den erzherzoglichen Titel anzunehmen.

Olenschlager p. 404.

deren gekrönten Häuptern ließen vielmehr vielleicht noch Zweifel über den allgemein anerkannten Vorrang der Kurfürsten vor den Königen, selbst in Reichsangelegenheiten, aufwerfen.

Ich beschränke mich hierauf, und glaube, auf jeden Fall erwiesen zu haben, daß dieses Caput der goldenen Bulle der Parification nicht entgegenstehen könne.

§. 20.

Die andere hieher gehörige Stelle der G. B. ist das Cap. XIII. worin der Kaiser alle Privilegien cassirt, welche den Kurfürstlichen in der G. B. enthaltenen Gerechtsamen entgegen sind.

Der Sinn und die Anwendung einer Verordnung wird jedesmal am richtigsten durch die Veranlassung derselben erläutert; und ich glaube daher, um so mehr die Veranlassung dieses Capitis hieher setzen zu können.

Nach Olenschlagers Meinung war diese, (133) ein früher von Karl noch als König, der Stadt Köln zum Nachtheil des Erzstiftes Kölln gegebenes, und als Kaiser bestättigtes Privilegium, welches er nachher als Kaiser auch wieder aufgehoben hat, obgleich dem Privilegio die Clausul: de nunquam revocando angehängt war. Dieser Vorgang veranlaßte indessen die Kurfürsten, eine solche Kaiserliche Erklärung in die goldene Bulle einrücken zu lassen, welches mit den nemlichen Worten

133) Olenschlager §. LXXV. p. 292.

ten geschehen ist, wie sie in der Wiederrufs-Urkunde der Stadt Kölnischen Privilegien enthalten sind.

Zwei Hauptfragen scheinen hier in Betracht zu kommen:

a) Ob und wie fern die in der G. B. enthaltene Aufhebungsclausul älteren Privilegien nachtheilig — seyn könne?

b) Ob die Oesterreichische Privilegien darunter begriffen seyen? Und ich glaube, daß beide verneinend beantwortet werden müssen.

Sowohl nach natürlichen, als positiven Gesetzen versteht es sich von selbst, daß jedes Privileg keinen Rechten eines Dritten nachtheilig seyn könne, Dieses ist die einzige Grenze, welche jedem Monarchen bei Ertheilung der Privilegien seine Willkühr beschränket (134). Karl konnte daher ganz gut das privilegium, der Clausul de non revocando ungeachtet, welches er der Stadt Köln ertheilet hatte, wieder zurück nehmen, weil die Ertheilung desselben wegen Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten ausser den Gränzen seiner Macht lag. Moser, welcher eine solche Clausul in antecessum für reichsgesetzwidrig erklärt, l. c. argumentirt ganz lustig ad hominem, daß „man nur einen „solchen Fall umkehren, und dem also privilegir„ten ein anderes gleichmässig verclausulirtes Privi-

 legium

134) Moser Staatsrecht T. 4. p. 277. §. 74. Olenschlager p. 294. seq.

Staats-Bibliothek Bamberg

„legium entgegen halten sollte, wie dieser alsdann „sich mit Händen und Füssen dagegen wehren und „schreien würde, daß es gegen die Reichsgesetze „seye“ —

Selbst der Kanzler Ludewig erkennet in seinen Erläuterungen dieses Kapitels (135), daß der Kaiser in der Regel, die von seinen Vorfahren ertheilte Privilegien zu achten verbunden, und nicht berechtiget seye, durch jüngere ältere aufzuheben; allein er fand für gut, nach seinem Lieblingssistem hier aus der Ursache eine Ausnahme von der Regel zu machen, weil alle Privilegien anderer Fürsten ehemals Eigenthum der Kurfürsten gewesen, und ihnen entzogen seyen, und alle, so nicht seiner Meinung sind, zu belehren, daß sie die Sache nicht verstanden hätten, und er origo omnis lucis & sapientiæ seye (136).

In Ansehung der zweiten Frage, kann die G. B. den Oesterreichischen Privilegien, und der Parification eben wenig nachtheilig seyn.

Auch dem Oesterreichischen privilegio hat Kaiser Friederich ewige Dauer zugesagt (137), und dasselbe ist nach der G. B oftmals noch bestättiget worden. Dasselbe widerstreitet der beinahe zwei

135) Erläuter. T. 2. p. 91.

136) l. c. p. 94.

137) Et ut hic nostra imperialis constitutio omni ævo firma & inconvulsa permaneat—privilegium Friedericianum. Olenschlager Urkundenbuch p. 27.

zwei Sæcula später verfertigten G. B. nicht, da vielmehr die Herzoge von Oesterreich schon im zwölften Sæculo alle die Vorrechte hatten, welche den Kurfursten in der G. B. bestättigt worden sind, auch wirklich heutiges Tages im Besitze des grösten Theils derselben, und in so weit sie das territorium betreffen, in Besitze aller sind. Selbst unter der Ludewigischen Ausnahme ist Oesterreich nicht begriffen, da es aus der nemlichen Ursache im Besitze seiner Vorzüge ist, aus welcher er nun durch eine verunstaltete Hipotese den Kurfürsten ihre Rechte herleitet. Und der Sache etwas näher auf den Grund gesehen, besitzt das Erzhaus Oesterreich seine Vorrechte nicht unmitelbar, aus dem Kaiserlichen privilegio, sondern sie sind nothwendige Ausflusse aus der Eigenschaft, zu welcher Friederich die Marggrafschaft erhoben hatte, Realrechte.

Die Parification liegt selbst in diesen, welche daher Oesterreich von Rechtswegen zu fodern befugt ist, ohne daß ein späteres Privilegium dieselbe entkräften könnte.

Nach der Veranlassung dieses Capitis, und dem Geiste der ganzen goldenen Bulle zu urtheilen, ist es klar, daß der Kaiser und die Kurfürsten zur Absicht hatten, überhaupt das Kurthum bei seinen Vorzügen zu erhalten, und dasselbe gegen alle Beeinträchtigung für die Folge zu schüzen, und so wie kein Gesetz zurückwirken kann, so kann Privilegien ohnmöglich eine solche Kraft

zugeschrieben werden; Kaiserliche Machtvollkommenheit kann ihnen diesen Effect nicht geben (138), da der Kaiser selbst verpflichtet ist, und jederzeit war, jeden Stand, wer er auch seye, bei seinen Gerechtsamen zu schützen (139).

Diese wenige Bemerkungen beweisen also, wie ich glaube, hinlänglich, daß die goldene Bulle der Parification nicht entgegen seye, auch nicht entgegen seyn könne, weil die Parification die Rechte der Kurfürsten nicht beeinträchtiget (140).

§ 21.

138) Die Clausul: Aus unserer Kaiserlichen Machtvollkommenheit, bedeutet nicht weiter, als daß der Kaiser sich für befugt halte, eine solche Freiheit zu ertheilen, nicht aber, daß er es aus einer ausserordentlichen Macht gethan, oder eines andern Gerechtsame dadurch habe schmälern wollen; denn von jener weiß unsere Staatsverfassung nichts, und diese wäre gegen die Reichsgrundgesetze, folglich nichtig. Moser Staatsrecht Tom. 4. p. 276. §. 70 und 76.

139) Wahlcapitul. art. I. §. 2. & art. III. §. 6.
Confr. Moser Anmerk. ad Cap. Caroli VII. Teil 2. p. 9. seq. & 110 seq.

(140) In diesem Punkte wird wohl jeder Unparteiische mit mir übereinstimmen. Eine Beeinträchtigung setzet doch wohl eine Entziehung voraus, und wenn es nach des Gegners Meinung (§ 8.) für den Erzherzogen Distinction genug war, den ersten Platz post principes electores anzuweisen, so kann es doch wahrlich auch keine Mackel für die Kurfürsten seyn mit einem Hause etliche Ceremonielpunkte zu theilen, das jeden derselben aufwiegt, und dem sie beinahe alle

§. 21.

Die Kurvereine stehen nicht entgegen, und es werden keine unanimia vota erfodert.

In dem von dem Gegner unter den Beilagen Nro. 9. angehängten Hannöverischen Rescript vom 4ten July wird unter anderen auch bemerkt, daß die Kurvereine und der Collegialvergleich von 1653. der Parification entgegen stünden. Die Worte selbst sind: „daß die Sache selbst eine Neuerung, „und der Observanz sowohl, als der Analogie völ„lig zuwieder ist, daß selbige, indem sie durch die „G. B., das Herkommen, und die Kaiserliche „Wahlcapitulation wohl erlangte und begründete „besondere Rechte, Hoheiten, Präminenzien und „Prärogative der Kurfürsten betrift, der Kurvereine „zufolge allemal vor das gesammte Kurfürstliche „Collegium gehöret, und darunter von einzelnen „Kurhöfen nicht abgewichen werden mag, und daß „endlich nach der Natur des Gegenstandes nicht

ihre itzige Erhaltung einzig und allein zu danken haben. In der Note 56. findet der Gegner in der K. böhmischen Note, daß man Oesterreichischer Seits es sich zur Herabsetzung halte, unter die Reichsfürsten zu gehören. Mit eben so gutem Grunde könnte man ja auch den Satz umdrehen, daß, wie es scheint, das Kur-Collegium es sich zur Schande rechne, etliche Ceremonielpunkte mit einem Hause zu theilen, dessen Fürsten schon seit Jahrhunderten die Kaiserkrone tragen, und durch deren Begünstigung es doch vorzüglich seine meisten Ceremonielvorzüge erhalten hat.

„nur das Recht und das Verhältnis eines jeglichen „Kurfürsten insonderheit afficirt würde, sondern „auch nach Maaßgabe der Kurverein §. 7. und „des Kurfürstlichen Collegialvergleichs vom „12. März 1653 in fine nicht anders, als durch „einhelligen Schluß des Kurfürstlichen Colle„gii hierin etwas bewilligt werden kann.“

Die Dreistigkeit, mit der diese Behauptung ohne alle Modification hingeworfen ist, könnte wirklich imponiren, und die Empfindung der Wahrheit für sie erregen; Eine nähere Untersuchung derselben dürfte daher nicht ganz an der unrechten Stelle seyn; womit ich zugleich die Frage der Nothwendigkeit der Majorität verbinden, und prüfen werde, da es diese eigentlich ist, um welche sich doch die ganze Erörterung drehet.

Daß in dem Kurcollegio, so wie in den übrigen die Regel der Majorität statt habe, ist ein allgemeiner, und durch den Geist unserer Verfassung geheiligter Grundsatz, der keinem Zweifel unterworfen seyn kann (141). Sie leidet blos durch die bekannte gesetzliche Ausnahmen Abweichungen, welche aber in früheren Zeiten ganz unbekannt gewesen sind (142).

Püt-

141) Schmaus c. jur. publ. lib. 2. cap. 1. §. 9. p. 93. — Pütter Beiträge Theil 1. p. 80. seq. — Mascow. instit. jur. publ. lib. 5. cap. 5. §. 26, und so viele andere.

142) J. p. o. art. V. §. 2. über diese Ausnahmen, und die Geschichte derselben. *confer. Ickstadt opusc. T. II. opus:* 1. 2. 3. 4. & 5. — Pfeffinger lib. 4. Tit. 1. §. 81. Not. a. p. 391. seq.

Pütter glaubt, den ersten Fall, wo das Recht der Mehrheit im Kurcollegio gesetzlich bestimmet worden seye, in der ersten Kurverein von 1338. zu finden (143). In der Urkunde des Königs Rudolf I. von 1281. in welcher alle Handlungen des Königs Richards und seiner Vorfahrer, welche dieselbe nach Absetzung Friederichs II. vorgenommen haben, als nichtig erklärt werden, wird die Majorität des Kurcollegiums schon hiemit ein halbes Jahrhundert früher zur Bedingnis der Giltigkeit derselben festgesetzet (144).

Ich glaube, dieses um so mehr übergehen zu können, da es weniger hieher gehört. Der Grundsatz ist wohl so alt, als unsere Verfassung selbst, in welcher er eine nothwendige Modification geworden ist. Auch wurde er von jeher bei allen Gelegenheiten ausgeübt, und jeder Unparteiische wird wohl mit mir darin übereinstimmen, daß Begriffe von Recht nicht mit Decaten wechseln, uud eben deswegen Ausnahmen bewiesen müssen.

143) Pütter in den Beiträgen, Theil I. p. 80.

144) In Lünigs teutsch. Reichsarchiv *part. gener. cont.* 2. *p.* 185. Nos Rudolfus — publice protestamur — quod sententiarum extitit coram nobis — quod omnia donata — confirmata seu facta quocunque modo alio de rebus vel bonis imperii per quondam Richardum regem, aut prædecessores suos — a tempore, quo lata fuerat, in olim Friedericum Imp. II. de positionis sententia: nullius habere debeant roboris firmitatem, *nisi consensu majoris partis principum in electione romani regis vocem habentium fuerit approbata.*

Der §. 5. der neuesten Kurverein (145), auf welchen sich im Hannöverischen Rescript bezogen wird, enhält am Schluß den Ausdruck: „und „unser einer, ohne den anden in keinen Weg „darwider nichts bewilligen noch begeben, „ohne Gefährde (146).

Die unglückliche Lage, in welche das teutsche Reich durch die Zwistigkeiten zwischen Ludewig dem Baiern, und dem von Frankreichs König abhängigen Pabste gerathen war, gab bekanntlich der ersten Kurverein (147) ihr Daseyn (148).

Die Absicht dieser, so wie aller nachherigen Vereine ist wechselseitiger Schutz, und Zusammenhalten der Kurfürsten gegen alles, was ihnen oder dem Reiche nachtheilig seyn könnte; „daß sie das „egenannt Rich, und ihr fürstlich Er — an der „Kur des Richs, an finen, und ihren Rechten „— handhaben, beschürn, und beschirmen wollen."

Ob wir gleich in den ältesten Zeiten die Kurfürsten in keiner Collegialverfassung finden, so ist dieselbe doch älter, als jene der übrigen Ständen (149).

In

145) Ueber die Kurvereine überhaupt cfr. auch Pfeffinger *lib.* 3. *tit.* 8. §. 30. *not. b. p.* 680. Dahm *de unione electorali Mogunt.* 1754.

146) Gerstlacher Handbuch 2c. Theil 4. p. 518.

147) Bei Schmaus corp. jur. publ. p. 10.

148) Schmidt Gesch. der Teutschen Theil 3. p. 582.

149) Pfeffinger *lib.* 3. *Tit.* 8. §. 2. *not. a. p.* 637. Das Collegialversammlungsrecht der Kurfürsten ist zu-

— erst

In früheren Zeiten, als der gesetzliche Einfluß der Kurfürsten auf die Reichsgeschäfte entschiedener wurde, ertheilten die Kurfürsten einzeln durch die Willebriefe ihre Meynungen. Durch die Kurverein von Rense, die goldene Bulle, und die spätere Vereine wurde zwar die Collegialbehandlung der Geschäfte eingeführet, nirgendwo und keineswegs aber die Giltigkeit der Majorität ausgeschlossen, welche vielmehr in allen Kurvereinen ausdrücklich festgesetzt wurde (150).

Der

erst in der G. B. enthalten. Nach dem Cap. 9. §. 1. & 2. sollten dieselbe sich jährlich versammeln, welches aber in der Wahl-Capitulation Karl V. abgeändert, und den Kurfürsten überlassen wurde, „je zu Zeiten — nach — ihrer Gelegenheit — auch so sie beschwerlich Obliegen haben" zu versammeln. Ein Verzeichnis der Kurfürsten Tage ist bei Pfeffinger *lib.* 3. *T.* 8. §. 3. *not. a. p.* 640. zu finden.

150) Um sich davon zu überzeugen, darf man nur die Kurvereine selbst einsehen. So ist in der ersten Kurverein von 1338. ausdrücklich festgesetzet, daß in Sachen, wo sich die Kurfürsten eines unanimirten Schlusses wegen nicht vereinigen konnten, das, was wir danne gemeiniglich, oder der m e r e r T a i l under uns d a r ü b e r sprechen, und machtens, das soll Macht haben, und suln auch des halten on Arglist — mithin ohne Ausnahme die Majorität Stadt haben. *Schmauſs corp. jur. publ. p.* 11.

In der Kurverein von 1502. ist verordnet, daß, das was wir alle, o d e r d e r m e h r e r T e y l l under uns vor

Best

Der in dem gedachten Rescript angeführte §. 7. gehört eigentlich gar nicht hieher, und seine ganz besondere Veranlassung bestimmt zugleich die dabei gehabte Absicht, wie auch die Art, wie er erkläret werden muß (151).

Bis

Best im Recht ermessen, und beschliessen, das zu antworten, oder zu thun sey, dem sollen wir alle gehelen, und anhangen, immassen denn vor Alter bei unseren Vorfarern und Voreltern löblich herkommen ist. Lünig teutsches Reichs-Archiv *part. sp. p.* 239.

So auch in der Kurverein von 1521. §. 8. 10. Lünig *l. c. p.* 247. und in der neuesten Kurverein von 1558. art. 5. 6. *Schmauss corp. jur. publ. p.* 210. *seq.* — *Dahm de unione electorali p.* 78. *seq.* Noch verdienet bemerkt zu werden, daß in mehreren Stellen dieser Kurverein die Majorität auf Profansachen restringirt wird, welches man in jenen von dem Religionsfrieden nicht findet. Wem überhaupt noch Zweifel über die Giltigkeit der Majorität bleiben, lese nur Moser Staats-Recht 33. Theil *p.* 339. *seq.* und Theil 6. *p.* 249. *seq.*

151) *Dahm l. c. p.* 23. „Auch sollen und wollen wir „alle und jede Artikel obangeregter Capitulation, jetzo „allhie mit der K. K Majestät — aus gutem getreuem „Rath und Bedenken begriffen, und Ihro Majestät „persönlich mit leiblichen Eid geschworen, nach laut „Sr. Majestät Brief — in all ihren Innhaltungen „bei Kraft und Macht unverändert behalten, und un„ter einer ohne den andern in keinen Weg dawider „nichts bewilligen noch begeben, ohne Gefährde.

Bis auf Karl V. war das Kurfürstliche Capitulationsrecht von sehr geringem Belange, und bestand blos in Privattractaten, in welchem sich die Kurfürsten, der G. B. ohngeachtet, von dem Troncandidaten Geld und sonstige Vortheile versprechen liesen (152).

Die erste förmliche Wahlcapitulation ist von Karl V. (153), und nichts war natürlicher, als daß die Kurfürsten sich bei diesem erhaltenen so wichtigen Vorrechte zu handhaben angelegen seyn ließen, und sich auf die Beobachtung der Capitulation zu halten, versprachen, wie dieses auch gleich in der Kurverein von 1521. geschehen ist (154).

Der für Teutschland so wichtige Religionsfriede war indessen geschlossen; Ferdinand I. hatte nach des gefürchteten Karls Abdankung die Regierung angetretten, und eine ihm von den Kurfürsten vorgelegte Capitulation — und in derselben die Beobachtung des Religionsfriedens beschworen.

Die Kurfürsten, welche nun schon den Werth des Capitulationsrechtes besser fühlen mogten, erhielten dadurch einen zweiten actum für sich, und sehr natürlich ist es, daß sie in der in diesem Jahre verfertigten Kurverein die Erhaltung dieses Vorrechtes sich wechselseitig zusicherten, womit die Pro=

152) Schmidt Gesch. der Teutsch. Theil 5 p. 13.

153) Schmidt l. c. p. 15. & 33. seq.

154) Im §. 11. bei Schmauß *in corp, jur. publ. p. 75.*

Protestanten noch die Beobachtung des Religions-friedens verknüpften (155).

Dieses ist die wahre Veranlassung dieser Stelle, aus welcher nichts weniger als die Nothwendigkeit der Unanimität im Kurcollegio, oder die Aufhebung des Rechts der Majorität folgt, welches vielmehr ausdrücklich darinn bestättiget wird. Sie betrift blos die Handhabung eines neu erworbenen Rechts des Kurcollegiums, und hat hier so wenig Anwendung, als sie der Parification entgegen stehen kann.

§. 22.

Alle Reichshandlungen enthalten auch den Beweis, daß die Kurfürsten bei allen Gelegenheiten diese Grundsätze und das Recht der Majorität behauptet haben. Es würde nicht schwer seyn, die Belege hiezu in einer Menge von Beispielen zusammen zu tragen, deren ich aber nur ein und anderes ausheben will.

Bei dem im Jahre 1658. gehaltenen Wahlconvent (156) proponirte Kurbrandenburg, daß fürderhin ob bonum publicum zu ertheilung eines neuen Zolls unanimia erfodert werden sollten — Trier und Kölln stimmten ein, reservirten aber dennoch ausdrücklich dabei: „daß dieses dem hergebrachten modo per majora concludendi ohnabbrüchig seyn sollte". Baiern war der Meinung, „daß man es bei der hergebrachten Majorität belassen

155) *Dahm* l. c. p. 84. seq.

156) Moser Staats-Recht T. 33. p. 343.

„lassen sollte, weil es billig seye, daß diese, so „wie in anderen Sachen, so auch hier Statt „finde.“

Kursachsen äusserte sich: „daß man sich nicht allein erinnerte, was die goldene Bulle, Reichs„*constitutiones* und Kurfürstliche Vereine nach „sich führten, sondern was auch in der Observanz „statuirt und geübt worden, daß, dieweil ein „Kurfürstliches Collegium als ein Collegium „considerirt wird, also auch darin collegialiter „zu verfahren, und nach den *majoribus* ein „Schluß zu machen seye“.

Kurpfalz erklärte sich: „daß obgleich in Pro„fansachen die *majora* Statt haben sollen, so „seye doch wegen Zollsachen in der Wahlcapitula„tion eine Ausnahme enthalten, welches der „Kurverein nicht entgegen stehe“.

Moser selbst fügt die Bemerkung hinzu, daß eine solche ausdrückliche Ausnahme überflüssig und unschiklich seyn würde, wenn die majora nicht die Regel machten.

Ich übergehe mehrere andere Fälle, und wende mich zu jenem der Errichtung der Hannövrischen Kur, welcher zu lehrreich ist, als daß ich nicht die damalige Verhandlungen hieher excerpiren sollte.

Gelegenheitlich derselben schrieb Kurtrier an Kaiserl. Majestät „daß, wenn Hannover introdu„ciret würde, die Protestanten die vota majora „machen, folglich den katholischen Fürsten und

Stän=

„Ständen ihren unschätzbaren Vortheil abgewin-
„nen, und zu deren unwiderbringlichen Nachtheil
„sich dessen allenthalben bedienen, und zu präva-
„liren unzweifentlich äusserst suchen und unterste-
„hen (157).

Als in dieser Angelegenheit die quæstio: an? in Proposition kam, und per majora affirmative entschieden wurde, protestirten die Dissentirende dagegen, „nicht aber sowohl gegen die **Majori-
„tät, welche zwar sonst** *regulariter dissentiente*
„*uno vel pluribus* **wohl gemacht würde**" als dagegen, daß man sie nicht gehört habe, und daß die Majorität nicht wirklich vorhanden sey (158).

Beide Parteien stimmen hierin überein, daß die Majorität im Kurcollegio allerdings giltig seye, und der ganze Streit entstand bemerkter massen hauptsächlich darüber, daß man eine angebliche Majorität fingire.

Bei dieser Gelegenheit erließ Brandenbug ein sehr merkwürdges Schreiben an Kurpfalz (159), worin

157) Vom 4ten Juny 1692. Moser Staats-Recht Theil 33. p. 341.

158) Die Protestation bei Moser T. 33. p. 66.

159) Brandenburgische Antwort an Kurpfalz vom $\frac{18}{28}$ März 1693. Moser Staats-Recht T. 33. p. 89. seq. Auch hatte Pfalz in seinem die Majorität nicht verworfen, sondern sich nur beschweret, daß man, ohne seine Erklärung abzuwarten, das Conclusum gemacht habe.

Moser

worin unter anderen in Betreff dieses Gegenstandes enthalten ist „Euer Liebden wollen zwar nicht zu„geben, daß die majora in dieser Electoralsache „Statt haben: gleichwie aber sonst *ex naturali ra„tione* bei allen collegiis & societatibus huma„nis major pars jus & rationem integri hat, „so würde docirt werden müssen, daß circa con„stitutionem novi electoratus ein anders sancirt „seye,

Moser 33. p. 78. Dieses Schreiben verdient auch noch in einer andern Rücksicht alle Aufmerksamkeit. Brandenburg rechtfertiget sich gegen den Pfälzischen Vorwurf, daß es durch Beförderung der Hannöverischen Kur zur Umkehrung der forma imperii dadurch beitrage, dadurch, „daß die Vermehrung der Kuren nirgends „verboten seye, die Form nicht alterirt werde, das „Kurfürstliche und fürstliche Collegium jedes seine Rech„te behalte, die Verfügung der G. B. kein lex pro„hibitiva seye, und nur dahin gehe, das Kurcollegium „in dem Stande zu erhalten, in welchem es sich be„finde."

Wenn man diese Grundsätze in einer ungleich wichtigern Sache betrachtet, a majori ad minus schliesset, was kann der Parification wohl von dieser Seite entgegen stehen? — und wenn man ferner dabei bedenket, daß ein Kurhof diese Grundsätze kurz vor, und währender Zeit, als er sich durch besondere Verträge zur Anerkennung und Beförderung der Parification anheischig gemacht gehabt habe, so ist der Schriftsteller doch gewis ein verwegener Frevler, der die politische Religiosität eines Hofes von der Seite antastet, daß er Zweifel erregt, ob sie selbe wohl erfüllen werden.

„seye, und sollte man vielleicht mehr im Gegentheil „argumentiren, daß, da ein römischer König per „majora gewählt werden kann, es mit Bestellung „eines Kurfürsten auch um so weniger Schwie„rigkeiten haben werde. Ihro Kaiserliche Maje„stät sind auch der ausdrüklichen Meinung gewe„sen — daß es genug seye, wenn nur majora „vorhanden wären, — und schiene Kurtrier dama„len der gänzlichen Meynung zu seyn, daß ma„jora in dergleichen Fällen gelten müssen."

Bündiger kann sich doch wohl nicht leicht ein Hof über seine Grundsätze äussern, als es Brandenburg in diesem Schreiben wirklich gethan hat. Auch hier wird sich auf die Observanzmäßige Majorität bezogen, und der Hannövrische Concipient würde dem gelehrten Publico einen nicht unwichtigen Dienst erzeigen, wenn er die Epoche bestimmte, seit welcher die neue Observanz der Unanimität eingeführet worden ist.

Bei Einführung der Hannövrischen Kur mag man wohl in Hannover selbst anderer Meinung gewesen seyn, so wie es auch damals keinem Kurfürsten einfiel, in dieser doch ungleich wichtigern Sache zu behaupten, daß die Majorität de jure unstatthaft seye. Selbst die dissentirende Kurfürsten, ob sie gleich in diesem Falle gegen die Majorität protestirten, erkannten sie dennoch in der Regel, und behaupteten nur, daß sie besonderer Um-

stände

stände wegen in diesem Falle nicht Statt haben könnte (160)

Gelegenheitlich der Sächsischen Contestation über das für Hannover zu errichtende Erzamt erklärte dieser Hof selbst, „daß er sich mit einem Stück „oder Theil eines Erzamtes nicht würde vergnügen „lassen können; und weil man gegen eine derglei„chen solenne Contradiction und Protestation, zu„malen eines notorie interessirten grossen Kur„fürsten (des Sächsischen Hofes) so geschwinde „fortgegangen, so müste man ratione consequen„tiæ & modi, wenn es nemlich gemeynt seyn „sollte, per majora einem Kurfürsten, aller „Widerrede, und Protestation ungeachtet, „was er Sein zu seyn vermeynte, abvotiren, „und über jura singulorum disponiren zu „können, sich ausdrüklich hiedurch verwah„ren (161).

Ueber diese Erklärung bemerke ich nur:

a) daß sie einen ganz andern Gegenstand, als den gegenwärtigen betraf.

160) Moser T. 33. p. 341. Diese waren, wie bereits bemerket worden, daß Trier behauptete, daß dieser Fall unter die Religionssachen gehörte, wo Majorität nicht gelte, theils auch, daß sie nicht gehört seyen, und in den differenten votis wirklich keine Majorität enthalten seye — daß es nicht sowohl um eine Abmajorirung, als um eine Exclusion der minorum zu thun seye.

161) Moser T. 6. p. 249. §. 8.

b) Braunschweig eben durch die gemachte Ausnahme die Regel der Majorität anerkannt habe.

c) Und von dieser blos dem instrumento pacis gemäß jura singulorum ausnehme, und in diesem Falle gegen die Majorität blos deswegen protestire, weil dem Sächsischen Hofe etwas genommen werden sollte.

Aller Protestationen der dissentirenden Kurfürsten gegen das der Hannöverischen Kur zu verleihende Erzamt ungeachtet beharrte die Majorität dennoch auf ihrem Concluso (162), und der kaiserliche Hof billigte damals das Betragen der Majorität so sehr, als er jenes der dissentirenden improbirte.

So sehr auch mehrere Kurhöfe sich anfänglich der quæstio an? wegen Errichtung der neunten Kur widersetzten, so traten sie dennoch der Majorität endlich bei, und die Erzstallmeistersangelegenheit blieb liegen (163).

Ich beschränke mich hierauf, da diese ganze Verhandlung von jedem, den diese Sache näher interessiret, gelesen zu werden verdienet (164), und be-

162) Moser Theil 6. p. 254. §. 11. und p 257. §. 20. und 259. §. 23. und 260. §. 23. mit dem Beisatze, daß wohlhergebrachter Massen die majora allerwegen hierinn Statt haben müsten.

163) Moser Th. 6. p. 277.

bemerke blos noch, daß nach Mosers (165) Meinung die Majorität im Kurcollegio eben so, wie in den übrigen gelten müsse; daß diese Materie auch nirgends und noch niemals davon ausgenommen worden seye, und daß zwar, obgleich von 1692 — 98. die dissentirende Kurfürsten die Majorität für die neunte Kur nicht hätten wollen gelten lassen, sie sich doch niemal geträumt hätten, zu behaupten, daß nothwendig unanimia vorhanden seyn müßten, sondern sie sich jedesmal damit entschuldigt hätten, daß man ihnen und ihren Gesandten in dieser wichtigen Sache nicht genugsame Zeit respective zur Ueberleg- und Instructionseinholung gegönnet, sie also darin übereilet hätte.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, in wie fern dieses Vorgeben gegründet seye, da es auch nicht zur Sache gehöret.

Unwidersprechlich folgt aber doch daraus, daß im Kurcollegio, so wie in anderen die Majorität Statt habe, und dergestalt die Regel seye, daß eine Ausnahme erwiesen werden müsse (166). Eine

 Pflicht

164) Moser l. c. p. 239 — 277 und T. 33. p. 23 - 206.

165) idem T. 33. p. 217. §. 20.

166) Wie dieses der Fall bei Ertheilung neuer Zölle ist, wo unanimia erfordert werden. Cap. nov. art. VIII. § 2. aber exceptio firmat regulam. Auch haben die Kurfürsten in den desfallsigen Verhandlungen die Regel der Majorität sich für alle andere Gegenstände ausdrücklich vorbehalten. Mosers Anmerk. zur W. C. Karls *VII. T.* 2 *p.* 268. *seq.*

Pflicht, welche der Gegner, um so mehr erfüllen muste, da seine Behauptung wirklich allen Gesetzen, der Verfassung, Observanz, und der Analogie widerstreitet. Urtheilte doch jeder der Höfe, welche itzt diese Behauptung aufstellen, bei Errichtung der Hannövrischen Kur ganz anders; und worin liegt denn wohl der Unterschied, der andere Grundsäze veranlassen muß? — Vielleicht, daß durch jene Angelegenheit wirklich die Verfassung des Kur- und fürstlichen Collegii und des ganzen Reiches in etwas geändert wurde; daß das Kurfürstliche Collegium sich durch seine Vermehrung in eben der Masse verstärkte, als das fürstliche Collegium durch Entziehung eines mächtigen Gliedes geschwächt und benachtheiliget wurde? —

Brandenburg argumentirte damals a majori ad minus, daß, da bei der Wahl eines römischen Königs die Majorität gelte, diese auch bei Einführung einer neuen Kur Statt haben müsse. Ich fodere jeden Unpartheiischen auf, ob dieser Schluß nicht vielmehr hier in einer Sache Anwendung habe, durch die niemand gefährdet wird, und die, weit entfernt, die Verfassung zu verändern, in etlichen an und für sich ganz gleichgiltigen Ceremonielpunkten bestehet.

In allen Angelegenheiten ist im Kurcollegio die Regel der Majorität angenommen, die wenige im westphälischen Frieden bemerkte Fälle ausgenommen, unter welche aber die Parification doch wohl nicht gezogen werden soll? — Auch wurde

da-

damals diese Seite berühret, wo freilich auch ganz andere Verhältnisse waren (167).

Die Kurfürstenvereine können hier nicht entgegen stehen, da sie, so wie jeder Vertrag den Rechten eines Drittern unnachtheilig seyn müssen (168), und übrigens in ihnen, so wie in jeder andern Kollegialsache, die Majorität ausdrücklich festgesetzet ist. Alles, was aus den Kurvereinen gefolgert werden kann, ist, daß die Kurfürsten zwar collegialiter zu Werke gehen, „als ein „Wesen und Sammlung bei einander halten, „stehen, und bleiben, auch ohne unser, oder der „Unsern sammenhafter Bewilligung (169) — zu „keinem Ausschluß bereden, oder dringen lassen, „— daß aber auch — was wir alle, oder der „mehrere Theil unter uns für das Beste im „Rathe ermessen, und beschliessen, das zu antworten, oder zu thun, dabei soll es bleiben (170).

167) Cfr. hieher Reichs-Gutachten vom 30sten Juni 1708. und das Kaiserl. Ratificationsdekret vom 6ten Sept. ejusd. anni. Schmauß p. 1133. und Gerstlacher Handbuch Theil 4. p. 486. wo auch in Ansehung des katholischen Voti supernumerarii bestimmt ist, daß die Katholiken sich jedesmal darüber *per majora* vergleichen sollen.

168) Moser Theil 33. p. 295.

169) Kann hier nicht anders, als durch Collegialbenehmen verstanden werden, wie dieses die anderen Stellen (z. B.) im Rathe beweisen.

170) Neuester Kurverein vom 18ten März 1558. §. 5. §. 6. Gerstlacher Handbuch Theil 4. p. 518.

§. 23.

Ob der Collegialvergleich vom 11ten März 1653. entgegenstehe?

Jedes Collegium, oder jede geordnete Gesellschaft hat allerdings das Recht, unter sich den Rang zu bestimmen, welcher unter den einzelnen Gliedern Statt haben soll, ohne daß ein Dritter ein Recht hätte, sich darum zu bekümmern, in so ferne nicht seine etwa habende Rechte dadurch gefährdet werden.

Wie wandelbar vor der G. B. der Rang der Kurfürsten unter sich selbst war, ist oben hin und wieder bemerket worden. Um allen daraus entstehen könnenden Weiterungen vorzubeugen, wurde in der G. B. cap. 3. §. 1. & 2. der Rang der geistlichen und in dem cap. 4. jener der weltlichen Kurfürsten bei den Feierlichkeiten unter sich bestimmet.

Oeftere Streitigkeiten theils der Kurfürsten unter sich, theils auch in den Fällen, wenn Kurfürstliche Gesandte mit Fürsten oder Kurfürsten in Person mit anderen Gesandten zusammen kamen, zeigten bald, wie wenig obige Verabredung und Bestimmung alle Fälle erschöpfe, und ihre Absicht erfülle. Auch mogten die beim westphälischen Frieden entstandene Streitigkeiten, und die Vermehrung des Kurcollegiums die Kurfürsten endlich veranlaßt haben, im Jahre 1653. einen neuen Vergleich über die Rangordnung nicht nur in Ansehung

hung des Sitzens, sondern auch des Gehens und Reutens unter sich zu verabreden, und den jedesmaligen modum für jeden Fall zu bestimmen (171).

Der erste Ueberblick dieses Vergleichs zeiget schon, daß derselbe blos die Regulirung des Ceremoniels der Kurfürsten unter sich, **ohne allen andern Bezug zur Absicht habe.**

Unmöglich kann derselbe daher auch so lange, als die durch denselben beliebte Ordnung der Kurfürsten nicht gestört wird, als eine Hinderungsursache angeführt werden, wenn davon die Rede ist, einem dritten bestimmte Punkte des Kurfürstlichen Ceremoniels extra collegium zu gestatten.

In dem Vergleich sind zwei verschiedene Fälle bemerkt:

a) Wenn die Kurfürsten im Collegio versammelt sind,

b) Und wenn sie bei öffentlichen Auftritten, als Kurcollegium erscheinen.

Zwei Fälle, an welchen niemand, wenn er auch gleich einige Punkte des Kurfürstlichen Ceremoniels, die mehr in das gewöhnliche Leben gehören, geniesset, Theil nehmen kann, und durch deren Bewilligung das in diesem Vergleich beliebte Ceremoniel der Kurfürsten unter sich nicht gestört wird.

171) Er steht bei Gerstlacher Handbuch, Th. 4. p. 355. sq.

Die Anführung dieses Vergleichs gegen die Parification ist aus dieser Ursache daher ganz irrig, und die Finalclausul, „daß es bei demselben in „allen seinen Punkten und Artikeln hinführo also„fort fest und beständig verbleiben solle, es seye „denn, daß von einem ganzen kurfürstlichen Colle„gio ein anderes aus beweglichen und erheblichen „Ursachen unanimiter statuirt und verordnet „werde" gehöret gar nicht hieher, da sie sich blos „auf die Festhaltung des beliebten Ceremoniels im „Collegio und bei feierlichen Gelegenheiten, wo „die Kurfürsten in forma collegiali erscheinen „beschränket, keineswegs aber auf einen Fall er„strecket, der im Vergleich gar nicht ausgedrücket „ist, und mit demselben eben so wenig in Verbin„dung, als in Collision steht." Gleiches Bewandnis hat es auch mit den übrigen, vom kurfürstlichen Collegio wegen des Ceremoniels unter sich genommenen Verabredungen, deren aber keine aus den bemerkten Ursachen eben so wenig, als der Vergleich von 1653. die Kurvereine und die goldene Bulle der Parification weder wirklich entgegenstehen, noch entgegenstehen können.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Einzelne Kurhöfe sind durch besondere Verträge zur Anerkennung der Parification verbunden.

§. 24.

In dem zweiten Abschnitt der gegnerischen Schrift wird die Behauptung aufgestellt, daß die Parification sich nicht in einzelnen Verträgen gründen könne, weil diese vitiös seyen, gegen die Wahlcapitulation laufen, und von den Kurfürsten nicht hätten eingegangen werden können.

Wenn die Parification allein in diesen einzelnen Verträgen begründet werden sollte, so würde ich ohne allen Anstand der gegnerischen Meinung beistimmen. Die Frage, auf die es eigentlich hier ankömmt, ist: Ob die einzelne Kurhöfe sich nicht durch die geschlossene Verträge zur Anerkennung und Bewirkung der Parification verbindlich gemacht haben? —

Der Hauptgrundsatz, auf den es hier ankömmt, scheint mir zu seyn, daß im teutschen Reiche, so wie überhaupt in jeder positiven Staatsverfassung jeder Vertrag, in so fern sein Effect durch kein ausdrückliches Prohibitivgesetz aufgehoben wird, und der Inhalt desselben den Rechten eines drit-

ten

ten nicht widerspricht, giltig eingegangen werden könne, und die Paciscenten verbinde.

Ganz von allgemeinen Grundsätzen ausgegangen, ist es überhaupt schon eine ausgemachte Wahrheit, daß jeder Vertrag nach dem Natur- und Völkerrecht die Kraft habe, daß er den Versprechenden vollkommen verbinde, und dem, so etwas versprochen wird, ein Zwangsrecht gebe; und zergliedert man die Natur der Verträge überhaupt, so wird man sich leicht überzeugen, daß dieselbe nothwendig, und vermöge ihrer Natur diese Kraft geben müssen, da sonst gar kein Vertrag eingegangen werden könnte (172.)

Diese Behauptung hat zwar viele Anfechter, dagegen aber auch viele warme Vertheidiger gefunden, unter denen der Vater des Natur- und Völkerrechts Hugo Grot (173) vorzügliche Verehrung verdienet; auch ist die Wahrheit derselben so tief mit der Wesenheit unserer phisischen, moralischen und politischen Existenz verwebt, daß man sie, ohne die Grundsäulen lezterer zu untergraben, nicht miskennen, oder läugnen darf.

Flöße

172) Weber Untersuchung der Frage: Ob die Verträge und Contracte nach dem Natur- und Völkerrecht ein Zwangsrecht und vollkommene Verbindlichkeit wirken? — in Siebenkees neuem juristischem Magazin, Band I. p. 59. sq. Anspach 1784. welche allgemein gelesen zu werden verdient.

173) Besonders B. II. Kap. 11. in der Uebersetzung von Barbeyrack (Amsterdam 1724.) p. 397. seq.

Flötze ihre Verbindlichkeit nicht aus ihrer Wesenheit selbst, und würde diese erst nach der Meinung von mehreren durch die Sanction der positiven Gesetze eines Staates begründet, wie könnte selbst ein Staatsverband bestehen? Dieser ruhet selbst auf einem Vertrage, und hätte dieser nicht aus sich selbst, und durch seine Natur eine vollkommen verbindende Kraft, so könnten auch die Mitglieder eines Staates weder durch Pflichten gebunden werden, noch Rechte erhalten, und das Band, ohne welches keine Staatsgesellschaft bestehen kann, wäre schon in der Geburt zernichtet (174).

Es könnte kein Staat bestehen, und die grosse politische Staatengesellschaft würde in ein augenbliklisches Spiel des Zufalls ausarten, da ihre Verhältnisse sich blos auf Verträge gründen, und diese ohne eine innere, aus ihrer Wesenheit fliessende Kraft, selbst Münze ohne Präge wären (175).

Es würde mich zu weit abführen, wenn ich hier eine vollkommene Theorie der Verträge auseinandersetzen wollte; weßhalb ich mich blos auf den Begriff derselben und einige Bemerkungen darüber beschränke.

Jeder Vertrag an und für sich selbst bestehet in einem Versprechen, daß jemand wegen einer ihm zu leistenden Sache gegeben wird.

Dieser Begriff setzt voraus

a)

174) Weber l. c. p. 69.

175) idem l. c. p. 68. und 70.

a) daß ich jemand etwas in einer Sache zu leisten verspreche, und

b) daß dieses von dem andern angenommen werde (176).

Das Versprechen selbst bestehet aber in einer Erklärung meines Willens, daß ich einem andern etwas leisten will, wobei ich mich der Freiheit, mei=

176) La seconde manière de faire esperer une chose à quelqu'un, c'est lorsque la volonté se determine pour l'avenir avec une declaration suffisante de la necessité, quelle s'impose, de perseverer dans les sentimens, ou l'on a temoigné, que l'on étoit en faveur de quelqu'un. C'est ce qu'on peut appeller une promesse imparfaite, la quelle independement des loix civiles oblige à la verité, ou absolument, ou sous condition, mais ne donne aucun droit proprement ainsi nommé à la personne, à qui on promet.

Grotius lib. 2. cap. 11. §. 3. Uebersezt von Barbeyrack (Amsterdam 1724.) p. 461.

La troisième & dernière manière de s'expliquer — c'est lorsqu' à la determination, dont je viens de parler, l'on ajoute une declaration suffisante de la volonté, qu'on a de donner à celui en faveur, de qui l'on s'engage un veritable droit d'exiger l'effet de notre parole. C'est la promesse parfaite, qui a le même effet, que l'alienation; Car elle est, ou un acheminement à l'alienation de quelque partie de nos biens, ou une espèce d'alienation de quelque partie de notre liberté. La première renferme les *promesses de donner*, *l'autre celle de faire*. *Grotius* l. c. §. 4.

meinen Willen zu ändern, begebe (177), und wodurch ich dem andern durch die Zusage die gewisse Versicherung gebe; daß ich bei meinem Vorsatze bleiben, und ihm das Versprochene leisten will. Verbinde ich zugleich die Uebertragung eines Zwangsrechts an den andern damit, so wird es ein vollkommenes Versprechen, zu dessen Erfüllung ich absolute verpflichtet bin, und wozu mich anzuhalten, ich dem andern Theile selbst das Recht gegeben habe.

An und für sich hat niemand ein Recht, mich zu etwas zu zwingen, oder von mir zu fodern, daß ich ihm etwas leiste; sobald ich aber etwas verspreche, entsage ich meiner natürlichen Freiheit, und gebe eben dadurch dem andern ein Recht auf diese Beschränkung meines Willens, welche die Verbindlichkeit hervorbingt (178).

Die

177) Eine blose Erklärung unseres Willens macht so wenig das ganze Versprechen aus, als ein blosses Versprechen eine Verbindlichkeit begründet. Bei der blossen Erklärung meines Willens behalte ich mir noch immer die Freiheit bevor, eine Abänderung zu treffen; (nuda assertio) zum Versprechen wird wesentlich erfordert, daß ich mich dieser Freiheit begebe (Zusage, Versprechen im weitläufigen Sinne, promissio in genere.)

178) Car elle (la promesse est — une espèce d'alienation de quelque de notre liberté. — Wenn ein eigentliches Versprechen den Gesetzen der Natur gemäß ist, so hat man sich durch dasselbe ausser der angebohr-

Die verbindende Kraft muß also in dem Versprechen selbst liegen. Es ist klar, daß dieser Begriff von Versprechen blos eine Verbindlichkeit auf der Seite des Versprechenden bewirken könne. Obgleich indessen dieser Begriff von jenem des Rechts auf der andern unzertrennlich ist; so wird doch zugleich eine Handlung, die Erklärung des Willens von dieser andern Seite, die Annahme erfodert (179). Doch ist hiebei eben so wenig, als bei dem Versprechen, (die ausdrükliche Ertheilung des Zwangrechts) eine ausdrückliche wörtliche Erklärung nöthig, und es ist hinlänglich, wenn die Beschaffenheit der Sache, und die Umstände über meine Absicht belehren, und dieselbe deutlich machen (180).

Der

gebohrnen natürlichen Verbindlichkeit noch eine äusserliche vollkommene zugezogen: denn im ersten Falle sind wir schon von Natur aus dazu verbunden, und durch das Versprechen selbst geben wir also dem andern ein Recht, die Erfüllung mit Gewalt zu fodern: Weber §. 15. p. 83.

179) Pour ce, qui est de celui, à qui on donne, il faut de son coté selon le droit naturel une volonté de recevoir, & une volonté, qui se fasse aussi connoitre par quelque signe suffisant. *Grotius* l. c. lib. 2. cap. 6. §. 2. p. 315.

180) Cette volonté suit ordinairement l'acte de l'autre partie; mais elle peut aussi le préceder, l'ors par Ex. qu'on avoit prié, quelqu'un de nous donner, ou de nous accorder telle ou telle chose; car en ce

cas

Der Effect der meisten Verträge ist auf einen sich noch erst ereignenden Fall erstrecket, und diese Modification ist daher um so nöthiger, da sonst die Kraft der Verbindlichkeit der Verträge sehr prekär wäre, die Sicherheit, die sie gäbe, ganz vernichtet würde, und blos dem vortheilhaft seyn würde, der Macht genug besäße, sich Religiosität von anderen zu erkämpfen (181).

Jedes Versprechen setzet voraus, daß der Versprechende das Versprochene wirklich in seiner Gewalt habe, oder doch dieselbe bekommen könne (182). Das versprochene Object ist durch nichts beschränket, und besteht es in der Zusage der Anerkennung eines Rechtes, so wird der, so in einem Vertrage die Verbindlichkeit übernommen hat, zur Anerkennung desselben verpflichtet.

Indessen kann hier die Frage aufgeworfen werden, ob nemlich, im Fall jemand etwas in Rücksicht eines Rechtes, das er als Mitglied einer Gesellschaft, oder unter einer gewissen Beziehung geniesset,

cas — la, la volonté de recevoir est censée durer taut, qu'il ne paroit pas, qu'on ait changé de sentiment *Grotius* l. c. —

— — — la demande est censée subsister & tenir lien d'acceptation. *Grotius* lib. 2. chap. 11. §. 1. p. 411.

181) Weber l. c. p. 96, §. 19.

182) *Grotius* l, c. §. 8. nro. 2. p. 407.

niesset, verspricht, dieses Versprechen giltig seye, und ob eine solche Verbindlichkeit giltig übernommen werden könne? — Ich glaube, daß diese Frage bejahet werden müsse. Durch den Eintritt, oder die Aufnahme in eine Gesellschaft unterordne und opfere ich blos so viel von meiner Freiheit, als der Zwek der Gesellschaft erfodert.

Die Summe aller meiner Pflichten beschränkt sich darauf, daß ich in nichts denselben zuwider handle; und ist diese erfüllet, so behalte ich vollkommene Freiheit in Rücksicht meines Willens, und meiner Handlungen, wenn sie auch Bezug auf die Gesellschaft haben. Jedes einer Gesellschaft zustehende Recht ist ein Eigenthum derselben. Sie allein kann darüber entscheiden.

Die Erklärung, daß kein Mitglied ohne das andere sich in etwas einlassen, oder in Sachen, so die Gesellschaft betreffen, für sich, und ohne die andere handeln soll, kann aber keinen andern Sinn, und keine andere Wirkung haben, als daß jedes Mitglied für sich ausser Stand gesetzt wird, einseitig der Gesellschaft eine Verbindlichkeit aufzulegen, weil dieses eine Veräusserung des Eigenthumes der Gesellschaft wäre, worüber ein einzelnes Glied nicht disponiren kann. Die Handlung des Einzelnen kann daher dem Ganzen nicht nachtheilig seyn, da sie blos auf seinen individuellen Willen Bezug hat, und ohne alle Folge, als blos für ihn selbst bleibt, besonders tretten diese Grund-

sätze

sätze ein, wenn von willkührlichen Sachen die Rede ist; und zur Beschränkung dieser natürlichen Freiheit müste nothwendig erwiesen werden, daß die Handlung des Einzelnen eine Veräusserung der ganzen Gesellschaft nach sich zöge, oder, daß es nicht mehr in der Willkühr des Einzelnen stand, eine solche Verbindlichkeit zu übernehmen, welche, da sie der natürlichen Freiheit zuwider ist, nicht vermuthet werden kann.

Ich beschränke mich auf diese einzelne Sätze, und gehe zu dem Beweis der Verbindlichkeit der von den dreien Kurhöfen geschlossenen Verträge über, wobei es vorzüglich auf die Untersuchung ankommen wird, in wie fern diese Verträge unter die Categorie dieser Grundsätze gehören.

§. 25.

Alle Staats- und Völker-Rechtslehrer stimmen darinn überein, daß Ceremoniel und Rangbestimmungen ihrer Natur nach unter die willkürliche Sachen gehören, die ihr Daseyn einem Herkommen verdanken, oder blos auf Verabredungen beruhen, welche daher wieder eben so willkührlich abgeändert werden können.

Ganz von allgemeinen Grundsätzen ausgegangen befinden sich alle Völker gegen einander im Stande der natürlichen Gleichheit; kein Gesetz als jenes der natürlichen Ordnung ist über ihnen, und kein Band, das vermöge seiner Wesenheit Verhältnisse zwischen ihnen knüpfte. Kein Volk und

kein Herrscher kann daher von einer Nation Vorzüge fodern. Im allgemeinen bestehen unter ihnen keine, und da, wo sie nothwendig werden, oder eingeführt sind, müssen sie als Folgen positiver Prämissen, und als wechselseitig betrachtet werden (183).

Wenn man von diesen Grundsätzen ausgehet, so kann ein Vorrang unter freien Völkern, in so fern er als ein gewisses, zufälliger Eigenschaften wegen gefodertes Recht betrachtet wird, nicht gedacht werden. Noch im rohesten Zustande des Werdens der Staaten wurden zwar schon Ursachen hervorgesuchet, welche ein solches Vorrecht begründen sollten.

Der Zustand einer gänzlichen Unabhängigkeit war bei der Ausbildung der grossen politischen Staatsgesellschaft nicht mehr möglich. Keiner der angeführten Gründe kann aber einen solchen Vorrang begründen, und zur Entscheidung und Regulirung dieser Ceremonielverhältnisse blieb nichts, als ein ausdrückliches oder stillschweigendes Herkommen übrig.

Anders verhielt es sich zum Theil in Betreff des Ranges der verschiedenen Gliedern oder Classen in einem und demselben Staate. Die natürliche Unabhängigkeit ist durch das Grundgesetz des Staates selbst aufgehoben, oder doch beschränkt. Gesetze, Verträge, auch Herkommen bestimmen sowohl

183) Versuch über die Parification ꝛc. Wien 1781. pag. 1.

sowohl den Rang der Classen, als auch der Glieder derselben unter sich selbst. Jede Classe selbst hat das Recht, den Rang ihrer Glieder unter sich zu bestimmen, und andere von der Theilnahme an ihren Vorzügen, in so fern auszuschliessen, als diese durch die Gesetze eines Staates reguliret, oder sanctionirt sind.

Die Bestimmung der Gesellschaft beruhet auf einer freiwilligen Vereinbarung und nothwendig muß sie daher auch die Freiheit haben, davon wieder abzugehen, und jedem Glied der Classe muß es frei stehen können, gegen dritte wegen Bewirkung des Mitgenusses an den Vorzügen Verbindlichkeiten zu übernehmen, besonders, wenn dadurch der ganzen Classe nichts entzogen, und ihr Verhältnis gegen die übrige Classen im Staate dadurch nicht gehoben wird.

§. 26.

In der gegnerischen Schrift wird in §. 14. die Verbindlichkeit der im Jahre 1669. an einen Oesterreichischen Kaiser gegebene Zusage aus dem Grunde geläugnet, weil die Parification nicht im friedericianischen Privilegio gegründet seye. Ich glaube, über diesen Einwurf um so ruhiger hinausgehen zu können, da die Parification durch das Privilegium erwiesen ist, um der Prüfung eines jeden Unparteiischen unterwerfen zu können, ob die Parificationsfoderung wohl in einer willkührlichen Deutung des gedachten Privilegiums gegründet werde?

Die Zusage ist ganz bündig, und enthält nichts, als wozu die Kurfürsten ohnehin schon verbunden waren: den wohlhergebrachten Rechten eines Dritten keinen Nachtheil zuzufügen. Die Verbindlichkeit des Kurcollegiums zur Anerkennung der Parification ist also schon negativ in dieser Zusage enthalten, und eben durch sie das Herkommen, auf das der Gegner einen so grossen Werth legt, bestärket. Mitgenuß an einigen Ceremonielvorzügen läßt den imaginären Nachtheil des Gegners nicht befürchten, und ich sehe nicht, wie die in einem Privilegio gegründete Vorrechte des Erzhauses Oesterreich verweigert werden können, ohne daß dem Privilegio selbst der gröste Nachtheil zugefügt wird.

Durch die einzelne Verträge haben die drei Kurfürsten diese allgemeine Zusage durch eine besondere für sich übernommene Verbindlichkeit verstärket, oder eigentlicher jene negative Verbindlichkeit in Rücksicht ihrer in eine positive umgewandelt, zu deren Erfüllung sie verpflichtet sind (184).

Die

184) Die Absicht des Gegners, die Religiosität von drei der angesehensten Fürsten des Reiches in Rüksicht der Erfüllung ihres Wortes verdächtig zu machen, und ihnen gleichsam einen Weg zu zeigen, wie sie unter der Maske der Verfassung die Nichterfüllung beschönigen könnten, ist allerdings nicht sehr lobenswerth. — Mit frohem Herzen lege ich mein Bekenntnis grösserer Zuversicht auf alte teutsche Treue und Redlichkeit öffentlich ab, und bin um so fester überzeugt, daß sie die gegebene Zusage um so mehr erfüllen werden, da

die

Die Brandenburgische Zusage ist so bündig, als verpflichtend abgefasset. Der Preis waren die von dem Kaiserlichen Hofe dem Brandenburgischen so vielfach und besonders bei Anerkennung der neuen preussischen Krone gegebene Beweise aufrichtigster Freundschaft, welche nothwendig das Gefühl schuldigster Dankbarkeit erregen mußten. — Braunschweig hatte dem Kaiserlichen Hofe nicht mindere Verbindlichkeiten. Ihm hatte dieses Haus hauptsächlich und beinahe allein seine Erhebung zum Electorat zu verdanken — und sollte man wohl bei diesen Höfen in dem nemlichen Augenblicke, als sie dem Erzhause diese Gesinnungen öffentlich bekannten, die heimliche Absicht, dasselbe tauschen zu wollen, vermuthen können? — Können diese Verträge wohl den Sinn haben, den der Gegner ihnen zu unterschieben sich bemühet?

Sobald ich jemand etwas verspreche, zu dessen Erfüllung auch andere concurriren müssen; sobald ich mich deren Einwilligung zu erwirken verbindlich mache, so setzt doch dieses ganz natürlich meinen Willen, das Versprochene selbst zu leisten, voraus.

Ich übernehme die Verbindlichkeit zu allen Mitteln, und welches könnte stärker, als der eigene Vorrang seyn? Folglich muß ich mich auch zu diesem verpflichtet haben. Auch ist diese Zusage

die Nichterfüllung auch nicht einmal durch den mindesten Schein von Recht gerechtfertiget werden könnte.

sage in jedem der drei Verträge enthalten. Der Inhalt derselben betrift die Regulirung der Ceremoniel-Streitigkeiten des Kaiserlichen Commissarii und der erzherzoglichen Gesandten. Jeder der drei Kurhöfe verspricht ausdrücklich

a) dem erstern das verlangte Ceremoniel zu geben.

b) Ein gleiches bei ihren Mitkurfürsten bewirken, und das nemliche also auch — auch — nicht weniger auch —)

c) In Betreff der verlangten Oesterreichischen Parification thun zu wollen: oder wie es in dem Tractat mit dem Kaiserlichen Hofe Kurbrandenburg ganz bestimmt verspricht: „Nicht weniger „auch die erzherzoglich-Oesterreichische Ge„sandte den **Kurfürstlichen** in allem gleich „**tractiren lassen**".

Nur zwei Fälle sind möglich; die Kurfürsten haben sich entweder zur Zeit der Errichtung der Verträge zu Abschliessung derselben berechtiget gehalten oder nicht. Letztern wird wohl niemand annehmen wollen, da sie durch die Abschliessung derselben, und durch die in der neunten Electoratsache behauptete Grundsätze bewiesen haben, daß sie sich wirklich dazu berechiget glaubten.

Pfalz und Brandenburg hatten noch, ehe diese Angelegenheit das Reich beschäftigte, die Kurvereine beschworen, und dennoch behaupteten sie, daß zwar Collegialbehandlung erfodert werde, in

dieser aber die Majorität Statt haben müsse (185).

Die Nothwendigkeit der Unanimität wäre noch das einzige, was entgegen stehen könnte, welche aber durch die in der gegnerischen Schrift angeführte Stelle der Kurverein keineswegs erwiesen wird. Offenbar ist also der Sinn, den der Gegner mit den Verträgen zu verbinden suchet, nichts weniger, als dem Geiste und den Worten derselben angemessen. Von eben so geringem Belange ist der Beweis, der aus der angeführten Stelle der Wahlcapitulation gefolgert werden soll; die Worte und die Verbindung, in der sie stehet, beweisen unwidersprechlich, daß ihr Inhalt blos allgemeine, den statum publicum des ganzen Reiches betreffende Sachen zum Vorwurf hat, unter welche die Parification als eine blose das Erzhaus, und die Kurfürsten betreffende Privatsache nicht gezogen werden kann (186).

185) vide supra Absch. II. Cap. 2. §. 22.

186) Art. VI. §. 1. verspricht der Kaiser, ohne die Einwilligung des Reiches keine Bündnisse zu machen.

§. 2. „Da aber salus publica & utilitas eine meh„rere Beschleunigung erfoderte, da sollen und wollen „wir aller Kurfürsten sämmtliche Einwilligung zu ge„legener Zeit und Wahlstatt, und zwar auf eine Col„legialzusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberath„schlagung kommen kann, wie sonst in allen anderen, „des

Ihre ganze Absicht ist blos eine Verpflichtung des Kaisers in wichtigen Sachen, ohne den Collegialrath der Kurfürsten nichts zu verfügen.

Die

„des Reichs Sicherheit und statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser zuvor „erlangen".

Bei Zergliederung dieser Stelle, welche der Gegner übrigens nach seinem Bedürfnis gemodelt hat, findet sich, daß dieselbe keinen andern als folgenden Sinn haben könne:

1) der Kaiser verspricht, in der Regel, ohne des gesammte Reichs Einwilligung keine Reichsbündnisse einzugehen. Art. VI. §. 1.

2) In dringenden Fällen aber sich doch wenigstens zuvor mit dem Kurcollegio zu benehmen, und zwar

3) Sollte zu diesem Behuf dasselbe collegialisch sich versammeln, und berathschlagen.

4) Und die Kurfürsten nicht einzeln (so wie es sonst durch die Willebriefe geschah) ihre Erklärungen abgeben, sondern collegialisch mit ihnen gehandelt werden.

5) Das, was auf diese Art mit dem Kurcollegio beschlossen wurde, sollte nur so lange interimistische Kraft haben, bis ein Reichsschluß darüber gefaßt werden könnte.

Nach dieser Analyse ist nicht abzusehen, wie der Gegner diese Stelle als der Parification entgegenstehend hier anführen kann. Diese gehört doch wohl nicht unter die Reichssicherheitsangelegenheiten? Man sehe auch: Mosers Anmerkung zur W. C. Karls VII. Theil 2. p. 249. seq.

Die Gründe, aus welchen die Verträge ungiltig seyn sollen, sind daher eben so nichtig, als die Erklärung, welche in der gegnerischen Schrift denenselben unterschoben wird.

Nirgends wird die Unanimität im Kurcollegio erfodert, und so, wie bei Errichtung der hannövrischen Kur die Majorität durchaus behauptet wurde, so muß sie auch in dieser unwichtigen Angelegenheit Statt haben. Ohne sich eine Gleichgiltigkeit für die Kurfürstliche Präminenz zu Schulden kommen zu lassen, konnten sich die Kurhöfe daher ganz giltig zur Anerkennung und Bewirkung der Parification verbinden.

Jede Vereinbarung über Ceremonielsachen ist, wie ich schon bemerkt habe, willkührlich, die Verbindlichkeit ist relativ, und so lange ein Mitglied seine Verbindlichkeit gegen die übrige erfüllet, ihnen realiter nichts entziehet, kann es gegen jeden dritten sich auf eine giltige Art verbindlich machen, gleiche Ehre zu bezeigen, und sich desfalls bei den übrigen verwenden zu wollen, so wie auch die drei Kurhöfe ausdrücklich und ganz unumwunden sich verbindlich gemacht haben: „den erzherzog„lichen Bottschaftern und Gesandten, auf „Reichs-Kreis- und anderen Zusammenkünf„ten ein den Kurfürstlichen in allem gleich„mäsiges Tractament geben zu wollen.“

§. 27.

§. 27.

Es ist allerdings nicht zu vermuthen, daß jemand sich zur Anerkennung, und Unterstützung eines Rechtes verbindlich macht, von dem er sich nicht zuvor überzeugt hat. Sobald aber auch jemand eine solche Anerkennung zugesagt hat, setzt es natürlich voraus, daß er sich wirklich überzeugt habe, und seine übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen entschlossen sey. Jede Zusage ohne diese Voraussezungen wäre Inconsequenz, oder Hohn auf Treu und Glauben, zwei Eigenschaften, deren doch wohl Niemand einen der dreien Kurhöfe ohne meines Gegners Liberalität mit Beschuldigungen wird zeihen wollen.

Einen sehr wichtigen Einwurf gegen die Giltigkeit dieser Verträge besonders des Braunschweigischen glaubt der Gegner in einer angeblichen Nullität desselben zu finden; und es verdient in jeder Rücksicht die Mühe, durch eine Prüfung des Vertrages selbst die Wahrheit oder Unwahrheit dieses Vorgebens zu untersuchen (187).

In

187) Der Gegner mag mir immer die kleine Zurechtweisung zu gute halten, daß die von ihm bemerkte so gefährliche Clausulen, nicht, wie er angiebt, in dem Separatartickel, sondern in dem Unionstractat selbst enthalten sind; vermuthlich blos eine (obgleich unverzeihliche) Unachtsamkeit, welche diese kleine Rüge verdienet. Der Wiener Receß wegen der neunten Kur vom 22ten März 1692. so wie auch das Unionspactum und

In dem Art. 2. des Unionsvertrags verspricht das neue Kurhaus dem Kaiserlichen Hofe: „Mit demselben in allem für einen Mann zu stehen, und auf Reichs-Kreis- und anderen Conventen und Zusammenkünften in- und ausserhalb „Reiches treulich communiciren und mit uns, und „unserm Erzhaus, **soweit es nicht wider** „Gott und das Vaterland, oder ihre, und „ihres Hauses *jura &c.* (welches verhoffentlich „nicht geschehen wird,) conforma vota und con„silia führen. —

Im Art. 8. verspricht dieses neue Kurhaus, auf den Fall der Kaiserliche Hof die vorhinnige Kur restituiren lassen wollte — „solches mit ihren „Suffragiis und votis an Ort und Stelle, wo „es die Nothdurft erfodert, aufs Nachdrücklichste „zu secundiren, und darauf zu halten, daß, wie „unseren Kaiserlich-Königlichen Repräsentanten alle „Präminenz gebühret, auch unseren erzherzog„lichen Bottschaftern und Gesandten auf den „Reichs-Kreis- und anderen Zusammenkünf„ten

und die zween Separatarticel stehen in *Lünig* part. special. I. p. 169. nicht 196. wie der Gegner allegirt, und auch in *Dumont.* corps diplom. tom. 7. part. 2. p. 306—310. Die zween Separatartikel betreffen, der eine die Verhältnisse der katholischen Religion in den Braunschweigischen Landen, der andere eine braunschweigische Renuntiation auf alle Allianzen, welche dem zwischen dem Kaiser und den Generalstaaten bestehenden foedus zuwider seyn könnten.

„ten ein den Kurfürstlichen gleiches Tracta-
„ment gegeben werden solle.“

Art. 9. Im übrigen „gleichwie obgemeldte „Herzog Ernst Augusti Liebden die in ihr Haus „zu bringende Kurwürde zuvorderst unseren „Hulden und Gnaden zuschreiben, und da- „vor samt Dero Posterität uns und unserm „Erzhaus ewig obligirt zu seyn, sich erklärt:“ Also haben, daß zu Bezeugung Ihrer Liebden immerwährender Erkenntnissen, und weilen sie zu- „malen zu des Reichs Besten zu seyn, befin- „den, sie und Ihre Descendenten — so oft es „zur Wahl eines römischen Kaisers und Königs „kommen wird, ihr suffragium keinem andern, „als dem primogenito unserer erzherzoglichen Li- „nien geben“ (zu wollen, zugesagt.)

Ich fodere jeden Unpartheiischen auf, ob diese Stellen wohl so gefährlich sind, daß sie die Nullität des Vertrages nach sich ziehen müssen? die Clausul, sich im Votiren nach Oesterreich richten zu wollen, ist nichts weniger, als verfassungswidrig, daß sie die Ueberzeugung und die Stimmfreiheit der Braunschweigischen Kur nicht beschränket, und selbe vielmehr ausdrücklich vorbehält. Die Ueberzeugung des Besten des Reiches ist der Punkt, in welchem das Votum der beiden Höfe zusammentreffen soll, und dazu ist ja Braunschweig, so wie jeder andere Stand ohnehin verpflichtet. So auch in Rücksicht der Art. 9. enthaltenen Zu-

sage

sage der Direction ihrer Stimme bei der Kaiserwahl, welche ebenmässig auf die ganz natürliche Restriction, zumalen sie es zu des Reichs Besten zu seyn befinden, zurückgeführet ist.

Die Tyrade, durch welche der Gegner die Religiosität des Kaiserlichen Hofes in Anspruch zu nehmen sich beigehen läßt, verdienet kaum gerüget zu werden, da die von ihm angeführte Stelle des Wahlvertrages gar nicht hieher gehöret; zu dem giebt es ja auch Beispiele genug, daß ehemals einzelne Kurhöfe ohngeachtet der goldenen Bulle ihr bestes Wissen und Gewissen nach Privatvortheilen bemessen haben, ohne daß dadurch eine Wahl als ungiltig angefochten worden wäre.

Aber auch auf einen Augenblick zugegeben, daß ein oder anderer Artikel in diesen Verträgen in sich null wäre, so stünde es nach des Gegners Thorie wahrlich schlecht um unser Völker- und Vertragsrecht, wenn die Nullität eines Artikels jene des ganzen Vertrags nach sich zöge. Schwerlich würde man dann einen Vertrag finden, der noch verbindlich wäre, und die ganze Staats-Völker- und Staatengesellschaft würde in einen anarchischen Zustand aufgelöset werden. Unser heiligstes, beinahe, mit Teutschlands Ruin erkauftes Fundamentalgesetz, der westphälische Friede würde seblst nicht davon ausgenommen seyn (188).

Es

188) Mich weiter hierüber auszudehnen, würde unnöthig seyn, da das gesammte Reich auch schon bei mehreren

Es ist freilich an dem, daß der Kaiser mit Einwilligung des Reiches dem Hause Braunschweig die Kur verliehen habe, indessen wird kein unpartheiischer Prüfer der desfallsigen Verhandlungen die grosse Verdienste des Kaiserlichen Hofes um Braunschweig, und daß lezteres erstern allein die Kur zu verdanken habe, verkennen (189). Der Kaiser konnte zwar nicht ohne das Reich, lezteres aber noch weniger ohne erstern die Kur verleihen, da alles genau erwogen, dieser Fall unter diejenige gehöret, wo das Kaiserliche Uebergewicht auf so manche Art begründet wird.

Die Errichtung einer neuen Kur ist von jeder Seite eine ganz willkührliche Sache, und der Kaiser konnte ohne seinen Amtspflichten im geringsten zu nahe zu treten, die Mitwirkung seiner Seite zusagen, und zugleich gegenseitige Anerkennung der gegründeten Rechten seines Hauses zur Bedingung setzen. Wie redlich der Kaiserliche Hof Wort gehalten habe, beweisen die damalige Verhandlungen (190) und warum sollte derselbe nun nicht die Erfüllung

reren Gelegenheiten ausdrücklich erkläret hat, daß die Annullirung oder Nullität eines Artickels jene des ganzen Vertrages nicht nach sich ziehe. Auch im Hubertsburger Frieden machte sich Brandenburg anheischig, seine Stimme dem nachherigen Kaiser Joseph II. zu geben — oder sollte dieser darum auch null seyn?

189) Art. 9. des Unionsvertrags.

190) Confer. Pütter histor. Entwicklung Th. 2. p. 329. — Handbuch der teutschen Reichsgeschichte, Th. 2. p. 888.

füllung einer gegenseitig übernommenen Verbindlichkeit verlangen können (191).

Wenn auch schon Braunschweig nunmehr im Besitze seiner Kur ist, und dieselbe nicht mehr verlieren kann, so dauert dennoch in eben derselben der Grund seiner gegenseitigen Verbindlichkeit fort, da Oesterreich der seinigen schon lange ein Genüge geleistet hat, und die Erfüllung jener aus dem ewigen Unions-Pacto zu fodern berechtiget ist.

Ein

191) — Ejusdem indolis sunt promissa ob rem jam ea sub conditione acquisitam, *eja enim* ob jus vel objectum aliquod antecessori concessam, ut ipse vicissim aliud quid præstet, *jus quæsitum petenti perpetuo reciprocum dant*, donec adimpleantur. *Neyron* de vi fœderum sect. 2. §. 44. Und an einer andern Stelle: Nam quoties de præsentibus aut præteritis contrahitur, quoque asseritur, quod in futurum semper rem, sicuti mentem de hac declaraverit, ita sese habere, ac conventis uti statutum est, stare quisque velit — fiunt ergo tantum ad demonstrandam seriam paciscentium voluntatem & ad declarandam, quod partes revera & cum vi sese obligandi tale pactum iniverint. *l. c. sect.* I. *cap.* 5. §. 37. p. 24. — Huc etiam referri debent promissiones, quod in futurum semper agnitiones quædam factæ sic permansuræ sint, uti agnitiones titulorum, dignitatum, honorumve cum annexis, quæ nihil aliud, quam certam præminentiam in ceremoniali procreant. *l. c.* §. 38. p. 25. und führet dazu als Beispiel die beim Utrechter Frieden von Frankreich und Spanien geschehne Anerkennung der preussischen Krone an.

Ein gleiches gilt auch von dem Brandenburgischen und Pfälzischen Vertrage. Es ist freilich der kürzeste Weg, die Verbindlichkeit der Verträge zu beseitigen, wenn man ihre ganze Existenz in Zweifel ziehet; indessen muß sich mein Gegner mit der Glaubwürdigkeit des Oesterreichischen Archivs und damit beruhigen, daß dieselbe noch von keinem der interessirten Höfe in Abrede gestellet worden sind. Zwei derselben (192) wurden allerdings nach beschwornen Kurverein und Wahlkapitulation abgeschlossen, und man kann von Seiten der Höfe die Ueberzeugung, daß ein und andere, wie sie es auch wirklich sind, ganz wohl dazu befugt gewesen seyen, voraussetzen.

Waren auch Fälle vorhanden, wo blutige Disharmonie die freundschaftliche Verhältnisse auf einige Zeit störte, so konnte doch der Effect früherer Verträge nicht länger, als bis zur Rückkehr des Friedens aufgehoben seyn, wo die blos gestörte freundschaftliche Verhältnisse durch ein neues Band jedesmal inniger wieder geknüpfet, und jedem seine ältere Rechte wieder bestättiget, und die in früheren Verträgen übernommene Verbindlichkeit der Anerkennung der Parification erneuert wurde.

192) Im Jahr 1692. konnte Braunschweig weder die Kurverein, noch die W. C. beschworen haben.

Wier=

Vierter Abschnitt.

Bemerkungen über den Werth der angeblichen Präjudizien, welche der Parification entgegen stehen sollen.

§. 28.

Was in einem Staate wohl stärkere Kraft habe — geschriebenes = oder Gewohnheitsrecht — in welchem Verhältnisse diese gegeneinander stehen, ob und welche Kraft Präjudizien gegen ein älteres Recht haben, sind Fragen, welche schon manchen denkenden Kopf beschäftiget haben (193).

Ganz von allgemeinen Grundsätzen ausgegangen kann der Werth eines durch Präjudizien geführten Beweises blos historisch oder factisch seyn. Das ganze Gewicht desselben bestehet blos in der Darlegung, daß es in einer Sache bei diesem oder jenem Falle so und nicht anders gehalten, und in jedem Falle aus den nemlichen Gründen, auf dieselbe Art gehandelt worden seye. Gesezt nun, daß man bisher in einer Sache eine Meinung, und diese jedesmal aus den nemlichen Gründen durch eine

193) Einige sehr treffende Bemerkungen: darüber in Payleys Grundsätze der Moral und Politik übersetzt von Garwe 1787. Band 2. p. 550.

eine Zeitfolge behauptet hätte, sollte dieses allein die Rechtlichkeit dieser Meinung begründen können, wenn in der Folge eine nähere Entwicklung des Rechts uns von der Falschheit der bisherigen Behauptung belehret? — und sollten blos diese auf irrige Voraussetzungen gegründete Präjudizien den Effect des in der Folge näher entwickelten Rechtes hemmen können? — Bessere Ueberzeugung hat selbst die Kraft des heiligsten Gesetzes, und sollte nicht ein gleiches in Ansehung der Präjudizien, welche doch im Grunde blos ein historisches Zeugniß über die Anwendung des Gesetzes in einem bestimmten Fall sind, Statt haben.

Die allgemeinsten Erfordnisse zu jedem Beweis, der aus Präjudizien geführet werden soll, sind a) ganz bestimmte Gleichheit der Fälle, b) vorhergehende Prüfung und Verwerfung eines gefoderten Rechtes; c) Vollkommene Gleichheit und Uebereinstimmung der jedesmaligen Gründe; d) strengste und genaueste Uebereinstimmung des jedesmal eingehaltenen Benehmens, und e) wenn ein Präjudiz gegen ein geschriebenes Gesetz oder Privilegium als giltig angeführt werden soll, wird noch obendrein erfodert, daß die Sache jedesmal in contrarium durchgesetzet worden seye. Man erwäge jede dieser Bedingnisse für sich allein, die Schwierigkeit, und beinahe die Unmöglichkeit, daß sie in der Masse, wie es erfodert wird, zusammentreffen können, — und welcher Werth kann wohl mit

mit solchen Präjudizien verbunden werden? — Der Mangel der strengsten Erfüllung einer dieser Erfodernisse vernichtet schon an sich die ganze Beweiskraft.

Ueberhaupt können da, wo von Entscheidung über eine Foderung die Rede ist, Beispiele nicht in Gesetzkraft übergehen oder die Stelle gesetzlicher Normen vertretten. Misbrauch kann niemals und durch kein Alter von Jahrhunderten zu einem Recht gestempelt werden, und wenn auch sogenannte Präjudizien bestättigen, daß es in diesem, oder jenem Falle so und so gehalten worden seye, so können sie dem wirklichen Recht doch niemals wirklich entgegenstehen.

In der Natur der Sache selbst gegründet ist die Erforderniß, daß, wenn eine Sache durch ein Präjudiz gegen mich entschieden werden soll, ich mich zugleich dabei beruhigen müsse, und daß dem angeführten Präjudiz kein anderes entgegenstehe, da die ganze Beweiskraft auf Uebereinstimmung mehrerer Fälle beruhet, und ein einziger entgegenstehender, oder auch nur in Umständen von dem vorhergehenden abweichender Fall die ganze Beweiskette zerreisset. Die Ursache ist natürlich, da ein Präjudiz nicht eigentlich an die Stelle des Gesetzes tritt, sondern uns nur historisch belehret, wie in diesem oder jenem Falle ein Gesetz angewendet worden ist.

Eine Frage, welche allerdings Aufmerksamkeit verdienet, betrift die Eigenschaft der Sache, in wel-

welcher Präjudizien (wenn man ihnen anders einigen Werth beilegen will,) gelten können.

Aehnlichkeit der Fälle, und Zusammentreffen der Ursache und der Gründe der jedesmaligen Entscheidung ist eine der Hauptbedingungen, auf welchen die Beweiskraft der Präjudizien beruhet. Eine nothwendige Voraussetzung hievon scheinet mir daher zu seyn, daß der Fall und die Umstände stets die nemliche und die Beziehung, unter welche ein und andere gehören, unverrückt dieselbe bleibe.

Ist der Fall verändert, oder haben die Umstände, unter welchen ersterer wieder erneuert zur Sprache kömmt, Modificationen oder Abänderungen erlitten, oder ist überhaupt der Standpunkt der Beziehung, in welche jener gehöret, und nach der er beurtheilt werden muß, verrücket, so folgt von selbst, daß von einem frühern auf einen spätern Fall kein Schluß gemacht, die frühere Verhältnisse mit den späteren nicht verglichen werden, und Präjudizien daher nichts beweisen können.

Eigentlich verdanken die Präjudizien das Daseyn ihrer Beweiskraft dem römischen Recht: Wird die Aehnlichceit einer Sache mit einer frühern bewiesen, findet sich, daß die damals gemachte Anwendung des Gesetzes richtig gewesen seye, und daß nun wieder die nemlichen Gründe zu einer solchen Entscheidung eintretten, so muß allerdings die Sache wieder auf diese Art entschieden werden; der Grund liegt aber nicht im Prä-

ju-

judiz, sondern in der Anwendbarkeit des Gesetzes selbst, und ersteres beweiset blos, daß ehemals schon aus den nemlichen Gründen, auf die nemliche Art gehandelt worden seye.

Betrachtet man überhaupt die Natur der Präjudizien und die zur Begründung eines Beweises durch dieselbe nöthige Erforderniſſe, so können sie blos in solchen Sachen eintretten, wo nach einer ganz bestimmten Norm geurtheilet wird, welche entweder ganz unabänderlich ist, oder doch nicht so leicht und blos durch die höchste Gewalt in einem Staate abgeändert werden kann. Die Ursache liegt vor Augen, weil sonst ohne dieses die Hauptrequisiten der Uebereinstimmung der Gründe und des jedesmaligen Verfahrens nicht eintretten können, und überhaupt selbst die Beziehung, unter welche eine Sache gehöret, geändert wird.

Gegenstände, welche in ihrer Erörterung, Ausbildung und Bestimmung successiv mit der Zeit voranschreiten, von äusseren Verhältnissen abhängig willkürlichen, oft von den Fortschritten des Zeitalters selbst abhängigen Abänderungen unterworfen sind, schliessen daher schon ihrer Natur nach die angebliche Beweiskraft durch Präjudizien aus. Keine innere Eigenschaft kann ihre Unabänderlichkeit begründen, wie dieses bei positiven Gesetzen, und bei Fragen, z. B. über das Mein und Dein und überhaupt in Justitzsachen der Fall ist.

Nach diesen Voraussetzungen können daher die Präjudizien in Rang- und Ceremonielsachen keinen Beweis weder für noch gegen machen. Ein und andere sind willkührlich; eine Aehnlichkeit successiver Fälle läßt sich nicht, so wenig, als aus dieser Ursache eine vollkommene Gleichheit der Gründe und des Benehmens möglich ist. Das Ceremoniel an sich ist eine ganz willkürliche Sache, war nie auf ganz feste Grundsätze gebracht; diese wechselten nach den Bedürfnissen der Zeit, wurden oft gerade gegen entgegengesezte vertauschet und jederzeit von einem oder andern Theil (nicht allein in der Anwendung, sondern wegen ihres eigenen intensiven Werthes) widersprochen.

Besonders gehört ein Fall hieher, wenn nemlich zwei Parteien in einem Collisionsfall, die eine, die Anerkennung eines durch rechtmäßig erhaltene Privilegien begründeten, und durch die Verfassung nicht widersprochenen Rechtes fodert — von der andern aber die Anerkennung wegen angeblich ausschließlichen Vorrechten geweigert wird, ob in diesem Falle sogenannte Präjudizien für oder gegen die andere Partei beweisen können?

Kann wohl durch solche einzelne Fälle ein begründetes nicht hinlänglich ausgeführtes Recht aufgehoben werden? Besonders wenn man die Urgirung desselben für Augenblicke unter gehörigen Reservationen blos auf sich beruhen ließ? — Offenbar müßte bewiesen werden, daß die Foderung gehörig unter-

untersucht, durch competente Richter nach vorhandenen Gesetzen in mehreren Fällen wirklich entschieden, und verworfen worden seye, und daß der fordernde Theil sich dabei beruhiget habe.

Ich glaube, mich auf blosses Hindeuten auf diese Grundsätze beschränken zu können, da sie jeden von dem geringen Werth überzeugen, der mit solchen angeblichen Präjudizien verbunden werden kann.

§. 29.

Nach diesen Voraussetzungen wird niemand erwarten oder fodern, daß ich mich auf eine Prüfung der in der gegnerischen Schrift angeführten Präjudizien einlassen werde.

Die Emsigkeit, mit der er alles gesammelt, läßt über den Werth, den er denenselben beileget, keinen Zweifel übrig; indessen hat man Oesterreichischer Seits denenselben nie ein so grosses Gewicht beigelegt, und blos aus ihnen allein einen Beweis für die Parification, so wie gegnerischer Seits dagegen, begründen wollen.

Ich würde dieselbe nicht einmal berühren, wenn es nicht darum zu thun wäre, eine kleine Probe zu geben, wie wenig redlich der Gegner hin und wieder den Oesterreichischen Schriftstellar behandelt, und wie wenig selbst die scheinbar stärksten Präjudizien entgegen stehen (194).

194) Hieher gehört (z. B.) der §. 18. der gegnerischen Schrift, wo durch eine Verdrehung die Oesterreichische Fode-

Durch die goldene Bulle hatten die Kurfürsten vor den übrigen Reichsfürsten ausser der Prä-
cedenz

Foderung als inconsequent dargestellet zu werden gesucht wird, weil nemlich nach derselben dem erzherzoglichen Gesandten auch der Rang vor den Kurfürstl. gebühren müste, weil bei dem westphälischen Frieden die Venetianer, denen durch ein Kaiserliches Decret der Vorrang vor den Kurfürstl. zuerkannt war, denselben den Oesterreichischen gegeben hatten. — Die Frage war indessen damals, ob den Kurfürstlichen Königliche Ehren gebührt n? Welche die Venetianer für sich behaupteten, und dem Erzherzog nicht qua tali, sondern zugleich auch als König mehrerer Königreiche den Rang vor den Kurfürstlichen gaben, wie dieses auch in dem Oesterreichischen Versuch p. 30. ausdrücklich bemerkt ist. Offenbar ist also in der gegnerischen Schrift der Standtpunkt der Frage vorsäzlich verrücket.

Ein anderes hieher gehöriges Beispiel ist in dem §. 19. enthalten. Der Fall betrifft das Recht, bei der Eröffnung des Reichstages in der feierlichen Procession zu reiten, wovon ein wirklicher Fall von 1594. für Oesterreich angeführt wird. Der Gegner sucht das Factum selbst, und besonders aus der Ursache zweifelhaft zu machen, weil in der den Kaiserl. Commissarien aus der Reichskanzlei 1662. in ihrer Instruction beigeschlossenen Beschreibung des Reichstages von 1597. der erzherzoglichen Gesandten nicht erwehnt wird. Indessen scheint a) er die Verhältnisse zwischen der Reichs- und Staatskanzlei nicht zu kennen, und nicht in Erwägung gezogen zu haben, daß die Parification als eine blos den Erzherzog betreffende Sache die Reichskanzlei eigentlich nichts angehe, und daher als
eine

cedenz eigentlich keinen Rangvorzug erhalten. Das Ceremonielverhältnis zwischen diesen zwei Classen von

eine dem Kaiserlichen Verhältnis zum Reiche ganz fremde Sache in dieser Instruction ganz gut, und ohne daß ein Nachtheil daraus gefolgert werden kann, ausgelassen werden konnte b). Hätte er nicht übergehen sollen, daß in der nemlichen Beschreibung, aus welcher er das datum genommen hat, ausdrücklich bemerkt wird, daß aus der Oesterreichischen Instruction und aus den *Actis* erscheine, daß der erzherzogliche Principalgesandte zu Pferd aufzuwarten befugt sey, wie auch c) daß der Reichstagsgesandte in seiner Relation ausdrüklich bemerket, daß, wenn man auch keinen actum fände, daß ein Oesterreichischer Gesandter geritten (welches aber dennoch 1594. geschehen ist,) so werde man auch keinen actum contrarium positivum aufweisen können, daß ein Oesterreichischer Gesandter zu Fuß gegangen seye. — Nach dieser Auseinandersetzung erscheint die Sache doch wohl aus einem ganz andern Gesichtspunkt, als jenem, unter welchem sie der Gegner darzustellen suchet. Ueberhaupt folgt daraus, a) daß das Reiten bei Reichsfeierlichkeiten sonst überhaupt Sitte gewesen seye, und b) daß diese Gewohnheit von den Kurfürsten als eine Auszeichnung für ihre Gesandten betrachtet wurde, weil es 1653. der Bitte an Kaiserl. Majestät, dem Austriaco das Reiten zu verbieten, nicht bedurft hätte, worauf aber keine Resolution erfolgt ist.

Die Folgerung des Gegners, daß das factum für die Parification darum nicht beweise, weil sonst für Salzburg das Nemliche folge, ist falsch, weil der Erzbischof von Salzburg in Person anwesend, und

von Reichsständen blieb lange schwankend, und obgleich die Kurfürsten bei verschiedenen Gelegen-
hei-

und das Vorrecht zu reiten, den in Person anwesenden Fürsten ohnehin zukam, und der Vorzug eigentlich darinn bestand, daß gleiche Ehre den Kurfürstlichen Gesandten und mit ihnen dem Austriaco gestattet wurde.

Eben so ist die gegnerische Behauptung, daß 1653. der Gebrauch, daß der Erstangekommene dem Letztangekommenen die erste Visite mache, am Reichstage schon eingeführet gewesen seye, unrichtig.

Das einzige Präjudiz, das vielleicht einige Rüksicht verdienen könnte, ist jenes von 1716. Wenn man aber auch dieses genau zergliedert, und die einzelne Erklärungen und Schlüsse gegen einander vergleichet, so kann auch dieser Fall eigentlich nicht gegen die Parificvtion angeführt werden.

Denn selbst nach mehreren Kurfürstl. Erklärungen, kam a) die Parification eigentlich gar nicht in Anregung, (Mainzisches Votum p. 67.) und konnte auch nicht zur Sprache kommen; da b) Graf Stahremberg sich noch nicht legitimirt hatte (Braunschw. Votum p. 70.) weßwegen man gar nicht in die merita causæ eingieng, und einige vielmehr ausdrüklich erklärten, daß, auf den Fall die Parification gefordert würde, sie zuvor Instruction einholen müsten. Die Frage, welche debattirt, und worüber das Conclusum gefasset wurde, betraf eigentlich, ob man dem Grafen Stahremberg als Kaiserlichen geheimen Rath die Excellenz geben sollte, da man des reciproci nicht gewis war. Auch hätte der Gegner den Umstand nicht unberührt lassen sollen, daß (z. B.) in dem Brandenbur

heiten, z. E. bei der Synode zu Constanz und zu Basel dieses mehr und mehr erweiterten, so ist doch der Westphälische Friede die eigentliche Epoche, wo sich ihr Ceremoniel unter französischer und schwedischer Unterstützung eigentlich zuerst zu consolidiren begann. Eifersucht auf die Nebenlinie und auswärtige Staaten, dieser Interesse, bei manchen Gelegenheiten die Kurfürsten zu schonen; der nach und nach begründete Besiz des ausschließlichen Capitulationsrechtes, und die in mehrere Kurhäuser gebrachte Königswürde, alles dieses trug dazu bei, die Ceremonielvorzüge der Kurfürsten zu begründen, und zu befestigen.

Noch zur Zeit des Nimwegischen Friedens war dasselbe noch schwankend, und heftigen Widersprüchen ausgesezt, (195) und sehr gering würde der Effect aller Kurfürstlichen Schlüssen in Betreff ihres Ceremoniels gewesen seyn, wenn dieselbe von den Kaisern aus dem Oesterreichischen Hause nicht so nachdrücklich und thätig unterstüzet worden wäre.

Das Mährchen, daß das Kurfürstliche Ceremoniel in seiner itzigen Bestimmung und Ausdehnung in der goldenen Bulle gegründet seye, gehört

burgischen Voto gar nicht in die Sache eingegangen und 1717. dem Oesterreichischen die erste feierliche Visite gegeben wurde.

195) Cæsarini Fürstenerii de jure suprematus & legationis principum germaniæ.

hört unter die Sagen der Vorzeit. — Successiv und mit anderen politischen Abänderungen schritt die Ausbildung desselben fort, und durchlief eine lange Stuffenreihe, bis dasselbe seine heutige Consistenz erhielt. In jeder Stuffenfolge waren die Verhältnisse verschieden, und unmöglich kann daher etwas aus einer frühern Epoche auf eine spätere Zeit als Beweis übertragen werden (196).

§. 30.

Der Gegner scheint in Zweifel zu ziehen, ob der Kaiserliche Hof die Anerkennung eines für die Gesandte seines Hauses gefoderten Ceremoniels bei Erhöhung jenes der Electoralen zur Bedingung machen konnte? Unstrittig war der Kaiser und der gesammte Fürstenstand zu keinem höhern Ceremoniel als jenem verbunden, welches für die Kurfürsten in der G. B. begründet ist, und welches ganz strenge genommen, im bloßen Vorrang vor den fürstlichen bestand. Die Excellenztitulatur und die Foderungen in Ansehung der Visiten waren damals noch

196) Ich hatte mir anfänglich vorgenommen, eine ausführliche Geschichte des Kurfürstlichen Ceremoniels, besonders in Rücksicht der Excellenztitulatur und der Vorzüge bei den Visiten, auszuarbeiten. Da dieses aber eigentlich nicht wesentlich hieh r gehört, und mich zu allzugrosser Weitläufigkeit nöthigen würde, so behalte ich mir diesen Gegenstand zu einer eigenen Abhandlung bevor, die seiner Zeit, und so bald möglich folgen soll.

noch ganz unbekannte Sachen. Erst mit der fortschreitenden Cultur der Zeiten bildete sich das Ceremoniel aus, und natürlich war es, daß mit dem Glanze der Sache auch nach und nach die äussern Merkmale steigen mußten. Nur kam es auf das quomodo an; da die Fürsten sich ebenmäsig auf die Verfassung beriefen, keine Auszeichnungen auf Unkösten ihres Ceremoniels gestatten wollten. Die Kurfürsten konnten zwar die einzelne Punkte ihres Ceremoniels bestimmen, der practische Werth konnte aber erst durch Anerkennung der dabei interessirten Theilen erhalten werden; vorzüglich mußte ihnen daran gelegen seyn, diese Anerkennung vom Reichsoberhaupte selbst und dessen Verwendung bei den übrigen zu erhalten. Dieses Interesse bewiesen sie auch durch ihre Negotiationen am Kaiserlichen Hofe; — und warum sollte der Kaiser die Anerkennung der gegenseitig gegründeten Rechten seines Hauses nicht zur Bedingung setzen können? — Es war ja blos die Rede von Anerkennung der Rechte einer Sache, welche die Kurfürsten noch nicht wirklich hatten. —

Die Foderung war jedesmal blos auf die Umstände modificiret; gesetzlich konnten sie bestimmt auf diesen oder jenen Vorzug keinen Anspruch machen; es wurde ihnen nichts entzogen, die Anerkennung war willkührlich — und daß der Kaiser sich wirklich die Parification ausbedungen habe, folgt aus des Gegners eigenen §. §. 27. und 28., wenn

er es gleich durch Sophismen zu läugnen suchet (197).

Ich gebe dem Gegner gerne zu, daß Kaiserliche Rescripte in dieser Sache als solche keinen Hauptbeweis bilden können, indessen wird aber doch auch wohl in Rücksicht der Kurfürstlichen und der Collegialschlüsse ein gleiches eingeräumet werden. Die Ursache ist auf beiden Seiten die nemliche, da leztere in gleicher Maße die Anerkennung eines Rechtes weigern, als die Kaiserliche Rescripte dasselbe behaupten.

In soweit sind beide Theile gegeneinander gleich, und es tritt nur der Unterschied dabei ein, daß weder die G. B. noch die Kurvereine, noch der

197) Allerdings war blos von den Bestimmungen des Ranges zwischen den Kurfürstl. Gesandten und dem Kaiserl. Prinzipalcommissarius die Rede. Indessen war, wie ganz deutlich aus den Acten und Verhandlungen erhellet, die Parification der Oesterreichischen Gesandten mit in die Bedingnisse eingeflochten. Im Jahr 1699. erklärte sich der Kaiserl. Hof, den Electoralibus secundariis die nemliche Ehrenbezeigungen, wie den primariis bezeigen zu wollen, wenn ratione der Oesterreichischen ein gleiches beobachtet würde, wozu der Kaiserliche Hof sich bereits 1688. conditionate erkläret hätte. Also muß doch in diesem Jahre von einer Parificaton zwischen den primariis die Rede gewesen seyn, und der Kaiserl. Hof wegen diesen Reservationen gemacht haben. Ich enthalte mich einer fernern Analyse, da der Fall zu plan vor Augen liegt.

der Collegialvergleich der Parification entgegenstehen — daß 3. Kurhöfe sich für die Anerkennung der Parification verbindlich gemacht haben, und daß der Kaiserliche Hof dieselbe beim ganzen Collegio als Bedingung der gegenseitigen Anerkennung sich vo behalten habe.

Warum sollte dieser Hof nicht zurückgeben, sich in sein gehöriges Verhältnis setzen können, da von der andern Seite die Erfüllung der Zusage geweigert wird? (198).

Die Beweise der Verdienste des Kaiserhauses um das Reich enthält der Strich Teutschlandes, der Oesterreichs Helden für sein Wohl und für seine Befreiung bluten sah; kein Hof wird aber dem Erzhaus zumuthen wollen, das als Dank für Verdienste anzunehmen, was es als Recht zu fodern berechtigt ist.

II.

198) Die Ausfälle, welche sich der Gegner hin und wieder gegen die von der Kurböhmischen Gesandtschaft übergebene Note erlaubt, verdienen kaum beobachtet zu werden.

Ungewis dürfte indessen mancher darüber bleiben, ob die Anspielung in der Note 55., daß durch die Parification der Weg zu dem bedenklichen Gleichheitssistem führe, Mitleiden, oder Belachen verdiene. Der Gegner findet den Gedanken einer Selbstparification so unverzeihlich; diese ist indessen sowohl im Ceremoniel überhaupt, als auch am Reichstage so ziemlich de praxi, und warum sollte Oesterreich, wenn Erfüllung der Verträgen geweigert wird, sich derselben nicht bedienen können.

II.

Teutsch - Staatsrechtlicher Beweis des Ungrunds der von Reichsgräflich Fuggerischer Herrschaft zu Boos an das unmittelbare Gotteshaus heil. Geistsordens in Memmingen gewagten Ansinnung einer Dominical - Steuer von desselben Zehenden und Hofgutsgefällen in Boos, ausgeführt in den bei Höchstpreislich Kaiserlichem Reichshofrathe im März 1795. eingereichten allerunterthänigst nothgedrungenen Exceptionibus sub - & obreptionis manifestæ juncto petito hum-mo pro cassando mandato de 27. Junii a. p. & clementissime manutenendo partem impetratam in possessione vel quasi immunitatis originariæ & titulatæ contra D. impetrantem, potiusque exercendo reservatum cæsareum juris collectandi tempore belli partem impetratam tanquam membrum imp. immediatum non statum in Sachen von Fugger Babenhausen Graf Ca den Prälaten des Kreuzherren Gotteshauses zu Memmingen. Beil. Lit. A -- M. Mandati betreffend Kriegssteuer-Verweigerung 1795.

Ad decidendas controversias in materia pensationum sive *collectandi*, omnium maxime consideranda & observanda est, *antiqua consuetudo regionis & loci, ubi imponuntur hujusmodi collecta. Gail.* lib. 2. obs. 52. Nr. 18. & 19.

Aller-

Allerdurchlauchtigst, großmächtigst und unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn und Böheim König ꝛc. Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr!

---

§. 1.

Allerunterthänigste Danksagung für die Terminsverlängerung.

Eurer Kaiserlichen Majestät erstattet impetratischen Anwalds = Principalschaft in aussen rubricirter Sache den allersubmissesten Dank für die allergnädigste Terminsverlängerung zu gegenwärtiger exceptivischen Nothdurft, welche von rechtsgnüglicher Ueberzeugung gegenseitiger Erschleichung des allerhöchst verehrlichen Gebots, zugleich aber auch von der allerdevotesten Rucksicht auf mitunterliegende allerhöchst kaiserliche Reservatsgerechtsame zuversichtsvoll geleitet wird.

§. 2.

Gegenseitiger Sub = und Obreptionsplan.

Der Sub = und Obreptionsplan war vom impetrantischen Schriftsteller so angelegt, daß das impetratische Gotteshaus, und seine Besitzungen zu Boos blos in den Medietätsgesichtspunkt fallen, falsche Angaben von Unruhen in Boos blenden, ausgesonnene Ironien verkleineren, und die

 leicht=

leichtsinnigste Allegationen der ansehnlichsten Publicisten mit verzierten Paraphrasen täuschen sollten.

§. 3.

Vorzüglicher Gesichtspunkt der Immedietät des impetratischen Gotteshauses.

Es kömmt hier vorzüglich auf gründliche Darstellung des impetratischen Gotteshauses Immedietätsverhältniße an, welche dem gegenseitigen Schriftenverfasser von ehemalig trauten Berathungen her nur gar zu wohl beiwohnten.

So reichskündig es ist, daß es viele unmittelbare Glieder des Reichs giebt, die weder zu einem Kreise noch zur Reichsritterschaft gehören, sonderheitlich in Schwaben, (a) so bekannt ist aber auch die Klage der Staatsrechtslehrer und teutschen Geographen über die Unvollständigkeit eines Verzeichnisses aller einzelnen Mitglieder des teutschen Reichs, worüber selbst der um das Staatsrecht so verdiente sel. **Jacob Moser** (b) sehr geklagt hat.

Eben diese Lucke kann daher wieder ein in den bisherigen Verzeichnissen solcher Immediaten ausgelassenes Korpus oder Herrschaft keinen widrigen

a) Des schwäbischen Kreises Kriegsverordnungen und Reglements. 1737. S. 51. und 63.

b) im Tr. von den teutschen Reichsständen, der Reichs-Ritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern z. B. C. 2. §. 1. und 64. S. 1475. und 1493.

gen Ausschlag geben, wie Professor Pütter (c) wohl angemerkt hat, maßen auch in neueren staatsrechtlichen Abhandlungen (d) immediate Reichsglieder angeführt worden, die als solche zuvor in öffentlichen Schriften unbekannt waren, ja darinn noch einige selbst in schwäbischen Landen abgehen.

§. 4.

Darstellung desselben Reichsunmittelbarkeit.

Stiftungsurkunden, kaiserliche special-Schutz- und Freiheitsbriefe, kaiserliche Kommissionalrecesse, reichsgerichtliche Erkenntniße, und die offenkundigste Zugeständnisse der Reichsstadt Memmingen selbsten, worinn sich das impetratische Gotteshaus — das regulirte Chorherrenstift exempten Ordens des heil. Geists von Rom in Saxia (a) befindet, setzen dessen bisher ohnehin unbestrittenen Immedietätszustand ausser allen Zweifel.

Dieses Gotteshauses erster Sitz vor dem im Stiftungsbriefe vom Jahr 1010. genannten Kalchthore vor Memmingen rührt von der freien Schankung des in der Landvogteigeschichte merkwürdigen Hein-

c) im 2ten Band, auserlesener Rechtsfälle. S. 859. §. 80.

d) z. B. Prof. Breyer de charactere immedietatis in Imperio Tubingæ 1774.

a) Dioecesis augustana P. 4. p. 22. *Khamm* Hierarchia aug. P. 3. p. 535. & seq.

Heinrichs von Weissenhorn Grafen von Maurstetten her, (b) in wessen Stelle die Hospitalmeister als neubeschenkte Besitzer nach dem gewöhnlichen Vorgange so vieler anderer von Immediaten gestifteter Gotteshäuser unter die reichsoberhauptliche Jurisdiction getretten sind (c).

Diese originaire Bewandsame, und mehrere kaiserliche Privilegien und Schutzbriefe, womit dieß Gotteshaus, ja der ganze Orden des heil. Geistes, wozu sich dasselbe bekennet, in der Folge begnadiget worden, z. B. in den Jahren 1337. (d) 1566. und 1613. laut Beilagen sub Lit. A. B. gewährten alle Sicherheit wider etwaige Superioritätsanmassungen der Reichsstadt Memmingen, als von welcher allein der Lokalität wegen dergleichen Prätensionen nach ähnlichen Beispielen hätten aufgestellt werden können.

Im Gegentheile wurde von dasigem Magistrate ein jeweiliger Hospitalmeister seit der Separation des obern Hospitals vom unteren im Jahr 1367. neben Einraumung gewisser Vorrechte (e) mit

b) Historischer Bericht von der kais. und Reichslandvogtei in Schwaben S. 22. Nr. 2. historisch und geograpisch. Lexikon zu Basel unter Memmingen.

c) Vertheidigung der ursprünglichen Freiheit und Immedietät des Gotteshauses Söflingen. §. 5. S. 17. Reichsprälat. Staatsrecht 1 Th. 2. K. §. 3. nr. 20.

d) Obiges Basler Lexicon unter Memmingen.

e) *Petri* Suevia eccles. p. 911.

mit einer gegen Befreite gewöhnlichen Achtung behandelt.

Diese hergebrachte Verfassung wurde nach ausgebrochenen Religionsdissidien im pforzheimer Restitutionsrecesse vom Jahr 1549, und dann in einem weiteren vor hochansehnlicher kaiserl. Kommission zu Mindelheim im Jahr 1569. nicht nur bestättigt, sondern auch in letzterem auf die hierinnfallsige Festhaltung und wechselseitige Beschüzung von einem wie dem andern Theile feierliche Angelobung nach eines jeweiligen Hospitalmeisters Erfoderung zugesichert, mit dem alles sagenden Beisatze, daß solche Angelobung — dem Herrn Spitalmeister und seinem Convente an seinen anderen Gelübden, Exemtionen, Immunitäten, kaiserlich = und königlichen Freiheiten, Privilegien und Begnadigungen mit nichten präjudiciren, verhinderlich seyn, noch darauf erstrecken, und verstanden werden solle — auch daß solcher Gelübdniß halber kein Theil dem anderen w e i t e r, d a n n w i e o b v e r m e l d t, v e r b u n d e n u n d v e r p f l i c h t e t s e y n s o l l e. Beilag Lit. C.

Nach dieser Kommissionalhandlung ward des impetratischen Gotteshauses Immedietät, und volle Befreiung von allem territoral = Eingriffe mehrbelobter Reichsstadt so befestigt, daß sich seit dem nie von weitem Anstände ergaben, die schon in anderen Reichsstädten gegen inngesessene Stifter sich hervorgethan haben, bald bei abteilichen

Wahlen, bald bei Aufstellung eines stiftischen Raths, bald beim Ausdrucke: nachbarlich, Kanzlei und Archiv, bald bei Ansinnungen einer Pflichtsleistung, offentlicher Beiträge u. s. w. (f)

Just das Widerspiel von solcherlei Foderungen ist in Memmingen hergebracht, oder vielmehr durch den Urstand der Sache, Separationsreceß, und andere deutliche Verträge von selbst festgestellt.

Denn

a) wurde bei Wahlen eines Oberhospitalmeisters und Prälaten von Seite des Magistrats ausser der Beschickung einer Deputation mit einem Glückswunschs-Komplimente an den Neuerwählten nie an einen anderen Einfluß, vielweniger an eine kastenvogteiamtliche Theilnahme gedacht.

b) Der in älteren Verträgen vorkommende Ausdruck: nachbarlich wurde auch noch in diesem Jahrhunderte beibehalten, Beilag Lit. D.

und

c) immerhin bei ausgekommenen Mißverständnißen statt Schriftwechsels einer freundschaftlichen Besprechung meistens im Gotteshause der Vorzug gegeben, mithin andurch erfüllt, was der pforzheimer Receß vom Jahr 1549. und der vom Jahr

f) *J. H. Bœhmer* in dissert. de jure stat. protest. circa monast. cathol. c. 2. §. 15. & seq.

M. T. Müller in dissert. de advocatia lib. S. R. I. civit. monastica. §. 20.

Jahr 1599. am Ende in gut nachbarlichem Stile empfehlen, daß ein Theil dem andern allen freundlichen geneigt und dienstlichen Willen erzeigen und beweisen solle.

Es konnte daher

d) nie die Sprache einer magistratischen Oberherrlichkeit über das Gotteshaus vernünftiger Weise erhoben werden, am wenigsten seit obigem kaiserlichen Kommissionsrecesse von 1569, worinn kein Theil dem anderen weiters als auf die Angelobung nach Erfoderung eines jeweiligen Hospitalmeisters verbunden und verpflichtet seyn solle, und seit dem 1599ger Vertrage, an wessen Ende beiden Partheien an ihren sonstigen Oberherrlichkeiten nichts benommen, sondern diese vorbehalten seyn sollen. Lit. E.

e) Nie existirte der Fall einer Ansinnung offentlicher Beiträge ausser der recessual-Konkurrenz von dem mit all übriger Botmäßigkeit dem Gotteshauße zugehörigen ehemaligen Rittergute Oberholzgünz.

Ausser dem wurde

f) das Gotteshaus nie vom Magistrate vertreten, da derselbe vielmehr sein eigenes Interesse bei dem Vertrage mit der Landvogtei im Jahr 1586. wegen der malefizischen hohen Obrigkeit in den ehemals von eisenburgischen Rittergütern ausschlüßig des oberhospitalischen auch daherrüh-

 ren-

renden Orts Oberholzgünz alleinig beobachtete. (g)

g) Nie fiel dem Magistrate ein, dem Gotteshause das Archivrecht, den Ausdruck Kanzlei und die Aufstellung eines Raths anzustreiten, wovon sich vielmehr das Gegentheil aus dem Konferenzprotokolle d. d. Memmingen den 28. Hornung 1752. die freie Pürsch betreffend veroffenbart (h).

h) Bei allen gemeinsamen Verhandlungen und Fertigungen wurde den Oberhospitalmeistern, wo sie auch noch nicht infulirt waren Rang und Vorsiz unweigerlich vom Magistrate zugestanden, wie selbst aus der gegenseitig impetrantischen Beilage Nr. 5. allergnädigst zu ersehen ist, und woraus das sichtbarste Kennzeichen einer Unabhängigkeit von demjenigen hervorleuchtet, in wessen Mauren der Ursitz des Vorsitzenden sich befindet.

Und so wurde auch

i) wie eben dieses impetrantische Aktenstück enthält, die unmittelbare Instanz des Gotteshauses vor dem höchstpreißlichen Reichskammergerichte in diesem Jahrhunderte vom Magristrate als Kläger anerkennet.

Wie würden auch sonst auf Anrufen des Magistrats zu Heilbronn wider das Gotteshaus Ober:

g) Histor. Bericht von der Landvogtei Beil Nr. 100. S. 115.

h) *Hoffmann* diss. de lib. venat. speciat. suevo-memmingensi 1753. Beil. Nro. IX.

Oberhospital unter der Rubrick contra den Prälaten und Convent des heiligen Geistsordens als Patronum Ecclesiæ zu Flein pcto refect. eccles. ruinosæ die höchstverehrlich kaiserl. Reichshofräthliche Konklusa vom 29ten Apr. 1757. und 16ten Jänner 1758. haben erwirkt werden können, wenn die beklagte Prälatur dem Reiche nicht unmittelbar unterworfen wäre? (i)

Es gibt keine stärkere Probe der Unmittelbarkeit, als wenn man nur unter einem der höchsten Reichsgerichte stehet (k).

Ueber diese wahrhafte und der ganzen Nachbarschaft bekannte Verhältnisse könnten von mehreren umliegenden Herrschaften Zeugniße noch beigebracht werden, wenn sie nicht für eine unbestrittene Sache blosser Ueberfluß wären. Schon vor zweihundert Jahren war diese Immedietät und die Unabhängigkeit des Oberhospitals vom Magistrate zu Memmingen der Landvogtei in Schwaben bekannt laut Schreibens von daher an den damaligen Hrn. Hospitalmeister Balthasar d. d. 15. Nov. 1578. Beil. Lit. F. dem auch in der Aufschrift Nachbar gegeben wurde.

§. 5.

i) J. J. Mosers Zusätze zu seinem neuen Staatsrechte 3. Band, S. 754.

k) Pütter im kurzen Begriffe des teutschen Staatsrechts 4tes Hauptstück, §. 171.

§. 5.

Wichtiger Einfluß dieser Verhältnisse auf gegenwärtigen Kollectationsstreit.

So vollgiltig und einleuchtend dieser Beweis der althergebrachten Reichsunmittelbarkeit des impetratischen Gotteshauses nun vorliegt, wider welches keine territorial-Herrschaft sich einer jemaligen Superioritätsausübung rühmen kann, so wichtig ist allerdings gegenwärtige Aufklärung

a) bei einem Reichssteureanstreite, den auf solche Weise

b) zween Immediate gegen einander führen, und zwar

c) in den so sehr vermischten schwäbischen Landen, wovon

d) der impetrantische hohe Theil die Reichsstandschaft trägt, aber

e) noch nie einen landsherrlichen Act über die Rechte in seinem Gebiete des anderen Immediaten hergebracht hat, welcher

f) zu denjenigen Nichtkreisständen gehört, die doch dem Reiche ohne Mittel unterworfen sind, und wobei endlich

g) die allerhöchst kaiserliche Reservatsgerechtsame einen vorzüglichen Betracht zu Reichskriegszeiten verdienen.

§. 6.

Gleiche Rechte der Immediaten, sie mögen Stände seyn, oder nicht, bei Territorial-Streitigkeiten.

Bisher wurde bei Erörterung eines Streits über landsherrliche Effekte kein Unterschied zwischen Reichsständen, und blossen unmittelbaren Reichsgliedern geltend gemacht, indem die allergnädigste Zusicherung im Wahlvertrage Art. 1. §. 2. sonst auch einen jeden bei seinem Stande und Wesen zu lassen, und Art. 18. §. 3. einen jeden bei seiner Immedietät bleiben zu lassen von den Staatsrechtslehrern für alle übrige immediate Reichsglieder unverkennbar und sicherstellend gehalten (a).

Der Besitzstand — der wahre Entscheidungsgrund bei Territorial-Streitigkeiten — gewährte bisher der Reichsritterschaft und den Reichsdörfern so gut als den hohen Reichsständen höchstrichterlichen Schutz in ihren hergebrachten Immunitäten und Gerechtsamen. Ihnen galten eben so wie diesen die staatsrechtliche Grundsätze bei Beurtheilung der Regalien in fremden Gebieten — das Augenmerk auf Lokalität, Eigenschaft des Besitzers, originaire Beschaffenheit des Guts, Unterschiedenheit der Rechte auf demselben u. s. w. (b).

§. 7.

a) *Hoffmann* diss. de immediet. collegii canon. regul. congregat. ad S. Martin. buronensis in Suevia §. 24.

b) Crameriana posthuma 3. Th. 1. Abh. Beweis, wie unrichtig die Anwendung des Satzes: quidquid in ter-

§. 7.

Prüfung der gegenseitigen Grundlage und Phantasie von Realunterthanschaft.

Man trift sich disseits allerdings in der Grundlage der Materie mit dem gegenseitigen Schriftsteller, der auf den schönen Vortrag des berühmten Professors **Reuß** im 17ten Th. der teutschen Staats-Kanzlei §. 17. und 18. seinen gedruckten **staatsrechtlichen Beweis** (a) gebauet hat, nur mit dem Unterschiede, daß man die Realunterthanschafts Sprache an und vor sich zwischen Immediaten als Mißstand und ungewöhnlichen Ton erklärt, und dann daß die Allegation der treflichen Stelle nicht in einer Verstümmelung, welches Loos schon den Vorspruch aus **Bergius** Polizei

territorio, etiam est de territorio, in vermischten Reichslanden sey. S. 1. 39. und 40.

a) Der Titel ist folgender: Staatsrechtlicher Beweis, daß der unterm 1. Hornung 1793. zu Stande gekommene allgemeine Reichsschluß den einzelnen Ständen des teutschen Reichs die Befugniß einraume, nicht blos ihre personal, sondern auch alle real-Unterthanen ihres Territoriums, oder die in ihren reichsständischen Gebieten gelegene Güter und daraus gezogen werdende Renten und Gefälle, sowohl der in solchen Gebieten wohnenden, als auch ausser denselben sich befindenden ordentlicher Weise exempten Personen und Stellen während des mit der franz. Nation andaurenden Kriegs zu Erleichterung ihrer Landschafts- und Kontributions-Kassen in das gemeinsame Mitleiden zu ziehen.

lizei und Kameralmagazine §. 20. traf, (b) sondern in ächter Gestalt hier anwendbar gemacht wird.

Acht wichtige Zeilen, womit der allegirte Author den Unterschied darstellt zwischen dem mittelbaren Gute eines Reichsstands, und zwischen den Rechten desselben auf einem mittelbaren Gute, wurden vom Extrahenten, da sie seinen Anfällen auf Zehnden und Dominikalien nicht empfänglich waren, geflissentlich übersprungen, wiewohl von ihm der weitläufige Auszug so vorgelegt worden, als wenn alles in einem fortliefe, und zusammenhienge.

Belobter Professor Reuß rückt am Ende des angezogenen 17ten §. wohlüberdacht bei:

„Ob aber Rechte auf einem mittelbaren Gut die Eigenschaft ihres Gegenstandes annehmen, und eben deswegen mittelbar seien, mithin ein Reichsstand, der solche besitzt, bei entstehenden Streitigkeiten über dergleichen Rechte die Gerichtsbarkeit desjenigen Landesherrn, in dessen Lande das Gut gelegen ist, anerkennen müsse? läßt sich nicht ohne Unterschied beantworten."

Die

b) Darinn heißt es nicht Bürger, sondern Unterthan, und die Worte: besonders, wenn derselbe in dringender Gefahr ist, sind eingeschoben. Die darauf im Allegate unmittelbar folgende teutschstaatsrechtliche Ausnahmen vom allgemeinen Staatsrechte im Steuerwesen sind mit Fleis weggelassen.

Die dreifache Zergliederung, die hierauf im 18ten §. der teutschen Staatskanzlei folgt, zieht der impetrantische Schriftsteller in seinem Auszüge §. 5. des staatsrechtlichen Beweises eng zusammen, und reducirt sie gleichsam auf den alleinigen Fall, wo die Rechte und Nutzungen nur aus Privatverhältnissen herfliessen, und weder vermöge der Natur, noch Observanz unter die landesherrliche Regalien zu rechnen seien. Derselbe läßt aber hiebei die dritte Gattung der Rechte aus, welche vom Professor Reuß zwar auch als Theile der landesherrlichen Gewalt, aber nur als niedere Abstufung derselben betrachtet werden z. B. wenn der Zinns-Leib-oder Gutsherr eine Gattung niederer Gerichtsbarkeit hergebracht hat ꝛc. Diese Auswahl mogte freilich dem gegnerischen Author nicht so anständig seyn, eben weil er Aehnlichkeit darinn mit des impetratischen Gotteshauses Gerechtsamen in Boos antreffen mogte, besonders da hiebei die vielen Beispiele vom Prof. Reuß bestättigt worden, daß auch solche Befugnisse, als von der Landesobrigkeit unabhängige Dienstbarkeitsrechte in fremdem Gebiete besessen werden, bevorab, wenn ihr Alter über die Entstehung der Landeshoheit hinaufsteigt.

Der Werth von dieser Beobachtung wird in den §§. 17. 18. und 19. gegenwärtiger Schrift weit anschaulicher und entscheidender werden, wo

Alter-

Alterthum und Ankunftsmittel ächter Reichsfreiheit, bisherige Ausübung der Civil-Jurisdiction und anderer Hoheitsrechte ꝛc. dem Immedietätszustande der impetratischen Besitzungen in Boos ein entscheidendes Uebergewicht vollends geben.

Schon im Reichsabschiede 1555. §. 21. liegt ein ziemlich kennbarer Unterschied zwischen den Rechten auf einem Gute in fremden Landen, und zwischen dem Gute selbsten, wie in der unten §. 10. vorkommenden schwäbischen Kreises Deduction (IV. Abschnitt §. 34.) bemerkt worden.

Die Folge ist demnach nicht sogleich aufgelegt:

„Die meisten Güter zu Boos sind mittelbar, und der gräflich fuggerischen Landeshoheit unterworfen, mithin sind es auch die auswärtige Zehendrechte darauf.

Es gehört hieher, was Freyherr von Cramer über die Abhandlung (c) ob ein Zehende, der von kollektablen Grundstücken abgereicht wird, deswegen auch der Schatzung unterworfen sei? §. 4. in Gestalt reichskammergerichtl. Grundsätze, wie folgt, bekannt gemacht hat.

„Und obwohl ferner nicht zu läugnen, daß der Zehnde von denjenigen Grundstücken abgereicht werde, welche der fürstl. Wirzburgischen

c) Ist die 4te im 8ten Theile der Wetzlarischen Nebenstunden.

schen Schatzung unterworfen, so involvirt doch ein solches noch lange nicht, daß gedachter Zehnde selbsten der dasigen Landeshoheit Subject sei, je merklicher der Unterschied zwischen dem jure decimandi seu exigendi partem fructuum terræ, und der terra seu fundo ipso, und nichts ungewöhnliches ist, daß auf einem fundo mancherlei species præstationum und vielerlei onera haften."

Wie behutsam diesemnach die in gegenseitiger Schrift schon auf dem Titelblatte figurirende Eintheilung in Real- und Personal-Unterthanen beim Streite zwischen Immediaten zu gebrauchen sey, bedarf keiner weitern Bestärkung. Selbst das reichsprälatische Staatsrecht, worauf sich vom gegenseitigen Schriftsteller mit so vieler Wärme berufen wird (2. Th. 1. K. §. 4. nr. 85.) führt eine mildernde Erläuterung in Hinsicht auf die unmittelbare Reichsglieder bei sich.

Schwerlich würde es auch dem hochgräflichen Herrn Prinzipal des Authors des staatsrechtlichen Beweises behagen, wenn hochselber als Zehendherr im Gebiete eines Reichs-Kavaliers von diesem als Realunterthan benamst und behandelt werden würde.

Eine Stelle aus einer Abhandluug des Professors Roth (d) verdient hier noch einen Platz.

„So

d) Grundsatz, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsadelicher Einwohner reichsständischer

„So wenig fremde souveraine Fürsten, so wenig der Kaiser, so wenig teutsche Reichsstände und Landesherrn reichsritterschaftliche Unterthanen sind, wenn sie in deren Gebieten und Herrschaften ihre Wohnung aufschlagen, oder mittelbare Güter daselbst besitzen; so wenig werden Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft durch die Landeseinwohnerschaft oder Güterbesitz in reichsständischen Landen reichsständische Unterthanen. Die erhabene Begriffe von Majestät, Reichsstandschaft, Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit vertragen sich mit dem Niedern der reichsständischen Landesunterthanschaft nicht.“

§. 8.

Abfertigung der gegenseitigen Reichs- und Kreiskonstitutionswidrigen Hypothesen in der Steuermaterie.

Weit gefehlt, wo bei Territorial-Strittigkeiten von einem vorausserbauten Sisteme angenommener Hypothesen und von Generalsätzen der Landeshoheit auf die Wirkungen gleich geschlossen werden will, an statt daß man vor allem von den Wirkungen auf die Ursachen zurückgehen, und den Besitzstand oder die Handlungen und Rechte, die ausgeübt worden, wahrhaft vorlegen sollte (a).

Gegentheiliger Seits hat man nicht einen einzigen Territorial-Act über die impetratische

discher Lande gegen reichsständische Landesherrn zu bemessen ist. 1784. §. 9.

a) von Cörlsch Abh. von Territorial-Streitigkeiten. §. 3.

Decimations = und Dominicalrechte aufweisen können, sondern blos mit dem allgemeinen aber schlüpfrigen Argumente a Situ (b) und mit der daraus erzwungenen Realunterthanschaft zu blenden gesucht, gleichsam als wenn alle übrige Herrschaften, die zu Boos Zehenden und Gefälle hätten, dieser ihrer Gerechtsame halber den Herrn Grafen Fugger jeweils als ihren Landesherrn und sich folglich als Unterthanen von ihm anerkennt hätten.

Sehr befremdlich, daß dem hochgräflichen Landesherrn nicht auch eingefallen, diese nämliche Sprache und Hypothesen wider die ebenmäßig zu Boos mit der Zehndbarkeit begabte Hoch = und Reichsstifter Augsburg und Ochsenhausen geltend zu machen, und diese als Forensen mit der Kriegssteuer anzugreifen, besonders da in dem gedruckten Anhange des gegenseitigen Schriftstellers von S. 64. bis 78. (c) sich bis zur Behauptung verlohren wird, daß auch der Reichsstände auswärtige Gefälle nicht in der Reichsmatrickel begriffen, mithin in foro rei sitæ zu versteuren seien. Ja es wird sogar am Ende (§. 74.) der Leser zur volleſten Ueberzeugung auf die Rechtsgründe des Freiherrn von

b) Freiherr v. Cramer Nebenst. 38. Th. 1. Abh. §. 7.

c) Es wird diejenige Edition des staatsrechtlichen Beweises vermeint, welche 78. Seiten hat. Es sind dreierlei Ausgaben, eine ohne, und zwo mit Anhang, wovon eine sich mit 67, die andere aber mit 78. Seiten schließt.

von Andler *in jurispr. publ. & priv. Lib. 2. T. 9.* verwiesen, als welche der gesammte höchstpreißliche Reichshofrath mit seinem allgemeinen Beifalle durch ein wider eine schwäbische Reichsprälatur wegen der schwedischen Executionsgelder erledigtes Judicat gekrönet habe.

Diese Allegation ist so unrichtig, wie alle andere. Falsch ist, daß von diesem höchstbelobten Reichsgerichte wider die Forensen zu Markdorf (es war nicht blos eine Reichsprälatur) aus dem vermeinten Grundsatze gesprochen worden, weil ihre Güter in fremdem Gebiete keinen Gegenstand der Reichsmatrickel ausgemacht hätten, sondern der am Ende des allegirten Tit. IX. vom Freiherrn v. Andlern beigeruckte Entscheidungsgrund bestund hauptsächlich darinn, daß die Forensen die über die Güter in Markdorf von da aus hergebrachte Superiorität wider sich hatten, wovon unter anderen Effekten die Inkatastration, Pignoration, ja selbst vorherige Besteurung sich auszeichneten.

Es kömmt freilich in den Prämissen der gewagte Satz vor, daß in den Reichsanschlägen keine einzele *fundi rustici*, sondern *bona immediata & universalia imperii bona* eingetragen wären, aber auch steht dabei, daß die Forensen die befragte Güter erst nach Errichtung der Matrickel erworben hätten.

 Doch

Doch waren alle diese Voraussetzungen keine eigene Gedanken des Freiherrn von Andlern, sondern blosse Auszüge der markdorfischen Schriften.

Der neue Schriftsteller verräth oder verhelt unverzeihliche Ignoranz in den bekanntesten Reichsgesetzen z. B. von 1544. §. 59. und mehrhundertjährigen Moderationsverhandlungen des schwäbischen Kreises, nach denen jederzeit alle und jede Güter und Gefälle der Stände, wo sie immer liegen, in den Gesichtspunkt gefaßt worden (d).

Es zielen auch hierauf bekanntlich die allerhöchst kaiserliche mehrmals erneuerte Weisungen an die höchste Reichsgerichte, (e) vermöge deren einem Stand des Reichs von dem, was er zur Zeit der Matricular-Errichtung unter seinem Steuerbeleg gehabt, so wenig abgekürzt werden solle, als wenig etwas von dem *quanto collectabili* der Reichsritterschaft entzogen werden könne.

§. 9.

d) Moser Staatsrecht Tom. 31. S. 61.

Reuß Staatskanzlei 15 Th. S. 225. „welches auch daraus sich handgreiflich ergebe, daß sich Kreisstände finden, welche wenig oder gar keine Unterthanen haben, sondern nur Einkünfte aus andern reichsständischen Gebieten beziehen, und dennoch zum Reich und Kreis Steuren bezahlen müßen.“

e) Freiherrn v. Cramer Nebenstunden, 42 Th. S. 16.

§. 9.

Nähere Aufschlüße von dieser Zurechtweisung 1. im Blicke auf Reichsherkommen.

Diese Zurechtweisung führt auf nähere Entwicklungen. Wer der immediaten Gefälle in seinem Gebiete zur Zeit der gefaßten Reichsmatrikel nicht in seinem Steuerbelege gehabt hat, der kann in mehrfachem Betrachte nicht befugt seyn, erst jetzt nach Umfluß mehrerer Jahrhunderte diese auswärtige Renten auch selbst zu Reichskriegszeiten mit Steuren zu belegen. Denn

1. steht ihm hierinn das Herkommen entgegen, als welches nach alt und neuen Reichsgesezen die Richtschnur auch in der Reichssteuermaterie bleibt — selbst in Fällen eilender Hilfe wider die Türken. (a).

Die gegenseitige Verdollmetschung der hierinn klaren Reichsabschiede und erzwungene Deutung des Worts Herkommen auf die hergebrachte Obrigkeit (§ 22. & seqq. in dem staatsrechtlichen Beweise) thut dem schlichten Verstande wehe, und steht unter aller Kritick.

Nichts kann deutlicher lauten, als der Reichs-Abschied von 1543. §. 24:

„Daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen,
„die sie vermöge der Rechte und altem besitzli-

a) Freiherr v. Cramer Nebenstunden 55. Th. S. 104. und 105. wo die betreffende Reichsabschiede angeführt sind.

„chen Herkommen zu steuren und zu belegen „hat ꝛc.“

Und so gut verständlich sind alle hiemit übereinstimmende Reichsabschiede in spätern Zeiten, deren über ein Duzend sind, und die sämtlich in den v. Selchowischen Rechtsfällen 1. B. S. 22. §. 31. unter der Aufschrift: Die Reichsgesetze befehlen, in Steuersachen auf das Herkommen zu sehen, allegirt sind, wohin man den gegenseitigen Neugeist Kürze halber verweisen will.

So wie sich auf diese als schon vorhandene zielgebende Reichsgesetze ausdrücklich im Reichsschluße vom 1. Hornung 1793. bezogen wird, so bekannt ist auch, daß es bisher ein reichsgerichtlicher Grundsatz war, der Forensen Vermögung zu ausserordentlichen Steuren beruhe blos auf einem Gewohnheitsrechte. (b).

Läßt ein solches das Reich selbst wider sich gelten, Reichsabschied von 1548. §. 54. — Warum also nicht auch die Landesherrn? — Eine Consequenz, die bisher beim schwäbischen Kreiskonvente ihre Kraft behauptete.

Dawider verfängt nichts, was in der gegenseitigen Druckschrift §. 25. aus der 1210ten Observation des Freiherrn von Cramer allegirt worden mit dem Schluße: non obstante ulla consuetudine aut pacto. Ausgelassen sind hier wieder folgende

b) Freiherr v. Cramer Nebenstunden, 39. Th. 5. Abh. S. 59. — auch 10. Th. 1. Abh.

gende v. Cramerische Worte: Episcopum inter & Capitulum aut alios inito.

Der Allegant hat wohl gewußt, daß dieser Beisatz auf keine Forensen paßt, und eine besondere Ausnahme in den Reichsgesetzen macht, worinn bekanntlich durch eigene §§en, worauf sich auch Freiherr v. Cramer beruft, den überhand genommenen Executionsanmassungen der Domstifter und vieler mittelbaren Städte auf dringend angebrachte Klagen der geistlichen Fürsten und anderer Obrigkeiten Abhilfe verschaft wurde. (c)

Die übrige Allegationen aus den freiherrl. Cramerischen Observationen §. 29. und 52. (Obs. 1210.) gereichen auch dem Alleganten zu keiner Ehre; denn wie mag dieser Sätze aus einer Lütticher Deduction, die der mehrbelobte Freiherr von Cramer der eben gedachten Observation ganzen Innhalts hat andrucken lassen, als des letztern Meinung ausgeben.

Lüttich hat seine besondere Verfassung bei der Kollectation der Geistlichkeit, deren Ausdehnung in anderen, auch selbst protestantischen Landen nicht anzutreffen ist, wie der gegenseitig allegirte Kammergerichtsprocurator Frech in der Abhandlung periculum quæstionis: utrum forensis de bonis suis collectas Magistratui domicilii pendere obligetur. §. 29. bemerklich macht.

c) S. Struben im 1ten Th. der Nebenstunden, 1 Abh. von der teutschen Domkapitel Erb- und Grundherrschaft, und 5. Abh. von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte.

§. 10.

2. Kreisverfassung und eigene Anerkenntnisse.

2. Würde auch der gegenseitige Plan nichts als Widerspruch, Verwirrung, und Ungleichheit anstatt des schönen Traums einer Steueregalite (§. 67. des Schriftchens) in ganz Schwaben traurigst hervorbringen.

Der schwäbische Kreis, worinn der reichsgräfl. Fuggerische Stand drei Stimmen hat, hat seit einem Paar Jahrhunderte her als einen Reichs- und Kreisgrundsatz mit einhellig standhafter Sprache vertheidigt, daß eine Steuer von Dominikal-Gefällen nicht eingeführt werden könne.

Nicht blos hat dieser hochlöbliche Kreis im allgemeinen sich an das reichsgesetzliche Herkommen hierinn gehalten, sondern insbesondere die Reichsabschiede von 1530. §. 62. und 1555. §. 21. für entscheidend angesehen, als worinn alle Verhinderung und Schmälerung an den auswärtigen Gefällen mit so vielem Nachdrucke eingebothen worden.

Ja es hat dieser belobte Kreis, so wie die Juristenfacultät zu Göttingen (a) eine solche Steurungsgattung dem westphälischen Frieden Art. V. §. 46. und 47. ganz zuwider laufend befunden, als worinn die Ausfolglassung der auswärtigen Gefälle *sine ulla exceptione, & ut nihil novi juris quæratur* beschlossen worden, und diese Stellen auch unter gleichen Religionstheilen anwendbar gehalten, wie weitläufig stattlichsten Gründen deducirt worden in dem

a) v. Selchow Rechtsfälle, 1. B. S. 41. und 42.

dem dem allerhöchst kaiserlichen Hofe im Jahr 1770. allerehrerbietigst eingereichten Verhältnisse des teutschen Steuerwesens (b)

Wie auffallend muß nun aber herauskommen, wenn auf einmal besonders in jetziger Periode solchen gemeinsam angenommenen Grundsätzen zuwidergehandelt wird? — Wie unübersehbar müssen die Folgen werden nach dem bisher in Schwaben festgesetzten Begriffe von obigen Stellen des westphälischen Friedens — und was für eine gemeinschädliche Ungleichheit würde daraus entstehen, sonderheitlich auch von Seiten derjenigen hoch- und löblichen Stände, die wie selbst die Herren Reichsgrafen Fugger mit nahmhaften Moderationen erleichtert worden, und nun mit einem vorhin in schwäbischen Landen gehässigen Vergrösserungsplane auftretten, da sie doch zuvor bei den Moderationsverhandlungen keine andere Steuer als von bloß liegenden Gütern keineswegs aber von Dominicalgefällen in ihren Fassionen gehabt haben.

Würde es nicht auf größte Unbilligkeit hinausgehen, wenn solche Stände auf einer Seite wider Reichsherkommen, Kreisprincipien, und eigene Steuervermögens-Eingaben ihre Einnahmen zum Präjuditz anderer Immediaten vermehren — und auf der andern Seite doch nicht mehr, als ihre moderirte Quota ausmacht, zu den offentlichen Reichs- und Kreis-Anlagen entrichten wollten?

So

b) Reuß am a. O. S. 240.

So wie durch eine solche Neuerung den kreisständisch gesellschaftlichen Rechten und der Kreisverfassung offenbar zu nahe getretten würde, eben so nachtheilig würde

§. 11.

1. Kaiserliche Reservatsrechte.

3. in Ansehung anderer immediaten Reichsglieder den allerhöchst kaiserlichen Reservatgerechtsamen entgegen gehandlet werden.

Daß diejenige Reichsunmittelbare, welche in des Reichs Anschlägen nicht verzeichnet sind, bei auskommender Reichshilfe ordentlicher Weise sich davon nicht befreien können, beruhet auf bekannten Reichsgesetzen.

Es ist aber auch eben so bekannt, daß dem allerhöchsten Reichsoberhaupte besonders vorbehalten ist, diese Gattung der Immediaten selbst zu solcher Schuldigkeit zu vermögen.

„Demnach haben wir — sind die Worte weil. Kaisers Karls V. im Reichs-Abschiede zu Speier von 1544. §. 33. gnädiglich gewilligt, und auf Uns genommen, die vom Adel in den Landen zu Schwaben, Franken, und dem Rhein, und dergleichen anderen Personen, welche in den Anschlägen des h. Reichs nicht begriffen seind, dergleichen auch die Han und Seestädte, die nicht Kurfürsten, Fürsten, oder anderen Obrigkeiten ohne Mittel unterworfen, und zugehörig seind, und in

des

des Reichsanschlägen nicht belegt werden."

„Und wollen wir als römischer Kaiser, heißt es im Reichsabschiede zu Worms von 1564. §. 29. gegen denen, die nicht Stände des h. Reichs, jedoch dem h. Reich *immediaté* unterworfen, diese Konstitution exerciren, wirklich vollziehen rc."

Diese Stelle kömmt in der Landfriedens und Exekutionsordnung gedachten Jahrs vor, welche im Reichsabschiede von 1566. bei damals bewilligter Türkenhilfe als Norm beibehalten worden, und um so minder bloß auf die Reichsritterschaft deutet, als von dieser zuvor in einem eigenen §. nämlich dem 21ten Erwehnung geschieht.

Die Beitreibung der Reichshilfe, die sonst wider Kreisstände in die Spähre der Kreisdirektorien einschlägt, war also kaiserlicher Gewalt wider die übrige Reichsglieder unmittetbar überlassen, deren Abgaben bald charitativ Subsidien, bald Kriegsbeiträge in den allergnädigsten Rescripten benahmst wurden.

Jederzeit wurden solcherlei Abgaben als ein kaiserliches Reservat und præcipuum ausdrücklich angesehen, wie in den Burgermeisterisch und Maderischen Sammlungen reichsritterschaftlicher Aktenstücken häufig anzutreffen, auch aus dem merkwürdigen kaiserlichen Rescripte an das Reichskammergericht vom 9ten August 1720. zu ersehen ist,

ist, welches v. Ludolf (a) vollen Innhalts bekannt gemacht hat.

Dieses ward veranlaßt durch die reichskammergerichtliche Erkenntniß zu Gunst des schwäbischen Kreises wider das Reichsgotteshaus Ottobeuren in Betreff der Reichs- und Kreissteuren.

Weiland kaiserl. Majest. Karl VI. gaben dem höchstbelobten Reichsgerichte zu erkennen, „daß es anbei das allerhöchst kaiserliche jus, welches Allerhöchstdenselben bei diesem Gotteshause gleich vielen anderen Immediaten gebühre, hauptsächlich betreffe."

Allerhöchst Sie ahndeten ins besondere den Verlaut, daß zur kaiserlichen Hofkammer zu konkurriren in des Prälaten Mächten nicht gestanden sei, mithin getrachtet werde, allerhöchst Sie nach und nach um die kaiserliche bei diesem Gotteshause und vielen anderen derlei Immediaten habende jura ganz und gar zu bringen.

J. J. Moser (b) merkt hierüber an:

„der Kaiser sieht die Kollectation der Reichsunmittelbaren, welche nicht zugleich Reichsstände sind, als ein kaiserliches Reservat an."

Und

a) P. 3. Obferv. for. p. 227.

b) Tr. von der teutschen Justizverfassung, 2. B. 5. K. §. 7.

Und so wird von anderen Publicisten beobachtet, daß auf gleiche Art, wie bei der Reichsritterschaft die Karitativsubsidien und ausserordentliche Steuren den übrigen Immediaten, die keine Stände sind, allerhöchsten Orts angesonnen werden (c).

Prof. Pütter bezeuget ein solches von der weder zu einem Kreise noch zur Reichsritterschaft gehörigen immediaten Herrschaft Asch der Herren von Zedwitz (d) unter Anführung eines kaiserl. Rescripts. Desselben Bemerkung des leichten Falls einer Uebersehung dergleichen kleineren Immediaten, und daß noch mehrere Reichsunmittelbare bei Reichskriegsanlässen in einem solchen Falle noch jetzo sich befinden werden, gründet sich auf den Mangel eines vollständigen und zuverläßigen Verzeichnißes aller unmittelbaren Mitglieder des teutschen Reichs, das bei solchen Gelegenheiten zum Grunde gelegt werden könnte, oder wirklich bisher jemals zum Grunde gelegt worden wäre.

§. 12.

Unstatthaftigkeit einiger Einwendungen wider diese Sätze.

Durch diesen Umstand wird der Einwand von selbst zurückgewiesen, als wenn die bisherige Unterbleibung einer kaiserlichen Kollectation dieses oder jenen

c) Prof. Breyer zu Tübingen in der Diss. de charactere immediet. §. 6. n. 3.

d) in obangezogenen Rechtsfällen, 7. Th. 2. B. R. 1. §. 221.

jenen unmittelbaren Reichsglieds auf eine stillschweigende Begebung der allerhöchsten Gerechtsame schließen lasse, oder eine Präscription nach sich gezogen habe.

Kollecten dieser Art, welche ad patrimonium cæsaris gehören, sind keiner Verjährung unterworfen. (a).

Sie haben zumal ihren Grund in den Reichsschlüßen, die zu Reichskriegszeiten keiner Berufung auf hergebrachte Exemtionen wider den gesetzmäßigen Kollectationsherrn Platz geben.

Das gesetzmäßige Besteurungsrecht der befragten Immediaten steht, in so lange die Ergänzung und Rectificirung der Kreise nicht zu Stande gebracht ist, ordentlicher Weise dem allerhöchsten Reichsoberhaupte zu, es wäre dann Sache, daß solcherlei Reichsglieder sich in freiwillige Konkurrenzen mit einem Kreise zu Kriegszeiten eingelassen hätten, und allerhöchsten Orts ausdrücklich oder stillschweigend diese Benehmensart gutgeheißen worden wäre, welcher Fall von selbst eine Ausnahme nach dem bekannten Grundsatze hervorbringt, daß Niemand mit doppeltem Laste zu beschweren sey.

In einem solchen Falle würde auch durch eben dieses reichskundige Princip jeder andere einzelne Kreisstand von einer Neuerung gegenseitiger Art von selbst abgehalten werden, ganz überzeugt, daß

Ver-

a) Samml. von Reichshofrathsgutachten, I. Th. S. 166.

Verhandlungen mit Immediaten über Kriegssteuerbeiträge nach der Natur der Sache und nach Anleitung so vieler Reichsgesetze alle und jede anderwärts nirgends mit der Schatzung noch belegte Gefälle mit bezielen, und einschließen, folglich des Kreises Assistenz wider alle neue Anfechtungen ohne weiters eintretten müßte.

Ausserdem aber, wo immediate Reichsglieder bisher an Niemand von allen ihren Gefällen Kriegssteuerbeiträge geleistet haben, würde die Anmassung einer einzelnen Territorial-Kollectation der Dominicalrenten und Zehenden offenbar auf einen Eingriff in die allerhöchst kaiserliche Vorrechte hinausgehen, da es durch Reichsgesetze, kaiserliche Resolutionen und sonstiges Herkommen eine ausgemachte Sache ist, daß Immediate, die keine Stände sind, nur vom Reichsoberhaupte unmittelbar zu Reichskriegszeiten belegt werden können.

Umsonst wendet man dawider ein, daß dadurch dem Subkollectationsrechte der Stände, das doch einen Theil der Landeshoheit ausmache, mithin dem 8. §. Art. 1. und 2. §. Art. 15. der kaiserlichen Wahlkapitulation Abbruch zugefügt werde.

Diese Stellen enthalten ausdrücklich, daß in Landeshoheitssachen nicht wider die Reichsgesetze rc. vor- und eingegriffen, und daß Landsaßen und Unterthanen von rechtmäßig hergebrachten Steuren nicht befreyet werden sollen.

In diesem Entgegensatze steckt petitio principii, weil zufordeſt die hergebrachte Landeshoheit über die Rechte und Gefälle des ausländischen Immediaten bewiesen werden muß. Die Reichsgesetze setzen selbst voraus das rechtmäßige Herbringen der Steuren, und sie machen nach obiger Ausführung (§. 7.) einen Unterschied zwischen dem Gute selbsten, und zwischen den Renten und Zehenden des auswärtigen.

Würden diese von demjenigen Stande, in wessen Gebiete das Gut und die zehndbare Grundstücke liegen, auf einmal wider das Herkommen besteurt, so würde der Reichs- und Kreisverfassung ein unersetzlicher Nachtheil in der Folge zugefügt werden. Denn auf einer Seite würde das reichsoberhauptliche Reservat der Selbstbesteuerung der Immediaten, wovon die Rede ist, alsdann verkürzt, und auf der anderen Seite würde, wenn solcher Vorgang von andern Ständen nachgeahmt würde, der Fall nimmer eintretten, oder doch äusserst selten werden, daß so geartete Immediaten, deren es doch so viele, auch selbst in Schwaben noch mehrere giebt, zur Kreisstandschaft Lust trügen, und als Kreises Mitglieder aufgenommen werden könnten — eine Aussicht, wodurch Redintegrationen der Kreise gemeinschädlich zurückgesetzt werden würden.

Die kaiserliche, Reichs- und Kreis-Kriegs Kontributionskassen würden geschwächt, gegenüber aber die einzelne ständische Steuereinnahmen

wider Reichs- und Krais-Grundsätze und eigene Matrikel auf die unbilligste Art vermehrt werden.

Diese Betrachtungen gewähren gnugsam, wie wenig dem Reiche und den Kraisen solcherlei Anmaßung eine ganz gleichgültige Sache sein müße nach der Behauptung §. 59. in gegenseitiger Druckschrift.

Allerdings würde durch solche Neuerungen Kraisverfassung und Executionsordnung leiden, deren Beobachtung doch Art. 12. §. 3. des Wahlvertrags allergnädigst zugesagt worden, und an welch letzterer selbsten Eurer Kaiserl. Majestät nach dem oben §. 11. ausgehobenen §. 29. des Recesses von 1564. in Ansehung der Immediaten Nichtstände so viel gelegen ist.

Kraisverfassung beruhet auf Festhaltung gemeinsam anerkennter Grundsätze, worunter dem schwäbischen seit Jahrhunderten wohl keiner theurer war, als daß das dem Reiche und Kraise afficirte Dominicale nur dahin versteurt werden könne und müße, wohin desselben Recipient persönlich seine verfassungsmäßige Verbindung habe. (b)

N 2 §. 13.

b) Obige Kraisdeduction 4. Abschnitt, §. 32. am Ende. In universum notandum est, schreibt v. Ludolf Vol. 2. Consult. 14. §. 9. p. 710. quod materia contributionum lege aliqua perpetua in imperio nondum definita sit, sed omnia hucusque *ex consuetudine & unius cujusque provinciæ legibus particularibus* regantur.

§. 13.

Unwahrhafte Vorgebungen eines besorglichen Aufstands in Boos.

Dieser Grundsatz ist den schwäbischen Unterthanen selbsten schon längstens und sonderheitlich seit 30. Jahren her so allgemein bekannt geworden, daß die Gemeinder zu Boos und ihre Vorfahrer eine herrschaftlich boosische Besteurung der zum befreiten Gotteshaus Oberhospital in Memmingen gehörigen Zehend- und Dominikal-Gefälle von dem sogenannten anwanderischen Hofe von weitem sich nicht einfallen lassen konnten. Es ist daher nichts anders als politische Fabel, was von äusserster Gefahr eines Volksaufstands zu Boos im gegenseitigen Nachtrage in der Absicht, desto geschwinder ein Mandat propter periculum in mora zu erzwingen, so ungescheuet vorgespiegelt wird. Das Publikum ärgert sich über diesen grundfalschen Vorwand, der eine böse Sache verräth, und wessen Blösse aus der dreifachen Beilage Lit. G. H. I. genugsam hervorleuchtet. Nur aus Schonung hält man mit weiteren Belägen an sich.

Von selbst muß jedem Leser dieses Nachtrags der Gedanke entgegen kommen, daß, wenn nur das mindeste an der Sache gewesen wäre, von dem so sorgsam überall herumsammlenden impetrantischen Schriftsteller ein Verificat diesertwegen sicher aufgebracht worden seyn würde.

§. 14.

Läppische Beschnarchungen des disseitigen Beitrags zum Frucht-Dongratuit.

Eben so grobe Unwahrheit ist es, was verunglimpfungsvoll im impetrantischen Nachtrage über die freiwillige Fruchtbeitrags-Summe à 44. fl. niedergeschrieben worden, als wenn nämlich diese oberholzgünzische Quota den dasigen Unterthanen des impetratischen Gotteshauses aufgebürdet, und überhaupt bei derselben Subkollectation von der Prälatur keine Nachsicht gezeigt worden, mit dem Beisatze, „daß sie von allen ihren übrigen Renten und Gefällen der Reichsstadt Memmingen keinen Heller entrichte.„

Das Lit. K. allerunterthänigst anverwahrte Zeugniß bestärket das Gegentheil von diesem frevelhaften Vorgeben, indem nicht nur aus eigener Kasse der Prälatur der obige Betreff bezahlt, sondern auch 365 fl. Steuergelder den oberholzgünzer Unterthanen zu derselben lebhaftesten Danke nachgelassen worden.

Diese herrschaftliche Theilname an den Kriegskostenbeiträgen traf demnach schon die Gefälle aus dem Boosischen, da natürlicher Weise alle Intraden von Aussen die Kasse des impetratischen Theils mitausmachen.

Nur will man hier mit Weitläuftigkeiten über die gegenseitige Beschnarchung der Proportion an sich halten, so leicht es auch seyn würde zu

zeigen, daß obiger Beitrag, wenn man den oberholzgünzer Steuer-Konkurrenzreceß mit der Reichsstadt Memmingen unbefangen zum Grunde legen will den eigentlichen Betreff weit übersteige, und sich gegen die impetrantische Theilnahme an dem reichsgräflichen kollegial-Dongratuit in Hinsicht auf die zehnfach grössere jenseitige Einkünften vielleicht wie 50. gegen 1. verhalte.

Daß übrigens impetratisches Gotteshaus von seinen anderwärtigen Renten und Gefällen keine Kriegssteuer an die Reichsstadt Memmingen entrichtet, versteht sich von selbst, theils aus eben dem blos auf Oberholzgünz eingeschränkten Konkurrenzrecesse, theils aus des Gotteshauses Immedietätsverhältnissen. Von diesem ganz überzeugt hat auch belobte Reichsstadt, die bekanntlich um mehr als Zweidrittel im Matrikular-Anschlag verringert worden, in den bei Reich und Krais übergebenen Fassionen, nicht das mindeste darinn von sonstigen Zuflüßen herkommen lassen.

§. 15.
Unnützer Belag mit dem fürstlich Fürstenbergischen Regierungschreiben.

Auch der Beruf auf die fürstlich Fürstenbergische dermalige Grundsätze in Besteurung der Geistlichkeit, die einen eigenen gegenseitigen Nachtrag veranlaßt haben, gibt der Anmaßung nicht die mindeste Stütze. Denn das No. 6. beigebrachte fürstl. Fürstenbergische Regierungsschreiben deutet ganz augenscheinlich auf mediate Geistliche, Pfarrer,

rer, Kapläne rc. und überdies hat diese fürstliche Stelle seit Kurzem schon erfahren, daß beide höchstpreißliche Reichsgerichte bei vorkommenden Klagen über Neuerungen in Kollektationssachen, Privilegien und Immunitätsbesitzstand beharrlich schützen, wie die Mandatserkenntnisse auf Anrufen des hohen Maltheser Ordens und des unmittelbaren Gotteshauses Inzighofen welches auch unter die nicht Kraisständische immediate Reichsglieder in Schwaben gehört, bekannt gemacht haben.

§. 16.

Unschickliche Anwendbarmachung des R. H. R. Conclusi von 1716. die Stift Arnsburgische Kollectation betreffend.

Eben so wenig ist dem gegenseitigen Schriftsteller der weitläufige Kommentar über das höchstverehrliche Reichshofraths-Konklusum vom 9ten Jänner 1716. die Erhebung privilegirter Reichsanlagen von der unmittelbaren Abtei Arnsburg betreffend und die daraus abgezogene Argumentation auf den gegenwärtigen Fall gerathen.

Arnsburg wurde ehedem bald von Kurmainz, bald von den Grafen von Solms angefochten. Kurmainz, wovon in Reichskriegszeiten lange zuvor schon Steuren bezogen worden waren, ließ sich im Jahr 1577. in einen Vergleich mit Solms ein, nach welchem §. 3. beide die arnsburger Reichskriegssteuren künftig zu gleichen Theilen beziehen sollten. (a)

 Diese

a) Ist abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv P. 2. Secul. S. 1879.

Diese Halbirung wurde nun zwar unhinderlich fortgesetzt, hingegen wußte sich Arnsburg in der Immunitäts-Possession aller anderen Steuren halber so wie im Besitze übriger entscheidender Landeshoheitseffekten dergestalt zu erhalten, daß es vom höchstpreißlichen Reichshofrathe den 24. Dec. 1715. von der gräflich Solmischen Territorial-Superiorität freigesprochen wurde.

Gleich darauf aber im Jän. 1716. erfolgte eine weitere höchstrichterliche Erkenntniß wegen der Reichs-Kriegssteuren, nämlich

„daß zwar die Grafen von Solms solche privilegirte Reichsanlagen, welche auch allen anderen sonst eximirten und befreiten Geistlichen und Klöstern universaliter von dem Kaiser und Reiche angelegt werden, von dem Kloster doch nicht anders als conjunctim mit dem Herrn Erzbischofen zu Mainz nach dem Buchstaben des Vertrags de a. 1577. erheben, und an gehörige Orte ad destinatos usus liefern mögen, hingegen aber das Kloster in possessione vel quasi der Befreiung von gemeinen Reichs-Kreis- und Landsteuren zu manuteniren."

So einleuchtend nun vorliegt, daß der deutliche Vertrag zwischen Kurmainz und den Grafen von Solms diesen Punkt von selbst entschieden hat, so kühn wagt es gleichwohl der Verfasser des staatsrechtlichen Beweises §. 36. es eine unverzeih-

zeihliche Sophisterei zu nennen, wenn man aus diesem Umstande den Schluß abziehen wollte, daß dieses gegen Arnsburg erledigte Konklusum auf solchen Vergleich sich fuße.

Derselbe behauptet vielmehr §. 37. daß der eigentliche Entscheidungsgrund der Verfällung in den Worten liege, welche auch allen anderen sonst eximirten und befreiten Geistlichen und Klöstern universaliter von dem Kaiser und Reiche angelegt werden, somit daß aus der allgemeinen Schuldigkeit der Forenser zu den Kriegssteuren die Erkenntniß geschöpft, und daß der Vertrag von 1577. nur in Absicht auf die Beziehungsart und kumulative Erhebung angeführt worden.

Man bedaurt, daß man dem neuen Authorerklären muß, daß sich derjenige, der aus klaren ennunciativ-Worten dispositive, und aus dispositiven enunciative erzwingen will, der unverzeihlichsten Sophisterei schuldig macht.

Und wie ist es möglich, sich so weit zu verirren, daß das drei Wochen zuvor als unmittelbar anerkennte Kloster Arnsburg auf einmal als geistlicher Körper wieder solmischer Unterthan zu Reichskriegszeiten erklärt worden seyn sollte! Es heißt in höchst verehrlicher Erkenntniß vom Kloster, nicht von dessen Besitzungen im Solmischen. Aber nicht blos in diesem hat Arnsburg Güter, sondern auch im Mainzischen, und noch in anderen

kleinen Gebieten der Wetterau. Bestünde die gegenseitige Hermenevtick, so müßten auch an die übrige kleinere Herrschaften Arnsburger dominikal-Kriegssteuren entrichtet werden, wovon aber der Name sogar dort schon unbekannt ist, da sie ohnehin wohl wissen, daß ihnen das anderwärtige Herbingen vermöge obigen Recesses, welcher bei der höchstverehrlichen Entscheidung zur Basis gelegt worden, offenbar hierinn im Wege steht, und Arnsburg wider solche Anfälle von Kurmainz und Solms vertreten werden würde.

Ein unmittelbares Korpus kann als solches nie von einem anderen unmittelbaren Stande *jure territorii* zu privilegirten Reichssteuren beigezogen werden, sondern nur vermöge einer Staatsdienstbarkeit d. i. eines hergebrachten Regals in fremdem Gebiete (b) Ein grosser Unterschied ist also zwischen einem solchen Steuerregale, und dem gegenseitigen Ideal einer Realunterthanssteuer.

Hat aber ein Reichsstand gegen ein anderes reichsunmittelbare Glied dergleichen Beiträge zu Reichs-Kriegszeiten nicht hergebracht, wie der Fall bei gegenwärtigem Kollektationsstreite selbst von der Gegenseite einbekennt vorliegt, so kann ein sol-

b) Reichspräl. Staatsrecht 2. Th. 2. K. §. 2. „von Regalien in fremden Gebieten. nr. 23. 5) „daß die Türken- und andere Reichs- oder auch Kreissteuren an einen benachbarten Stand bezahlt werden müßen.“

solches bisher eximirte Reichsglied und desselben befreit gebliebene Gefälle niemand anderer nach den Reichsgesetzen und kaiserlichen Vorrechten in das allgemeine Mitleiden mit einer Reichskriegssteuer ziehen, als das allerhöchste Reichsoberhaupt.

§. 17.

Alles aufklärende Edition des Titels disseitigen Immunitätsbesitzstands in Boos.

Schon genug wäre es zwar, den Immunitätsbesitzstand in Boos des impetratischen Theils als eines unmittelbaren Reichsglieds kenntbar gemacht zu haben; Nun soll aber zu allem Ueberfluße noch und um die gegenseitige Erschleichung, und den Ungrund der Realunterthanschaftsvoraussetzung immer augenfälliger zu machen, der Ursprung und Ankunftstitel dieser wohlhergebrachten Immunität in Boos allerunterthänigst vorgelegt werden.

Besitzungen und Rechte des impetratischen Theils in Boos rühren von einem Reichsritter von Ysenburg oder Eisenburg her, wessen ansehnliche Güter größtentheils an Geschlechter in der Reichsstadt Memmingen, und endlich an diese selbst gekommen. (a)

Heinrich Ritter von Ysenburg, der in den Rittervereinsurkunden von 1407. und 1408. vorkommt

a) Histor. Bericht von der Landvogtei in Schwaben Beil. N. 100. S. 115.

kömmt (b) verkaufte an einen Memminger das Hofgut in Boos, wovon hier die Rede ist, samt dem darzu gehörigen Zehenden mit allen Ehehäften, Dorfrechten, Zwingen, Bännen, Steuren, Zinsen ꝛc. und so gelangten alle diese Besitzungen kaufsweise mit den nämlichen Rechten und vollem Eigenthume nach deren Allodialisirung vom fürstl. Kemptischen Lehnhofe an das impetratische Gotteshaus im Jahr 1455. zur Zeit, wo der Ort Boos der Stebenhaberischen Familie zu Memmingen noch gehörte. Beil. Lit. L. und M.

Die Eisenburgische Güter hatten nach solchen Veränderungen das Schicksal wie viele andere veräusserte Rittergüter. Das alte reichsritterschaftliche Verband, wovon sie nach und nach durch die neuen Besitzer aufgelößt wurden, konnte nur durch Reklamirung der Kantone und beharrlich allerhöchste Gebote an die Inhaber erneuert werden.

Ein solches kaiserliches Gebot wegen der ehemalig Eisenburgischen Güter ergieng an die Reichsstadt Memmingen vor zwei hundert Jahren schon, und die Besteurung derselben zur Reichsritterschaft wurde darinn aus dem Grunde anbefohlen, weil sie von Alters zu ermeldter Ritterschaft Matrikul gehört, und billig davon nicht entzogen werden soll. (c)

Obschon

b) Burgermeisters Cod. diplom. equest. cum cont. des reichsritterschaftlichen Archivs, 1. Th. S. 6. und 12.

c) Maders Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichritterschaftl. Anliegen, I. B. S. 333.

Obschon nun Memmingen auf die inhäsive allergnädigste Rescripte Parition leistete, so wurden doch die ehevorig Eisenburgische Besitzungen in Boos, und der mit aller Bottmäßigkeit dem impetratischen Gotteshause zugehörige Ort Oberholzgünz oder Oberhofen reichsritterschaftlicher Kollektation entzogen, wovon keine andere Ursache wohl seyn konnte, als daß die allerhöchste Willensmeinung dem Gotteshause Oberhospital verborgen blieb, und die klagende Reichsritterschaft damal in der Meinung gestanden seyn mogte, alle Eisenburgische Rittergüter seyen Memmingisch geworden, wobei wenigstens auf die zerstreute kleinere Zubehörden leicht vergessen werden konnte. *)

Es ist von selbst unschwer zu ermessen, daß eine Notitz hievon dem Gotteshausoberhospitale die erwünschteste Gelegenheit verschaft hätte, die ortsobrigkeitliche Eingriffe in die zu Boos anerkaufte Regalien und Freiheiten desto wirksamer und leichter zu verhinderen, und sich im Besitze des ganzen Umfangs der Immedietätsrechte auf dem Hofgute selbsten, folglich auch desselben reichsritterschaftl. Kollectation mit übriger Anhänglichkeit aufrecht zu erhalten.

Die ortsherrschaftliche Abzwackung der Steuerbarkeit, die doch ausdrucklich mit dem Hofgute anerkauft war, legte ganz natürlicher Weise den Grund zu nachheriger Territorial-Affectation, und zu dem damit gewöhnlich verbundenen Luste des mäch-

*) Hier scheinen nach dem Wort: Zubehörden in dem Original einige Worte ausgelassen zu seyn.

mächtigeren Theils in einem Orte, den minder mächtigen von ihm völlig abhängig zu machen.

Doch gelang es der Ortsherrschaft nicht, das impetratische Gotteshaus aus dem Besitze des übrigen Regalieninbegriffs zu verdringen.

Denn es wurde von ihm die eigene Gerichtbarkeit über das Hofgut mit dem vollen freien Eigenthume in der ursprünglichen Gestalt immerhin beibehalten. Hievon zeugen die häufige Beilagen der allergnädigst erhörten Supplic pro mandato wider den Herrn Grafen von Fugger Babenhausen und dessen Oberamt zu Boos betreffend die von dem oberhospitalischen Hofbeständner widerrechtlich verlangte Receptionsgebühren und andere Foderungen, auf welche sich Kürze halber allerunterthänigst bezogen wird.

Diese Beilagen enthalten nicht nur alle und jede ausgeübte Wirkungen der Guts- und Leibherrlichkeit, sondern auch alle Handlungen gemischt willkührlicher sowohl als streitiger Jurisdiction.

Ja sie enthalten neben dieser Urquelle der Immedietät (d) die ordentlicher Weise einem Territorial-Herrn eigene Actus der Auswanderungs-Konsense (e) der Nachsteuer, des Abzugs (f)

d) Gedanken von dem ächten Begriffe und Grunde der Unmittelbarkeit im verm. R. Landen 1786. §. 7. u. 8.

e) Scheidemantel Rep. des teutschen Staatsrechts 1. Th. unter Emigration. I. P. O. Art. V. §. 36.

(f) und der Receptionsgebühren (g), worüber das allerunterthänigst gebettene mandatum inhibitorium & restitutorium S. C. unterm 26ten Jun. vorigen Jahrs zu disseits allersubmissester Verdankung allergnädigst erkennt worden.

§. 18.

Nähere Betrachtungen hierüber.

Dieser nunmehr glücklich entdeckte Ursprung der freiadelichen Besizung eines immediaten Reichskavaliers bringt die widrigste Aufschlüße gegen die Boosische Ortsherrschaft hervor — schon nach der eigenen obigen Grundlage der Prof. Reußischen Gedanken über die Rechte in fremdem Gebiete (§. 7.) deren Unmittelbarkeit nunmehr auf noch festeren Gründen steht, als vom Staatsrechtslehrer erfodert werden. Denn

1) wird durch den Beweis der originairen Immunität eines Guts das stärkste Argument für desselben Besitzer — das impetratische Gotteshaus erwirkt, das solches in dieser Eigenschaft wirklich an sich gebracht hat. (a)

Sich bei den Ueberlassungausdrücken in den Kaufbriefen aufzuhalten, ist überflüßig, denn daß damit volles Grundeigenthum und Regalien eines Im-

f) Lange Anmerk. von der Nachsteur C. 3. obs. 1. c. 10. obs. 2. Scheidemantel am a. O. unter Abzug.

g) *Kemmerich* jur. publ. L. 7. C. 6. §. 1.

a) Gedanken vom ächten Begriffen der Unmittelbarkeit S. 70. u. 71.

Immediaten oder ædes liberæ vermeint gewesen, leidet gar keinen Zweifel, so fern man nur mit der urkundlichen Sprache die Begriffe des damaligen Zeitalters verbindet. (b)

Es ist auch ganz wahrscheinlich, daß die ansehnliche Ritter von Isenburg vor anderen Güterbesitzeren zu Boos sich besonders ausgezeichnet haben.

2) Tritt durch eine solche Grundlage alle rechtliche Vermuthung auf die Seite des befreiten Gutsbesitzers nach dem gewöhnlichen Axiom, daß keine Mutation, in so lange sie nicht bewiesen ist, präsumirt wird.

3) wird desselben Besitzstand, der mit dem Alterthume und rechtmäßigen Titel bezeichnet ist, beim Streite über das possessorium jurisdictionale, quod semper mixtam habet proprietatis causam, (c) so vorzüglich insgemein berucksichtet, daß nicht auf den, der bisher usurpirt hat, sondern auf den, der rechtmäßig besitzt, somit nicht auf den Streitsanfang, sondern auf die ältere und rechtsgiltigere Possession das Untersuchungemerk gerichtet wird (d).

Ja

b) *Montesquieu* l'esprit des loix L. 30. c. 14.

Pfeffing. ad Vitr. L. 3. T. 15. §. 1.

c) *B. Cramer* observ. 378.

d) *de Ludolf* symph. consult. & decis. T. 1. cons. 37. p. 887.

Ja erwägt man

4) daß, da die ortsherrschaftlich anmaßliche Besteurung des befragten Ritterguts zu Boos wider die Reichskonstitutionen (e) unternommen worden, so erhellet daraus wenigstens nach den reichsritterschaftlichen Principien der vitiose Anfang jenseitiger Possession, folglich auch der ungangbare Titel zur Verjährung, wie von der Juristenfakultät zu Tübingen schon im Jahr 16.6. wider einen Fürsten als Innhaber lang zuvor veräusserter Rittergüter respondirt worden, (f) und wobei nichts zur Sache thut, ob das Rittergut von Alters her namentlich in der ritterschäftlichen Matrikel gestanden, oder nicht, indem gnug ist, wenn nur eines Hauptsorts darin gedacht worden, weil alsdann die übrige zerstreute Unterthanen und Höfe darunter mit begriffen sind (g).

Eben darum geschah in dem obigen kaiserlichen Rescripte an die Reichsstadt Memmingen (von 1595 — 97 und 98.) blos Meldung des Guts Eisenburg ohne Benennung der dazu gehörigen Ortschaften, und einzelnen Güter.

Die

(e) Kaiserl. Sanctionen für die Reichs-Ritterschaft von 1566. und 1601. bei Burgermeister all. I. p. 248. und 250. betreffend die Steuren von den veräusserten Rittergütern.

(f) Ist abgedruckt das Gutachten in Besolds thes. pract. 1. Th. unter Ritterschaft.

(g) S. Cramer N. St. 38. Th. 1. Abhandl.

Die Vereine auf Kosten gesamter Ritterschaft bestunden schon zu der Zeit, wo Heinrich von Ysenburg seine Booser-Besitzungen veräusserte, (h) und eben darum konnten sie von diesem Verbande nie anderst getrennt werden, als durch eine reichsständische *bona fide* und ohne anderwärtigen Widerspruch vorgegangene Inkatastration zur Zeit der errichteten Wormser-Reichsmatrikel im Jahr 1521. worüber jedoch der rechtsgehörige Beweis nicht aufzubringen seyn wird.

Diesem sey aber wie ihm wolle: so entspringt

5) kein widriger Schluß gegen den titulirten Besitz eines alt befreiten Guts aus der rustikal-Steuereinhebung sie sey von der Ortsherrschaft hergebracht, oder annoch bei der Reichsritterschaft. Denn nur die *collecta de suis* sind eigentlich das heutige landsherrliche Besteurungsrecht in den vermischten Reichslanden, welche mit der Erbgerichtsbarkeit verbunden sind, eben weil nur die daraus erwachsene civil-Jurisdiction, wovon das impetratische Gotteshaus sich nie hat depossediren lassen, der Hauptgrund der Landeshoheit ist (i)

Es

h) Vermischte Betracht. über einige der Reichsritterschaft ertheilte Kaiserl. Privilegien, 5. K. §. 7.

i) Geschichte der Landeshoheitsstreitigkeiten und Grundsätze, nach welchen dieselbe beurtheilt werden müßen. Ulm 1795. §. 54.

Es tritt hiebei noch ein weiterer Betracht ein. Liegt klar vor, daß das Gut als eine altbefreite Besitzung erworben worden, und es wollte die Gutsherrschaft selbsten seiner Zeit die Bebauung übernehmen, so würde in diesem Falle das Gut seine vorige Freiheit ganz wieder erhalten, indem, wie Freiherr von Kramer (k) mit einem reichsgerichtlichen Ausspruche bezeuget, ein *prædium*, wobei das vorhin *Colonis* zugestandene *dominium utile in Domino cum domino directo* wieder consolidirt wird, *originariam suam qualitatem nobilem & immunitatem jure quodam quasi postliminii* wieder erlangt, wenn es auch solche *durante colonia* nicht gehabt hätte.

Was insbesondere

6) den in gleichem Immunitätsalter stehenden Zehenden zu Boos betrift, so ist sich über selben von der Ortsherrschaft so wenig einer Kollectation als eines anderen Ackts noch angemaßt worden, mithin ist nicht die geringste Aenderung in der originairen Befreiung desselben vorgegangen.

Besitzstand, Titel und Eigenschaft des Innhabers sagen hiebei also so viel, als man nur immer einem ortsobrigkeitlichen Anfalle entgegen setzen kann.

War dieser Zehende eine Zubehörde vom castro oder Rittergute Eisenburg, so konnte er nie die Qualität einer unmittelbaren Besitzung able-

 gen,

k) N. Stunden 12. Th. 6. Abh.

gen, (1) am wenigsten, da er wieder von einem unmittelbaren Reichsgliede erworben wurde.

§. 19.

Fortsetzung.

Diese Immunität ist älter, als die Unmittelbarkeit der reichsgräflichen Herren Innhaber des Orts Boos.

So unverletzt sie blieb unter der Ortsinhabung des v. Stebenhaberischen Geschlechts zu Memmingen, so wenig konnte derselben durch den Verkauf von Boos Abbruch zugefügt werden, indem niemand mehr Recht auf einen anderen transferiren kann, als er selbst gehabt hat.

Die Miterwerbung der Dorfs- oder Gerichtsherrschaft, die insgemein die Meistbegüterten hergebracht haben, schließt noch lange nicht die Landshoheit über alle Güter und Gerechtsame auswärtiger Herrschaften ein.

Eine kann ohne die andere bestehen, wie häufig in vermischten Orten selbst in der Nachbarschaft von Boos anzutreffen ist, wo der meistbegüterte Stand die Gemeindsjurisdiction im ganzen Orte ausübt, ja sich von allen Einwohnern dahin beziehungsweise huldigen läßt, (a) ohne daß da-

1) Fhr. von Cramer N. Stunden, 10. Th. 1. Abh. S. 10.

a) *Teufel* de jurisd. communit. c. 2. § 14.

Ertl in pr. aur. c. 2. obs. 1.

dadurch der Landeshoheit oder Bottmäßigkeit auswärtiger Immediaten über ihre Unterthanen und Besitzungen im nämlichen Orte zu nahe getretten wird.

Ein gleicher Trugschluß würde herauskommen, wenn man bei Prüfung der Landsherrlichkeitszeichen der malefizischen Obrigkeit vor der civil-Jurisdiction den Vorzug einräumen wollte.

Der vordringende Schluß von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, als worinn das wahre Verhältniß einer Obrigkeit und Unterwerfung liegt, ist durch so viele neuere staatsrechtliche Deduktionen, und so viele höchst richterliche Präjudicien am Ende des streitigen achtzehnten Jahrhunderts allzusehr aufgeklärt, und festgestellt, als daß sich hiebei länger aufzuhalten nothwendig ist (b).

Dieß ist gleichsam ein Hausgrundsatz des schwäbischen Kreises von jeher gewesen.

Ursprung der Sache, der nun gegenwärtig allerunterthänigst vorgelegt ist, und der persönliche Stand des Besitzers, der nunmehr ebenmässig (§. 4.) zur allerhöchsten Kenntniß gebracht worden, lassen vollends keinen Zweifel mehr zurük, der ohnehin mit dem Grundsatz, „in tantum præscriptum, in quantum possessum," nach viel-

b) Dies sind selbst des gegenseitigen Schriftstellers Grundsätze in der von ihm verfaßten kurzen Darlegung der wesentlichsten Gründe, auf welchen die Unmittelbarkeit der Karthaus Buxheim in Schwaben ruhet, 1782. §. 17.

vielfältig reichsgerichtlichen Entscheidungen sich am sichersten erledigen lassen würde, v. Ludolf. (c) Bei eben demselben heißt es in symph. consult. & Dec. (d) in hujusmodi quæstionibus prudentia suadet, & nisi omnia sint in propatulo, judex abstrahendo à decisione quæstionis in thesi generali, *permaneat in terminis exercitii jurium.*

Eine **niemals** ortsherrschaftliche Ausübung des vermeinten Dominikal Kriegssteuerrechts, wozu sich doch schon über ein Dutzendmal Gelegenheiten ergaben gegen ein immediates Korpus sollte allein schon Entscheidungsgrund genug seyn.

Hieraus entspringt im Gegenhalte der **ortsherrschaftlichen Verjährung der rustical-Steuer** die ganz richtige logische Argumentation, daß, cum oppositum idem operetur in opposito, quod propositum in proposito, præscriptio libertatis eben so gut als præscriptio servitutis geachtet werden sollte, (e) noch mehr da die Libertät in den Rechten mehr begünstigt ist, als die Dienstbarkeit. Ja man kann eigentlich nicht einmal des Ausdrucks Präscription sich hier bedienen, weil, da von der Steuerpflichtigkeit des impetratischen Gotteshauses von seinen Gefällen in

Bops

c) P. i. obs. 86.

d) Vol. 2. cons. 25. p. 1112.

e) *Harpprecht* de præscript. immunit. à collect. c. 6. §. 3.

Boos niemals konstirt hat, auch nie konstiren konnte, vielmehr eine Präsumtion einer originairen Immunität entsteht, (f) die aber ohnehin documentirt vorliegt.

Wie leicht eine solche Immunität wider einen anderen Immediaten erreicht werden kann, und welch ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Präscription der Steurenfreiheit wider einen solchen und zwischen der wider kaiserliche Majestät und das Reich vorwaltet, ist eine bekannte Sache, und unter anderen von Harpprecht (g) ausgeführt worden, wobei freilich, wie überhaupt beim teutschen Steurwesen (h) mehr aus den Reichsgesetzen als aus dem blos subsidiarischen allgemeinen Staatsrechte die Beweise zu schöpfen sind.

Impetratisches Gotteshaus ist weit entfernt, sich als immediates Reichsglied nach Verhältnis seiner geringen Vermögenheit reichskonstitutionsmäßiger Schuldigkeit gegen Eure Kaiserliche Majestät von seinen gegen andere hoch- und löbliche Stände jeweils befreit gebliebenen Besitzungen im mindesten zu entziehen; dasselbe fühlt vielmehr seine hierinnfallsige Pflichten in ihrem vollen Umfange, die zugleich aber auch mit sich bringen, auf der anderen Seite nach Kräften und Berathung Reichs- und Kreisverfassungskundiger Männer einen Eingang

 ab-

f) Der Reichshofrath in Justiz- und Gnadensachen 2. Th. S. 360.

g) all. diss. c. 4. § 2.

h) *de Ludolf* symph. consult. T. 1. cons. 6. p. 149.

abzuwenden, wodurch der wohlhergebrachten Immedietät und alten Befreiung seiner Rechte in Boos ein unwiederherstelliger Nachtheil zugefügt werden würde.

§. 20.

Kurzer Ueberblick und allerunterthänigste Schlußbitte.

Wenn nun,

Allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr! aus vorstehender allerehrerbietigster Deduction sich zu hellem Tage aufschließt, daß impetrantischer Seits Theils durch Verschweigung wichtiger Umstände, Theils durch falsche Angaben, der unrichtigen Allegaten nicht zu gedenken, das allerhöchst verehrliche unklausulirte Gebot erschlichen worden, so, daß der hochgräfliche Gegentheil gar alles wider sich hat — Reichsverfassung (§. 8. 9.) Kraisschlüße (§ 10.) mithin eigene Anerkenntniße, sonderheitlich aber das Eurer Kaiserlichen Majestät alleinig zustehende Reservat eines Kellectationsrechts der nicht ständischen unmittelbaren Reichsglieder (§. 11.) und dann den nunmehr aufgedeckten bestitulirten Immunitätsbesitzstand des impetratischen Gotteshauses als Zehend- und Gutsherrn in Boos (§. 17.) mithin daß es gegenwärtig um Abwendung eines unwiederbringlichen Präjudizes in mehrfacher Hinsicht offenbar zu thun ist; als gelangt an Eure Kaiserliche Majestät impetratischen Anwalds allerunterthänigst rechtliches Bitten und Anlangen, Allerhöchstdieselbe wollen allergnädigst geruhen, unter allergerechtester Aufhebung

hebung des erschlichenen höchstverehrlichen Mandats, das ohnehin mit Allerhöchstdero Specialschutze getröstete impetratische Gotteshaus im rechtmäßigsten Besitzstande einer Befreiung von aller zumal in schwäbischen Kreislanden ganz ungangbaren Dominicalsteuerabgabe wider impetrantischen Herrn Reichsgrafen kräftigst zu schützen, nebenbei denselben in alle bisher verursachte Kösten zu verfällen, und dann das allerhöchste Reservat alleiniger Beiziehung blosser reichsunmittelbarer Glieder zu den offentlichen Reichskriegsabgaben, welchem Vorrechte sich impetratischer Theil allersubmissest unterwirft, reichskonstitutionsmäßig zu handhaben.

Hierüber Eurer Kaiserlichen Majestät allerhöchstes Richteramt in der allertiefesten Erniedrigung implorirend

Eurer Kaiserl. Majestät.

Allerunterthänigst treugehorsamster impetratischer Anwald

v. Götz.

Beilagen.

Lit. A.

Allerhöchst Kaiserl. Schutzbrief weil. Kaiser Max. II. d. d. Augsburg den 4. April 1566.

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kayser, 'zue Allen Zeytten,

merer des Reichs. Inn Germanien, zue Hungarn, Behaim, Dalmatien, Croatien, vnnd Sclauonien 2c. Kunig, Erzherzog zue Oesterreich, Herzog zue Burgundi, Steyr, Karndten, Crain, vnnd Wurttenberg 2c. Graue zue Thürol 2c, Entbietten allen vnnd yeden, Churfursten, Fursten, gaistlichen vnnd welttlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rytteren, Khnechten, Hauptleuten, Landnegten, Vizthomben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amptleuten, Schulthaissen, Burgermaysteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemainden, vnnd sonst allen, anderen vnserenn, vnnd des Reichs vnnderthanen, vnnd gethrewen, in waß wurden, Standts vnnd Wesens die sein, so mit disem vnserem Brieffe ersuecht, vnnd ermandt werden, vnser Genad, vnnd alles Guotts. Erwürdig vnnd Hochgeboren, lieb Neuen Oechaymen, Churfursten, Fursten, Auch Wolgeboren, Edel, Ersam, Lieb andechtigen vnnd getrewen, Vnns hat der Ersam vnser lieber Andechtiger Joannes Schweizer des hayligen Gaists Ordens, Vicarigeneral, durch Oberteutschlandt, vnnd Mayster des Gottshauß, vnnd Spittals Steffansfeldt, vnnderthenigklichen furbracht, vnnd zue erkhennen geben, wie daß Jme, vnnd seinem Orden, an Jhren zugehorig Heuseren, hin vnnd wider von etlichen widergedachten, seins Ordens, Alt, vnnd wolherprachte Frayhait, vnnd Priuilegien, Allerley, eingriff vnnd beschwerungen, zuegefuegt wurden, wellches Jme, vnnd seinem Orden. so zue Vffbringung, vnnd Erneerung viler

Armen

Armen Weißlen, und notturfftigen Leutten gestifft, zue Hochem Abbruch, Nachthail, vnnd Schaden gelangte, vnnd vnnß darauff diemietiglichen angeruessen, vnnd gebetten, daß Wir Jme vnnd angeregtem seinem Orden hierynn mitt vnser khayserlichen Hilff vnnd Einsechens zue erscheinen gnediglichen geruehten. Dieweil Vnns dan meniglich, vnnd sonderlich die Gaystlichait vnnd Spittal bey Iren Fraybaitten, Rechten, vnnd Gerechtigkaytten handt zue haben vnnd vor vnrechtmässigen Gewalt zue schuzen vnnd zue schirmen, geburtt, vnnd zue steett, Des auch zue thon gnediglich gemaint ist. Demnach empfelchen Wir euch Allen vnnd einem yeden insonderhait, von Romischer Kayserlicher macht, bey vermeydung unserer, vnnd des Raichs Schweren Vngnad, vnnd straff, vnnd darzue Ainer peen, Namlichen Zwainzig Markhlöttigs Goldz, hiemit ernstlich gepiedent vnnd wollen, daß Ihr, obgedachten Johann Schweizer Vicarj general, bey seiner vnnd bey seins Ordens Heuser, hergebrachten priuilegien, Rechten, vnnd gerechtigkaytten, geruewigelichen beleiben, darwider nit bekhumberen, vergewaltigen, oder beschweren, noch gegen Jme, seinem Orden, vnnd deßelben Heuser, vßerhalb ordenlichs, geburlichs Rechtens, mit gewalt vnnd der thatt, weder durch euch selbs, noch Jemands anderen von ewerttwegen, Ichzit furnemen, handlen, oder thon, sondern euch aller tättlichen, gewaltigen Handlungen, vnnd eingriff, gegen denselbigen genzlich endthalttet, vnnd an ordenlichen

rechten

rechten Ersettigen, und benigen lasset, vnnd hierzun nitt vngehorsam seytt, oder anders thuett, noch yemandz anderen von ewertwegen zue thon gestattet, in kainen Weiß, noch Weg als lieb euch allen vnd einem ieden seye obberiertte peen vnnd straff zuuermeiden. Das mainen Wir Ernstlich. Geben vnnder vnserm kayserlichen vfgetruckhtten Insigell, In vnser, vnnd des Reichs Statt Augspurg, Am viertten Tag des Monatts Aprilis, Nach Christi vnsers lieben Herrn geburt, Fünfzechenhundert vnnd im sechs vnnd sechzigisten, vnnserer reiche des Romischen Im viertten, des Hungerischen im dritten, vnnd des Behamischen im Achzechenden Jarenn.

Maximilian.

Vt J. V. Joseph. Tho. Schober.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

L. Kirchschtacher.

Lit. B.

Allerhöchst Kaiserl. Schutzbrief weil. Kaisers Matthias d. d. Regensburg den 16. Oct. 1613.

Wir Matthias von Gottes Gnaden, Erwölter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien, Sclauonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Steyr,

Kärndten, Crain vnnd Wirttemberg ꝛc. Graue zu Tyrol ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieff, vnndt thun khundt allermenniglich, Nachdem Wir als yetzt Regierender Römischer Kaiser, alle vnns hede vnnsere vnd des heyligen Reichs gehorsame Stende, Glieder, vnd vnderthanen, vnd sonderlich die geistlichen Personen, bey Recht vnd pilligkait, auch bey dem Ihren zu handthaben zu schutzen vnd zu schirmen genaigt seindt, das Wir hierumb die Ersamen Geistlichen vnnd vnsere lieben Andechtigen, N. Maister vnd Conuent gemainlich, des Hauß vnd Spitals zu Steffansfeldt, in Straßburger Bistumb gelegen, aus ettlichen redlichen vrsachen Vnns fürbracht vnd darzue bewegendt, vnnd auf Ihr demüetig Bitte, sambt Irem Hauß vnd Spital, desselbigen zugehörigen Pfarhen, die ermelter Maister vnns nachvolgendermassen nambhafft gemacht, Nemblich des Ordens Gottshauß, vnd vnnser lieben Frawen Pfarrkirchen zu Memmingen, vnser lieben Frawen Kirchen zu Vntererkhaim, Sanct Steffan zu Volckenhouen, St. Georgen zu Holtzgüntz, sambt der newen Kirchen zu Oberhouen, St. Martins Kirchen zu Westerhaim, St. Martins Kirchen zu Breytenbron, das Gottshauß zu Wumpffen, sambt dessen angehörigen Pfarr Flein vnd Hippelbeurn, das Gotteshauß Spital zu Ruefach, sambt dern aller zugehörigen Dörffern, Leuthen, Heußern, Höfen, Gerichten, Rentten, Gülten, herbrachten Priuilegien, Rechten, Gerechtigkaiten, gegenwertigen vnd khünfftigen, in vnnser

vnd

vnd des Reichs besonder gnad versprach Schutz vnd Schirmb auffgenommen vnd empfangen, vnd Ihnen darzue vnnser vnd des Reichs frey gestrakh sicherhait vnd Glaidt für gewalt zue Recht mitgethaillt vnd gegeben haben. Innmassen Jüngst hieuor vnterm dato den Zwainzigisten Septembris, Anno Fünffzehenhundert Zway vnd Achtzig, weilend vnnser geliebter Herr vnnd Brueder Kaiser Rudolff der Ander ꝛc. hochseligister gedechtnus, gleichergestalt gethan,

Vnnd thun alles hiemit von Römischer Kaiserlicher Machtvollkommenhait wissentlich in crafft diß Brieffs

Vnnd mainen, sezen, vnd wöllen, das nun hinfüro die gedachten Maister vnd Capitel zu Stefansfeld, sambt Irem hauß und Spital desselben, vnd Iren Dörffern, Lehenleuthen, vnterthanen, Hintersässen, vnd Zugehörigen, auch allen Iren Haab vnnd Güettern in vnnser, vnd deß Reichs sonder Verspruch Schutz Schirmb vnd Glaidt sein, auch alle vnd yegelich gnad, Priuilegia, Vorthail, Freyhait, Recht vnd gerechtigkait haben, vnd sich dern an allen enden vnd ortten Irer notturfft vnd gelegenhait nach, frewen gepranchen vnnd geniessen sollen vnd mögen, als andere so in vnnserm vnd des Reichs sondern Verspruch, Schutz vnd Schirmb auch Glaidt sein, haben, gebrauchen vnd geniessen, auch darwider von yemands, ausserordentlichen Rechtens, mit Gewaldt vnd der thatt nichts furgenommen, gehandelt, oder gethan werden solle.

Doch

Doch sollen Sy ainem yeden, so Spruch vnd forderung zu Jhnen hett, oder gewunne, vnd Sy dern nit erlassen wolt, an gepürlichen Ortten ordentlichen Rechtens statt thun, vnd dem nit vor sein. Vnnd gepietten darauf allen vnnd yeden Churfürsten, Fürsten Geistlichen vnd weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landtshaubtleuthen, Lanndtmarschalkhen, Lanndtvögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schuldthaissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, vnnd sonst allen andern vnnsern vnd des Reichs, auch vnnserer Königreich Erblichen fürstenthumb vnd Lannde vnderthanen vnd getrewen, was Wirden Standts oder wesens die sein, vnd sonderlich dem, oder den Jhenigen, in dern Obrigkait vnnd gepiett gedacht Spital gelegen ist, das Sy die vorgedachten Maister vnd Capitel zu Steffansfeldt, sambt Irem Hauß vnd Spital, desselben zugehörige Pfarren, Heußern, Dörffern, Lehenleuthen, vnderthanen, hintersassen, dienern, vnd verwandten, auch allen Jhren Haab vnnd Guettern, als vorstehet, bey solcher vnser vnd des Reichs sondern gnad, Verspruch, Schutz, Schirmb vnd Glaidt geruhigelich bleiben, vnd deß gentzlich geprauchen vnd geniessen, auch gedachten Maister, vnd alle des Capitels Personen Zugehörigen vnd verwandten allenthalben im heyligen Reich, desselben, vnnd vnnsern Erblichen fürstenthumben vnd Lannden Irer notturfft vnnd gelegenhait nach, zu wasser vnd zu

Land

Land frey sicher hin vnd wider raisen, wehern, handlen vnd wandlen lassen, vnd hierwider nit tringen, bekommern, vergwaltigen, noch beschwären, auch mit einziehung des Ordens Guetter, oder sonst in andere weg, ausserhalb gepurliche ordenlichen Rechtens, mit der thait aigens gewalts, gegen gedachten Maister vnd Capitel zu Steffansfeldt, derselben Hauß, Spital, Pfarrhen, Guetter vnd Leuthen nichts furnemmen, noch deß yemandt andern zu than gestatten, in kain weiß, Als lieb ainem yeden seyn, vnnser vnd des Reichs schwäre vngnad vnd Straff, vnnd darzue ain Pön, Nemblich Fünffzig Markh löttigs Golds zu vermeiden, die ain Jeder, so offt Er fräuentlich hiewider thätte, vns halb in vnnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Thaill mehrernannten Maister vnd Capitel des Hauß vnd Spitals zu Steffansfeldt, vnd Ihren Nachkommen vnablößlich zu bezahlen verfallen sein solle.

Wir beuehlen auch furthers vnnserm Kaiserlichen Camer Procurator Fiscal General, daß Er gegen den vbertfahrern vnnd verbrechern ditz vnsers Schutz Schiembs vnnd Glaidts, auf ersuechen gedachts Maisters vnnd Capitels zu Steffansfeldt, oder für sich selbst ex officio an vnnserm Kaiserlichen Camergericht auf die yetzt bestimbte Pöen Ernstlich procedire vnnd volfahre.

Mit urkhundt diß Brieffs besigelt mit vnnserm Kaiserlichen anhangenden Innsigel.

Ge-

Geben in vnnser vnnd des Reichs Statt Regenspurg, den Sechszehnden Tag des Monats Octobris, Nach Christi vnnsers lieben Herrn Erlösers vnnd Seligmachers gnadenreichen Geburt, Sechzehenhundert vnnd im Dreyzehenden, vnnserer Reiche des Römischen im Andern, des Hungerischen im Fünfften, vnd des Behaimbischen im Dritten Jahren.

Matthias.

Vice Rmi. Dni. Jo. Swicardi Archicancellarij Moguntinj.

Vt L. L. v. Vlm.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

J. R. Pucher.

(L. S.)

Lit. C.

Kaiserl. Kommissional-Receß *ddo.* Mindelheim den 21. Jänner 1569.

Zuewißen und Kunde, Sey Menigelichen inn Crafft dies Brieffs, Alls sich zwischen dem Eherwürdigen, und Andächtigenn Herrn Balthasern Maier, jetzigem Erwöltem und Confirmirten Spittalmaistern Inn des Hailigen Reichs Statt Mämmingen an Einem, vnnd den Edlen Fürsichtigen, Ersamen, und Weisen Herrn Burgermaistern und Rath, bemelter Statt Mämmingen,

Anders Thails, vonn wegen allerhandt beschwärlicher Newerungen, vnnd Eingriffen, So bemeltem Orden, vnd desselbigen Gotteshaus daselbst, vonn obermelten Herrn Burgermaistern, vnnd ainem Erbarn Rath, der Statt Mämmingen Inn mehr Weege, Innsonderhait aber inn den zween Pfarren, Volckershofen, vnnd vnser lieben Frawen Kirchen, Inn vorbenanter Statt Mämmingen, mit Auffstellung Irer Prädicanten vnd sunsten, Desgleichen auch mit Hinwegfüerung ettliches Getraidts, Einziechung ettlicher Pfruendtzinß, und Quattember Gelts, Verwaigerung des nach Ausweisung, des Theil, und Vergleichs Brieffs, Schuldigen, Järlichen Anglobens, vnd Raittung, begegnet sein sollen, rc. Irrungen vnd Mißverstandt zuegetragenn, Dardurch dieselbige an die Röm: Kay: Mt: rc Clagweise gewachsen, vnd derowegen umb Kaiserliche Hilff, vnd gebürlichen einsechens, des muettigelichen angelangt, vnd gebetten, vnnd dieweilen Höchst gedachte Ire Kays: Mt: rc. Ires tragenten Kaiserlichen Amts halben, Menigelichen, vnnd sonderlichen die Kirchen vnd Gottshewser, alls Oberster Vogt, Schutz vnnd Schirmherr derselbigen, vor vnrechtmässigen Gewalthandlungen, vnnd bey Iren Recht, vnd gerechtigkaiten zuerhalten, Schuldig vnd genaiget, vnnd aber darneben solliche Irrungen, allen Thailen zue gnaden, vnd guettenn, auch zue Verhuettung aller verneren weitleuffigkait, vnd noch mehrerm beruerts Stiffts Nachthails, vnd Verderbens, genedigist inn der Guette hingeleget, ver=

verglichen gesehen, So hetten höchstermelte Jre Röm: Kays: Mt: zue güettlicher Hinlegung, vnd Vergleichung, sollicher geprechen, vnd Mißverstands, zue Jren Kaiserlichen Commissarien, Den Wohlgebornen Herrn, Herrn Jeorgen vonn Freundtsperg, Freyherrn zu Müdelhaim rc. auch den Edlen vnnd Hochgelärten Herrn Timothei Junngen, beeder Rechten Doctorn, vnd Höchstermelter Jrer Kays: Mt: rc. Reichshof Rathe fürgenommen vnd verordnet, Mit diesem genädigisten Befelch, vnd volkhomentlichen gewalt, das wol vnd Obermelte Herrn Kaiserliche Commissarien, Anstatt, vnd In Namen Högst gedachter Jrer Kays: Mt: rc. obgemelte Partheyen, auf einen bestimbten Tag, vor Jnen zuerscheinen, zuerfordern, dieselbigen Inn Jren Klagen, Antworten, Ein- vnnd Gegenreden und allem anderun Jremfürbringen, aigentlich, vnd nach Notturfft, gegen ainander verhören, vnnd darauff allen müglichen Vleis fürwenden, Sy solicher Geprechen inn der Güette, zueverainigen, vnd zuevertragen, rc. Auf den Vahll aber, da die Guette nicht statt haben wollte, dasselbige alles an Jre Kays: Mt: rc. widerumb zue gelangen, sich nach gestallt vnd gelegenhait, der sachen, darauff veerner der Gepur nach haben zuerzaigen. Alles nach längerem Innhalt, vnnd vermög obangezogener ausgegangener Kaiserlichen Commission.

Demnach, so haben obermelte verordnete Commissarien, Jrer Mt: zue vnderthenigisten schul-

digem Gehorsamb, vnnd Eheren, auch Jnen den Partheyen zue genädigem, vnnd freuntlichem guettem Willen, sich sollicher Commission vndterzogen, vnnd darauff Jnen, den verschienen Sechtzechenten Tag dieses ablauffenten Monets Jenner, inn der Statt Mündelhaim einzuckhommen, vnd vollgenten Tags sollicher vorstehenten guetlichen vnderhandlung abzuwarten, benennet, vnnd angesetzet, wie dann auch auf solliche Zeit beede Partheyen guettwillig erschienen, vnd sollicher guettlicher Tractation stadt gegeben.

Vnd nach angehörter genuegsamer Clag Ein- vnd Widerröde, auch eingenommenen von allen Thailen nottwendigem Bericht, vnd ersechung der fürgebrachten vnd Producierten Schrifften, Seindt letstlichen mit beederseits guetem Wissen, vnd Bewilligen, auch bis zue Jrem guetten benuegen vnd wolgefallen, Entlichen die sachen verglichen, verainiget, vnd vertragen, wie hernach vnderschiedlichen volget,

Erstlichen, alls sich inn dem furnemmsten Haupt Punckten, vonn wegen Einrohmuug der obgedachten zween strittigen Pfarrkirchen, zue Volckhershofen, vnnd vnnser lieben Frauen, inn der Statt Memingen, ain beschwärlicher Mißverstandt zuegetragen, das der Herr Spittalmaister, vermög, vnd nach Jnnhalt des Clarn vnnd lauttern Buechstabens, der aufgerichten Thailbrieff, vnd Pforzhaimischen Vertrags, solliche obangezogene zwo Pfarrkirchen, zuehaltung vnd Befürderung

rung seines Gottes Diensts, vnnd Catholischer Lehre, allein Innen zuehaben berechtiget zue sein. Ein Erbrer Rath zue Memmingen aber hergegen, nach erfolgtem, vnd Publicirten Religion Frieden, gleichfalls inn sollichem beeden Pfarrkirchen, ire Prädicanten, vermög der Christenlichen Augspurgischen Confession, aufzuestellen, befuoget zuesein vermainet, wie sie derenthalben auch höchstgedachter Irer Kais: Mt: 2c. ainen außfüerlichen Bericht zuegeschickt hetten. Darmit nun in diesem Puncten ain Vergleichung getroffen, Haben die Herrn Commissarien, mit beederseits Bewilligung, sollichen Articl, dahin aintrechtigelich beschlossen, daß nunmehr vnd hinfür an ain Erbarer Rath der Statt Memmingen, die zwo stritigen Pfarrkirchen Volckhertshouen, vnd vnnser lieben Frawen, inn der Stat Mämmingen, gebrauchen, vnnd Ire aufgestölte Prädicanten darinnen behalten, Namblichen, das ain Erbarer Rath, vmb halbe Achten, müge das erst Zaichen, vnnd vmb Acht Uhr, zuesamen Leutten lassen, vnd inen vonn sollicher Stund an, bis Nachmittag, vmb halbe vieren, solliche Kirchen zue Irer Confession zue gebrauchen frey stehen, darmit der Herr Spittalmeister, vnd seiner Eherwurde Pfarrer, Inn sollichen Zeitten, an Iren Officien, dardurch nicht gehinderet, Wie dan ain Erbarer Rath, der Statt Memmingen, gemeltem Herrn Spittalmeister, vnd seinen Conventualn, an Iren Officien, Ceremonien, vnd Kirchen gepreuchen, Inn Erstbemelten zwo Pfarrkirchen, kaine verhin-

 derung

derung, noch Einträge, khunfftig nicht thon sollen, Vermög, vnd nach Innhalt des Articls, So dem Pforzhaimischen Vertrag, Inn dem Vers: anfachent (FIR DAS LETST) derrohalben Einverleibt. Vnnd Nachdem bey sollichem Articl, vonn wegen Underhatlung der Ministerien, Inn sollichen Zwayen Pfarren, ain Mißverstandt fürgefallen, die weilen sich der Herr Spittalmaister,' vermög des Thailbrieffs, sollichen Uncosten zu ertragen nicht schuldig vermainet, Hergegen aber ain Erbarer Rath der Statt Memmingen, begerter sollicher Underhaltung, Irer aufgestölten Prädicanten, gegen Ime Herrn Spittalmaister, nach Ausweisung des Religion Friedens, befueget zue sein, zum häfftigisten angezogen, Seindt die sachen durch die Herrn Commissarien, dahin verglichen worden, das der Herr Spittalmaister, vnnd seine Nachkomen, ainem Erbaren Rath, für solliche Competenz, oder vnderhaltung, sollicher Ministerien, Jährlichen, vnnd ain jedes Jar besonder, hinfüran Ainhundert Gulden an Muntz, Ihe ainen Gldl: zue Sechtzig Creizern geraith, ohne ainige Waigerung, Entrichten vnd bezahlen soll, vnd will,

Vnd solle die Erst Bezahlung, auf das erst Quartal des khünfftigen Sybenzigisten Jars, auf die Quattember, der vier Tag angehenter Vasten anfachen, vnd auf sollich Quartal Fünf vnd zwaintzig Guldin entrichtet, auch allso forthin alle Quartal Fünf vnd zwaintzig Guldin erlegt werden.

Her-

Hergegen solle ain Erbarer Rath der Statt Mämmingen Jme Herrn Spittalmeister, seinem Convent, vnd iren Nachkommen, dieses Hospitals, inn obgemeltem Irenn Zechenten, auch Pfruendt-Zinsen, vnnd Quattember gelt, so vonn vnser lieben Frauen Pfarr herruerent, hinfuran kain Eintrag, vnd Verhinderung thon, Sonndern sy dasselbig Ruewigelichen einnemmen, vnnd Inen verfolgen lassen.

Zuem Andern, souiel den Articl des hinwegkgefuerten Zechenten, Getraidts zue Volckhertshofen, auch eingezogenen Pfründt Zinsen, vnd Quattember gelts betrifft, Obwolen der Herr Spittalmaister derselbigen Restitution zuerlanngen verhoffet, Die gesandten aines Erbarn Raths aber, dem Herrn Spittalmaister, kainer schuldigen Restitution gestenndig, ist sollicher Punct, vonn beeden Thailn, der Röm. Kays. Maj. ꝛc. zue vnderthenigistem gehorsamb, vnnd den Herrn Commissarien zu vnderthenigen Eheren, vnd Freüntlichem Gefallen, dahin gemilteret worden, das der Herr Spittalmaister solliche begerte Restitution, die sich vngefarlich inn die Sechshundert gulden erstreckhen soll, von mehrers Friedts, vnd ainigkait, auch Widerpflanzung guetter verthrewlicher Nachperschafft wegen, genzlichen schwinden vnd fallen lassen; Hinwiderumb aber ain Erbarer Rath der Statt Mämmingen, mit einnemmung der obbewilligten Ain Hundert Guldin Competenz, ain Jar lang hinder

ter sich zustehen bewilliget, vnnd der Herr Spittalmaister, ditz Neun vnd sechtzigste, bis auf das khünfftig Sybentzigste Jahr, auf die vier Tag angehenter Fasten, nach Innhalt obberüerts Articels, derselbigen gefreyet sein.

Zuem Tritten, alls weder inn dem fürgelegten Thailbrief, noch Pforzhanimischen Vertrag nicht ausdruckhenlich disponiret, noch gesetzet, an welllichem Ort, die Järliche Spital Rechnung gehalten werden solle, vnnd nach antzaig des Herrn Spittalmaisters, solliche von altershero, jederzeit inn dem Spittal fürgenommen. Ein Erberer Rath zue Mämmingen aber aus bedenklichen Vrsachen, vnnd zue Abschneidung grosses vnnöthigen Uncostens, so vor Zeitten darauff gelauffen, Welliches dann zue Abpruch, vnd Schaden der Türfftigen geraichet, solliche Raittung auff das Ratthhaus gezogen, Ist vonn den Herrn Commissarien sollicher Stritt dahin abgehandelt worden, das khünfftig alle Jar, aines vmb das annder, solliche Rechnung an ainem vnnd dem anndern Ort fürgenommen, vnd Jetzt khünfftige vorstehente Rechnung inn dem Spittal iren Anfang gewinnen, vnnd solle zue Jederzeit nach Innhalt des Thailbrieffs, solliche Rechnung, werde an welchem Ortt es wölle gehalten, dem Herrn Spittalmaister darzue verkhundiget, vnnd angesaget, vnnder Herr Spittalmaister Entweders dieselbige durch sich selbs, oder durch seine Conventualn zuebesuchen, vnnd anzuhören schuldig sein.

Zuem

Zuem Vierten, So ist auch ainhellgelich abgeredet, verglichen, vnnd verainiget, so offt es sich vermög der vielermelten Thailbrieff begibt, das ain Erbarer Rath der Statt Mämmingen, auf ervordern des Herrn Spittalmaisters, Jme Herrn Spittalmaistern, bey dargegebener Treue zue sagen, vnd verhaissen, Jne, sein Convent, vnd Gottshauß, bey Jren Thail, vnd Verträgbriefen, nach Jnhalt derselbigen schützen, vnd handt haben wöllen, So offt solle auch der Jetzig, vnnd alle anndere khünfftige Spittalmaister, hinwiderum ainem Erbarn Rath, bey dargegebener Treu vnd angebottenen Glauben, versprechen und zuesagen, Einen Erbarn Rath der Statt Mämmingen gleichfalls bey Jren Thail den alten, vnd gegenwürttigem Newen Vertrags brieven, des vnnder Spital betreffent, Ruewigelich, vngeenget, vnd vngeirrt beleiben zue lassen, vnnd solle sunsten solliche Anglobuug kainem Thail, weder dem Herrn Spittalmaister, vnd seinem Convent, an seinen anndern Gelübten, Exemptionen, Jmmuniteten, Kayserlichen vnd Khunigelichen Freyheiten, Privilegien, vnd Begnadigungen, mit nichten präjudicieren, verhinderlich sein, noch darauff erstrecken, vnd verstanden werden, Gleichsfall auch ainem Erbarn Rath, an seinen Privilegien, Jmmuniteten, Kaiserlichen, vnd Khuniglichen Freyhaitten, Begnadigungen, habenten Recht vnnd Gerechtigkaiten, vnnachthailig, vnd vnabpruchig, noch auf dieselbigen Extendiert, vnd verstanden werden, vnd sollicher Glübtnus halben kain thail dem an-

 deren

deren weitter, dann wie oben vermeldet, verbunden, vnd verpflichtet sein. Vnd sollen hierdurch alle Irrungen, vnnd Geprechen, wie dieselbigen der Kaiserlichen Commission nachlänngs einverleibet, Entlichen, vnd zue Grundt, auff Mittel, vnnd Weege, wie oben stehet, aufgehoben, verglichen vnd vertragen, dieselbige auch beede Thail, Inn Chrafft der Kaiserlichen Commission zuehalten, vnd zuevolnziechen, vnnd denselbigen ernstlichen, vnd gethrewlich nachzusetzen, vnd zuegeleben schuldig sein, vnnd gegen ainander Khünfftigelich, verthrewliche vnnd guette Beiwohnung, vnnd Freundtschafft erwaisen, und erzaigen.

Es solle auch durch diesen gegenwürtigen Vertrag, weder dem alten Thailbrief, noch auch dem Pforzhaimischen, oder allen anndern Verträgen, ausserhalb diser Puncten, mit nichten, etwas derogiret, oder benommen seyn, sondern dieselbigen Jezt alsdann, vnd dann als jetzt, zue Ewigen Zeitten inn iren Khröfften vnd Würden beruehen, vnd beleiben.

Welliches alles zue Vrkhundt, vnnd mehrer Bekhröfftigung, haben die obgenannten Herrn Kaiserliche Commissarien, Ire aigene angeborne, auch die beede Partheyen, namlichen, der Eherwürdig, vnd Andächtig Herr Balthasar Maier, Spittalmeister sein Magistrat, vnnd das Convent, Ires Convents, Desgleichen ain Ersamer Rath der Statt Mämmingen, gemainer Statt rc. Innsigill offentlich (zue Entlicher, vnnd Gethrewlicher

M

Volnziechung, ohne allen Argenlist, alles des Jhenigen, so oben stehet, vnnd mit vnnserem guetten Wissen vnd Bewilligen abgehandelt, vnd beschlossen worden:) An diesen gegenwürtigen Vertrag, deren Zween Gleicheslauts aufgerichtet, vnnd jetlichem Thail ainer inn Originali zuegestöllt worden, gehanngen, Des da geschechen ist, zue Mündelhaim, den ain undtzwaintzigisten Tag des Monets January, Nach der Gepurt Christi, alls man Zalt, Fünfftzechenhundert, vnd in dem Neun- undsechtzigiste Jahre &c.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Lit. D,

Eingang Vertrags ddo. 24. May 1710.

Zu wissen: Alsdann sich eine zeitlang einig nachbarliche Spän und Irrungen begeben und zugetragen entzwischen dem Hochwürdig und Geistlichen Herren, Herren Sigismundo des Heiligen Geistes Orden von Rom in Saxia, durch Teutschland und Elsaß Vicario Generali, und Spitalmeister in diser des Heiligen Reichs Statt Memmingen an einem- und dann denen Hochwol Edelgebornen, Wol Edlen, Gestrengen, Edlen und Vesten, Wohl Ehrnvesten, Fürsichtig und Weisen Herren, Herrn Burgermeister und Rath erstersagter Reichs Statt Memmingen, am andern Thaill &c. Daß zu freundt nachbarlicher Vergleichung diser Irrungen und Mißverständnus, auch

zu

zu Verhüettung allerhandt Weitläuffigkeit; so daraus noch hätt erfolgen mögen, sich diser nachbarlichen Spän und Irrungen halber entlich miteinander selbsten gütlich verglichen, und vertragen worden, auff weiß und weg, wie underschiedlich hinnachfolget ꝛc.

Lit. E.

Auszug Vertrags vom 3/21 März 1599.

Zue wissen, Alls sich ain Zeitlanng einher Etwelche Nachbarliche Spenn vnd Jerrungen erhalten, Enntzwischen dem Erwürdigen vnnd Gaistlichen Herren Balthasar Mayrn Spitalmaistern, vnnd des Hayligen Gaists Ordenns vonn Rom, auch desselben Coadiutorn vnnd Conuennt an ainem: vnnd dann dem Edlen, Vösten, Fürsichtigen, Ersammen, vnnd Weysen, Herrn Burgermaister vnnd Rathe des hayligen Reichs Statt Memmingen am anndern thail ꝛc.

Vnnd allso sollen hiemit alle obspecificirte Puncten, derowegen beede Thaill gegen ain annderen stritig gewesen auf ain Ennde verglichen, vnnd vertragen haissen vnnd sein, auch aller Ohnwill, vnnd was sich wideriges darunder verloffen, allerdings aufgehaben, caßirt, todt vnnd ab, auch aller diser sachen halben beederseitz aufgewandter, Vncosten compensirt sein, vnnd sollen hinfüro Je ain thail dem annderen allen freündtlichen genaigten Willen, auch alles Liebs vnnd Guets erzaigen vnnd erweißen, yedoch

yedoch soll durch disen Vertrag beeden Parteyen an annderen iren oberherrlich- vnnd Gerechtigkaiten, wie die Namen haben mögen, nichtzu benommen noch präjudiciert, sondern dieselben hiemit reserviert, vnnd vorbehalten sein rc.

Lit. F.

Schreiben vom Kaiserl. Landvogte in Schwaben Georg v. Ilsung an Oberhospitalmeister Balthasar des H. Geists Ordens in Memmingen ddo. Augsburg den 15. Nov. 1578.

Aufschrift.

Dem Ehrwürdigen und Gaistlichen Herrn Herrn Balthasarn des Hailigen Gaists Ordens von Rom Spitalmaister zu Memmingen. Meinem insonders lieben Herrn und Nachbarn.

Memmingen.

Ehrwürdiger Gaistlicher Insonnders lieber Herr Spitelmaister, Neben erbietung meiner genaigt, vnnd gannz guetwilligen Dienst, Gib Ich dem Herrn auf sein schreiben vom 12. Nouembris zuuernemen, das Ich mich der Statt Memingen fremden begerens von wegen der Steur zue Oberhofen höchlich verwundert. Dann der Jungst zue Regenspurg ergangen Reichs Abschiedt mit dem Articul anfahent, Vnnd nach dem sollen rc. am 5. blat lauter fürsehung thuet, das die vermögende Hospi-

Hospitalien, vnnd derselben Vnnderthonen, niemandts steuren sollen, dann welchem staňdt dieselben ohene mitl vnnderworffen seindt. Nun ist aber das Spital vnnd desselben Vnnderthonen, vnnd noch vilweniger Orten vnnd seine zuegeherige Vnderthonen weder burger zue Memmingen noch auch derselben Statt ohn mitl vnnderworffen, so sein auch die Vnnderthonen zu Oberhofen, der Statt Memmingen mit nichten zuegethon, Dann meins Behalts so sein die Niederengericht, dem orden vnnd die hochoberkhait der Landuogtey Schwaben zuegeherig, Derhalben sy dann die von Memmingen, Als bey frembden Vnnderthonen der Ennden das wenigist nit zuesuechen haben. Vnnd da auch schon die Statt Meňingen Vertreg gebrauch gewondten, vnnd Alt herkhoňen dargegen fürzuwenden hetten, so mögen sy doch dieselben Innhalt gedachten Articuls nit fürtragen, Derhalb dann mein guet bedunkhen, das der Herr solches der Statt Meňingen vnbefuegt anmueten, Aus iez erzelten Vrsachen gennzlich verwaigern, vnnd sich wider solche khlare disposition des Reichs Abschieds nit tringen lassen soll.

Vnnd da dem herrn hierüber ainicher Gewalt beschechen sollt, so hab Ich gleich heutt dem Verwalter Paulß von Appetzhouen geschrieben, das er von hoher obrigkhait wegen, dem herrn hier Innen geburlichen beystanndt thuen soll. Desweg der herr bey Jme anzuesuchen weist. Das hab Ich

dem

dem herrn zue Antwurt nit wellen verhalten, vnnd thue alzeit was Im lieb vnnd diennst ist. Datum Augspurg den 15. Nouembris. Anno ꝛc. 78.

Görg Ilsung,

Landtuogt in Schwaben.

Lit. G.

Auszug Gotteshaus Oberhospitalischen Protokollbuchs ddo. Memmingen den 18. Sept. 1794.

Actum Memmingen den 18 Sept. 1794.

Præsentibus

Sr. Hochwürden und Gnaden Herrn Prälatenn und Spitalmeisters David.

Hrn. Consulenten Franz Anton von Chrismar.

me

Actuante

Joseph Anton Liebhaber Registratore.

Da man Boosischer Seits in dem vorwaltenden Proceß einen Beytrag zur Kriegs-Steur aus denen von Boos allhiesigem Gotteshauß Oberhospital zuflieſſenden Großzehend auch Hofgülten und Gefällen von dem sogenannten Anwanderischen Hofe daselbst

daselbst betreffend, in denen bey höchstpreißlichen Kais. Reichshofrathe eingegebenen Nachträgen herkommen lassen, als wäre ein allgemeiner Volks-Aufstand in Boos zu besorgen, wenn nicht das Gotteshaus Oberhospital aus obigen Gefällen auch einen Steuer-Beytrag mache, so fande man sich veranlaßt, der Sache näher auf den Grund zu sehen, und ließe deßwegen den Beständner Franz Anton Dirr des dißseitigen Hofes zu Boos anhero in die Canzley beruffen, der dann auf gemachten Vorhalt: Ob, und was ihme von obigem Vorgeben bekannt, und ob wahr seye, daß die Gemeinds-Vorsteher dem Hrn. Oberamtmann zu Boos hinterbracht, daß die Unterthanen so lang keine Steuer mehr geben wollen, bis nicht die Creutzherren zu Memmingen wegen ihren aus Boos ziehenden Gefällen auch eine Steuer zahlen? — sich sehr verwundert, und hoch betheuert, daß dieses das Erstemal seye, daß er so etwas höre, von allen Boosischen Unterthanen habe er kein Wort hievon gehört; Er könne also darauf leben und sterben, daß nichts an der Sache sey; erbiethet sich auch diese seine Aussage mit einem körperlichen Eide zu beschwören.

Quibus habitis & praelectis wurde er silentio imposito wieder entlassen.

Lit. H.

Lit. H.

Schreiben von Titl. Herrn Prior zu Buxheim den 8ten Dezbr. 1794.

Hochwürdiger Prälat,

Insonders Hochzuverehrender Herr Bruder und Nachbar,

Auf die verehrliche Anfrage vom 28. abhin habe ich Eurer Hochwürden zu antworten die Ehre

„ Daß ich weder durch einen Boosischen Un-
„ terthanen, noch durch sonst Jemanden nie
„ das mindeste davon hörte, als ob in dem
„ Orte Boos leztes Frühjahr ein allgemeiner
„ Aufstand zu besorgen gewesen seye, aus der
„ Ursache, weil das wohllöbliche Gotteshauß
„ Oberhospital in Memmingen von seinen aus
„ der Herrschaft Boos ziehenden Zehenden,
„ und sonstigen Gefällen einen Kriegssteuer-
„ Beytrag zu der Boosischen Landschafts-
„ Caße zu machen sich weigere —

eben so wenig ist mir jemals bekannt geworden,

„ daß die bemeldte Weigerung die Gemeins-
„ vorsteher zu Boos dem dortigen hochgräfli-
„ chen Oberamte zu erdfnen veranlasset haben
„ solle, sie werden so lange keine Steuer mehr
„ geben, bis nicht die Kreutzherren aus obbe-
„ sagten Zehend und Gefällen ebenfalls Steuer
„ zahlen, mit dem Beysatze: Daß sie deßhalb

„ die Sache lieber aufs äusserste ankomen
„ lassen wollen —„

Von all deme weiß ich nichts, obschon öfters Leute von Boos hieher, und von hier nach Boos komen; Dieß betheure ich Eurer Hochwürden sub fide status, empfehle mich übrigens zu Gnaden, und geharre mit der lebhaftesten Verehrung

Eurer Hochwürden.

Burheim

den 8ten Dezbr. 1794.

Gehorsamer Diener und Bruder
Hieronymus Prior.

Lit. I.

Schreiben an *Tit.* Herrn Prälaten und Hospitalmeister zu Memmingen von Hrn. Pfarrer Neher zu Niederrieden den 13. Dezbr. 1794.

Hochwürdiger, Hochwohlgebohrner, gnädiger Herr Herr,

Auf Euer Hochwürden und Gnaden neuliche verehrliche Zuschrifft und Anfrag kan mit gutem Gewissen antwordten, daß obschon ich nur eine kleine halbe stund von Boos entfernet wohne, ich doch das ganze Jahr hindurch niemahlen von einem in Boos geschehenen oder zu besorgendten

Volks

Volks auflauff, wegen dem von Eurer Hochwürden und Gnaden zur Boosischen Landschafts Kaße bekanntlich verweigerten Kriegs Steuer Beytrag, Etwas gehöret habe, auch nit, daß die Gemeinds = Vorsteher in Boos deßhalben bey dortigem wohllöbl. Oberambt die Trohung gemacht haben sollen, keine Steur mehr zu verlegen, bis das hochlöbl. Gottshauß Oberhochspittal ebenfals einen Steur Beytrag zur Landschafft Kasse leiste, und desthalb die sach auf Aeusserste komen lassen wolle, durch diese gewissenhaffte Sinceration, da ich den hohen wünschen Euer Hochwürden und Gnaden entsprochen zu haben glaube, Empfehle mich zu hohen Gnaden, und Erharre mit unbegränzter Verehrung

Euer Hochwürden und Gnaden.

Niederrieden
den 13. Dec. 1794.

Unterthänigster
gehorsambster Diener
Jacobus Neher,
Pchus.

Lit. K.

Zeugniß *ddo.* Memmingen den 6. *Dec*, 1794.

Daß Se. Hochwürden und Gnaden der Regierende Herr Prälat des unmittelbaren Gotteshauses Oberhospitals zu Memmingen Uns seinen

Oberholzgünzischen Unterthanen jenen Beytrag à 44 fl., welchen Hochselber wegen dem Dörflein, Oberholzgünz zu dem Reichsstadt Memingischen Don gratuits an Seine Kaiserl. Majestät in Ao. 1793. geleistet haben, nicht Uns zu bezahlen aufgedrungen, sondern aus eigener Cassa bestritten, auch in eben ersagtem Jahre, Uns zu merklicher Erleichterung bey dermaligen Kriegszeiten 315 fl. sage Drey Hundert Zehen und Fünf Gulden an noch schuldigen Steuer-Restantien, — und gleich darauf auf nochmahliges unterthäniges Bitten mehrmal 50 fl. sage Fünfzig Gulden gnädig nachgesehen, und nachgelassen habe; Ein solches erkennnen wir mit lebhafftestem Dank, und bezeugen es ohne allen Zwang zum Merkmal unserer beständigen Dankbarkeit mit eigener Handsunterschrifft. Memingen den 6. Dec. 1794.

Am̃ann und Führer der Gemeinde.

Franz Xaverj Greck,

Joseph Köhle,

Johann Martin Mayer.

Attestatum Notariatus publicum Instrumenti loco.

Daß die auf vorstehender Seite dieses Blatts befindliche Schrift — in meiner des Notarii und der ebenfalls hierzu requirirten zween Gezeugen, Namens Bartholomä Lacher und Anton Gropper, beyde ehrbare und unbescholtene Männer all-

allhier — Gegenwart — denen drey — am Ende derselben unterzeichneten Männern, Nahmens Franz Xaveri Greck, Joseph Köhle, und Johann Martin Mayer, Ammann und Führer zu Oberholzgünz, Oberhospitalischer Memmingischer Herrschafft — den sechsten Tag des Christmonats unten angezeigten Jahres, des Morgens zwischen 10. und 11. Uhr — in dem Canzley-Zimmer des hochlöbl. Oberamts hiesigen Obernhospitals — von Wort zu Wort und deutlich vorgelesen, — dieselbe hierauf befragt: ob sie alles wohl verstanden? und solches einmüthig bejahet — Sonach iidem ihrer Unterthanen Pflicht und Eides, quoad hunc Actum, entlassen — und ernstlich ermahnet worden, die reine Wahrheit hierbey, ohne allen Zwang, Rück- oder Nebenabsicht, auch Niemand zu lieb noch zu leid, sondern allein zu Steur der heil. Wahrheit, und freimüthig zu bekennen — und sie diesem in allweg hierbey nachzukommen an Eydesstatt angelobt — — Worauf dieselbe betheurt daß der ganze Innhalt bemeldter Schrifft der reinsten Wahrheit gemäß, und ihnen alles wohl bekannt seye — sofort ein jeder derselben sich eigenhändig unterschrieben — Solch alles beurkunde und attestire ich der Notarius durch mein und der 2, Gezeugen eigenhändige Unterschrifft, und corroborire solches des mehreren, durch meine gewöhnliche Notariats-Fertigung. So geschehen in der des heil. Röm. Reichs freyen Stadt Memmingen, Die, hora & loco ut supra, Regnante Poten-

 tissimo

tissimo & Invictissimo Principe *Francisco Secundo*, Romanorum Imperatore semper Augusto &c. &c.

Domino nostro longe clementissimo, Anno Christi 1794. Indictione duodecima.

(L. S. Not.) (L. S. man.) *Joannes Conradus Ellmer*, Not. Cæs. publ. jur. rite requisitus, in fidem præmissorum mppr.

Bartholomäus Lacher, Zeug.

Antoni Gropper, Zeug.

Lit. L.

Ritter v. Ysenburgischer Verkaufbrief über den Hof und Zehenden zu Boos vom Jahre 1415.

Ich Hainrich von Ysenburg Ritter, vnd Ich Amelia Truchsessin von Diessenhofen sin elichw Frouwe, Bekennen vnd veryehen für vns vud vnser baider erben offenlich mit disem Brieff, vnd tuen Kunt allen den die In ansehent, lesent, oder hören lesen, das wir mit veraynten guten fryen willen, vnd mit wolbedachtem Sinne vnd Mute, mit willen, wissen vnd Gunst des erbern wisen Hannsen Rupen an der Zit Burgermaister ze Memmingen min der ehegenanten Amelyen gewunnen Trager vmb das, daz wir mit dem myn-

mynderen grösseren vnseren wachsenden Schaden für kämen vnd vnderstünden, vnnerschaidenlich mit ainander ains ewigen, städen vnd vngeuarlichen kauffs, recht vnd redlich verkaufft vnd ze kauffen geben haben dem erbern wolbeschaiden Sytzen Jäger Burger ze Memmingen, vnd allen sinen erben vmb Siben hundert Guldin, vnd Viertzig Guldin, alles guter gerechter vnd wolgewegen Rinischer Guldin, der er vns aller gentzlich vnd fürderlich gericht vnd bezalt hat, vnd die auch alle an vnseren mercklichen vnd schinbern nutz vnd fromen komen vnd bewendet sind, vnd geben auch Im vnd sinen erben yetz in krafft diß brieffs den Mairhof ze Boß mit sampt dem Zehenden daselben, die Jarlich geltend Viertzig Malter korns, zway pfund haller vnd Sechs Höner, auch die Selden daselben ze Boß nemlich git der Bobler von siner Selde Järlich Achtzehen Schilling haller vnd vier höner, vnd git Haintz Vorbach von siner Selde auch Järlich Sechs schilling haller vnd zway Höner, dartzu geben wir In Hannsen Bentzen vnd Gebharten die Vorhohen Gebrüder des ietzgenannten Haintzen Vorhochs elich Sün, vnd mit namen geben wir Im vnd sinen erben in denselben kauff alles das so wir an Luten vnd an Gutern ze Böß yberal yendert haben die vorgeschriebenen Lut stuck vnd gut mit allen nutzen, eren rechten vnd zugehorden, so zu In allen Gemainlich, vnd zu Ir iedem besunder vnd darin yendert gehört, oder von Gewonhait ald von recht gehören soll oder mag, an Eehefftin, an

an zwingen, an Bennen, an Dorffrechten, an Hofen, an Hofstetten, an Benenden, an velden, an Anger, an Garten, an Bomgarten, an Akhern, an wisen, an Holtz, an Holtzmarcken, an Ouwen, an werden, an Wasser, an wasserlaiten, an wur, an Wald, an tratt, an Stür, an Zinsen, an Fällen, an weg, an Steg, au besuchtem, vnd an vnbesuchtem an fundem vnd an vnfundem, wie das alles genannt oder gehaissen ist, es sye oder werde an disem Brieff benempt oder nicht, mit allen Diensten, nutzen vnd Gülten, so die obgeschribne stuck vnd Gut alle, vnd was zu In allen vnd zu Ir ieglichen besunders vnd daryn gehöret, alles für ledigw, richtigw, vnansprechigw, vnd vnnerkümberten Gut, das alles recht Man Lehen vnd Frouwen Lehen ist, von dem Erwirdigen Fürsten vnd Herren, Herrn Frydrichen Abpt des Gotzhuses ze Kempten, von dem wir Im das gevertiget, vnd mit Lehenschafft in sin Hand vnd gewalt bracht haben, wie das krafft vnd macht hat, haben sol, vnd gehaben mag, in all wise, das alles nufürommer ewiglich vnd ymmer Inne ze haben, ze nutzen, ze nyessen, ze besitzen, ze besetzen, vnd ze entsetzen, nach allem Irem willen vnd notdurfft, vnd damit ze tun vnd ze lassen, als mit anderm Irem aigen Gut, ane vnß vnd vnßer erben, vnd meniglichs Irrung vnd Hindernuß in all weg.

Vnd das also der vorgenant Sitz Jäger vnd sin erben by den egeschriben stucken, Luten, guten

vnd

vnd aignen Luten vnd ir aller vnd ir ieglichs zůgehorde nu füro mer Ruiweclich vnd by suller nuzlicher Geweir sin vnd belieben, dassen wir vnd vnser erbn diß kauffs vnd vff die vorgeschriben stuck, Lut vnd Gute vnd Jr zůgehorde Jr recht gewen gegen allermeniglich, vnd für mennigklichs Jrrung vnd Ansprach Gaistlich vnd Weltlich, vnd daruff ze noch besser sicherhait, So haben wir Jm vnd sinen erben zu sampt vns vnd vnsern erbn vnuerschaidenlich ze rechten geweren gesetzt, die erbern Vesten vnd Wisen Herrn Viten von Rechberg von Hohenrechberg Ritter, vnd Josen Stůdlin Burger ze Memingen, Also vnd mit der Beschaidenheit wäre ob dem obgenannten Sitzen Jäger oder sinen Erben der obgeschrieben stuck, Lut und gut ains oder mer gar oder ain tail von yemant Jrrig oder ansprechig würde, ehe das sy das alles für meniglich besessen hetten, als recht ist, So süllen wir Jn das alles gentzlich vertretten, versprechen, ledig und Los machen, nach Lehens recht, nach Landesrecht, vnd durch vß nach dem rechten, Vnd das auch lediglich zu Jren Handen vnd Gewalt bringen, Also das Sy wol habent daran syn, ane allen Jren schaden vnd Gebresten, Da wir oder vnser erben das nit teten, Wurde Jn des alles deme ichzit anbehebt mit dem rechten, oder wie sy sölicher Jrrung vnd Ansprach ze schaden kämen, das alles süllen wir vnd vnser erben Jm vnd sinen erben gentzlich vßrichten und ablegen, one Abgang vnd one allen iren Gebresten. Vnd ob wir oder vnser

 Erben

Erben das vnuerzogenlich aber nit teten, So hand er und sin erben, vnd Wer In des beholffen ist, oder sin will, vollen Gewalt und gut recht one Gericht vnd one klag, oder ob sy wend mit Gericht Gaistlichem oder Weltlichem, vnd mit klag vns vnd vnser erben, vnd dartzu die vorgenanten wern vnd Jr erben, vnser ains oder mer gar oder ain tail, vnd auch welches oder Welhi sy vnder vns, oder den ehegenanten Gewerern, oder vnder vnser aller erben wend, an allen vnsern Luten vnd Gutern, ligenden vnd varenden gemainglich oder besunder allenthalb vnd vnuerschaiden lich, darumb anzegryffen, ze nöten vnd ze pfennden vnd vff ze halten, in Stetten, in Märckten, vff Wasser oder vff dem Lande, wa vnd wie sy kument oder mugent, vnd auch wa hin sy wend, als vil vnd als Genug, vntz das Jn damit alles das vßgericht, gelaist, vnd vollfürt wirt, so hie vorgeschriben statt, und daran sy deme Mangel oder Gebresten hand, one allen Jren schaden vnd Gebresten, Vnd vor dem allem, noch vor dehainen vorgeschriebnen sachen sol noch mag vns die selbsthellen obgenannt, noch die Gewerен vorgenannt, noch vnser aller erben vnß dehains Lut noch gut nicht schutzen, schirmen noch hinschieben, noch dem offtgenannten Sitzen Jäger, vnd sinen erben schaden bringen, deweder Bäbstlich Kayserlich noch kuniglich, noch dehain Fursten, Herren, der Stette, des Landes, noch yemantz fryhait, frybrieff, fryung, Gelait, Acht noch

Ban,

Ban, noch gemainlich dehain ander stath funden, noch fürträg, die yetzo sind oder noch werdent, wie man die benemmen vnd erdencken mocht, in dehainen Weg.

Wer auch disen Brieff Innhat, mit willen, wissen, vnd Gunst des vorgenannten Sitzen Jägers, oder siner erben, vnd auch des sin Vrkund vnd Brieffe fürbringet mit sinem vnd dartzu mit ains oder mer erbern Mannes Insigeln ze Gezugnuß, der hat auch denn alle die Recht hinter vns oder vnsern erben, vmb die obgeschriben stuck, Lut, vnd Gut, hauptgut vnd schaden, vnd vmb alles das, so an disem Brieff yber al geschriben ist, gelicher wise als ob er oder die selben mit irem Namen an des egenanten Sitzen Jägers, oder siner Erben Namen statt geschrieben funden, vnd als er selb one meniglichs Irrung vnd widersprechen. Wir vnd vnser erben, sullen vnd wellen auch die vorgenanten geweren, vnd ir erben von diser Gewerschafft gentzlich ledigen vnd lösen, one allen Iren vnd irer erben schaden vnd gebresten. Vnd ze warem offem̃ vrkund vnd vestung aller vorgeschriben sach So geben wir obgenanten selbstholben dem offtgenanten Sitzen Jäger vnd sinen erben disen Brieff für vns vnd vnser erben mit vnßern aigen anhangenden, auch mit des Erwürdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friderichs Abpt des Gotzhuses ze Kempten vorgenannt, dartzu mit der egenanten Gewerен, vnd mit des erbern wisen Hannsen

sen Rüpen Burgermaisters ze Memmingen obgenant Insigeln besigelten. Wir Fryderich Abpt des Gotzhuses ze Kempten bekennen sunderbar an disem Brieff, das diser kauff mit unserm guten Willen beschehen, und auch mit Lehenschafft von unsern Handen gevertiget ist nach Lebens recht. Des ze urkund haben wir unser aigen Insigel, Uns, unßern Gotzhuse, und unßern nachkomen an unßern rechten der Lehenschafft unschädlich, offenlich tun hencken an disen brieff, aber die Gewen vorgenant veryrrhen auch diser Gewerrschafft und aller vorgeschriben sach für uns und unßer erben, nach ditz Briffs Lut, und sage: Des ze urkund hat unß jeglicher sin Insigel, für sich und sin Erben auch offenlich gehenckt an disen Brieff. Ich Haus Rup obgenent, der offtgenanten Frouwen Amelyen Trager, vergich auch sunderbar an disem Brieff, das diser kauff umb die obgeschriben stuck, Lut und Gut, und alle vorgeschriben sach, mit mynem guten willen, wissen und Gunst beschehen ist, Des ze Urkund han ich min Insigel in zügnuß wise, für mich und minen nachkomen, doch mir und minen erben unschädlich, zu sampt denen vorgeschribnen Insiglen, auch offenlich gehenckt an disen Briff und ob der Insigel ains oder mer an disen Brieff mishenckt, mißkert oder nicht daran kome, oder ob der Brieff ichtwählig, mißhandlet oder unsuber gehalten wurde, oder ob icht an worten, an sillaben oder buchstaben daran yberse- hen oder mißschriben wäre oder wurde, das alles

sol

sol noch mag dem obgen Sitzen Jäger noch sinen erben, oder wer den Brieff von Iren wegen mit Irem willen Innhat vnd fürbringt, als vorbegriffen ist, gar dehainen schaden nicht bringen noch beren, alle die wile am Insigel oder mer gantz vnd vnzerbrochen ist an disem brieff, der geben ist am Frytag vor sant Gallen tag des hailigen Bychtigers, Nach Cristi geburt viertzehenhundert Jar, vnd darnach in dem fünfftzehenden Jare.

Lit. M.

Gotteshaus Oberhospitalischer Kaufbrief über den Hof und Zehenden zu Boos vom Jahre 1455.

Ich Oswald Huter Burger zu Memmingen, vnd ich Clara Jägerin sin eliche Husfrowe, bekennen vnd vergehen offennlich für vns vnd vnnser erben, vnd tuen kunt allen den die disen Briefe lesend oder hörend lesen, Das wir mit gutem Willen, Wohlbedachtem sinn vnd mute, von bessers vnsers nutzes wegen vnd vnnsern mercklichen Schaden damit zu fürkomen, vnd besunder ich egenannte Clara Huterin mit Willen vnd Gonst des Ersamen Wysen Otten Wespachs der Zyt Burgermaisters zu Memmingen, mins Vogtz in der Sach, vnd gemainlich in all annder Form vnd Wyse, als das yetzo vnd hienach zu allen Zyten, vor allen Luten Richtern vnd Gerichten gaistlichen vnd Weltlichen vnd allenthalben gantz vollkommen Krafft

vnd

vnd Macht hat, haben sol vnd mag, Den Erwirdigen gaistlichen Herrn Mathyassen Maister vnd sinem Convent des Hailigen Gaistz Ordens von Rome des Spitals vnd Gotzhuss zu Meñingen in Augspurger Bistum gelegen, demselben Irem Gotzhase vnd allen Iren nachkom̃en; ains ståten ewigen vnd vngefårlichen Kouffs, Recht vnd Redlich zu Koffen gegeben haben, vnd geben Inen yetzo In Krafft ditz Brieffs zu kouffeu, vnnsern Mairhofe zu Boss mit sampt dem Zehenden daselben, der in den egenanten Hofe gehört, denselben Hofe yetzo Haintz Huber buwt, die bede Jårlich geltent, Vierzig Mal:er Korns, namlich vier Malter Vesun druw vnd zwaintzig Malter Roggen zwelf Malter Habers vnd ain Malter Gersten zway Pfund Haller hewgeltz, Sechtzehen Hůner vnd Hunndert Ayr, vnd darzu geben wir inen den obgenennten Haintzen Huber, Hannsen Huber sinen Sune vnd Vrslen Huberin sin Tochter vnd derselben Vrslen Kind, mit Namen denselben Hofe Zehenden vnd die egenannten aigen Lut alle vnd Jr yetlichs besunnder mit allen sinen Wytin nutzen diensten Rechten vnd Zugehörden, vnd gemainlich mit alle dem, das darzu vnd dareln gehört, oder durch Recht, ald von Gewunhait gehören sol oder mag, Es sy an Ehåfftin Zwingen Bennen Dorffrechten, an Höfen Hofstetten, an Hüsern, an Stådeln, an Garten, Bömgarten, an Aeckern an Wöden an Holtz an Holtzmarken, an Owen an Werden an bünden an Felden an Waid an Tratten an Wasser an Was-

serlaitin, an Stür an Zinsen an Todtfällen, an Steg an Weg, besuchtz vnd vnbesuchtz Fundes vnd vnfundes Oberd vnd vnder erd Grund vnd Bodem, wie das alles genannt ald gestalt ist, Es werd hierinn benempt oder nit nütz vsgenomen vngefärlich, vnd als wir das alles vnd yetlich bis uff disen Hütigen Tage datum ditz Brieffs Inngehept genossen vnd besessen haben alles für ledig vnverkümbert vnd für Recht aigen. Darumb vns der obgenant Her Mathias Maister vnd sin Convent des obgenannten Gotzhuss, also berait zu vnser Handen geantwurt vnd bezalt hand Tusend vnd dryßig guter gerechter vnd gnugschwärer Rinischer Guldin der Statt Werung zu Memmingen, die alle zu vnnserm Guten Nutz komen vnd bewendt sind. Vnd also das die obgenannten Maister vnd Convent des egenannten Spitals vnd Gotzhuss, vnd alle Ir Nachkomen den obgenanten Hofe zu Boss vnd den Zehenden daselben der in den Hofe gehört, vnd die obgenannten aigenn Lüte, alles mit allen Iren vnd Ir yetlichs Eehäfftin Wytin Nutzen, Rechten Diensten vnd Zugehörden wie obgeschrieben ist, Nufürohin ewigelich vnd geruelich Innhaben, besetzen entsetzen nutzen, niessen verlyhen, versetzen, verkouffen, vnd in all ander Wyse vnd weg damit tun vnd lassen sollen vnd mügen zn allem Rechten als mit annderm Irs Gottzhuss aigenn Gut, on vnser, vnser Erben vnd allermenigelichs von vnsern wegen Irrung widerrede vnd Ansprach, Wan wir vns, für vns, vnd

all

all vnnser erben, aller vnserer Recht, vorderung vnd Ansprach, So wir zu vnd an den obgenannten Stucken Luten vnd guten mit Iren Zugehörden ye hetten, oder hinfüro gewinnen möchten, gen Inen Irem Gotzhuse vnd nachkomen, mit allen den worten vnd getätten, So darzu gehörend, alles ganz vnd gar verzigen, vnd begeben haben, vnd verzyhen vns dero yetzo wissentlich mit vrkund vnd In krafft ditz Brieffs, Also das wir noch niemand von vnnsern wegen Si darumb nimer mer anvordern noch zusprechen sollen noch wollen, mit Gericht noch on Gericht, In kain Wyse; Vnd daruf So söllen vnd wöllen ich obgenannter Oswald Huter, vnd Clara sin eliche Hussrow, vnd alle vnser erben, der obgenannten Matthiassen maisters, vnd sins Convents des obgenannten Spitals vnd Gotzhuss, vnd aller Irer nachkomen, ditz kouffs, vmb den obgeschriebenn vnnsern Mairhofe zu Boss gelegen, vnd vnsern Zehenden daselben, der darein gehört, mit sampt den obgenannten aigenn Luten, Alles mit allen Iren vnd Ir yetliches Eehäfftin, Wytin, nutzen, Rechten, diensten vnd Zugehörden, wie obbeschaiden vnderlut ist Recht Geweren sin, Inen das gegen allermeniglich, vnd für meniglichs Irurng, vnd Ansprach gaistlich vnd weltlich zu vertigen zuversprechen, vnd zu verstan, nach aigens Recht nach Lannds Recht, vnd nach dem Rechten, Also das Si daran wolhabend syen, nach Ir notdurfft, gantz one allen Iren schaden, Vnd des vmb besserer sicherhait

willn,

willn, So haben wir Jnen zu vns vnd vñsern erben zu Rechten vnverschaidenlichen gewеren gesetzt und gegeben, die Ersam̄en wysen Cunen Stůdlin, vnd Diepolden Huter Burgere zu Memmingen, min des obgenannten Oswald Huters lieb Vettern vnd Jr erben, Also vnd in sölicherwyse, Wie oder wenn Jnen der vorgeschribenn stuck Lut vnd gut mit Jren obgeschribenn Zugehörden gar oder ain tail von yeman Jrrig oder ansprächig wurden, Vor vnd Ee Si die nach aigens Recht, nach Lands-Recht, vnd nach dem Rechtn besessen hetten, So söllen vnd wöllen wir vnd die obgenannten Geweren, vnd vnnser erben vnverschaidenlich Jnen was also daran Jrrig oder ansprächig worden wäre, wenn Sie vns darumb eruordernd gegen menegelich vertigen vnd vertretten, vnd mit dem Rechten oder sust ledig machen vnverzogenlich, nämlichen nach aigens Recht, nach Lands-Recht vnd nach dem Rechten on Widerrede vnd ganz on allen Jren schaden, Wie wir das aber nit tätten, Wes Si des denn durch Söliche Jrrtung oder Ansprach an den obgenannten stucken Luten vnd guten vnd Jren Zugehörde, nach der egemelten eruorderung, vnd E Sie die obgeschribner wyse besessen hetten, schaden nämen, und och ob vnd wie Si des sust zuschaden kämen, von angryffen nottung pfandung Zerung nächraisen gerichten briefen bottenlun oder anndern Redlichen Sachen, on Geverde, Das alles das Jn also obgeschribnerwyse abbehept wurd mitsampt dem yetzgemel-

gemelten schäden, söllen wir Jnen bekeren vnd gutlich vsrichtn one alles verziehen vnd widersprechen vnd gantz one Jren schaden, Denn wie wir das Vnverzogenlich och nit tätten, So hand die obgenannten Maister vn Convent des obgenatnen Gotzhuss vnd Spitals Vnd alle Jr nachkommen vnd alle die, die Jn des hilff Rât oder Bystand tun wöllen, Alzyt darnach Vollen gewalt vnd gut Recht, Mit gaistlichem oder weltlichem gericht oder on gericht, Vns obgenannt Verkouffer vnd vnnser erben, Vnd darzu die obgenannten gewerен vnd Jr erben, all vnverschaidenlich oder vnnser ainen vnd sin erben, Welhen oder Welhe Si denn vnnder vns wöllen besunder, an allen vnnsern guten ligenden vnd varenden allenthalben darumb anzugryffen Zu nöttern vnd zupfennnden. Jn Stetten Jn Dörffern, oder vff dem Lande, Wie vnd wo Si des bekommen mugen, Jmmer Solang vil vnd gnug, bis das Si ye alles des das Jnen nâch ditz briffs Sag zuschulden komen wâre, gantz und gar einkommend vnd vsgericht werdent one allen Jren schaden vnd abgang: Das vns noch die gewerен noch Vnnser erben, noch dehain vnser Lut noch gut, vor dem allen nichtzit befryen befriden noch hinschieben sol, dehain fryung frybait gnad gewalt gesatzt gebott gericht gelait noch recht, der Bâpst der kaiser der künig der fürsten, der Herren der Stett noch der Lândere, noch sust nichtzit anders, das yeman Jn schirmswyse Hiewider furwenden möcht in kainen weg, Wir ogbenannten

Oswald

Oswald Huter vnd clara sin eliche wirtinn vnd vnser erben, sollen vnd wöllen och die obgenannten Cunen Stůdlin vnd Diepolden Huter vnd Ir erben dieser gewerschafft vnd verschrybung Allzyt vnschadhafft halten, vnd von allem dem schaden den Si davon empfiengen vnd nämen ledigen vnd lösen gantz on allen Iren schaden. Doch den vorgeneñten Maister vnd Convent des obgenanten Spitals vnd Gotzhuss vnd Iren nachkomen, An den vorgeschribenn Iren Rechten vnuergriffen vnd vnschädlich. Vnd des alles zu wärem offem vnd vestem vrkund, So han ich obgenanter Oswald Huter min Insigel für mich vnd die egenanten Min Husfrowen vnd vnser erben offenlich gehänckt an disen briefe, Vnd haben darzu bede erbeten, Die Ersam̃en vnd wysen Anthoni Ammann Alten Burgermaister Zu Meinningen vnd vlrichen Raisser Burger daselben, das die Ire Insigele, In vnd Iren erben onschaden, Zu noch merer gezügknuss deren obgeschribenn Sachen och offennlich gehänckt hand au diesen Briefe, Vnd wan wir vorgenanten Cun Südlin vnd Diepolt Huter dise Gewerschafft für vns vnd vnser erben, nach Lut vnd Sag ditz Brieffs bekennen vnd veriehen Des zu vrkund So haben Wir vnsre aigne Insigel, für vns vnd Vnser erben, och offelich Hieran gehänckt; Desglychen So bekenn ich obgenannter Ott Wespach, der vorgenannten Claren Huterin Vogt In der Sach, das Si diese verschrybung mit minem Willen vnd gonst getan hat, Vnd des

och Zu Vrkund So han ich min Jnsigel. Jn vogtzwyse, mir vnd minen erben on schaden, och offelich gehänckt an disen Briefe, Vnder die obgenante Anthoni Ammans Vlrich Raissers vnd mins Vogtz Jñsigele, Jch mich aller obgeschribenn Ding Bekenn vnd vestigelich Zuhalten verbind. Vnd ist der brief geben vff Mitwochen nach Sant Johanns des Hailigen töffers tage zu Sünwenden, Nach der geburt cristi vnnsers Herrns, Tusent Vierhundert fünffzig vnd Jn dem fünfften Jare.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

III.

Oeffentlicher Staatsvertrag des Kaiserl. Hochstifts Bamberg und der Königl. Preußisch-Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, die wechselseitigen Verhältnisse in den Zuständigkeiten des fränkischen Kreisausschreibamts und Kreisdirektoriums betr. Errichtet Nürnberg den 23. Hornung, ratificirt von beiden Höchsten Seiten respective den 4. Merz und 11. April, nebst den Auswechslungsprotokollen vom 3. April und 7. May 1795.

I.

Zu wissen sey hiedurch: daß die Irrungen zwischen dem Kaiserlichen Hochstifte Bamberg und den nunmehrigen Königlich Preußisch-Brandenburgischen

schen

schen Fürstenthümern in Franken, über die wechselseitigen Verhältnisse in den Zuständigkeiten des fränkischen Kreisausschreibamts und Kreisdirektoriums, welche schon seit Jahrhunderten ein Gegenstand manchfaltiger, nie aber ganz erschöpfender Erörterungen gewesen, welche neuerlich, und besonders nach den Eintritt Sr. Königl. Majestät von Preußen in den Besiz und die Regierung gedachter beiden Fürstenthümer anderweit in starke Bewegung gekommen, zugleich aber auf erneuerte Vergleichshandlungen eingeleitet worden sind, und welche zunächst auf das dazwischen gekommene höchstbedauerliche Ableben Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Wirzburg und die dadurch eingetrettene Zwischenregierung des Kaiserl. Hochstifts Bamberg, mehr als jemal einen schweren uud ausser aller andern Betrachtung für das gemeine Beste sehr gefahrvollen Einriß gedroht haben, nunmehr mittelst nachstehenden öffentlichen Staatsvertrags zur allerseitigen Beruhigung gänzlich erledigt worden sind.

1. Von beiden höchsten Seiten erkennt man das gemeine Beste des deutschen Vaterlands und des fränkischen Kreises insbesondere, als den Mittelpunkt, wovon man überall auszugehen hat. Aus ihm kömmt der nächste und wirksamste Antrieb zur gegenwärtigen wechselseitigen Annäherung und Uebereinkunft.

2. Einverstanden über diesen ersten Vordersaz, wird hiedurch ausdrücklich festgesezt, daß die Worte: **Kreisausschreibamt und Kreisdirektorium** in

der Allgemeinheit einerlei und gleichviel bedeuten, und daß nur wieder insbesondere das Direktorium bei versammeltem Kreise, zu Latein das *Directorium Conventus*, einen eigenen, von der Allgemeinheit auszuhebenden, und, wo es darauf ankömmt, mit eben dieser eignen Benennung zu bezeichnenden Gegenstand ausmacht

3. Die Benennungen, wie die Sachen, stehen demnach so nebeneinander, daß

I. in Franken ein **gesammtes Kreißausschreibamt** oder **Kreisdirektorium** vorhanden ist, welches zwischen Bamberg und Brandenburg **gemeinschaftlich** und **untrennbar** ist; und daß

II. neben diesem gemeinschaftlichen Kreisausschreibamte oder Kreisdirektorium noch insbesondere für die Zeiten des versammelten Kreises ein eigenes Direktorium bei denselben, oder ein **Konventsdirektorium** einzutretten hat, das dem Kaiserl. Hochstifte Bamberg **allein** und **ausschliessungsweise** zusteht.

So findet sich die Grundlage schon in dem stets und allerseits anerkannten Vertrage vom Jahre 1559, den man seinem gesammten Innhalte nach, auch hier wieder zum Grunde nimmt.

4. Unbeschadet der objektiven Einheit des gemeinschaftlichen Kreisausschreibamts oder Kreisdirektoriums, besteht also dasselbe, subjektive genommen, in zwei Kreisausschreibenden Fürsten oder Kreisdirektoren, und sonach in zwei Kreisausschreibamtlichen oder Kreisdirectorialhöfen, die sich in der Allgemein-

gemeinheit nur durch die Beisäze: Hochfürstlich Bambergischer Kreisdirektorialhof, oder Königl. Preußisch-Brandenburgischer Kreisdirektorialhof von einander unterscheiden.

Eben dieß Vorbemerkte gilt durchgängig von den beiderseitigen Gesandtschaften.

Bei Bamberg kömmt aber während den Kreisversammlungen die privative Zuständigkeit des Konventsdirectoriums, und foglich auch, so weit es von Bamberg selbst gut gefunden und verlangt wird, die ausgezeichnete Benennung davon hinzu, die ihm folglich auch von Seiten Brandenburg, der Sache gemäß, ohne Anstand beigelegt werden wird.

5. In der Anwendung dieser beiderseitigen Verhältnisse auf die in jedes derselben einlaufende Geschäfte und Verrichtungen ergibt sich wieder die natürliche Abtheilung derselben in

A) gemeinsame Rechte und Obliegenheiten des gesammten Kreisausschreibamts oder Kreisdirektoriums, und

B) Rechte und Obliegenheiten des privativen Bambergischen Conventsdirektoriums während der Kreisversammlungen selbst.

Erstere können sowohl

a) eigene Kreisausschreibamtliche oder Kreisdirektorialamtshandlungen in Gegensaze der gemeinsamen ständischen Angelegenheiten, wohin hauptsächlich die von der obersten richterlichen Gewalt im Reiche kommende Exekuzionsaufträge gehören, als auch

b) gemeinsame ständische Angelegenheiten betreffen, mithin, und in beiden Beziehungen, sowohl ausser als während der ständischen Versammlungen vorkommen.

Leztere hingegen gehen, ihrem Begriffe nach, Hand in Hand mit den gemeinsamen ständischen Angelegenheiten, als den Gegenständen der Kreisversammlnngen selbst.

6. In Ansehung der gemeinsamen Kreisausschreib oder Kreisdirektorialamtlichen Rechte und Obliegenheiten, welche ausser und während den Versammlungen einzutretten haben, ist wieder die Verschiedenheit der Veranlassungen zu unterscheiden, die entweder nur innerhalb des gemeinsamen Kreisausschreibamts von einem der beiden ausschreibenden Fürsten oder Höfe oder ihren Repräsentanten an den andern gehen, oder von aussen her an das gesammte Kreisausschreibamt oder Kreidirektorium gelangen können.

7. Was innerhalb des gemeinsamen Kreisausschreibamts oder Kreisdirektoriums von einem ausschreibenden Fürsten, oder im Namen desselben, an den andern geht, ist, und bleibt, wie von je her, ein Gegenstand freundschaftlicher Kommunikazionspflege.

Wie von je her, bleibt es aber auch fortwürig dabei, daß alles, was von dem gesammten Kreisausschreibamte, oder Namens desselben, nach vorgängiger Uebereinkunft hinausgehen soll, von Seiten Bamberg entworfen, an die Preußisch-Brandenbur-

gische

gische Seite zu den etwa gut und nöthig findenden Erinnerungen mitgetheilt, und darauf der von beiden Seiten genehmigte, auf Bambergischer Seite ausgefertigtte, und von beiden Seiten vollzogene Erlaß von Bamberg aus an die Behörde besorgt werden soll.

8. Von aussen können Gegenstände an das gesammte Kreisausschreibamt kommen

a) von dem allerhöchsten Reichsoberhaupte,
b) von den höchsten Reichsgerichten in Verwaltung des obersten Richteramts im Reiche,
c) von auswärtigen Mächten und deren Repräsentanten,
d) von Reichsständen anderer Kreise,
e) von fränkischen Kreisständen,
f) von fränkischen Kreisdienern,
g) von Privatpersonen.

In Absicht der einkommenden Schreiben und sonstigen Aktenstücke von lit. a. und b. bleibt es bei der gemeinschaftlichen Aufschrift und Stellung an das gemeinsame Kreisausschreibamt, und die Bambergische Seite theilt sie der Preußisch-Brandenburgischen unaufhaltlich mit, und so werden auch die Aktenstücke ad a. bei versammeltem Kreise von der Bambergischen Kreisdirektorialgesandtschaft sogleich nach der Einlangung, gegen der Preußisch-Brandenburgischen Kreisdirektorialgesandtschaft alsbaldige Rückgabe, urschriftlich mitgetheilt, und in so ferne sie gemeine ständische Angelegenheiten betreffen, von der Bambergischen Kreis- und Konvents-

 direk-

direktorialgesandtschaft erst alsdann der Kreisversammlung vorgelegt.

Bei den einkommenden Schriften von c. bis g. hingegen wird der Antrag und respective die Verfügung auf eine doppelte, immer aber gleichlautende, und mit der gemeinsamen Aufschrift an das gesammte Kreisausschreibamt oder Kreisdirektorium versehene Fertigung und Einrichtung an jedem der beiden Kreisdirektorialhöfe gemacht, folglich das Aktenstück selbst immer nur für einfach geltend, und die an die Preußisch-Brandenburgische Seite kommende Fertigung als das Duplikat geachtet werden.

Wenn dergleichen Aktenstücke ad c. d. e. &g. gleichwohl nur einfach, und unter der Aufschrift an das gesammte Kreisausschreibamt oder Kreisdirektorium einkämen, und bei dem Bambergischen Kreisdirektorialhofe oder dessen Gesandtschaft einliefen, so versteht sich ohnehin bei versammeltem oder nicht versammeltem Kreise die jedesmalige Mittheilung der Urschrift an den Preußisch-Brandenburgischen Kreisdirektorialhof oder dessen Gesandtschaft, obgleich bei versammeltem Kreise die Bambergische Kreis- und Konventsdirektorialgesandtschaft diese Aktenstücke, so ferne sie gemeine ständische Angelegenheiten betreffen, der Kreisversammlung alsdann vorlegt.

9. Wegen der Kommunikationspflege und weitern Behandlungsart, gilt auch in den Fällen des achten Absazes der Innhalt des vorhergehenden

sie-

siebenden, und Kraft desselben das vorhinnige Herkommen, wie es unter den Regierungen der Herrn Marggrafen zu Brandenburg Statt gefunden hat.

Nur wird man von Preußisch-Brandenburgischer Seite, um das wechselseitige Kreuzen der Mittheilungen, und den dadurch entstehenden mehrern Aufhalt zu vermeiden, mit Angehung der Kommunikazionspflege in Erwartung der Bambergischen, bloß äusserst dringende Fälle ausgenommen, immer einige Wochen lang zurückhalten.

10. Zur möglichsten Beförderung und Vereinfachung der Kommunikazionspflege, so wie der Kreisausschreibamtlichen Geschäfte überhaupt, wird man solche der Regel nach durch die beiderseitigen Kreisdirektorialgesandtschaften besorgen lassen, vorbehaltlich dessen, was jeder Hof zu Hause seiner Gesandtschaft, in Beziehung auf deren Abhängigkeit von ihm selbst vorschreiben will.

Bei den von dem gesammten Kreisausschreibamte hinausgehenden Fertigungen hingegen kömmt es darauf an, ob, und welche davon die eigenhändige Unterschrift der Kreisdirektorn oder ausschreibenden Fürsten selbst durchaus und dergestalt erfordern, daß sie ohne wesentlichen Nachtheil für die gemeinschaftlichen Amtshandlungen nicht umgangen werden kann.

In einem solchen Falle ist die Fertigung nach dem von Bambergischer Seite zu machenden Entwurfe auf dessen vorgängige gemeinschaftliche Genehmigung in Bamberg selbst gleichlautend, aber

dop-

doppelt zu expediren, und das eine Exemplar davon an die Preusisch-Brandenburgische Seite zur dortigen besondern höchsten Mitvollziehung, sofort aber von der Preusisch-Brandenburgischen Seite wieder an die Bambergische Seite zurück zu befördern, damit von lezterer die Insinuazion an die weitere Behörde zu gleicher Zeit, und in einer Handlung besorgt werden kann.

Ausser einem solchen Falle, und bis zu einer etwanigen anderweiten beiderseits annehmlichen Uebereinkunft, sollen sämtliche Fertigungen, und darunter namentlich: die Exekuzions-Offiziers-und andere Patente, Signaturn an die Kreisoffizialn u. dgl., Namens der beiden höchsten Kreisausschreibenden Fürsten, unter der im Eingange zu beobachtenden Vorsezung der höchsten Namen, dann bei bloßen Dekreten und Signaturen unter allgemeiner Erwähnung des gesammten höchsten Kreisausschreibamts unten von den beiden Kreisdirektorialgesandtschaften aus höchstem Spezialauftrage unterzeichnet, und mit den beiderseitigen Kreisausschreibamtlichen Siegeln bedruckt werden.

In einem wie dem andern Falle aber, wo die Vorsezung der Namen beider Kreisausschreibender Herren Fürsten, und respective des bei Bambergischen Zwischenregierungen an die Stelle trettenden hohen Domkapitels zur Form gehört, ist bei der Fertigung die Nebeneinandersezung dergestalt zu beobachten, daß Bamberg als Verfassungsmäßig vorderster Kreisdirektorialhof zur ersten Seite steht.

II.

11. Was von den an das Kreisausschreibamt oder Kreisdirektorium einlangenden Gegenständen in die gemeinsamen ständischen Angelegenheiten einschlägt, kann nach der Natur dieser Angelegenheiten und der damit übereinstimmenden Verfassung, ausser den allgemeinen Kreisversammlungen von Seiten des Kreisausschreibamts auf vorbestimmte Art nur vorsehungsweise, zu Abhaltung alles besorglichen Nachtheils, für alle Stände behandelt, und muß übrigens auf Einholung der ständischen Stimmenäusserungen ausgestellt werden. So bald aber der Kreis versammelt ist, nehmen alle dergleichen Angelegenheiten, der gleichmäßigen kundbaren Verfassung gemäß, den Zug an die Kreisversammlung, der sie durch das sodann eintrettende Bambergische privative Konventsdirektorium zur ordnungsmäßigen Schlußfassung vorgelegt werden, wie weiter unten noch mit mehrern vorkommen wird.

12. In Absicht auf die ständischen allgemeinen und engern dann Deputazionsversammlungen steht das dem gesammten Kreisausschreibamte zukommende gemeinschaftliche Recht, die Stände, so wie es in dem Vertrage vom Jahr 1559. näher bestimmt ist, einzuberufen, den Termin zur Eröfnung der Versammlungen anzusezen, und die Gegenstände der Berathungen aufzustellen, dann in dem Termine selbst die Versammlung zu eröfnen, und sie am Ende wieder zu schließen, ohnehin ausser allem Zweifel und Widerspruche.

Ohne

Ohne diesem Rechte irgend etwas zu vergeben, will man indeß zu gleichmäßiger möglichsten Vereinfachung des Geschäftsgangs von gesammten Kreisausschreibamts wegen den Bedacht nehmen, die Kreisversammlungen in dem Wege einer von allen entbehrlichen, und an sich leeren Formalitäten entladenen Prorogazion, so wie es die Bedürfnisse der Kreisangelegenheiten mit sich bringen und zulassen, von Zeit zu Zeit mittelst eines im gemeinschaftlichen Namen zu machenden Kreisdirektorialvortrags und dadurch zu veranlassenden Einverständnißes der übrigen Stände auseinander gehen, und auf einen dabei sogleich zu bestimmenden anderweiten Termin wieder zusammenkommen zu lassen; und die neuern bloß nach den Foderungen der Sache selbst getroffenen Einrichtungen in dem Kreisfinanz und Rechnungswesen werden ohnehin auch den Verrichtungen der ordinären Deputazion in diesem Bestandtheile der Kreisverfassung dasjenige Recht verschaffen, welches den immer auf einen und eben denselben Zweck gerichteten Zuständigkeiten des gesammten Kreisausschreibamts oder Kreisdirektoriums keinen Abbruch thun kann.

13. Nach Eröfnung und während der ständischen Versammlungen erscheint sodann der Zeitpunkt; wo der oben bezeichnete zweite Haupttheil der wechselseitigen Verhältnisse, nemlich das Bambergische alleinige Konventsdirektorium sein ebenmäßiges volles Recht erhalten muß.

Kraft desselben hat Bamberg ausschliessungsweise

a) alle an die Kreisversammlung einkommende Schreiben, Berichte, Bittschriften, kurz; alles, was vor sämtliche Stände gehört, anzunehmen, zu erbrechen, und der Kreisversammlung vorzulegen, und es findet sich hierin so, wie in allen seinen Amtshandlungen, wenigstens durch die neuere Beobachtungen, über den Verdacht weggesezt, daß es seinen Amtsobliegenheiten nicht fortwährig die unmangelbare Erfüllung geben werde, die jeder gegründeten Beschwerde von Seiten aller übrigen Stände zuvorkommen kann.

Eben so hat

b) Bamberg den Vortrag aller Geschäfte, den Aufruf der Stimmen, die Fassung der Schlüsse und Abschiede, dann den Entwurf aller Ausfertigungen, die im Namen des gesammten Kreises geschehen.

Nicht weniger hat

c) Bamberg die vom Kreise genehmigten Ausfertigungen zur Expedizion, zur verfassungsmässigen Vollziehung der vier anwesenden Banksvorsizenden Stände, und zur weitern Abbeförderung, wohin sie gehören, dem Schlusse gemäß, unaufhaltlich zu besorgen.

d) Bamberg hat ferner die Direkzion der öffentlichen Kommunikatur und Diktatur,

e) die Verwahrung der Kreisakten und des Kreisarchivs, welche nach der kundbaren Verfassung auch ausser den Kreisversammlungen

zu

zu den privativen Bambergischen Zuständigkeiten gehört.

f) Die Annahme der Vollmachten, sowohl von auswärtigen Ministern und Gesandten, als von den ständischen Repräsentanten, und von ihrem zum Sekretariate und der Diktatur bestimmten Kanzleipersonal unter folgenden nähern Bestimmungen:

α) Die beiden Kreisdirektorialhöfe beglaubigen ihre Repräsentanten, so viel die respective gemeinsamen Kreis und privativen Bambergischen Konventsdirektorialamtshandlungen anlangt, lediglich unter sich, mittelst freundschaftlicher Zuschriften in dem Wege der wechselseitigen Kommunikazionspflege, zu den ständischen Stimmführungen aber, und zugleich unter allgemeinem Bezuge auf gegenwärtigen Vertrag, und die darin auseinander gesezten Verhältnisse mittelst respective Hervorgabe und Uebergabe förmlicher Vollmachten, welche leztere

β) gleich allen andern ständischen auf Siz- und Stimmführung gerichteten Vollmachten durch Bamberg wegen des Konventsdirektoriums nicht nur angezeigt, sondern auch vorgelegt, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, zur öffentlichen Kommunikatur befördert werden;

γ) dasselbe ist auch förtwürig, wie bisher, bei den Vollmachten auswärtiger Repräsentanten zu beobachten, von denen zugleich der Preußisch-Bran-

Brandenburgische Kreisdirektorialhof oder dessen Repräsentanten noch eine besondere glaubhafte Abschrift verlangen, und worinn ihm der Bambergische Kreis- und Konventsdirektorialhof nicht entgegen seyn wird.

14. Zu den Rechten und Obliegenheiten des Bambergischen privativen Konventsdirektoriums gehören ausserdem noch als Mittel zum Zwek

g) die Ansage und Absage der Kreissizungen und Konferenzen, nach Ermessen der in den Gegenständen liegenden Erfodernis, und in dem Falle einer darüber erklärten Stimmenmehrheit der Stände, deren gemeinsame Angelegenheiten es immerzu betrift, nach den Willen der Mehrheit;

Jngleichen

h) die Bekanntmachung am Schluße jeder Sizung, was für Berathungspunkte in der nächstfolgenden erscheinen werden, oder statt dieser Bekanntmachung die Hervorgabe und Herumsendung eines Ansagzettels am Tage vor der Kreissizung. Eilende Zwischenfälle, oder sogenannte Jnzidentpunkte, sind dabei in so ferne ausgenommen, als sie eines Theils keinen Verschub bis zur nachfolgenden Sizung leiden, und andern Theis keine Zeit mehr zur Bekanntmachung vor der Kreissizung selbst übrig ist.

Jnsbesondere hat dabei

i) jeder ständische Antrag noch besondern Anspruch auf unrückstelligen Vortrag und ungehinderte Schlußfassung nach der Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Responsabilität des Stands, der einen ordnungswidrigen Antrag macht, oder derjenigen Stände, die einen verfassungswidrigen Entschluß durch ihre Abstimmungen veranlassen;

Lauter Bemerkungen, die hier nur zu Feststellung des Sistems, und in Hinsicht auf ältere aber neuere Zeit nicht mehr vorhandene Beschwerden einen Plaz finden müssen.

15. Die Absicht, immer hauptsächlich den Sachen ihr Recht zu verschaffen, und dabei nicht mehr Form zu Hülfe zu nehmen, als die Sachen selbst fodern, hat vorhin schon auf den Wunsch geführt, daß nach dem Beispiele anderer Kreise, auch ausser den Versammlungen der Stände, eine Kreisdiktatur in der Mahlstatt zur Erleichterung der Kreisausschreibamtlichen Mittheilungen an die Stände, und Abkürzungen der Handlungen auf den nachfolgenden Wiederversammlungen fortdauern möchte.

Zum Behufe dieser Absicht, und unter zuversichtlich vorauszusehender Zufriedenheit der übrigen Stände, will man von Seite des gemeinsamen Kreisausschreibamts oder Kreisdirektoriums sich, in jeder andern Beziehung ganz unverfänglich, des Mittels bedienen, welches das nunmehrige Daseyn eines eigenen Kreisgeschäftsmanns inder Kreismahlstatt von selbst anzubieten scheint.

Man will daher in der freundschaftlichen Kommunikazionspflege zwischen den beiden Kreisdirektorialhöfen von Seiten Bamberg neben der ohnehin, wie in allen Fällen, ordnungsmäßigen Mittheilung der Originalien von den Aktenstücken, welche gemeinsame ständische Angelegenheiten betreffen, und deshalb weitere Mittheilung an die Stände selbst nothwendig machen, zugleich die verschlossene, und innerhalb mit der Aufschrift: ad Dictaturam Circuli, versehene Abschrift davon mit dem Antrage auf leztgedachte Mittheilung und deren Mitangebung an die Preußisch-Brandenburgische Seite befördern, von nur erwähnter Preußisch-Brandenburgischer Seite hingegen zur Beglaubigung der wirklich gemeinschaftlich resolvirten Mittheilung an die Stände, das Preussisch-Brandenburgische Siegel neben dem Bambergischen beidrucken, und sonach diese Abschrift nach Bamberg zur dortigen weitern ungesäumten Besorgung an den Kreisgeschäftsmann, der sonach die Diktatur entweder durch einen Kreiskassieramtlichen Subalternen, oder den Diktaturverwandten der Kreis-

mahl-

mahlstatt veranstalten, und darüber nähere zweckmäßige Weisung erhalten wird, nach der Kreismahlstatt zurücklaufen lassen.

16. Alle oben bestimmte Rechte und Zuständigkeiten des Hochfürstlich Bambergischen Kreis- und Konventsdirektorialhofs ohne Ausnahme gehen in den Fällen einer Zwischenregierung auf das während derselben an die Stelle tretende hohe Domkapitel über, und es wird also von Königlich-Preußisch-Brandenburgischer Seite den hiegegen vorhin aufgestellten Widersprüchen hiedurch ausdrücklich entsaget.

Da hiernächst aber von Preußisch-Brandenburgischer Seite für den zwar seltenen Fall, wo die Bambergische Seite wegen eines eigenen Interesse an der ordnungsmäßigen Ausübung des Konventsdirektoriums gehindert wäre, sich seine Zuständigkeiten in Absicht auf nur gedachtes Konventsdirektorium ausdrücklich und unabwendig vorbehalten worden ist; so hat man diesen Punkt allen bewandten Umständen nach für jezt noch allerseits unverfänglich ausgesezt seyn lassen.

17. Was endlich noch diejenigen ständischen nicht allgemeinen Angelegenheiten betrift, die auf Religionseigenschaft Beziehung haben, so läßt man es wegen der dabei Statt findenden Direktorialamtshandlungen jedes Direktorialhofs blos bei der Vorschrift der Reichsgeseze und dem Herkommen.

18. Sowohl der Geist als Buchstabe des ganzen vorstehenden Vertrags scheinen ihm den vollen Beifall aller derer, die es angeht, zu verbürgen.

Die unterzeichneten zu dem Abschluß desselben besonders angewiesenen beiderseitigen Gesandtschaften glauben daher, der ungezweifelten Genehmhaltung ihrer höchsten Behörden zuversichtlich entgegen sehen zu dürfen, wollen jedoch zu deren Einholung sich einen Zeitraum von zwölf bis längstens vierzehn Tagen offen halten.

Den unfehlbaren Erfolg dieser beiderseitigen Genehmhaltung vorausgesezt, erwächst zwar der vorliegende Vertrag auch von Seiten Bamberg in Ansehung des jeztregierenden hohen Domkapitels zur vollen Verbindlichkeit.

In so ferne aber von dieser höchsten Seite nach den innern Verhältnissen des Fürstlichen Hochstifts nicht jezt schon für die gleichmäsige Anerkennung und Festhaltung des künftigen Regenten gesorgt, sondern sich auf die jedoch vorläufig zugesicherte möglichste Verwendung nach Maßgabe jener innern Verhältnisse eingeschränkt werden wollte; so behält man sich auch von Königl. Preußisch-Brandenburgischer Seite, weit entfernt, mehrberührten Verhältnissen einen Eintrag thun, weniger irgend etwas ereilen zu wollen, blos den ebenmässigen Rücktritt bis zur Erledigung jeder aufschiebenden Bedingung, und wenigstens die volle Vergewisserung darüber noch vor der von dem künftigen Regenten an Höchstdessen hiesige Repräsentanten auszustellenden neuen Bevollmächtigung, bevor.

Von selbst versteht es sich dabei, daß sowohl in dem Falle der von einer oder der andern Seite über den obigen Termin zurückbleibenden Genehmhaltung, als auch in dem Falle der von Seiten Bamberg ermanglenden gänzlichen Fest- und Sicherstellung, der gesamte gegenwärtige Vertrag alles seines Innhalts für gefallen, und überhaupt alles, was darauf Bezug hat, für nicht geschehen zu achten, mithin daraus weder für eine noch die andere Seite irgend eine nachtheilige Folge abzuleiten sey, sondern alles wieder in den vorigen Stand zurücktrette.

In dem anzuhoffenden bessern Falle hingegen werden die wechselseitigen Ratifikazions- und Sicherstellungsurkunden sodann unverweilt gegen einander ausgewechselt, und mit dem Vertrage selbst in beglaubten Abschriften nicht nur vorzüglich zu den

den öffentlichen Akten des fränkischen Kreises, sondern auch zu einem angemessenen Kreisschluß, in Absicht auf allerseitige Anerkennung, Einhaltung und respective Gewährleistung befördert werden.

Mittlerweile beruhet der Vertrag selbst auf der öffentlichen Treue und dem Glauben der Unterzeichneten und ihren hiebeigefügten Fertigungen.

Nürnberg den 23. Hornung 1795.

Von Hochfürstl. Bambergischer Seite
(L. S.) Joseph Philipp von Oberkamp,
(L. S.) Adalberth Philipp Hepp.

Von Königl. Preußisch-Brandenburgis. Seite.
(L. S.) Julius Graf Soden,
(L. S.) Ludwig Friedr. Christoph Schmid.

II.

Wir von Gottes Gnaden Johann Philipp Anton Freyherr v. Schaumburg Domprobst, Carl Joseph v. Hutten Domdechant, und regierendes Kapitel gemeiniglich des Kaiserlichen Hochstifts und Fürstenthums Bamberg Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsre Nachkommen, daß die zwischen dem Kaiserlichen Hochstifte Bamberg und den nunmehrig Königl. Preußisch-Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken seit Jahrhunderten obgewalteten Irrungen, über die wechselseitigen Verhältnisse in den Zustän-

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs Erzkämmerer und Kuhrfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober und unterhalb Gebürgs; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Razeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ra-

ständigkeiten des fränkischen Kreisausschreibamts und Kreisdirektoriums, nach vorgängigen durch beiderseits hiezu authorisirte und bevollmächtigte Gesandte geschehenen gütlichen Vergleichsunterhandlungen, durch nachstehenden unter dem 23. Februar 1795. zu Nürnberg von beiderseitigen Gesandten errichteten Staatsvertrag beigelegt worden seyen, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Ravensburg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Buhren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauernburg, Bütow, Orange und Breda rc. rc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger an der Kron und Kur: daß, nachdem die zwischen Unsern Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken und dem Hochstifte Bamberg seit Jahrhunderten obgewaltete Irrungen über die wechselseitigen Verhältnisse in den Zuständigkeiten des fränkischen Kreisausschreibamts und Kreisdirectorii durch eine von beider Seits hiezu authorisirten und bevollmächtigten Gesandten eingeleitete gütliche Vergleichsunterhandlung in Güte beigelegt, und regulirt worden sind; so ist unter dem 23. Febr. 1795. zu Nürnberg von beiderseitigen Gesandten ein Staatsvertrag errichtet und abgeschlossen worden, welcher von Wort zu Wort lautet wie folgt:

Zu wissen sey hiedurch rc. rc.
Wie im Eingange.

Da wir nun diesen, in Unserm Namen abgeschlossenen

Und Wir diesen Vertrag seinem ganzen Inhalte

senen Staatsvertrag Unserm dazu ertheilten Auftrage ganz gemäß finden; als ratifiziren und bestätigen Wir hiedurch und in Kraft dieses vorstehenden Staatsvertrag, so viel an Uns ist, oder je von Uns abhängen kann, und insbesondere in Ansehung der gegenwärtigen, und aller künftigen Zwischenregierungen des Kaiserlichen Hochstifts Bamberg, in allen seinen Punkten und Klauseln; versprechen für Uns und Unsere Nachkommen, selbigen in allen seinen Artickeln zu ewigen Zeiten zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratifikazion mit Unserm Domkapitlischen grössern Insiegel bedrucken lassen, und mit der beigesezten Fertigung versehen. So geschehen und gegeben zu Bamberg den 4. Merz 1795.

Johann Philipp Anton
Freiherr v. Schaumberg
Domprobst.

Carl Freiherr v. Hutten
Domdechant und Statthalter.

(L.S.)

halte nach genehmigt haben; als ratifiziren und bestätigen Wir hiedurch, u. in Kraft dieses vorstehenden Staatsvertrag in allen seinen Punkten und Klauseln, und versprechen bei Unserm Königlichen Worte für Uns und Unsre Nachfolger, selbigen in allen seinen Artikeln zu ewigen Zeiten gewissenhaft zu erfüllen, und aufrecht zu erhalten.

Das zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratifikazion höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrücken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 4ten Merz 1795. und Unserer Regierung im neunten Jahre.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein, Alvensleben.

Ratifikazion: des zwischen dem Kaiserl. Hochstifte Bamberg u. den Branden-

Ratifikazion: des zwischen den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken

denburgischen Fürstenthümern in Franken unter dem 23. Febr. 1795. zu Nürnberg errichteten Vertrags, die wechselseitigen Verhältnisse in den Zuständigkeiten des Fränkisch. Kreisausschreibamts und Kreisdirektoriums betreffend.	ken und dem Hochstifte Bamberg unter dem 23. Febr. 1795. zu Nürnberg errichteten Vertrags, die wechselseitigen Verhältnisse in den Zuständigkeiten des Fränkischen Kreisausschreibamts und Kreisdirektoriums betr.

III.

Nürnberg den 3. April 1795.

In Gegenwart der beiderseitigen Kreis- und respective Konventsdirektorialgesandtschaften, namentlich

Von Hochfürstl. Bambergischer Seite	Von Kön. Preus. Brandenburgischer Seite.
Herr geheimer Rath rc. von Oberkamp,	Herr Minister rc. Rsgraf von Soden,
Herr Hofrath rc. Hepp.	Herr Geh. Regierungsrath rc. Schmid,

mit weiterer Zuziehung des Herrn Hofraths und Domkapitlischen Konsulenten Steinlein

dann des Fürstl. Löwenstein Wertheimischen Hrn. Geh. Raths und Gesandten von Zwanziger wurde heute die Auswechslung der von beiden obbemerkten höchsten Seiten unterm 4ten vorigen Monats in der Hauptsache ganz gleichförmig gefertigten Ratifikazionsurkunden über den am 23. Febr. abgeschlossenen öffentlichen Staatsvertrag zwischen dem Kaiserl. Hochstifte Bamberg und den beiden Königl. Preußisch-Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken, über die wechselseitigen Verhältnisse in dem Fränkischen Kreisausschreibamte und Kreisdirektorium vollzogen.

Die einzige Bemerkung, welche dabei zu machen war, bezog sich auf den Umstand, daß in dem Eingange der Königl. Preußischen Ratifikazionsurkunde,

und so auch in der zu Lezte am Rande beigefügten Rubrik, die beiden Brandenburgischen Fürstenthümer dem Kaiserl. Hochstifte Bamberg vorangesezt worden sind; ein Umstand, der jedoch von einer wie von der andern Seite um so mehr für einen bloßen Expedizionsfehler erkannt werden mußte, und zur Vorsorge Kraft dieses Aktenmäßig dafür erklärt wird, als die dem Kaiserl. Hochstifte Bamberg verfassungsmäßig zustehende Eigenschaft des vordersten Fränkischen Kreisdirektorialhofs in dem den beiderseitigen Ratifikazionsurkunden wörtlich einverleibten Staatsvertrage selbst nicht nur aller Orten beobachtet, sondern auch am Ende des 10ten Absazes noch ausdrücklich festgesezt worden ist.

In Ansehung der Anerkennung und Festhaltung des künftigen Regenten in dem Kaiserl. Hochstifte Bamberg, worüber der ratifizirte Vertrag schon alles, was vor der Hand auf beiden Seiten festgesezt werden konnte, festgesezt hat, wurde sich nur über die eventuelle weitere Form vorläufig benommen, und nach Masgabe der schon vorliegenden, und dabei zur Grundlage zu nehmenden Formen ohne alle Schwierigkeit einverstanden.

Unterdessen konnte es auch nirgendwo ein Bedenken finden, daß dem in so weit schon feststehenden Staatsvertrag selbsten in der nächsten Kreissizung mittelst der durch die Hochfürstlich Bambergische Kreis- und Konventsdirektorialgesandschaft zu besorgenden förmlichen Vorlegung die erforderliche Eigenschaft eines öffentlichen Vertrags zu verschaffen sey.

Das heutige Geschäft endigte sich sonach unter den wechselseitigen lebhaftesten und rührungsvollen Glückwünschen zu einer Ereigniß, die, wo sie nur richtig gekannt und geschäzt wird, überall nichts als Glück, Wohlstand, Zufriedenheit und Beifreude hervorbringen kann.

Aktenmäßig aber wurde alles durch gegenwärtiges doppelt gefertigte, mit den beiderseitigen Unter-

Unterschriften versehene Protokoll gemacht, wovon jeder Theil eine Fertignng zu Handen genommen hat.

Von Hochfürstl. Bambergischer Seite	Von Königl. Preußisch-Brandenburg. Seite
Joseph Philipp von Oberkamp	Julius Graf Soden
Adalbert Phil. Hepp	Ludwig Friedrich Christoph Schmid
Caspar Joseph Steinlein	

Friedrich Adolph von Zwanziger.

IV.

Wir Christoph Franz, von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg, des heil. römischen Reichs Fürst rc. rc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger an dem Kaiserl. Hochstifte und Fürstenthume Bamberg, daß die zwischen Unserm Hochstifte und den nunmehrigen Königl. Preußisch-Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken seit Jahrhunderten obgewalteten Irrungen, über die wechselseitigen Verhältnisse in den Zuständigkeiten des Fränkischen Kreisausschreibamts und Kreisdirektoriums, nach vorgängigen durch beiderseits hiezu authorisirte und bevollmächtigte Gesandte geschehenen gütlichen Vergleichshandlungen, durch nachstehenden, unterm 23. Febr. 1795. zu Nürnberg von beiderseitigen Gesandten errichteten, von Sr. Königl. Preußischen Majestät und Unserm werthgeschäzten damal zwischenregierenden Domkapitel unterm 4ten Merz ratifizirten, und am 3ten April ausgewechselten Staatsvertrag beigelegt worden seyen, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Zu wissen sey hiedurch rc. rc. wie im Eingange.

Da Wir nun diesen Staatsvertrag für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung anzuerkennen,

kennen, um so weniger Bedenken finden, als Wir Uns vorhin schon von den innern Verhältnissen und Gründen der Sache vollständige Ueberzeugung verschaft haben;

Als ratifiziren und bestättigen Wir hiedurch und in Kraft dieses, vorstehenden Staatsvertrag in allen seinen Punkten und Klauseln, versprechen für Uns und Unsere Nachfolger, selbigen in allen seinen Artikeln zu ewigen Zeiten zu erfüllen und aufrecht zu erhalten. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratifikazion höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Bamberg den 11. April 1795.

Christoph Franz, Bischof und Fürst
(L. S.) zu Bamberg.

V.

Nürnberg den 7. May 1795.

In Gegenwart der beiderseitigen Kreis- und respective Konventsdirektorialgesandtschaften, namentlich:

Von Hochfürstl. Bambergischer Seite	Von Königl. Preußisch-Brandenb. Seite.
Herr geheimer Rath ꝛc. von Oberkamp,	Herr Minister ꝛc. Rsgraf von Soden,
Herr Hofrath ꝛc. Hepp,	Herr Geh. Regierungsrath ꝛc. Schmid,

dann des Fürstl. Löwenstein-Wertheimischen Herrn Geh. Raths und Gesandten von Zwanziger

wurde heute die von Sr. Hochfürstl. Gnaden, dem jezt regierenden Herrn Fürstbischof zu Bamberg unterm 11ten April gefertigte gleichmäßige Ratifikazionsurkunde von der Hochfürstlich Bambergischen Seite an die Königl. Preußisch-Brandenburgische Seite ausgehändigt.

In-

Indem nunmehr dadurch das ganze Geschäft seine vollkommene Richtigstellung erhalten hat; so war auch dabei nichts weiter übrig, als die lebhaftesten Glückwünsche und Danksagungen allenthalben zu wiederholen. Urkundlich gegenwärtiger Fertigung.

Von Hochfürstl. Bambergischer Seite	Von Königl. Preußisch-Brandenb. Seite
Joseph Philipp von Oberkamp,	Julius Graf Soden,
Adalberth Phil. Hepp,	Ludwig Friedr. Christoph Schmid,

Friedrich Adolph von Zwanziger.

Staats-Bibliothek Bamberg

Beschä
n bi, f
s dieße
n als
nwärt

Preuß
Seite

Sode

r. G
d,

r.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August, 1751-1820

Deductions- und Urkunden-Sammlung Ein Beytrag zur Teutschen Staatskanzlei

Bd.: 13

Ulm (1798)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .56 J 32
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11411175-1
VD18 80313558-001